

Bezirksregierung Düsseldorf



Az.: 25.04.01.02-01/10

Planfeststellungsbeschluss

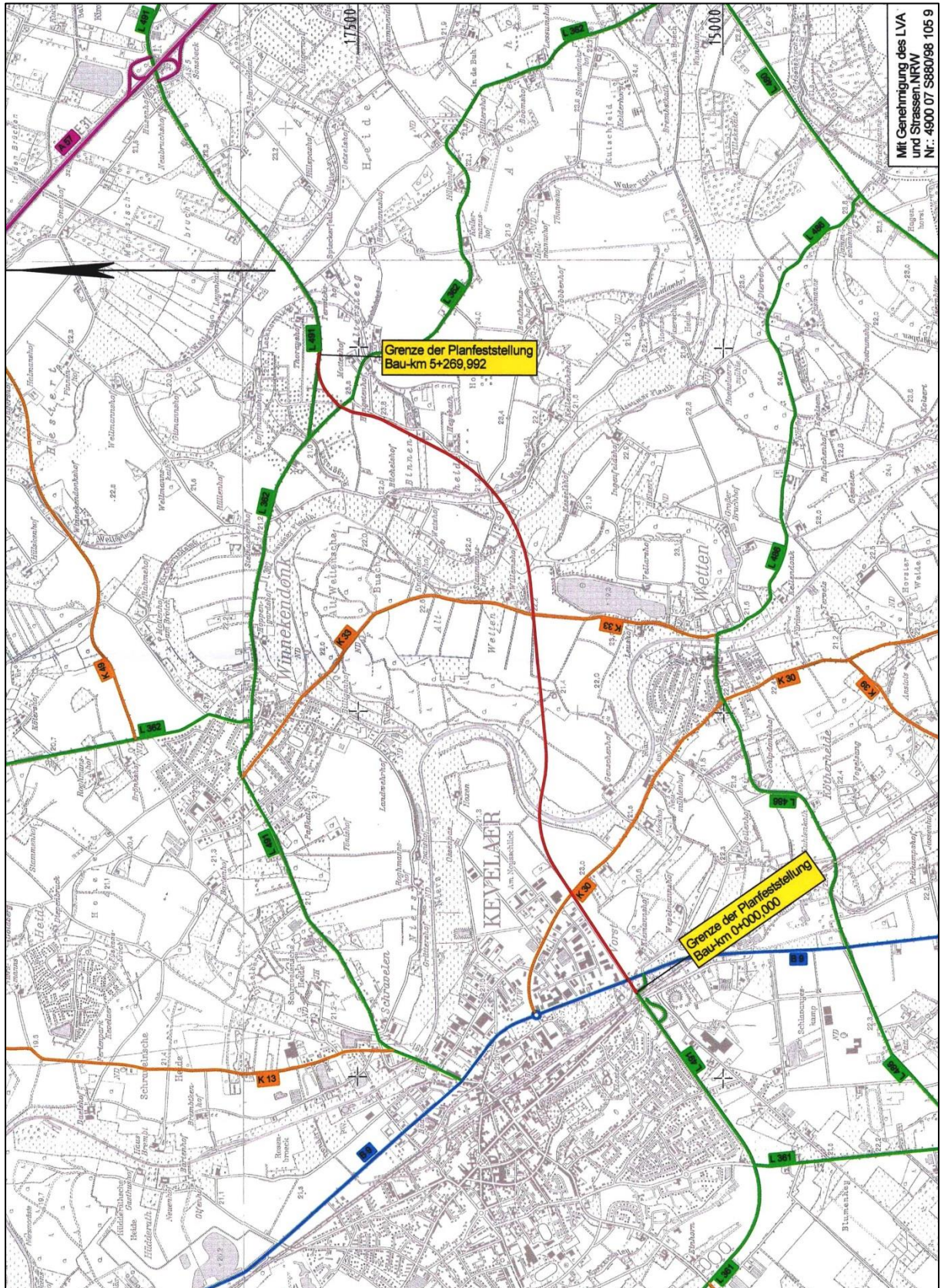
für den

**Neubau der L 486n als südliche Umgehung Kevelaer-Winneke Donk
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+269,992**

einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen
und Anlagen Dritter sowie die Anlage von Kompensationsmaßnahmen
auf dem Gebiet der Stadt Kevelaer

Düsseldorf, den 26. November 2018

Übersichtsplan



Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Übersichtsplan	1
Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	10
A Entscheidung	15
1. Feststellung des Plans	15
2. Festgestellte Planunterlagen	15
2.1 Planunterlagen aus der Offenlage vom 08.03.2010 bis 07.04.2010	15
2.2 Nicht ausgelegte Planunterlagen des Deckblatts 1	18
2.3 Sonstige in das Verfahren eingebrachte Unterlagen	18
2.4 Niederschrift	19
3. Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG	19
3.1 Entscheidung	19
3.2 Rechtsgrundlagen der Erlaubnis	20
3.3 Lage der Einleitungsstellen	20
3.4 Art der Straßenoberflächenentwässerung/Einleitung	21
3.5 Umfang der Einleitung	22
3.6 Hinweise zur Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 WHG	23
4. Ausnahmen und Befreiungen	24
4.1 Naturschutzrechtliche Befreiungen	24
5. Nebenbestimmungen	24
5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen	24
5.2 Gewässer- und Grundwasserschutz (außerhalb der wasserrechtlichen Erlaubnis)	25
5.3 Kreislaufwirtschaft/Abfälle	26
5.4 Boden/Altlasten	27
5.5 Denkmalschutz	29
5.6 Lärmschutz	29

5.6.1	Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen.....	29
5.6.2	Passive Lärmschutzmaßnahmen	30
5.6.3	Einschränkung des Baulärms	30
5.6.4	Entschädigungsansprüche wegen verbleibender Beeinträchtigungen	31
5.7	Natur- und Landschaftsschutz	31
5.7.1	Allgemeine Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz einschließlich Artenschutz	31
5.7.2	Spezielle Nebenbestimmungen zum Artenschutz.....	33
5.7.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	35
5.8	Kampfmittelfunde.....	36
5.9	Kreuzungen mit Kreisstraßen.....	36
5.10	Telekommunikationsanlagen und Ver- und Entsorgungsanlagen.....	37
5.11	Landwirtschaft	38
5.11.1	Zufahrten und Wirtschaftswege	38
5.11.2	Restflächen	38
5.11.3	Auswirkungen auf angrenzende Grundstücke	38
5.11.4	Drainagen.....	39
5.12	Nebenbestimmungen in privatem Interesse	39
5.12.1	Inanspruchnahme von Grundstücken	39
5.12.2	Ertragsminderung.....	40
5.12.3	Mehrwege	40
5.12.4	Zufahrten.....	40
5.12.5	Vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken.....	40
5.12.6	Beeinträchtigungen in der Bauphase.....	41
5.12.7	Erschütterungsimmissionen in der Bauphase.....	41
5.12.8	Vorbehalt zu Beeinträchtigungen in der Bauphase	41
5.13	Sonstige Nebenbestimmungen und Hinweise	42
6.	Entscheidung über Einwendungen.....	42
6.1	Allgemeine Einwendungen	42
6.2	Einzeleinwendungen.....	43

7.	Zusagen/Zusicherungen des Vorhabenträgers.....	43
B	Begründung	45
1.	Das Vorhaben	45
2.	Vorgängige Verfahren	47
2.1	Landesplanung	47
2.2	Linienbestimmung.....	48
3.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	48
3.1	Einleitung des Verfahrens	48
3.2	Auslegung der Planunterlagen.....	48
3.3	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	49
3.4	Erörterungstermin	51
3.5	Planänderung	52
3.5.1	Deckblatt 1	52
4.	Verfahrensrechtliche Bewertung	54
4.1	Notwendigkeit der Planfeststellung	54
4.2	Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.....	54
4.3	Anhörungsverfahren	54
4.4	Umfang der Planfeststellung.....	60
4.4.1	Rechtswirkung des Planfeststellungsbeschlusses	60
4.4.2	Kostenregelung für Versorgungsleitungen.....	62
5.	Umweltverträglichkeitsprüfung	63
5.1	Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung und Verfahren	63
5.2	Beschreibung der Umwelt.....	66
5.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	69
5.3.1	Schutzgut Mensch.....	70
5.3.1.1	Lärm	71
5.3.1.2	Luftschadstoffe	72
5.3.1.3	Erschütterungen	74
5.3.1.4	Erholungs- und Freizeitfunktion	74
5.3.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt.....	75

5.3.2.1	Darstellung und Bewertung des Ist-Zustands:.....	75
5.3.2.2	Eingriffe	77
5.3.2.3	Streng geschützte und sonstige planungsrelevante Arten	80
5.3.2.3.1	Auswirkungen	82
5.3.2.3.2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	82
5.3.2.3.3	Schutzmaßnahmen	84
5.3.2.3.4	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	84
5.3.3	Schutzgut Boden und Flächenverbrauch.....	85
5.3.3.1	Boden	86
5.3.3.2	Flächenbedarf.....	87
5.3.4	Schutzgut Wasser	87
5.3.4.1	Darstellung und Bewertung des Ist-Zustands.....	89
5.3.4.2	Eingriffe	95
5.3.4.3	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	97
5.3.4.4	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	98
5.3.5	Schutzgut Luft und Klima.....	99
5.3.6	Schutzgut Landschaft.....	100
5.3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	101
5.3.8	Wechselwirkungen	102
5.3.9	Auswirkungen auf vorhandene Schutzgebiete.....	102
5.3.9.1	Naturschutzgebiete.....	102
5.3.9.2	Naturdenkmale	103
5.3.9.3	FFH- NATURA 2000-Gebiete	103
5.3.9.4	Gesetzlich geschützte Biotope.....	103
5.3.9.5	Sonstige Schutzgebiete	104
5.3.9.6	Landschaftsschutzgebiet	104
5.3.9.7	Geschützte Landschaftsbestandteile	104
5.3.9.8	Schutz- und Erholungswald	105
5.3.10	Maßnahmen zum Schutz der Umwelt.....	105
5.3.10.1	Menschen einschließlich menschliche Gesundheit	105

5.3.10.2	Landschaftspflegerische Maßnahmen	106
5.3.11	Kultur- und sonstige Sachgüter	120
5.3.12	Kompensation des Eingriffes in den Wald	121
5.4	Bewertung der Umweltauswirkungen	121
6.	Materiell-rechtliche Würdigung	122
6.1	Planrechtfertigung	122
6.1.1	Landesstraßenbedarfsplan	122
6.1.2	Verkehrliche Bedeutung der L 486n, Verkehrsaufkommen und Planungsziele	125
6.1.3	Einwendungen zur Planrechtfertigung	126
6.2	Raumordnung	128
6.3	Planungsleitsätze	128
6.4	Abwägung	130
6.4.1	Grundsätzliches zur Abwägung	130
6.4.2	Verkehrliche Belange	132
6.4.2.1	Funktionale Bedeutung der Straße im Planungsraum	132
6.4.2.2	Derzeitige verkehrliche Situation	132
6.4.2.3	Ausbaustandard	133
6.4.2.4	Einwendungen zum Ausbaustandard	134
6.4.2.5	Querschnittsgestaltung	139
6.4.3	Planungsvarianten/Trassenwahl	141
6.4.3.1	Methodik der UVS aus dem Jahr 1996	144
6.4.3.2	Nordvariante A	145
6.4.3.3	Nordvariante B	145
6.4.3.4	Nordvariante C	145
6.4.3.5	Südvariante	146
6.4.3.6	Gewählte Variante	146
6.4.3.7	Variantenübersicht	148
6.4.3.8	Vergleich der Alternativen	149
6.4.3.9	Einwendungen zur gewählten Trasse	152

6.4.3.10	Zusammenfassung	164
6.4.4	Immissionsschutz	165
6.4.4.1	Lärmschutz	165
6.4.4.2	Luftschadstoffe	187
6.4.4.3	Erschütterungen	195
6.4.4.4	Bauimmissionen	196
6.4.5	Gewässer- und Grundwasserschutz.....	198
6.4.5.1	Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG	199
6.4.5.2	Wasserrechtlicher Prüfungsmaßstab	204
6.4.5.3	Bericht zur EU-Wasserrahmenrichtlinie“ (Stand: September 2017).....	206
6.4.5.4	Weitere wasserrechtliche Vorschriften.....	210
6.4.5.5	Querung der Oberflächengewässer	210
6.4.5.6	Überschwemmungsgebiete	211
6.4.5.7	Einwendungen.....	211
6.4.6	Bodenschutz	212
6.4.6.1	Einwendungen zum Bodenschutz.....	216
6.4.7	Überwachung der verwendeten Baustoffe.....	217
6.4.8	Landschafts- und sonstige Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope	217
6.4.8.1	Eingriffsregelung.....	218
6.4.8.2	Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen, angewandte Methodik	224
6.4.8.3	Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen.....	226
6.4.8.4	Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)	227
6.4.8.5	Gestaltungsmaßnahmen.....	229
6.4.8.6	Einwendungen zu Landschafts- und sonstigen Schutzgebieten.....	229
6.4.8.7	Zusammenfassung	235
6.4.9	Artenschutz	236

6.4.9.1	Rechtsgrundlagen des Artenschutzes.....	236
6.4.9.2	Prüfmethodik/Bestandserfassung	238
6.4.9.3	Planungsrelevante Arten.....	247
6.4.9.4	Prüfung der Verbotstatbestände	249
6.4.9.5	FFH-Gebietsschutz.....	300
6.4.10	Einwendungen zu den Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	306
6.4.11	Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft	314
6.4.11.1	Allgemeines	314
6.4.11.2	Verhältnis der Planfeststellung zur Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG.....	315
6.4.11.3	Flächenverbrauch, Grundstückbetroffenheiten/-inanspruchnahmen	316
6.4.11.4	Existenzgefährdung	317
6.4.11.5	Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes.....	317
6.4.11.6	Einwendungen zum landwirtschaftlichen Wegenetz.....	317
6.4.11.7	Wertminderungen und Übernahmeansprüche	321
6.4.12	Jagd	322
6.4.12.1	Einwendungen zur Jagd	322
6.4.13	Fischerei.....	323
6.4.13.1	Einwendungen zur Fischerei.....	323
6.4.14	Kommunale Belange	324
6.4.15	Denkmalpflegerische Belange	324
6.4.16	Störfallrechtliche Belange.....	326
6.4.17	Stellungnahmen und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen	326
6.4.18	Anwohner- und Eigentümerbelange	327
6.4.18.1	Gesundheit	327
6.4.18.2	Eigentum	328
6.4.18.3	Wertminderung und Übernahmeansprüche	331
6.4.18.4	Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe	333

6.4.18.5	Übernahme von Restflächen	333
6.4.18.6	Einwendungen von durch Grundstücksinanspruchnahmen Betroffener	334
6.5	Zulässigkeit von Entscheidungsvorbehalten	364
C	Hinweise	366
1.	Hinweise auf das Entschädigungsverfahren.....	366
2.	Hinweis auf die Geltungsdauer des Beschlusses	367
3.	Hinweis auf die Auslegung des Planes.....	367
D	Rechtsbehelfsbelehrung	368

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung –
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
ATV-DVWK	Abwassertechnische Vereinigung des deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BauGB	Baugesetzbuch
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BV-Nr.	Bauwerksverzeichnis-Nummer
BodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
BJagdG	Bundesjagdgesetz

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DIN	Deutsche Industrie Norm
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
DTV	Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und- Entschädigungsgesetz)
EG-WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
ELA	Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau
ELES	Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW
EU-ArtSchV	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Artenschutzverordnung)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)
FFH-VP	Fauna-Flora-Verträglichkeitsprüfung
FIS	Fachinformationssystem des LANUV
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
Ggf.	Gegebenenfalls
GOK	Geländeoberkante
GrwV	Grundwasserverordnung
hNB	höhere Naturschutzbehörde
uNB	untere Naturschutzbehörde

KVP	Kreisverkehrsplatz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LFischG NRW	Landesfischereigesetz NRW
LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsschutzgesetz NRW)
LImSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz)
LÖBF	Landesamt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW
LPIG	Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LStrAusbauG	Landesstraßenausbaugesetz
LuVFVA	Lehr- und Versuchsforstamt
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz
MBI. NRW	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
MBV	Ministerium für Bauen und Verkehr
MLuS 02	Merkblatt über Luftverunreinigung an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, in der geänderten Fassung 2005
MLuS 05	Merkblatt über Luftverunreinigung an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
MKULNV (2013)	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz: Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.
MSWKS	Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW
MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW
MWMEV	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW
NB	Nebenbestimmung
NSG	Naturschutzgebiet
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Natur und Recht

NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht-Rechtsprechungsreport
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
OVG	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RAS-EW	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung
RLBP	Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau
RAS-LP 1	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 1: landschaftspflegerische Begleitplanung
RAS-LP 2	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 2: landschaftspflegerische Ausführung
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RdErl.	Runderlass
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte
RASt 06	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
R-FGÜ	Richtlinien für Fußgängerüberwege
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rn.	Randnummer
R _{Sto}	Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
StVO	Straßenverkehrsordnung
StrWG NRW	Straßen und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
SMBl. NRW	Sammlung aller geltenden Erlasse im Land Nordrhein-Westfalen
SüwVKan	Selbstüberwachungsverordnung Kanal
StGB	Strafgesetzbuch
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TKG	Telekommunikationsgesetz
TöB	Träger öffentlicher Belange
UAWB	Untere Abfallwirtschaftsbehörde
uBB	untere Bodenschutzbehörde
udgl.	und dergleichen
UPR	Umwelt- und Planungsrecht

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
UWB	Untere Wasserbehörde
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben
VG	Verwaltungsgericht
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Verkehrslärmschutzrichtlinien)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates v. 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
VV-Artenschutz	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren.
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes
WVU	Wasserversorgungsunternehmen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der L 486n als südliche Umgehung Kevelaer - Winnekendonk von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+269,992 einschließlich der Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie die Anlage von Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Kevelaer (Kreis Kleve), Gemarkungen Kevelaer, Wetten und Winnekendonk wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des vom Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Niederrhein – Außenstelle Wesel („Vorhabenträger“) aufgestellten Plans für das vorgenannte Straßenbauvorhaben erfolgt gemäß §§ 38, 39 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle anderen für dieses Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen Erlaubnisse, Planfeststellungen, Ausnahmen oder Befreiungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW). Zur wasserrechtlichen Erlaubnis wird auf Kapitel A Ziffer 3 dieses Beschlusses verwiesen.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Planunterlagen:

2.1 Planunterlagen aus der Offenlage vom 08.03.2010 bis 07.04.2010

Anlage	Bezeichnung	Plan-Nr.	Datum	Maßstab
1	Erläuterungsbericht		08.12.2009	
2	Übersichtskarte	ÜK 1	08.12.2009	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan	Ü 1	08.12.2009	1 : 5.000
4	Übersichtshöhenplan	ÜH 1	08.12.2009	1: 5.000/500
5	Bauwerksverzeichnis		08.12.2009	
6	Straßenquerschnitte	AQ 1 bis AQ 7	08.12.2009	1 : 50
7	Lagepläne	L 1 bis L 9 L 2a bis L 6a	08.12.2009	1 : 500 1 : 1.000

Anlage	Bezeichnung	Plan-Nr.	Datum	Maßstab
8	Höhenpläne	H 1 bis H 11	08.12.2009	1 : 500/50
9	Grunderwerbsverzeichnis		08.12.2009	
10	Grunderwerbspläne	GE 01 bis GE 09 GE 02a bis GE 06a	08.12.2009	1 : 500/50 1 : 1.000
11	Immissionsschutzunter- suchung		08.12.2009	
11.0	Erläuterungsbericht			
11.1	Emissionsberechnung Straße			
11.2	Rechenlauf- Info mit Ergebnistabelle- Beurtei- lungspegel			
11.3	Lagepläne- Lärmtechnische Untersuchung	L 1 und L 2 L 5 bis L 8		1 : 500 1 : 500
12	Landschaftspflegerische Begleitplanung		08.12.2009	
12.0	Erläuterungsbericht mit An- hang			
12.1	Bestands- und Konfliktplä- ne			
	• Biotoptypen	1		1 : 5.000
	• Fauna	2		1 : 5.000
	• Lebensraumfunktion/ Abiotik	3		1 : 5.000
	• Landschaftsbild	4		1 : 5.000
12.2	Maßnahmenübersichtplan	Ü 1		1 : 5.000
12.3	Maßnahmenlagepläne	L 1 bis L 8 2a und 6a		1 : 1.000 1 : 1.000
	<u>Nachrichtliche Planunterla- ge</u>			
	Niersauenprojekt Binnen-	Anlage 3	Sept. 2009	1 : 1.000

Anlage	Bezeichnung	Plan-Nr.	Datum	Maßstab
	feld/Kevelaer, Niersverband Gestaltungsplan			
13	Wassertechnische Untersuchung		08.12.2009	
13.0	Erläuterungsbericht			
13.1	Auszug aus dem Bauwerks- und Grunderwerbsverzeichnis sowie Planausschnitte der Einleitungsstellen			
13.2	Einleitungsstelle/ Wasserrechtliche Regelung			
13.3	Wasserbautechnische Berechnung			
14	Schadstoffbelastungen (Luftschadstoffe)		08.12.2009	
14.0	Erläuterungsbericht			
14.1	Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen			

2.1.1 Mit ausgelegt haben die folgenden Unterlagen

lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Umweltverträglichkeitsstudie- UVS (Büro Grünplan 10/1996)
2	Verkehrsuntersuchung (Ingenieurgesellschaft Stolz mbH, Juni 1997)
3	FFH-Verträglichkeitsstudie
4	Faunistisches Gutachten zum LBP/VE
5	Vertiefende Erfassung von Fledermäusen
6	Verkehrsgutachten für den Neubau der L 486n (DTV-Verkehrsconsult GmbH, Oktober 2008)

2.2 Nicht ausgelegte Planunterlagen des Deckblatts 1

Anlage	Bezeichnung	Plan-Nr.	Datum	Maßstab
1z	Erläuterungsbericht		07.09.2011	
3z	Übersichtslageplan	Ü 1z	07.09.2011	1 : 5.000
5z	Bauwerksverzeichnis		07.09.2011	
7z	Lagepläne	L 3z bis L 6z L 3bz, L 4az, L 5az	07.09.2011	1 : 500 1 : 1.000
8z	Höhenpläne	H 4z und H 10z	07.09.2011	1 : 500/50
9z	Grunderwerbsverzeichnis		07.09.2011	
10z	Grunderwerbspläne	GE 02z bis GE 06z GE 03bz, GE 04az, GE 05az	07.09.2011	1 : 500 1 : 1.000
12z	Landschaftspflegerische Begleitplanung		07.09.2011	
12.0z	Erläuterungsbericht mit Anhang			
12.1z	Bestands- und Konfliktpläne			
	• Biotoptypen	1z		1 : 5.000
	• Fauna	2z		1 : 5.000
	• Lebensraumfunktion/ Abiotik	3z		1 : 5.000
	• Landschaftsbild	4z		1 : 5.000
12.2z	Maßnahmenübersichtplan	Ü 1z		1 : 5.000
12.3z	Maßnahmenlagepläne	L 3z bis L 6z, L 3bz		1 : 1.000

2.3 Sonstige in das Verfahren eingebrachte Unterlagen

Ifd. Nr.	Bezeichnung
1	Nachkartierung des Bibers und artenschutzrechtliche Bewertung, Stand: März 2016 (Cochet Consult, Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr)

lfd. Nr.	Bezeichnung
2	Bericht zur EU-Wasserrahmenrichtlinie, Stand: September 2017 (Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel)
3	Luftschadstoffuntersuchung zum geplanten Neubau der L 486n, Südumgehung Kevelaer, vom 10.11.2017
4	L 486n Ortsumgehung Kevelaer- Plausibilitätsprüfung Faunistisches Gutachten und artenschutzrechtliche Bewertung ausgewählter Arten vom 05.10.2018 (Hamann & Schulte Umweltplanung-Angewandte Ökologie)

2.4 Niederschrift

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Anonymisierte Niederschriften der Bezirksregierung Düsseldorf als Planfeststellungsbehörde, Az.: 25.04.01.02-01/10 über den Erörterungstermin vom 06.10.2010, soweit im Beschluss hierauf Bezug genommen wird.

3. Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG

3.1 Entscheidung

Dem Vorhabenträger wird aufgrund des Erlaubnisanspruchs vom 08.12.2009 und der wasserbautechnischen Planunterlagen (Unterlage 13.0 – 13.3) im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde (UWB) des Kreises Kleve erlaubt, das auf den Straßenoberflächen und den sonstigen Flächen des Straßenkörpers der L 486n anfallende Niederschlagswasser einzuleiten.

Über die unter Ziffer 3.3 und 3.5 näher definierten Einleitungsstellen erfolgt die Entwässerung der folgenden Brückenbauwerke:

- Kreuzungsbauwerk Nr. 1 zur Unterführung des Gewässers „Dondert“ und der B 9 (BV-Nr. 1/3),
- Kreuzungsbauwerk Nr. 2 zur Unterführung des Gewässers „Niers“ (BV-Nr. 3/5),

- Kreuzungsbauwerk Nr. 4 zur Unterführung des Gewässers „Issumer Fleuth“ (BV-Nr. 6/1),
- Kreuzungsbauwerk Nr. 5 zur Unterführung des Gewässers „Water Forth“, des Büchelshofer Wegs und des verlegten Gemeindewegs Binnenheide (BV-Nr. 6/14).

Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt unbefristet, steht jedoch unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 18 WHG) sowie nachträglicher Inhalts- und Schrankenbestimmungen (§ 13 WHG).

3.2 Rechtsgrundlagen der Erlaubnis

Die Regelung stützt sich auf die §§ 8, 9, 10, 11, 12, 19 und 57 WHG.

3.3 Lage der Einleitungsstellen

Einleitungsstelle E 1 (BV-Nr.1/11)

Mulde mit belebter Bodenzone vom Bau-km 0+100 bis 0+130

Rechtswert: Y = 2518226.70

Hochwert: X = 5715630.73

Gemarkung: Kevelaer

Flur: 25

Flurstück: 166

Einleitungsstelle E 2 (BV-Nr.3/6)

Mulde mit belebter Bodenzone vom Bau-km 1+542 bis 1+602

Rechtswert: Y = 2519490.62

Hochwert: X = 5716220.68

Gemarkung: Wetten

Flur: 3

Flurstück: 65

Einleitungsstelle E 3 (BV-Nr. 5/18)

Mulde mit belebter Bodenzone vom Bau-km 3+288 bis 3+323

Rechtswert: $Y = 2521202.16$

Hochwert: $X = 5716410.39$

Gemarkung: Wetten

Flur: 13

Flurstück: 120

Einleitungsstelle E 4 (BV-Nr. 6/9)

Mulde mit belebter Bodenzone vom Bau-km 3+591 bis 3+613

Rechtswert: $Y = 2521480.34$

Hochwert: $X = 5716520.19$

Gemarkung: Winnekendonk

Flur: 15

Teilflächen der Flurstücke: 330, 402, 422

Einleitungsstelle E 5 (BV-Nr. 6/15)

Mulde mit belebter Bodenzone vom Bau-km 3+701 bis 3+716

Rechtswert: $Y = 2521546.09$

Hochwert: $X = 5716598.99$

Gemarkung: Winnekendonk

Flur: 15

Teilflächen der Flurstücke: 143, 312, 324

3.4 Art der Straßenoberflächenentwässerung/Einleitung

Vom Bauanfang aus verläuft die L 486n auf einer Länge von 3,7 km außerhalb von geplanten oder festgesetzten Wasserschutzzonen. Hier wird grundsätzlich das von den Verkehrsflächen abfließende Niederschlags-

wasser breitflächig über standfeste Bankette und bewachsene Böschungen der Versickerung zugeführt.

Im weiteren Verlauf bis zum Bauende werden im Gebietsentwicklungsplan 99 (GEP 99) Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz als Wasserschutzzone III A ausgewiesen. Der GEP 99 ist durch den Regionalplan Düsseldorf (RPD) ersetzt worden, welcher am 13.04.2018 in Kraft getreten ist. Die regionalplanerischen Vorgaben haben sich dadurch nicht geändert. Dabei handelt es sich nicht um festgesetzte Schutzgebiete im Sinne des § 51 WHG. Gleichwohl wird das Niederschlagswasser innerhalb der möglichen Wasserschutzzone III A unter Beachtung der Vorgaben der RiStWag 2002 über standfeste Bankette und bewachsene Böschungen, die mit einer Höhe kleiner als 2,0 m und einer Neigung von 1:4 oder flacher ausgebildet werden, versickert. Zum Teil werden am Böschungsfuß Mulden angelegt (vgl. BV-Nr. 6/18, 7/17, 7/18, 8/13, 8/14, 8/18, 8/19). Die Mächtigkeit des bewachsenen Oberbodens beträgt 20 cm (RiStWag 2002, Tabelle 3). Zur Gewährleistung der Fahrbahn- und Planungsentwässerung werden die Mulden zwischen Bau-km 4+380 und 4+790 zusätzlich mit einer Rigole ausgeführt. Zusätzliche Schutzeinrichtungen sind nicht erforderlich.

Die Entwässerung der unter Kapitel A Ziffer 3.1 genannten Kreuzungsbauwerke erfolgt über Rinnen, Straßenabläufe und Rohrleitungen in die Einleitungsstellen E 1 bis E 5 (vgl. Ziffer 3.3).

3.5 Umfang der Einleitung

Der zulässige Umfang der Einleitungsmenge beträgt bei den unter Ziffer 3.3 genannten Einleitungsstellen:

E 1	1,2 l/s
E 2	3,1 l/s
E 3	1,8 l/s
E 4	1,0 l/s
E 5	1,3 l/s

3.6 Hinweise zur Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 WHG

- 3.6.1** Die Erlaubnis steht gem. § 18 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Widerrufsvorbehalt gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Nebenbestimmungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden oder sich Angaben oder Berechnungen in den wassertechnischen Unterlagen als fehlerhaft erweisen sollten.
- 3.6.2** Die Vorbehalte des § 13 WHG beinhalten insbesondere auch nachträgliche Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 c WHG). Insbesondere können bei wasserwirtschaftlicher Notwendigkeit weitere Regenwasserbehandlungsanlagen oder auch weitere Rückhaltemaßnahmen nachträglich angeordnet werden.
- 3.6.3** Die Kosten der Überwachung der Gewässerbenutzung und etwaiger nachträglich gem. § 13 WHG angeordneter Maßnahmen gehen zu Lasten des Einleiters.
- 3.6.4** Auf die Bußgeldbestimmungen in § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Strafbestimmungen der §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.
- 3.6.5** Auf die Anzeigepflicht nach § 25 Abs. 3 LWG bei Änderung der Gewässerbenutzungsanlagen wird hingewiesen. Ggf. ist ein entsprechender Änderungsantrag erforderlich.
- 3.6.6** Im Rahmen der Regelungen des § 100 WHG sind behördliche Überwachungen der Gewässerbenutzungen sowie der zugehörigen Abwasseranlagen zu dulden. Dazu ist den beauftragten Vertretern der Wasserbehörden jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Die ggf. erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge sind zur Verfügung zu stellen.
- 3.6.7** Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten. Ungeachtet der wasserrechtlichen Bestimmungen und der Regelungen dieses Beschlusses sind daher alle Maßnahmen zu treffen, die im Zusammenhang mit den Einleitungsstellen, den Einleitungsbauwerken und den Einleitungen selbst zur allgemeinen Gefahrenabwehr für Leib und Leben Dritter notwendig sind. Sich aus der Umgebung der Einleitungsstelle heraus ergebende oder ggf. künftig entstehende Gefährdungspotentiale sind zu berücksichtigen.

3.6.8 Diese Erlaubnis befreit nicht von der Haftung nach § 89 WHG.

4. Ausnahmen und Befreiungen

4.1 Naturschutzrechtliche Befreiungen

Von den Verboten des Landschaftsplanes des Kreises Kleve (Kapitel 4 „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“) für die folgenden Schutzgebiete (Nummerierung gem. Landschaftsplan):

Naturschutzgebiet

N 3 Issumer Fleuth

Landschaftsschutzgebiete

L 6 Dondertniederung

L 7 Kevelaerer Donkenland

L 8 Niers- und Fleuthniederung

wird gemäß § 67 Absatz 1 Ziffer 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Befreiung erteilt.

Hinsichtlich der Begründung wird auf Ziffer 6.4.8 im Kapitel B dieses Beschlusses verwiesen.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

5.1.1 Im Planfeststellungsverfahren werden ausschließlich öffentlich-rechtliche Beziehungen rechtsgestaltend geregelt. Über etwaige Entschädigungsansprüche ist in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu entscheiden, soweit eine freihändige Übereinkunft zwischen dem Vorhabenträger und den Anspruchsberechtigten nicht zu erzielen ist.

5.1.2 Im Falle einer Änderung oder Abweichung des Vorhabens gegenüber den planfestgestellten Unterlagen hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde die entsprechenden Unterlagen zur Entscheidung vorzulegen. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

- 5.1.3** Alle vom Vorhabenträger im Zuge des Anhörungsverfahrens getätigten und in seinen Stellungnahmen sowie im Erörterungsprotokoll festgehaltenen Zusagen sind umzusetzen.
- 5.1.4** Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Maßnahme mit den betroffenen Trägern von Versorgungseinrichtungen und Leitungen, insbesondere hinsichtlich der Verlegung oder Sicherung von Leitungen, von anderen Einrichtungen oder wegen sonstiger Arbeiten hieran abzustimmen. Der Baubeginn ist den betroffenen Trägern rechtzeitig bekanntzugeben. Die in den vorgelegten Stellungnahmen der Versorgungs- und Leitungsträger genannten Anforderungen und Hinweise sind dabei zu beachten.
- 5.1.5** Im Zusammenhang mit der Verlegung, Änderung oder Sicherung von Versorgungsleitungen erforderliche Kostenregelungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens; sie sind aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb der Planfeststellung zu treffen. Sofern in den Planunterlagen enthalten, haben sie nur deklaratorische Bedeutung.
- 5.1.6** Der mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Plan tritt gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG NRW außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist; es sei denn, er wird vorher entsprechend § 38 Abs. 8 StrWG NRW auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
- 5.2 Gewässer- und Grundwasserschutz (außerhalb der wasserrechtlichen Erlaubnis)**
- 5.2.1** Bei den Querungen der Gewässer dürfen kein Erdreich, Baumaterial und keine sonstigen Teile in die Gewässer gelangen. Dennoch hineingefallene Teile müssen sofort entfernt werden.
- 5.2.2** Sämtliche Bereiche der Gewässer, die für die Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, sind nach Abschluss der Arbeiten mindestens wieder in den vor der Maßnahme vorgefundenen Zustand zu versetzen (Aufbau, Höhe, Verdichtung, Bepflanzung etc.). Die oberen 30 cm sind mit

Oberboden anzufüllen, leicht zu verdichten und mit einer Böschungsgras-samenmischung einzusäen, deren Anwachsen sichergestellt sein muss.

5.2.3 Während der Bauzeit ist dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit ein ausreichender Abfluss der Gewässer gewährleistet ist. Das im Baustellenbereich anlandende Treibgut ist zu entfernen. Baustoffe und Bodenmassen dürfen weder auf den Böschungen noch auf den Böschungsoberkanten gelagert werden.

5.2.4 Bei Baubeginn und Beendigung der Gewässerquerungen ist der jeweilige Unterhaltspflichtige des Gewässers rechtzeitig zu informieren.

5.2.5 Etwa erforderliche Wasserhaltungen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Unterhaltspflichtigen und mit der UWB abzustimmen. Ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse etwa für Grundwasserabsenkungen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der UWB zu beantragen.

5.2.6 Bei der weiteren Planung der Ersatzmaßnahmen an der Issumer Fleuth ist der Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth einzubeziehen. Es ist sicher zu stellen, dass das Gewässer von der westlichen Seite für die Gewässerunterhaltung zugänglich bleibt.

5.2.7 Die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag, Ausgabe 2002) sind zu beachten (Gem. RdErl. d. Ministers für Bauen und Verkehr und des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 12.01.2006, MBl. NRW 2006, S. 46).

5.2.8 Die Ausführungsplanung für das Kreuzungsbauwerk Nr. 2 zur Unterführung des Gewässers der Niers ist der OWB vorzulegen.

5.3 Kreislaufwirtschaft/Abfälle

5.3.1 Fallen im Rahmen der Baumaßnahme Abfälle an (insbesondere im Bereich der o.g. Altablagerung), sind diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Nachgang der Maßnahme ist der UAWB gegenüber der Verbleib der Abfälle zu dokumentieren. Art und Umfang der Dokumentation sind mit der Behörde (Tel.: 02821/85-434) vorab abzustimmen.

5.3.2 Bei der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub ist ordnungsgemäß **und** schadlos zu entsorgen (gemäß §§ 7, 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (Krug). Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen. Auf die Pflichten des Abfallerzeugers nach § 8 Abs. 3 Deponieverordnung wird hingewiesen.

5.3.3 Beim Einsatz von Recycling-Baustoffen, mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen und Hausmüllverbrennungsrückständen sind die Recyclingergatterklasse NRW zu beachten. Auf die §§ 26 Abs. 2 und 34 Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass der Verwertung von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie dem Landesabfallgesetz NRW – unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften – Vorrang einzuräumen ist.

5.4 Boden/Altlasten

5.4.1 Im Vorfeld der Verlegung des Büchelshofer Wegs ist von einem altlastenverfahren Gutachter zu klären, ob und in welcher Weise die von der Unteren Bodenschutzbehörde/Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (UBB/UAWB) geführten Katasterflächen betroffen sind. Der Umfang der Untersuchung ist vorab mit der UBB (Tel.: 02821/85-434) abzustimmen. Erdarbeiten im Bereich der Altablagerung sind gutachtlich zu begleiten.

5.4.2 Bezüglich der Altablagerung „Binnenheideweg, Altwetten“ ist durch den Vorhabenträger rechtzeitig Kontakt mit der Unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde Kontakt aufzunehmen, um den Umfang einer Untersuchung abzustimmen.

5.4.3 Werden im Rahmen der Bautätigkeiten auch außerhalb der Katasterflächen „Binnenheideweg, Altwetten“ (AZ.: 693108-0096) Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder von schädlichen Bodenverunreinigungen festgestellt, sind die Bauarbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und umgehend die UBB zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

5.4.4 Der gemäß Ziffer 4.5 des Erläuterungsberichtes (Unterlagen 1 und 1z) anfallende überschüssiger Oberboden ist so zu verwerten, dass die natür-

lichen Funktionen auch unter der künftigen Nutzung möglichst erhalten bleiben. Soll abgetragener Oberboden an anderer Stelle zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, ist der Abnehmer des Bodenmaterials auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetzes hinzuweisen. Demnach ist ein derartiges Vorhaben ab einer Gesamtmenge an Bodenmaterialien von mehr als 800 m³ bei der örtlich zuständigen UBB anzuzeigen. Ein entsprechendes Anzeigeformular kann bei der jeweiligen Behörde angefordert werden.

5.4.5 Für den laut Ziffer 4.5 des Erläuterungsberichtes (Unterlagen 1 und 1z) benötigten Auffüllboden ist ausschließlich geeignetes Material zu verwenden. Es wird auf folgende Erlasse des Landes NRW verwiesen:

- Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffen) im Straßen- und Erdbau vom 09.10.2001
- Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau vom 09.10.2001
- Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau vom 09.10.2001.

Nur wenn die Anforderungen dieser Erlasse erfüllt werden, entfällt die Pflicht, eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

5.4.6 Bei einer wasserundurchlässigen Deckschicht (z.B. Asphalt) ist ein Mindestabstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand von 10 cm einzuhalten.

5.4.7 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

5.4.8 Beim Ausbau der Böden, bei Trennung des Über- oder Unterbodens sowie der Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sowie bei der Zwischenlagerung des Bodenmaterials ist DIN 19731 zu beachten.

5.5 Denkmalschutz

- 5.5.1** Die im Schutzbereich des ortsfesten Bodendenkmals KLE 049 - mittelalterliche Landwehr - erforderlichen Erdeingriffe sind auf Veranlassung des Vorhabenträgers ausschließlich unter archäologischer Fachaufsicht nach Maßgabe einer Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NRW durchzuführen.
- 5.5.2** Die fachgerechte archäologische Untersuchung und Dokumentation des Bodendenkmals im Umfang der notwendigen Erdeingriffe nach Maßgabe der Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NRW ist zu gewährleisten.
- 5.5.3** Sämtliche Erdarbeiten zwischen Bau-km 4+580 der L 486n und Bau-km 0+000 der L 362 sind auf Veranlassung des Vorhabenträgers unter archäologischer Begleitung unter Maßgabe einer Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NRW durchzuführen.
- 5.5.4** Die fachgerechte Untersuchung, Bergung und Dokumentation auftretender Bodendenkmäler ist nach Maßgabe der Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NRW zu gewährleisten.
- 5.5.5** Dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird das Recht eingeräumt, die Einhaltung dieser Bedingungen zu überprüfen und das Grundstück zu betreten.
- 5.5.6** Die mit Erdarbeiten beauftragte Firmen sind auf die einschlägigen Bestimmungen des Denkmalschutzes NW, insbesondere auf die Anzeigepflicht gemäß § 15 DSchG NRW sowie über die Regelung hinsichtlich des Verhaltens bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gemäß § 16 DSchG NRW zu unterrichten.

5.6 Lärmschutz

5.6.1 Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen

Vom Vorhabenträger ist für die vorliegende Baumaßnahme unter Berücksichtigung der Regelungen der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV), der 24. BlmSchV, der vom Bundesministerium für Verkehr eingeführten „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990, RLS 90“ sowie der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen (VLärmSchR 97) eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt

worden. Entsprechend den Ergebnissen dieser Untersuchungen und unter Berücksichtigung der derzeitigen Rechtslage (vgl. 16. BImSchV) werden zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche Lärmschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen (z.B. Lärmschutzfenster) angeordnet. Auf Kapitel B Nr. 6.4.4.1 dieses Beschlusses mit allen Unterkapiteln wird verwiesen.

5.6.2 Passive Lärmschutzmaßnahmen

5.6.2.1 Der Eigentümer des Gebäudes Altwettener Weg 10 ist vom Vorhabenträger darauf hinzuweisen, dass er, soweit die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden, gegen das Land Nordrhein-Westfalen einen Anspruch dem Grunde nach auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen haben, um Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen zu schützen. Hierzu gehören auch die notwendigen Lüftungseinrichtungen. Art und Umfang der Durchführung der im Einzelnen notwendigen Schutzmaßnahmen richten sich nach den Regelungen der 24. BImSchV in Verbindung mit den VLärmSchR 97. Bei der Bestimmung der Verkehrsbelastung sind die für das Jahr 2025 prognostizierten Verkehrszahlen heranzuziehen.

5.6.2.2 Im planfestzustellenden Abschnitt der L 486n wird ein lärmindernder Fahrbahnbelag mit einem Korrekturfaktor von -2 dB(A) verwendet.

5.6.3 Einschränkung des Baulärms

Während der Bauphase hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass die in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV-Baulärm vom 19. August 1970, Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung eingehalten werden.

Die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchG) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) in der Fassung des Artikels des Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten vom 06.01.2004 (BGBl. S.2) sind ebenfalls zu beachten.

Um unabhängig davon unzumutbaren nächtlichen Baustellenlärm zu vermeiden, sollen die Bauarbeiten möglichst auf den Zeitraum zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr beschränkt werden. Sollten aus dringenden Gründen Arbeiten während der Nachtzeit erforderlich erscheinen, ist bei der Kreisverwaltung Kleve rechtzeitig eine Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 2 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) zu beantragen.

5.6.4 Entschädigungsansprüche wegen verbleibender Beeinträchtigungen

Allgemein

Können die Lärmimmissionen für das unter Kapitel A- Nr. 5.6.2.1 bezeichnete Grundstück auch durch passive Maßnahmen nicht ausreichend abgewehrt werden, so sind die verbleibenden Beeinträchtigungen in Geld auszugleichen (VLärmSchR 97 Ziffer 23, 47 ff.).

Ermittlung und Umfang der Entschädigung richten sich nach den Regelungen der VLärmSchR 97. Für den Fall, dass zwischen dem Träger der Straßenbaulast und einem betroffenen Eigentümer keine Einigung über die Höhe der Entschädigung wegen unzumutbarer Lärmbelästigungen erzielt wird, setzt die Bezirksregierung die Entschädigung fest (§ 42 StrWG i.V.m. § 41 EEG NRW).

5.7 Natur- und Landschaftsschutz

5.7.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz einschließlich Artenschutz

5.7.1.1 Die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Bauausführung allen maßgeblich Beteiligten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist zu dokumentieren.

5.7.1.2 Beginn und Abschluss der bau- und landschaftspflegerischer Maßnahmen sind der Höheren Naturschutzbehörde (hNB) der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51 sowie der unteren Naturschutzbehörde (uNB) des Kreises Kleve umgehend schriftlich mitzuteilen.

5.7.1.3 Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der hNB sowie der uNB Kreis Kleve schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die für

die Landschaftspflegerische Baubegleitung qualifizierte Person mit Name, Anschrift, Telefon mitzuteilen.

- 5.7.1.4** Die Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sind je nach Erfordernis des Zeitpunktes der hNB und uNB zur Kenntnis zu geben.
- 5.7.1.5** Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12, 12z) und den sonstigen ist Verfahren eingebrachten Unterlagen (Nachkartierung des Biberns und artenschutzrechtliche Bewertung, Stand: März 2016, Plausibilitätsüberprüfung Faunistisches Gutachten und artenschutzrechtliche Bewertung ausgewählter Arten vom 05.10.2018) dargestellten Maßnahmen sind entsprechend durchzuführen. Die Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen sind während der Bauausführung einzuhalten.
- 5.7.1.6** Der Vorhabenträger hat eine fachlich qualifizierte landschaftspflegerische Baubegleitung einzusetzen. Durch die landschaftspflegerische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet vor allem die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der in den landschaftspflegerischen Begleitplänen und im Artenschutzfachbeitrag in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden.
- 5.7.1.7** Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind spätestens innerhalb der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (15.11.-31.3) umzusetzen.
- 5.7.1.8** Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind auf Dauer in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.
- 5.7.1.9** Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920/RAS-LG4 zu erfolgen.
- 5.7.1.10** Zudem sind bei der Maßnahmenausführung die DIN 18915 – 19 sowie DIN 18320 entsprechend zu beachten.
- 5.7.1.11** Bei Gehölzpflanzungen sind ausschließlich Pflanzen entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation und für die Wiedereinsaat von Grünland-

flächen ausschließlich von der LANUV empfohlene standortgerechte Saatgutmischungen zu verwenden.

5.7.1.12 Bei der Durchführung und der Pflege der Landschaftspflegerischen Maßnahmen ist auf die Verwendung von Torf, Dünger und chemischen Mitteln zu verzichten.

5.7.1.13 Während der Baumaßnahme anfallender, nicht zum Einbau im Eingriffsbereich bestimmter Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

5.7.1.14 Die Umsetzungskontrolle der Landschaftspflegerischen Maßnahmen ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der hNB zu beantragen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzungskontrolle die Landschaftspflegerische Baubegleitung zugegen ist.

5.7.1.15 Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Ggfs. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

5.7.1.16 Die nach dem LBP sowie den Nebenbestimmungen für die Ausführungsplanung maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen.

5.7.2 Spezielle Nebenbestimmungen zum Artenschutz

5.7.2.1 Zur Vermeidung von Eingriffen z.B. in Wochenstubenquartiere oder Winterquartiere der Fledermäuse sind rechtzeitig vor Baubeginn die zu fällenden Gehölze auf Höhlen zu untersuchen und das Ergebnis zu dokumentieren.

5.7.2.2 Es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigungen der lokalen Population zu ergreifen, z.B. das Aufhängen von Fledermauskästen als Ausweichquartier, das Verschließen der erkennbaren Höhlen und das Fällen der Bäume außerhalb der Überwinterungsphase.

5.7.2.3 Vor der Baustelleneinrichtung sind die Ergebnisse der Nachkartierung des Bibers und die artenschutzrechtliche Bewertung Stand März 2016 fach-

gutachterlich auf ihre aktuelle Relevanz zu überprüfen (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3 lfd. Nr. 1).

- 5.7.2.4** Werden auf Grund der biologischen Dynamik weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers festgestellt, ist die artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend zu aktualisieren. Die daraus entstehenden Maßnahmen sind nach vorheriger Abstimmung mit der hNB umzusetzen.
- 5.7.2.5** Bei der Baustellenabwicklung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Uferzonen (i.d.R. 10 m breit) wirksam von Baustellenverkehren freigehalten werden.
- 5.7.2.6** Aus Gründen des Artenschutzes darf das Entfernen von Gehölzbeständen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen.
- 5.7.2.7** Zur Vermeidung der Zerstörung von Nestern und Eiern des Kiebitzes sowie anderer bodenbrütender Arten (z.B. Feldlerche, Rebhuhn), muss die Trassenräumung auf der gesamten Strecke außerhalb der von März bis August dauernden Brutzeit stattfinden.
- 5.7.2.8** Durch eine Höhlenbaumkartierung und Besatzkontrolle innerhalb des Baufeldes ist das Vorhandensein von Brutplätzen des Stars zu überprüfen. Entfallene Brutplätze sind in naher Entfernung zum Eingriffsort im Verhältnis 1:1 auszugleichen (z.B. durch geeignete Nisthilfen).
- 5.7.2.9** Die Größe der Ausgleichsfläche für das Schwarzkehlchen orientiert sich nach MKULNV (2013) an der lokal ausgeprägten Reviergröße. Der Maßnahmebedarf entspricht mindestens dem Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung und soll mindestens 2 ha pro Revier betragen. Ersatzweise ist auch eine streifenförmige Anlage von Ersatzhabitaten (z.B. entlang von Böschungen, Nutzungsgrenzen, Rainen) möglich. In diesem Fall hat die Breite des Streifens mindestens 6 m (idealerweise 10 m) bei einer Mindestlänge von 200 m pro Revier zu betragen. Die Fläche muss während der Brutzeit ungestört sein.
- 5.7.2.10** Zum Ausgleich des entfallenen Reviers des Teichrohrsängers ist die Neuanlage eines geeigneten Bruthabitats (Schilfbestand) durchzuführen. Die hierfür erforderlichen Flächengrößen richten sich nach der Größe des der-

zeit besiedelten Reviers. Nach MKULNV (2013) beträgt dieses mindestens 200 m², wobei eine Anlage von linearen Schilfröhrichten (z.B. an Gewässerufeln) von mindestens 3 m Breite ebenfalls möglich ist. Alternativ ist auch die Entwicklung und Förderung bestehender Schilfröhrichte, die bisher noch nicht vom Teichrohrsänger besiedelt sind, möglich.

5.7.2.11 Die Standorte der unter Ziffer 5.7.2.9 und 5.7.2.10 dieses Beschlusses genannten Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu konkretisieren und umzusetzen.

5.7.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

5.7.3.1 Sind die festgestellten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt, spätestens jedoch am Ende der Entwicklungspflege, hat der Vorhabenträger eine Abnahme der Maßnahmen unter Beteiligung der hNB der Bezirksregierung Düsseldorf sowie der uNB des Kreises Kleve durchzuführen. Dazu hat der Vorhabenträger alle erforderlichen Daten (z.B. geeignete Flurkarten und/oder Inhalte vertraglicher Art bzw. dingliche Sicherungen) zur Verfügung zu stellen, sodass die systematische Erfassung und weitere Kontrolle der Maßnahmen durch die uNB ermöglicht wird.

5.7.3.2 Die Ausbaumaßnahme „Binnenfeld“ wurde mit dem wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 24.01.2014, Az.: 54.04.02.09-009/11 genehmigt. Im dem wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss wird die Quantifizierung des Kompensationsüberschusses in der ökologischen Bilanzierung der Maßnahme Binnenfeld geregelt. Die Nebenbestimmung 3.11 des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses ist daher zwingend zu beachten.

Bei der Verrechnung des Kompensationsüberschusses für den Neubau der L 486n sind die Bewertungsmodalitäten unter Beibehaltung der mit den Antragsunterlagen vorgelegten 10-stufigen Bestandsbewertung etc. mit dem Kreis Kleve und der hNB abzustimmen.

5.7.3.3 Hinsichtlich der vorgesehenen naturnahen Gestaltung eines Teilbereiches der Fleuthaue ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Wasser – und Bodenverband Issumer Fleuth, Nordring 114, 47661 Issum vor Ort, vorzunehmen.

- 5.7.3.4** Die Umsetzung der Ersatzmaßnahme 4z (Pflanzung von Kopfbäumen auf einem Krautsaum), die der strukturellen Verbesserung des Steinkauzlebensraumes in der Fleuthniederung dient, ist der Standort der zu pflanzenden Kopfbäume rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth abzustimmen.
- 5.7.3.5** Der Plan kann bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb dieses Verfahrens – insbesondere in dem vom Landesbetrieb Straßenbau NRW angeregten Unternehmensflurbereinigungsverfahren (§ 87 FlurbG) – in Abstimmung mit dem Straßenbulasträger und unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden und Verbände über eine Plangenehmung nach § 41 Abs. 4 FlurbG überplant bzw. ergänzt werden, sofern in diesem Verfahren mindestens gleichermaßen geeignete Ersatzstandorte entsprechend der hier vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplanung gefunden werden.
- 5.8 Kampfmittelfunde**
- 5.8.1** Spätestens drei Monate (bei Flächen größer 20.000 m² sechs Monate) vor Baubeginn ist ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient auch dazu, Bauverzögerungen und Stilllegungen zu vermeiden.
- 5.8.2** Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 5.9 Kreuzungen mit Kreisstraßen**
- 5.9.1** Der Ausbau der K 30-Wettener Straße- sowie die Signalisierung des Knotenpunktes L 486n/ K 30 ist mit dem Kreis Kleve im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.
- 5.9.2** Der Ausbau der K 33 - Altwettener Weg sowie der Umbau des Knotenpunktes L 486n/ K 33 ist ebenfalls im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Kreis Kleve abzustimmen. Dabei ist der Knotenpunkt mit Leerohren für eine mögliche Lichtsignalanlage auszustatten.

5.10 Telekommunikationsanlagen und Ver- und Entsorgungsanlagen

- 5.10.1** Einrichtungen des Mittel- und Niederspannungsnetzes sind anzupassen, soweit diese die Trassenführung berühren.
- 5.10.2** Zu den lfd. Nr. 2/1, 5/9, 8/4, 9/3 des Bauwerksverzeichnisses (Unterlage 5.0) ist in der 10 kV-Freileitung der RWE Net AG die Höhe zu prüfen.
- 5.10.3** Zu den lfd. Nr. 7/2 und 7/9 des Bauwerksverzeichnisses ist die Niederspannungsfreileitung der RWE Net AG im Zuge der Baumaßnahme zu verkabeln.
- 5.10.4** Zu den unter 5.10.2 und 5.10.3 genannten lfd. Nr. des Bauwerksverzeichnisses sind unter Punkt 5 Eigentümer bzw. Unterhaltspflichtiger folgende Änderungen vorzunehmen:
- a) RWE Rheinland Westfalen Netz AG (Eigentümer)
 - b) RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH.
- 5.10.5** Das Pflanzen von Bäumen über die Gasleitungsanlage der Gelsenwasser Energienetz GmbH im Bereich der Querung der Wettener Str., K 30 bzw. parallelen Verlauf zur Wettener Str. ist unzulässig, wenn dadurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeiten beeinträchtigt werden. Das Merkblatt, „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen“, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau, ist zu beachten. Es bestehen keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante der Anlage von mindestens 2,50 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in einem geringeren Abstand als 2,50 m von der Anlage entfernt gepflanzt werden müssen, so sind mit dem Betreiber der Gasleitungsanlage abzustimmende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Verursachers gehen.
- 5.10.6** Die Einzelheiten der mit der Neubaumaßnahme verbundenen Änderungen und Sicherungen der Telekommunikationsanlagen sind mit der Deutschen Telekom abzustimmen.

5.11 Landwirtschaft

5.11.1 Zufahrten und Wirtschaftswege

Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; gegebenenfalls sind provisorische Zufahrten einzurichten.

Die Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist sicherzustellen.

In der Ausführungsplanung der neu zu bauenden ländlichen Straße und Wege sind die aktuellen Regelwerke zum Straßen- und Wegebau zu beachten.

Soweit in einem anderen Verfahren (z.B. Flurbereinigungsverfahren) für das nachgeordnete Wegenetz andere geeignete Lösungen gefunden werden, die eine ordnungsgemäße Erschließung der Grundstücke sicherstellen, kann der Vorhabenträger auf die Errichtung der dann entbehrlich werdenden Straßen- und Wegeteile nach diesem Beschluss verzichten.

5.11.2 Restflächen

Sofern Flächen nicht in ein Flurbereinigungsverfahren einbezogen werden, hat sich der Träger der Straßenbaulast zu bemühen, dass durch die Zuordnung von Restflächen an angrenzende Grundstücke die agrartechnisch sinnvolle landwirtschaftliche Weiternutzung der Restflächen bzw. eine Verwendung für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht wird.

Restflächen, die ohne Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz verbleiben, sind auf Wunsch des Eigentümers vom Straßenbaulastträger zu übernehmen und dem Eigentümer der benachbarten Betriebsflächen - ggf. als Ersatzland - anzubieten.

5.11.3 Auswirkungen auf angrenzende Grundstücke

Bei der Bepflanzung der Straßenseiten- und Ausgleichsflächen ist ein hinreichender Abstand zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus

Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

5.11.4 Drainagen

Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Technische Einzelheiten sind außerhalb der Planfeststellung mit den betroffenen Grundstückseigentümern zu regeln. Sollte keine Einigung erzielt werden können, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung vor.

5.12 Nebenbestimmungen in privatem Interesse

5.12.1 Inanspruchnahme von Grundstücken

Die durch die Straßenbaumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümer haben gegen den Träger der Straßenbaulast einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme von Grundflächen und sonstigem Eigentum (Gebäude, Anpflanzungen, Zäune, Drainagen) sowie für sonstige durch das Straßenbauvorhaben hervorgerufene unzumutbare Nachteile. (Bewirtschaftungerschwernisse, Anschneidungs- und Durchschneidungsschäden o. ä., Ertragsminderung durch Schattenwurf, Pachtaufhebung etc.).

Soweit Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, können die jeweils betroffenen Eigentümer die Übernahme dieser Flächen durch den Vorhabenträger verlangen. Werden die Flächen vom Vorhabenträger nicht übernommen, sind diese Flächen mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit oder einer Reallast gegen eine entsprechende Entschädigung zu belasten.

Über die Höhe der Entschädigung ist – sofern es zwischen dem Vorhabenträger und einem betroffenen Eigentümer nicht zu einer entsprechenden Einigung kommt – im Entschädigungsverfahren zu befinden (vgl. Kapitel C Ziff. 1 dieses Beschlusses).

5.12.2 Ertragsminderung

Soweit durch das Straßenbauvorhaben selbst oder durch Kompensationsmaßnahmen Ertragsminderungen eintreten (z.B. durch Schattierung landwirtschaftlich genutzter Flächen), wird festgestellt, dass den Betroffenen ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zusteht. Über die Höhe der Entschädigung ist im Entschädigungsverfahren zu befinden (vgl. Kapitel C Ziff. 1).

5.12.3 Mehrwege

Sofern sich Wege für die betroffenen Land-/Forstwirte durch das Bauvorhaben erheblich verlängern und damit die Rechte der Betroffenen nachteilig berührt werden, steht diesen ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach zu. Dies ist etwa der Fall, wenn zusätzliche Wegstrecken für den land-/forstwirtschaftlichen Betriebsablauf erheblich sind und dieser Nachteil dem Betroffenen billigerweise nicht zugemutet werden kann. Über die Höhe der Entschädigung ist im Entschädigungsverfahren zu befinden (vgl. Kapitel C Ziff. 1).

5.12.4 Zufahrten

Es ist sicherzustellen, dass alle von der Ausbaumaßnahme berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit, gegebenenfalls sind provisorische Zufahrten einzurichten.

5.12.5 Vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken

Die im Rahmen der Baumaßnahmen vorübergehend als Arbeitsstreifen beanspruchten landwirtschaftlich genutzten Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind alle vorübergehend in Anspruch genommenen Grundstücksflächen fachgerecht wiederherzustellen und soweit wie möglich in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.

5.12.6 Beeinträchtigungen in der Bauphase

Der Vorhabenträger hat darauf hinzuwirken, dass während der Bauzeit Belästigungen durch Staubemissionen und Beeinträchtigungen durch verschleppten Schmutz vermieden werden. Er hat maßnahmenbedingte Schäden (z. B. durch die Benutzung von Baufahrzeugen) am Straßen- und Wegenetz nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beheben.

Der Vorhabenträger hat darauf zu achten, dass der Baustellenverkehr soweit als möglich über die neu zu bauende Trasse erfolgt und die Benutzung von Straßen in besiedelten Bereichen möglichst vermieden wird. Soweit möglich, sind lärm und schadstoffarme Maschinen und Verfahren anzuwenden.

Im Übrigen ist während der Bauphase die Verkehrssicherheit der benutzten Straßen, z. B. durch Beseitigung von Verschmutzungen, sicherzustellen.

5.12.7 Erschütterungsimmissionen in der Bauphase

Zur Verhinderung bzw. Minimierung etwaiger Erschütterungsimmissionen sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen, in NRW eingeführt durch den gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand NRW und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW vom 31.07.2000 (SMBl. NRW 7129), sowie die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, zu beachten.

5.12.8 Vorbehalt zu Beeinträchtigungen in der Bauphase

Für den Fall, dass durch die Errichtung des Vorhabens unzumutbare Beeinträchtigungen Dritter entstehen bzw. zu erwarten sind, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Sollten entsprechende Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sein, behält sich die Planfeststellungsbehörde

vor, einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld dem Grunde nach festzustellen. Über dessen Höhe ist in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu entscheiden.

Darüber hinausgehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

5.13 Sonstige Nebenbestimmungen und Hinweise

5.13.1 Es wird darauf hingewiesen, dass auf verschiedene Bodenschätze (Steinkohle, Steinsalz, Sole, Kohlenwasserstoff) Bergbauberechtigungen verliehen sind. Diese werden vom Vorhabenbereich überdeckt.

5.13.2 Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 0. Dies ist bei den Bauwerken erhöhter Bedeutungskategorie gemäß DIN 4148 zu beachten.

5.13.3 Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme ist dem Landeskommmando Hessen, Fachbereich Verkehrsinfrastruktur, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden, E-Mail: LKdoHEVerkInfra@bundeswehr.org anzuzeigen.

6. Entscheidung über Einwendungen

6.1 Allgemeine Einwendungen

Viele Bürgerinnen und Bürger haben in ihren Einwendungen nicht nur ihre individuellen Einzelbelange, sondern auch ihre grundsätzliche Kritik an der Planung für den Neubau der L 486n vorgetragen. Diese Einwendungen bezogen sich im Besonderen auf die folgenden Themenbereiche:

- Planrechtfertigung, Bedarfsfeststellung
- Zweckmäßigkeit der Maßnahme
- Streckenführung
- unzureichenden Würdigung bzw. Berücksichtigung der ökologischen Belange
- Flächeninanspruchnahme
- Minderung der Wohn- und Lebensqualität
- Verkehrsgutachten
- Lärm, Luftschadstoffe, Klima
- Wertverlust

- Naherholung
- Naturschutz- und Landschaftspflege, Artenschutz
- Trinkwasserschutz, Hausbrunnen

Diese Einwendungen werden aus den sich aus Kapitel B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Name und Adresse von privaten Einwendern im Planfeststellungsbeschluss nicht genannt. Stattdessen werden dort, wo diese Einwendungen nicht themenbezogen behandelt werden konnten, individuelle Schlüsselnummern vergeben.

6.2 Einzeleinwendungen

Soweit von Verfahrensbeteiligten spezielle - insbesondere eigentumsrechtliche bzw. grundstücksbezogene - Forderungen und Einwendungen erhoben worden sind, wird auf Kapitel B Ziffer 6.4.18 (private Einwendungen, Anwohner- und Eigentümerbelange) dieses Planfeststellungsbeschlusses und die dort getroffenen Einzelfallentscheidungen verwiesen.

7. Zusagen/Zusicherungen des Vorhabenträgers

Im Hinblick auf sein Vorhaben und die im Vorfeld dazu im Anhörungsverfahren abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen hat der Vorhabenträger verschiedene Zusagen gemacht, die hiermit bestätigt und damit verbindlich und zum Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses werden. Dazu gehören neben denen, die schon in den Nebenbestimmungen benannt worden sind, u. a. folgende Zusagen und Zusicherungen:

- a) Für den östlichen Trassenverlauf der L 486n wird die Anregung der Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens gem. § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zugesagt (Die Anregung bei der Bezirksregierung als Enteignungsbehörde ist zwischenzeitlich erfolgt). Bei Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen durch die Flurbereinigungsbehörde sichert der Vorhabenträger zu, sich im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens kostenmäßig an Maßnahmen zu beteiligen.

- b) Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen, sagt der Vorhabenträger den Erwerb der südlich der neuen Straße liegenden Restflächen der Gemarkung Wetten, Flur 13, Flurstücknummern 119, 92 und 120 zu.
- c) Hinsichtlich der Bedenken der Einwender (Syn.-Nr. 49 und 50) zur Zunahme von Wildunfällen wird ihnen die Herausgabe der Auskünfte des Kreisjagdberaters (Regionalforstamt Niederrhein) zugesichert.
- d) Es wird zugesagt, dass die Erschließung des Grundstücks Altwettener Weg 10 über einen Ausbau des Altwettener Weges (entsprechend der Darstellung im Deckblatt 1) erfolgt.
- e) Es wird zugesagt, dass die zur Versorgung des Grundstücks Altwettener Weg dienende und durch den Trassenbau unterbrochene Wasserleitung im neuen öffentlichen Weg (BV-Nr. 5/7) verlegt und an die Wasserleitung (BV-Nr. 5/2) auf der Ostseite der K 33 angeschlossen wird.
- f) Der Vorhabenträger sagt eine Klärung, zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der zur Entsorgung der Abwässer des Grundstücks Altwettener Weg dienenden Kläranlage, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, zu.
- g) Zur weitest gehenden Reduzierung der trennenden Wirkung der Straße für Kleintiere wird der Bau von zwei zusätzlichen Kleintierdurchlässen (LH: 1,00 m, LW: 1,50 m) im Bereich des Altwettenschen Busches (Bau-km 2+070 – 2+240) zugesagt. Die Planung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.
- h) Der Vorhabenträger sichert zu, dass die Landschaftspflegerische Maßnahme G2 (Aussaat von Banketten, Trennstreifen, Böschungen etc., Gesamtfläche 6,368 HA) mit der Landschaftsrasenmischung ohne Attraktivität für Schalenwild, die vom Landesbetrieb Wald und Holz, LuVFA Arnsberger Wald, Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung entwickelt und erprobt wurde, ausgeführt wird.

- i) Der Vorhabenträger sagt zu, dass mit der Neubaumaßnahme verbundene Beeinträchtigungen von Zaunanlagen auf Kosten der Straßenbauverwaltung geregelt werden.
- j) Der Vorhabenträger sagt eine Klärung, zur Aufrechterhaltung- bzw. Wiederherstellung der Brunnenanlage, mit deren Hilfe der gesamte Flächenblock um den Cerf.-Hof beregnet werden kann, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, zu.

Der Vorhabenträger hat auch alle sonstigen Zusagen, die im Anhörungsverfahren schriftlich dokumentiert worden sind (z. B. in den Stellungnahmen zu den Einwendungen sowie in der Niederschrift zum Erörterungstermin) einzuhalten, sofern in diesem Beschluss nichts anderes geregelt ist. Dies gilt auch dann, wenn der Vorhabenträger die Zusagen vorbehaltlich der Zustimmung der Planfeststellungsbehörde gegeben hat und die Zustimmung in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht ausdrücklich verweigert wird.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden für gegenstandslos erklärt.

Soweit vom Plan betroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenverwaltung veräußert worden sind, werden diesbezügliche Einwendungen der betroffenen Eigentümer, insbesondere hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme oder Flächen-durchschneidung, ebenfalls als gegenstandslos bewertet.

B Begründung

1. Das Vorhaben

Das Straßenbauvorhaben umfasst den Neubau der 5,269 km langen Ortsumgehung Winnekendonk auf dem Gebiet der Stadt Kevelaer. Der Straßenabschnitt ist ein Teil der geplanten Ost-West-Verbindung zwischen dem Grenzraum zu den Niederlanden im Westen, der Autobahn A 57 (AS Sonsbeck) und der Region linker Niederrhein im Osten. Darüber hinaus stellt die Trasse eine große Entlastung der Ortsdurchfahrten von Kevelaer und Kevelaer-Winnekendonk vom Durchgangsverkehr dar. Die Neubau-strecke beginnt an der bereits fertig gestellten und unter Verkehr stehen-den südlichen Ortsumgehung Kevelaer. Der hier behandelte Abschnitt

stellt die Fortsetzung dieses Abschnittes als südliche Umgehungsstraße von Winnekendonk nach Osten bis zur L 491 dar.

Die Trasse der L 486n beginnt am Endpunkt des 1. Bauabschnitts der L 491 mit dem Anschluss an die B 9 und verläuft bis zum Knotenpunkt mit der K 30 (Wettener Straße) parallel zum südöstlichen Gewerbegebiet der Stadt Kevelaer. Ab dem Kreuzungspunkt mit der K 30 verschwenkt die Trasse mit einem Rechtsbogen in Richtung Osten und wird mit einem Brückenbauwerk über das Gewässer der Niers geführt. Danach verläuft die Trasse geradlinig in Richtung Osten bevor sie höhengleich die K 33 kreuzt. Der Bereich des „Alt Wettenschen Busches“ bleibt dabei unberührt. Nach dem höhengleichen Knotenpunkt mit der K 33 (Altwettener Weg) schwenkt die Trasse südlich des Wilhelmhofes in einem großen Bogen in Richtung Norden ab und kreuzt in ihrem weiteren Verlauf den Dünnbachgraben, das Gewässer der Issumer Fleuth und der Water Forth. Die Unterführung des Dünnbachgrabens erfolgt mittels eines Wellstahlrohrs die Gewässer der Issumer Fleuth sowie der Water Forth werden jeweils mittels eines Brückenbauwerks gequert. Das Brückenbauwerk über die Water Fort schließt die Überführung des Büchelshofer Wegs ein. Danach orientiert sich der Trassenverlauf an dem parallel verlaufenden Gemeindeweg „Binnenheide“ bis zum höhengleichen Knotenpunkt mit der L 362 Sonsbecker Straße, der als Kreisverkehrsplatz ausgeführt wird. Aus dem Kreisverkehr schließt die gewählte Trasse mit einem Linksbogen schleifend an die L 491 (Xantener Straße) in Richtung A 57/AS Sonsbeck an. Die Trasse wird, bis auf den Bereich der Bauwerke, geländenah, max. 1,50 m über Gelände geführt. Sie erhält einen einbahnigen Querschnitt mit je einem Fahrstreifen für jede Fahrriichtung. Das Wirtschaftswegenetz wird der L 486n angepasst und ist im überwiegenden Teil der Strecke mit den betroffenen Anliegern abgestimmt.

Die planfestgestellte Maßnahme umfasst dabei folgende Maßnahmen:

- Die Anbindung an die vorhandene L 491 (vormals L 486, Südumgehung Kevelaer).
- Brückenbauwerk zur Unterführung des Gewässers „Dondert“ und der B 9 unter der L 486n (BV-Nr. 1/3).

- Anbindung der K 30 Wettener Straße an die L 486n; Ausbau der K 30 und verkehrssichere Anbindung mit einer Lichtsignalanlage (BV-Nr. 2/2, 2/3).
- Brückenbauwerk zur Unterführung des Gewässers „Niers“ (BV-Nr. 3/5).
- Anbindung der K 33 Altwettener Weg an die L 486n; Ausbau der K 33 und verkehrsgerechte Anbindung (BV-Nr. 5z/3z).
- Kreuzungsbauwerk (Wellstahlrohr) zur Unterführung des Dünnbachgrabens (BV-Nr. 5/12).
- Brückenbauwerk zur Unterführung des Gewässers „Issumer Fleuth“ (BV-Nr. 6/1).
- Brückenbauwerk zur Unterführung des Gewässers „Water Forth“, des Büchelshofer Weg und des verlegten Gemeindeweges Binnenheide unter die L 486n (BV-Nr. 6/14).
- Anbindung des neuen Gemeindeweges „Binnenheide“ an die L 362 (BV-Nr. 8/5).
- Kreisverkehrsplatz zur Verknüpfung der L 362 mit der L 486n und eines öffentlichen Wirtschaftsweges (BV-Nr. 8/6).
- Aufhebung und Rückbau der vorhandenen L 491 (Xantener Straße) auf einer Länge von ca. 500 m.
- Ausbau und verkehrssichere Anbindung der L 362 an den Kreisverkehrsplatz (BV-Nr. 8/7).
- Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorhabens wird auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 und 1z der Planunterlagen) verwiesen.

2. Vorgängige Verfahren

2.1 Landesplanung

Die Baumaßnahme ist im derzeit gültigen Landesstraßenbedarfsplan, unter der Bezeichnung „L 486, OU Kevelaer (Südumgehung) (B 9 – A 57)“, als Maßnahme der Stufe 1 sowie im Landesstraßenausbauplan enthalten.

2.2 Linienbestimmung

Nach § 37 Abs. 2 StrWG NRW geht dem Bau von Landesstraßen die Abstimmung über den grundsätzlichen Verlauf, die Streckencharakteristik und die Netzverknüpfung voraus.

Das Linienbestimmungsverfahren für den gesamten Straßenzug L 486 - A 57 wurde am 15.03.1978 eingeleitet. Während des Verfahrens wurde eine UVS erarbeitet (Gruppe Ökologie und Planung 1979), welche die Abwägung verschiedener Varianten unter Umweltgesichtspunkten zur Aufgabe hatte. Als Varianten wurden die Alternativplanungen des LSBA Kleve und zwei weitere Varianten als Ergebnis der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange (TöB) nach dem Erörterungstermin am 16.10.1978 untersucht. Ergebnis der UVS war die Empfehlung einer siedlungsfernen Südumgehung von Kevelaer und Kevelaer- Winnekendonk. Die gewählte Linie wurde vom damaligen Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr am 24.11.1980 genehmigt.

Der Vorhabenträger hat die Streckenführung der L 486n in einem Teilbereich geändert. Dadurch weicht die hiermit planfestgestellte Trasse von der linienbestimmten Trasse ab. Diese Trassenverschiebung erfordert jedoch nicht die Durchführung eines neuen Linienbestimmungsverfahrens, da sich die Änderung der Linienführung als notwendig und zweckmäßig erwiesen hat und eine geringe Abweichung darstellt, die unschädlich ist (OVG NRW, Urteil v. 29.09.1980 – 9 A 532/78 – n.v.).

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

3.1 Einleitung des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.12.2009 hat der Vorhabenträger der Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde den von ihm aufgestellten Plan zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 38 ff. StrWG NRW in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG NRW zu- geleitet.

3.2 Auslegung der Planunterlagen

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 08.03.2010 bis zum einschließ- lich 07.04.2010 beim Bürgermeister der Stadt Kevelaer, Abteilung 2.1

Stadtplanung, Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer während der Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Stadt Kevelaer hat Zeit und Ort der Auslegung rechtzeitig vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Die Frist, innerhalb der gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW Stellungnahmen und Einwendungen gegen den Plan erhoben werden konnten, sowie die Stellen, bei denen die Einwendungen gegen den Plan innerhalb dieser Frist zu erheben oder zur Niederschrift zu geben waren (Stadt Kevelaer sowie Bezirksregierung Düsseldorf), sind in der Bekanntmachung genannt worden.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt sind, sind von der Auslegung der Planunterlagen benachrichtigt worden.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen erhielten die Planunterlagen mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 10.02.2010. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

3.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 10.02.2010 hat die Planfeststellungsbehörde den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, die sogenannten TöB, die Planunterlagen zur Stellungnahme zugeleitet.

Beteiligt wurden:

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22,

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25,

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32,

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33,

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35,

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51,

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52,

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53,

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54,

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55,
Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 (Bergbau und Energie),
Kreisverwaltung Kleve, der Landrat,
Stadt Kevelaer, der Bürgermeister,
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nebenstelle Düsseldorf,
Deutsche Bahn AG, Niederlassung West,
DB Service Immobilien GmbH, Niederlassung Köln,
Deutsche Post Real Estate Germany GmbH,
Deutsche Telekom, Netzproduktion GmbH,
Deutsche Telekom AG, T- Com, TI NL West,
Geologischer Dienst NRW,
Firma ish NRW GmbH,
Landesbetrieb Wald & Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein,
Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Kleve,
Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke GmbH,
Niederrheinische Industrie- und Handwerkskammer Duisburg,
Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG (NIAG),
Niersverband,
Firma PLEdoc GmbH,
RAG Aktiengesellschaft,
Regionalverband Ruhr,
LVR-Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege,
LVR-Rheinisches Amt für Denkmalpflege,
RWE Rheinland Westfalen Netz AG,
Stadtwerke Kevelaer,
Wasser- und Bodenverband Baaler Bruch,

Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth,
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (vormals Wehrbereichsverwaltung West),
RLV- Kreisbauernschaft Geldern,
Kreispolizeibehörde Kleve,
Handwerkskammer Düsseldorf,
Waldbauernverband NRW.

3.4 Erörterungstermin

Während der gesetzten Frist sind 58 Einwendungen gegen den Plan erhoben und Stellungnahmen abgegeben worden, zu denen sich der Vorhabenträger schriftlich geäußert hat.

Die Anhörungsbehörde hat die Fachbehörden und die TöB sowie die Einwender unter Übersendung des ihre Stellungnahme/ihre Einwendung betreffenden Teils der Äußerung des Vorhabenträgers gem. § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG NRW zum Erörterungstermin eingeladen. Dieser fand am 06.10.2010 im Rathaus der Stadt Kevelaer (Ratssaal 2, 2. Etage, Peter-Plümpe-Platz 2, 47623 Kevelaer) statt.

Die Benachrichtigung der sonstigen Betroffenen über den Erörterungstermin erfolgte gem. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW durch ortsübliche Bekanntmachung in der Stadt Kevelaer.

In dem Erörterungstermin wurde sowohl den TöB als auch den privaten Einwendern und Betroffenen die Gelegenheit eingeräumt, ihre Bedenken und Anregungen vorzutragen.

Durch die schriftliche Gegenäußerung des Vorhabenträgers und die Erörterungsverhandlung konnten Einwendungen und Bedenken zum Teil ausgeräumt und Anregungen berücksichtigt werden. Auf die vom Vorhabenträger gegebenen und in der Niederschrift über den Erörterungstermin am 06.10.2010 aufgenommenen Zusagen wird verwiesen (vgl. Kapitel A Ziffer 7). Den beteiligten Behörden, Stellen und Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben und am Erörterungstermin teilgenommen haben, ist die Niederschrift übersandt worden.

3.5 Planänderung

3.5.1 Deckblatt 1

Im Rahmen des Erörterungstermins am 06.10.2010 hat der Vorhabenträger aus Anlass der Einwendungen der privaten Einwender mit den Nrn. 37, 49, 50 eine Planänderung (Deckblatt 1) vorgenommen und in das Verfahren eingebracht. Die Unterlagen des Deckblatts 1 ersetzen die ursprünglich und hiermit gleichfalls festgestellten Planunterlagen nur insoweit, als sie davon abweichen.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 04.10.2011 die Unterlagen zum Deckblatt 1 der Bezirksregierung Düsseldorf zur Durchführung des Anhörungsverfahrens vorgelegt.

Die Planunterlagen des Deckblattes I beinhalten im Wesentlichen die Einplanung von zwei zusätzlichen Wirtschaftswegen zur Verbesserung der Erschließung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, im Bereich nördlich der L 486n von Bau-km 1+000 bis Bau-km 2+800. Hierbei handelt es sich um einen öffentlichen Wirtschaftsweg bei Bau-km 1+328 zwischen der Marienstraße und dem Hoexenweg sowie einen privaten Wirtschaftsweg vom östlichen Widerlager des Unterführungsbauwerks der Niers von Bau-km 1+542 bis zum Anschluss an die K 33 Altwettener Weg bei Bau-km 2+813 bzw. Bau-km 0+209 der K 33. Zur Gewährleistung der Erschließung eines Wohngebäudes sowie landwirtschaftlicher Flächen wird ein privater Wirtschaftsweg auf einer Länge von ca. 146 m ausgebaut und als öffentlicher Wirtschaftsweg gewidmet. Die Marienstraße wird auf der Südseite der L 486n mit einer Wendeschleife ausgestattet.

Die Deckblattunterlagen berücksichtigen auch die durch den Vorhabenträger bereits zugesagte Forderung der Kreisverwaltung Kleve auf Verzicht des vorgesehenen Radweges auf der Ostseite der K 33 einschließlich der Querungshilfe im Bereich der L 486n.

Aufgabenbereiche einer Behörde oder Belange Dritter sind insoweit betroffen, als sich die Änderungen auf öffentliche Aufgaben sowie die Betroffenheit der Grundstückeigentümer auswirken können. Insoweit greifen die Änderungen erstmalig bzw. anders als bisher in die entsprechenden öffentlichen und privaten Belange ein. Nach den Regelungen des § 73 Abs.

8 VwVfG NRW sind im Rahmen des Deckblattverfahrens mit Schreiben vom 20.01.2012 unter Beifügung der Deckblattunterlagen über die Planänderung informiert worden:

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33,

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51,

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51,

Stadt Kevelaer, der Bürgermeister,

Kreisverwaltung Kleve, der Landrat,

Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Niederrhein,

Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Kleve,

Stadtwerken Kevelaer,

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,

sowie die betroffenen Grundstückeigentümer.

Sie haben Gelegenheit erhalten, innerhalb einer 2-Wochen-Frist Einwendungen bzw. Stellungnahmen zu den Planänderungen abzugeben. Darüber hinausgehende Beteiligungen weiterer Stellen, Behörden, TöB, Grundstückeigentümer oder sonstiger Betroffener waren bezüglich des Deckblattes I nicht erforderlich, da entsprechende erstmalige oder stärkerer Betroffenheiten infolge des Deckblatts 1 nicht erkennbar waren. Ein erneutes förmliches Anhörungsverfahren (öffentliche Auslegung der Deckblattunterlagen) nach den Regelungen des § 73 Abs. 3 VwVfG NRW war daher nicht erforderlich.

Zu der Planänderung des Deckblattes I sind drei Einwendungen von betroffenen Grundstückseigentümern eingegangen. Stellungnahmen seitens der TöB wurden von der Stadt Kevelaer, der Kreisverwaltung Kleve, den Stadtwerken Kevelaer, den Dezernaten 33 und 51 der Bezirksregierung Düsseldorf und den Naturschutzverbänden vorgelegt.

Eine Weiterleitung der im Deckblattverfahren eingegangener Einwendungen und Stellungnahmen an den Vorhabenträger erfolgte mit Schreiben vom 13.03.2012.

4. Verfahrensrechtliche Bewertung

4.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Nach § 38 Absatz 1 StrWG NRW dürfen Landesstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für den Neubau der L 486n und die damit verbundenen notwendigen verkehrlichen Anbindungen sowie die maßnahmenbedingten Anpassungen am Straßenkörper ist somit die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des StrWG NRW und des VwVfG NRW erforderlich. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung oder für einen Verzicht auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 38 Absatz 3 StrWG NRW sind aufgrund der privaten und öffentlich-rechtlichen Betroffenheiten bzw. nicht umfassend vorliegender Einverständnisse bzw. Behneherklärungen nicht gegeben.

Das Vorhaben ist damit zulässiger Gegenstand der straßenrechtlichen Planfeststellung. Dies gilt sowohl für die Verkehrsanlage selbst, also für den Straßenkörper mit allen Fahr-, Trenn- und Randstreifen einschließlich Unterbau und Bankette und für die sonstigen zugehörigen Bauwerke wie die Brücken, Dämme, Durchlässe und Gräben als auch für die Entwässerungs- und Lärmschutzanlagen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 StrWG NRW), für die Maßnahmen gemäß § 15 BNatSchG sowie für die notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW).

4.2 Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist die gemäß § 39 StrWG NRW zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

4.3 Anhörungsverfahren

Die sich im Wesentlichen aus § 39 StrWG NRW und § 73 VwVfG NRW ergebenden Vorgaben an das Anhörungsverfahren (vgl. Kapitel B Ziffern 3.1 bis 3.4) sind eingehalten worden. Die Planfeststellungsbehörde hat die darin enthaltene Pflicht zur Auslegung vollständig erfüllt und den gem. § 73 Abs. 6 VwVfG NRW vorgesehenen Erörterungstermin durchgeführt.

Im Anhörungsverfahren wurde eingewandt, dass die ausgelegten Planunterlagen nicht ausreichend gewesen seien, um die vom Vorhaben Betroffenen zu informieren.

Die Einwender (Syn.-Nr. 49, 50) beanstanden den Umfang und die Aussagekraft der offen gelegenen Planunterlagen. Durch fehlende Folierung, Paginierung und Identifizierung der Unterlagen sei eine Integrität der dem Planfeststellungsverfahren zugrunde liegenden Pläne nicht gewährleistet. Die Aussagekraft der Planunterlagen sei durch das Fehlen von Angaben zur Vermaßungen (bzw. das gänzliche Fehlen von Vermaßungen), Bezugspunkten, Breitenangabe der Böschungen eingeschränkt. Sie entsprachen damit nicht der Vorgabe einer allgemein verständlichen, auch von Nichtfachleuten zu verstehenden, Sprache. Auch sei unklar geblieben, ob die Umweltverträglichkeitsstudie, auf die im Erläuterungsbericht auf S. 2 Ziffer 1.2 und Kapitel 12 „Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung“ Bezug genommen wurde, einen verfahrensrelevanten Vorgang darstellt.

Diese Rügen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde zeigt Verständnis für das Bemühen von Betroffenen, wegen der höchst komplexen Sachverhalte über möglichst viele Details einer neuen Planung Kenntnis zu erhalten.

§ 73 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW verdeutlicht, was unter Plan im Sinne des Planfeststellungsrechts zu verstehen ist. Danach müssen die Unterlagen über alle für die Beurteilung des Vorhabens wesentlichen Gesichtspunkte Aufschluss geben. Sie müssen etwaigen Einwendern insbesondere die notwendigen Kenntnisse vermitteln, ohne die eine Beurteilung potenzieller Einwirkungen, Gefahren oder Nachteile einer Baumaßnahme nicht möglich ist. Mit der Planauslegung müssen jedoch nicht bereits alle Unterlagen bekannt gemacht werden, die möglicherweise erforderlich sind, die Rechtmäßigkeit der Planung umfassend darzutun oder den festgestellten Plan vollziehen zu können. Ausreichend ist vielmehr, dass sich die abwägungserheblichen Belange mit einer Deutlichkeit ergeben, die es erlaubt, ihre Bedeutung für die Planung und die Betroffenheit Dritter zu erkennen.

Diesem Informationsanspruch der Einwender ist durch die Auslegung der Pläne und Erläuterungen entsprochen worden. Die Planunterlagen für das Anhörungsverfahren wurden vom Vorhabenträger entsprechend den Planfeststellungsrichtlinien 2007, II, Pkt. 16 ausgearbeitet und umfassen die für die Planfeststellung erforderlichen Unterlagen des Entwurfes gemäß der Richtlinie für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau – RE und sonstigen Unterlagen. Ein Verzeichnis der einzelnen Planfeststellungsunterlagen mit Anzahl, Nummern und Maßstab der Pläne wurde den Papieraufbereitungen der Mappe 1 bis Mappe 3 beigelegt. Die Feststellungsunterlagen sind auf Vollständigkeit, Verständlichkeit, offensichtliche Unrichtigkeiten geprüft worden. Die erfolgte Offenlage wurde von der Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Baumaßnahme auswirkt, durch Angabe des Offenlagezeitraums und mit Amtssiegel auf den entsprechenden Plänen und sonstigen textlichen Unterlagen bestätigt.

Nach § 6 UVPG a.F. hat der Vorhabenträger die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Der Vorhabenträger hat eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) als ein methodisches Instrument der UVP auf der Ebene der Linienfindung erarbeitet (grünplan 1996). Die variantenbezogenen Ergebnisse der UVS sind im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) schutzgutbezogen zusammengefasst dargestellt. Für die gewählte Linie (hier: Südumgehung Kavelaer- Winnekendonk) sind im Detail sowohl die Unterlagen gemäß § 6 UVPG a.F. als auch die Angaben gemäß §§ 14 und 15 BNatSchG im Erläuterungsbericht zum LBP (Unterlage 12) dargelegt. Damit sind alle für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 UVPG a.F. erforderlichen Angaben zur Umweltverträglichkeit der geplanten Maßnahme in den Planunterlagen enthalten. Die in § 6 UVPG a.F. genannten Angaben waren in den ausgelegten Unterlagen enthalten. Somit ist dem Informationsanspruch der Einwender durch die Auslegung entsprochen worden. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie spiegeln sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12), die Teil der ausgelegten Planunterlagen waren, wieder. Die Betroffenen konnten auch ohne eine Auslegung der Umweltverträglichkeitsstudie erkennen, dass sie

hier in ihren Rechten betroffen sein könnten und ihre Belange im Rahmen des Anhörungsverfahrens geltend machen. Welche Angaben der Vorhabenträger in diesem Zusammenhang zu machen hat, ergibt sich aus § 6 Abs. 3 und 4 UVPG a.F. Der Gesetzgeber lässt allerdings offen, in welcher Form er der Informationspflicht nachzukommen hat, die ihm nach dieser Regelung obliegt. Er schreibt insbesondere nicht vor, dass eine im Verwaltungsverfahren angefertigte Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt oder die UVP-relevanten Daten in sonstiger Weise gesondert erfasst oder offen gelegt werden. Ergänzend zu den Planfeststellungsunterlagen und nicht als deren Bestandteil wurden einige Unterlagen während der Offenlage bereitgehalten. Diese Unterlagen umfassten Gutachten zur Verkehrsentwicklung (VKU Ingenieurgesellschaft Stolz mbH, Juni 1997, VKU DTV – Verkehrsconsult GmbH, Oktober 2008), die Umweltverträglichkeitsstudie zum Neubau der L 486n OU Kevelaer- Winnekendonk (Grünplan 1996), eine FFH-Verträglichkeitsstudie, ein Faunistisches Gutachten zum LPB/VE sowie eine vertiefende Erfassung von Fledermäusen. Sie dienten Interessierten, die sich intensiver mit verschiedenen Thematiken befassen wollten.

Weiterhin beanstandet ein Einwender (Syn.-Nr. 49) die Aktualität der im Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegten Katasterpläne. Diese bilden nicht mehr die tatsächlichen Gegebenheiten ab. In den Plänen fänden sich Straßen- und Wegeverbindungen, die es tatsächlich nicht mehr gäbe. Planunterlagen, die auf veralteten Katasterplänen basierten, können nicht Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses bilden, da sie die zahlreichen Eingriffe in das Eigentumsrecht nicht hinreichend beschreiben.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das dem Feststellungsentwurf zugrundeliegende Kartenmaterial basierte auf dem zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens gültigen Landeskartenwerk NRW. Die mit der Neubaumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf die Eigentumsrechte des Einwenders können den Planfeststellungsunterlagen entnommen werden. Inwieweit Rechte Dritter durch den Plan berührt werden, ergibt sich regelmäßig aus dem Bauwerksverzeichnis, das das Vorhaben konkretisiert (Unterlage 5, 5z). Flächen von Grundstücken die zur Ausführung des Vorhabens benötigt werden, ergeben sich

aus dem Grunderwerbsplan (Unterlage 10, 10z), der die Eigentumsgrenzen entsprechend dem Nachweis im Liegenschaftskataster und die voraussichtlichen künftigen Grenzen zeigt, und dem Verzeichnis der Grundstücke (Unterlage 9, 9z), von denen Teile in einem anzugebenden voraussichtlichen Ausmaß zur Durchführung des Vorhabens für den Träger der Straßenbaulast oder für dritte Aufgabenträger dauernd oder vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen.

Die ausgelegten Planunterlagen beinhalteten die vorstehend genannten Unterlagen. Die Eingriffe in das Eigentumsrecht waren daher klar zu erkennen.

Die Planunterlagen konnten dabei während der Dienststunden unter Berücksichtigung der ortsüblichen Handhabung jederzeit vollständig eingesehen werden. Eine Verpflichtung der Behörde, Kopiermöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, besteht grundsätzlich nicht.

Gemäß den geltenden Informationsgesetzen hat auch jeder Interessent die Möglichkeit, die Unterlagen auch außerhalb des Offenlagezeitraums beim Antragsteller einzusehen.

Von dem Recht, die Planunterlagen außerhalb des Offenlagezeitraums einsehen zu können, haben die Einwender Syn.-Nr. 49, 50 Gebrauch gemacht. Ihnen stellte der Vorhabenträger die Plan-CD und die Gutachten Haman und Schulte 2006 und 2007 zur Verfügung. Die dahingehenden Einwendungen sind insoweit zurückzuweisen.

Auch wird die Rüge der Einwender Syn.-Nr. 49, 50, die Auslegungsfrist wäre zu kurz bemessen und erfülle nicht die Monatsfrist, zurückgewiesen.

Nach § 73 Abs. 3 VwVfG NRW haben die Planunterlagen einen Monat zu jedermanns Einsicht auszuliegen. Für die Berechnung der Monatsfrist sind die Vorschriften des § 31 VwVfG NRW i.V.m. § 187 Abs. 2 BGB maßgeblich. Bei der Berechnung der Monatsfrist für die Planoffenlegung ist der Tag, an dem ab Dienstbeginn die Planunterlagen ausgelegt werden, mitzurechnen (§ 31 Abs. 2 VwVfG NRW). Danach begann die Planoffenlegung am Montag den 08.03.2010 mit Dienstbeginn und endete am Mittwoch den 07.04.2010 mit Dienstende (§ 31 Abs. 3 VwVfG NRW). Die Planunterlagen lagen somit gem. § 73 Abs. 3 VwVfG NRW einen Monat zur allgemeinen Einsicht aus.

Eine Neuauslegung zur Anhörung der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Planänderungen der Deckblatts 1 war nicht erforderlich. Die gem. § 73 Abs. 8 VwVfG NRW notwendige individuelle Beteiligung der von der Planänderung durch das Deckblatt 1 neu oder stärker als bisher betroffenen Privatpersonen und Träger öffentlicher Belange sowie der Umweltverbände ist durchgeführt worden (vgl. Kapitel B Ziffer 3.5). Weitergehende Betroffenheiten waren insoweit nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der im weiteren Verfahren ergänzend vorgelegten Unterlagen (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3) konnte von einer Beteiligung der Öffentlichkeit und der TöB abgesehen werden, da diese keine Betroffenheiten im Sinne des § 73 Abs. 8 VwVfG NRW oder § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPg a.F. auslösen. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 06.11.2012, 9 A 17.11, UA Rn. 16 ff., ausgeführt, nach der Auslegung des Planes sei eine weitere Beteiligung einer Naturschutzvereinigung erforderlich, wenn durch eine Planänderung der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt werden oder, wenn zwar keine Planänderung vorliegt, es die Planfeststellungsbehörde aber für notwendig erachtet, neue, den Naturschutz betreffende Untersuchungen anzustellen, die Ergebnisse in das Verfahren einzuführen und die Planungsentscheidung darauf zu stützen. Weiter führt das Bundesverwaltungsgericht aus:

„Die Planfeststellungsbehörde ist weder zu einem ständigen Abstimmungsprozess noch gar zur Herstellung des Einvernehmens mit den Naturschutzverbänden verpflichtet. Denn die Naturschutzverbände sind keine allgemeinen „Begleiter“ des Planfeststellungsverfahrens. Sie haben keinen Anspruch auf einen „Dialog mit der Planfeststellungsbehörde“. Die Aufgabe der Naturschutzverbände liegt darin, ihren Sachverstand zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in das Verfahren einzubringen, so dass sie als „Verwaltungshelfer“ bezeichnet werden können, womit allerdings weder die Übertragung öffentlicher Verwaltungsaufgaben noch von Entscheidungsbefugnissen oder Kontrollrechten gegenüber der Verwaltung verbunden ist. Das Beteiligungsrecht ist danach verfahrensrechtlich auf die Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses und inhaltlich auf die Einbringung des Sachverstandes der Naturschutz-

verbände beschränkt. Sie sind nur dann nochmals zu beteiligen, wenn ihr Sachverstand – erneut – gefragt ist.“

4.4 Umfang der Planfeststellung

4.4.1 Rechtswirkung des Planfeststellungsbeschlusses

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW).

Ausgenommen ist insoweit die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG, über die jedoch gem. § 19 Abs. 1 und 3 WHG mit entschieden werden konnte.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst dabei auch die Entscheidung über die Zulässigkeit aller notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen (vgl. Kapitel B Ziffer 4.1). Eine "Notwendigkeit" im Sinne der vorgenannten Vorschrift ist dabei für solche Maßnahmen anzunehmen, die zur "Beseitigung von nachhaltigen Störungen der Funktionsfähigkeit erforderlich sind". Dabei dürfen die Folgemaßnahmen "über Anschluss und Anpassung" nicht wesentlich hinausgehen. „Eine Umgestaltung dieser Anlagen, die für den Ausgleich komplexer, teilweise divergierender Interessen ein eigenes Planungskonzept voraussetzt, muss dem dafür zuständigen Hoheitsträger überlassen bleiben“ (BVerwG, Urteil vom 12.2.1988 - 4 C 54.84 - DVBl. 1988, S. 843).

Demnach stellen – soweit sie nicht ohnehin noch unmittelbar dem Bau der L 486n zuzurechnen sind – insbesondere:

- die Beseitigung des öffentlichen Wirtschaftswegs aufgrund der Überlagerung durch den Kontenpunktbereich der L 486n/K 33 (BV-Nr. 5/8),

- die Beseitigung des Gemeindeweges „Piroler Heide“ sowie die verkehrssichere Anbindung des verbleibenden Gemeindeweges an den neuen Gemeindeweg „Binnenheide“ (BV-Nr. 6/16),
- die Beseitigung des Gemeindewegs, Binnenheide (BV-Nr. 6/17),
- die Anlage eines neuen Gemeindeweges „Binnenheide“ (BV-Nr. 6/19),
- der Gebäudeabbruch (BV-Nr. 7/8),
- die Herstellung eines Radweges zwischen dem Wirtschaftsweg BV-Nr. 6/20 und der L 362 (BV-Nr. 8/21),
- der Rückbau der L 362 auf einer Länge von 150 m mit Entsiegelung und Rekultivierung der Flächen (BV-Nr. 9/6),
- der Einzug und die Rekultivierung der Marienstr. auf der nördlichen Trassenseite der L 486n auf einer Länge von 20 m (BV-Nr. 3z/1z), sowie die Ausstattung der Marienstr. mit einer Wendeschleife auf der Südseite der L 486n (BV-Nr. 3z/10z),
- die Anlage eines öffentlichen Wirtschaftswegs zwischen der Marienstr. und dem Hoexenweg (BV-Nr. 3bz/1z),
- die stumpfe Abriegelung eines privaten Wirtschaftsweges aufgrund Überlagerung durch die Trasse südlich der L 486n bei Bau-km 2+144 und Bau-km 2+190 und Anbindung des Wirtschaftsweges nördlich der L 486n an den parallel zur L 486n neu verlaufenden privaten Wirtschaftsweg (BV-Nr. 4z/3z),
- die Anlage eines privaten Wirtschaftsweges am nördlichen Böschungsfuß der L 486n bei Bau-km 1+542 bis 2+813 (BV-Nr. 4z/8z),
- die stumpfe Abriegelung eines nördlich der L 486n liegenden privaten Wirtschaftsweges bei Bau-km 2+660 bis 2+765 (BV-Nr. 5z/1z),

- der Ausbau eines privaten Wirtschaftsweges zwischen der K 33 und dem Wirtschaftsweg BV-Nr. 5/6 mit Ausweisung zum öffentlichen Wirtschaftsweg (BV-Nr. 5z/7z),
- die Neuanlage von Kompensationsmaßnahmen einschließlich Folgemaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entlang der L 486n und in teilweise externen Flächen,
- die notwendigen Veränderungen an Ver- und Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation etc.)

notwendige Folgemaßnahmen dar, weil ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und dem Straßenbauvorhaben besteht und die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen (dazu zählen auch die Gewässer), in die das Bauvorhaben eingreift, wiederhergestellt werden muss, damit sie weiterhin ihre bisherigen Funktionen und Aufgaben erfüllen können.

4.4.2 Kostenregelung für Versorgungsleitungen

Soweit in das Bauwerksverzeichnis Kostenregelungen im Zusammenhang mit Versorgungsleitungen (außer Telekommunikationslinien) aufgenommen worden sind, haben sie ausschließlich deklaratorische Bedeutung. Im Zusammenhang mit der Verlegung, Änderung oder Sicherung von Versorgungsleitungen entstehende Kosten sind aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts außerhalb der Planfeststellung zu regeln.

Lediglich für Telekommunikationslinien begründen die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) insoweit ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis, als die Deutsche Telekom AG nach § 72 Abs. 3 TKG im Falle der Änderung einer leitungsführenden Straße alle im Zusammenhang mit der Verlegung, dem Umbau und der Sicherung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten zu tragen hat. Befinden sich die Leitungen dagegen auf Grundstücken privater Eigentümer, besteht zwischen ihnen und der Deutschen Telekom AG ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis. Da dieses nicht Gegenstand der Planfeststellung ist, ist auch über diese Verlegungskosten nicht in der Planfeststellung, sondern

aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Ein entsprechender Hinweis ist als Vorbemerkung in das Bauwerksverzeichnis aufgenommen worden.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

5.1 Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung und Verfahren

Zweck und Ziel des UVPG ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben, Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfungen und strategischen Umweltprüfungen) frühzeitig, umfassend und schutzgutbezogen ermittelt, beschrieben und bewertet und die Ergebnisse der Umweltprüfungen bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens bzw. bei der Aufstellung oder Änderung der Pläne so früh wie möglich berücksichtigt werden. Die Informationsbasis der Planfeststellungsbehörde soll verbessert und das Entscheidungsverfahren transparenter gestaltet werden, um damit eine Erhöhung der Akzeptanz behördlicher Entscheidungen herbeizuführen. Dieser Zielsetzung wird das vorliegende Verfahren in vollem Umfang gerecht.

Nach den gesetzlichen Regelungen des UVPG a.F. bzw. des UVPG NRW ist für das planfestgestellte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht zwingend vorgeschrieben. Die UVP-Pflicht ist vielmehr gem. § 1 Abs. 1 UVPG NRW in Verbindung mit Nr. 8 der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW ("Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht") von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c UVPG a.F.) abhängig. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG a.F. i.V.m. dem UVPG NRW benannten Kriterien erhebliche negative Umweltauswirkungen haben kann, die gem. § 12 UVPG a.F. zu berücksichtigen wären.

Der Vorhabenträger hat im Zeitraum von 1993 bis 1996 eine UVS erarbeitet und im Rahmen der Vorprüfung die mit den möglichen Varianten der

geplanten Baumaßnahme potentiell verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft als erheblich beurteilt. Danach ist die Baumaßnahme UVP-pflichtig. Die UVP konnte nach § 1 Abs. 1 UVPG NRW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG a.F. als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die nach § 6 UVPG a.F. erforderlichen Unterlagen, die Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen sind, den nach § 7 UVPG a.F. zu beteiligenden Behörden zugeleitet und um Stellungnahme gebeten. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit (§ 9 UVPG a.F.) erfolgte hier durch das Anhörungsverfahren und entsprach damit den Anforderungen des § 73 Absatz 3, 4 bis 7 VwVfG NRW (§ 9 Absatz 1 Satz 2 UVPG a.F.).

Die in Kapitel B Ziffer 3.5 genannten Planänderungen (Deckblatt 1) haben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen, so dass von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden konnte (§ 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG).

Im Anhörungsverfahren wurden unterschiedliche abweichende Streckenführungen (u.a. Nordvariante A, B, C) vorgetragen. Diese Varianten kamen nicht in Betracht und wurden ausgeschlossen. Dies ist nicht zu beanstanden, da die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet ist, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen (BVerwG, Urteil v. 25.01.1996- 4 C 5.95 – DVBl. 1996, S. 677). Auch den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG a.F. ist Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt nicht eine förmliche UVP für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des konkreten Vorhabens.

Hinsichtlich der im Rahmen der UVS geprüften Trassenvarianten wird auf Kapitel B Ziffer 6.4.3 des Beschlusses hingewiesen.

Den im Zuge des Verfahrens jeweils aktualisierten und ergänzten Unterlagen (LBP mit den ergänzenden Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, schalltechnische Untersuchung,

Luftschadstoffgutachten, wasserrechtlicher Fachbeitrag etc.) liegen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen auch in angemessener Aktualität zugrunde.

Etliche der in einer UVS zu berücksichtigenden Belange und Schutzgüter unterliegen zum einen keinen ständigen Veränderungen, so dass ihre Erfassung auch über einen längeren Zeitraum gültig bleibt (vgl. BayVGH, Urteil vom 16.03.2010, 15 N 04.1980). Zum anderen fehlt es auch an einer Bestimmung einer Geltungsfrist, nach deren Ablauf etwa eine früher erstellte UVS einer Planfeststellung nicht mehr zugrunde gelegt werden kann. Ob eine UVS die umweltrelevanten Einflussgrößen noch zutreffend beschreibt, ist vielmehr eine Frage des Einzelfalls und von zeitlichen Faktoren unabhängig (s. OVG Münster, Beschluss vom 23.03.2007, 11 B 916/06.AK, unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 24.11.2004, 9 A 42.03 und BVerwG, Beschluss vom 10.10.2006, 9 B 27.05).

In diesem Zusammenhang ist im Übrigen darauf zu verweisen, dass sich die für eine UVP notwendigen Daten und Informationen nicht notwendigerweise allein aus einem gesonderten, abgeschlossenen Dokument wie z.B. einer UVS ergeben müssen. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist vielmehr hinreichend geklärt, dass § 6 UVPG a.F. – auch im Einklang mit europarechtlichen Regelungen – lediglich Mindestanforderungen an die vom Vorhabenträger zu erbringenden Angaben setzt, jedoch nicht vorschreibt, in welcher Form er diese Angaben zu machen hat (s. hierzu z.B. BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07, juris Rn. 27).

Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn sich die Planfeststellungsbehörde – wie oben bereits ausgeführt – bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen nicht nur auf die UVS stützt, sondern zugleich auf die aktuell ins Verfahren gebrachten umweltrelevanten Unterlagen.

Auch eine damit verbundene kontinuierliche Anpassung und Aktualisierung der Daten stellt keine Verletzung des § 6 UVPG a.F. dar. „§ 6 UVPG a.F. ist nicht schon dann verletzt, wenn sich im weiteren Verlauf des Verfahrens herausstellt, dass ergänzende Untersuchungen und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Denn das Anhörungsverfahren dient gerade dazu, Aufschluss über bislang nicht erkannte Umweltauswirkungen zu er-

halten. Mängel der Antragsunterlagen können im Lauf des weiteren Verfahrens ausgeglichen werden.“ (BVerwG, Urteil vom 24.11.2004, 9 A 42.03).

Damit wird gleichzeitig dem Aktualisierungsgebot, wie es von der Generalanwältin Kokott im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof C-416/10 mit Blick auf stets mögliche Veränderungen der Verhältnisse oder des Vorhabens im Verlauf langdauernder Planungsprozesse für notwendig erachtet wird, Genüge getan.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit bezogen auf die UVS von Oktober 1996 auf ihre wesentlichen Ergebnisse und alle sie aktualisierenden Unterlagen soweit rechtlich erforderlich durch die Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sichergestellt, so dass den verfahrensrechtlichen Vorgaben des UVPG a.F. im Hinblick auf alle Unterlagen Genüge getan wurde.

5.2 Beschreibung der Umwelt

Die Umgehung liegt im Kreis Kleve und im Gebiet der Stadt Kevelaer. Der Untersuchungsraum stellt sich als typische niederrheinische Landschaft dar. Am Rand des Untersuchungsgebietes liegen die Ortsteile Winneken-donk und Wetten. Eingegründete Höfe liegen verstreut in der Landschaft. Landschaftsprägend sind vor allem die Niederungen der Niers und der Issumer Fleuth. Morphologisch gesehen ist der Untersuchungsraum relativ eben, da er zur flachwelligen Niederterrasse des Rheins gehört.

Die Oberfläche der Niederterrasse ist mit ca. 2 bis 3 m mächtigen Ablagerungen aus Hochflutlehm bedeckt. Im Bereich der Schravelenschen Heide überlagern feinsandige Dünen das umgebende Gelände. In der Donkenlandschaft, die den Untersuchungsraum prägt, herrscht infolge der starken Gliederung durch Senken und Rinnen ein ausgeprägtes Bodenmosaik aus Gleyen (Pseudo-, Anmoorgleyen), Braunerden und Parabraunerden.

Charakteristisch sind der Gewässerreichtum und die grundwasserbedingte Bodenfeuchte. Die Oberflächengewässer weisen nur ein geringes Gefälle auf und liegen überwiegend im Bereich des Grundwasserspiegels.

Das Klima kann als ausgeglichen bezeichnet werden. Milde Winter und mäßig warme Sommer kennzeichnen maritime Klimaverhältnisse.

Große Teile des Untersuchungsraumes sind ackerbaulich intensiv genutzt und ungegliedert. Sie haben nur geringe Biotopfunktion. Größere Waldflächen und die typischen Vegetationsstrukturen der Kulturlandschaft (kleinere Wäldchen, lineare Gehölzstrukturen, Grünländer im Bereich der Fließgewässerrauen) stellen wichtige Biotopstrukturen dar. Der südöstlich von Winnekendonk gelegene große zusammenhängende Bereich des Alt-Wettenschen Busches, in Verbindung mit den feuchten Niederungen der Issumer Fleuth und der Niers, bis hin zu den kleineren Waldbereichen östlich von Wetten, bildet aufgrund seiner Unzerschnittenheit und seiner vielfältigen Biotopausstattung den wertvollsten und schutzwürdigsten Biotopkomplex des Untersuchungsraumes.

Der Untersuchungsraum ist Teillebensraum für Fledermäuse (Flussauen der Niers und Fleuth/Waterforth, größere Waldflächen und Feldgehölze). Des Weiteren bildet die vielfältige Biotopausstattung Lebensgrundlagen für eine reichhaltige Vogelwelt. So wurden 84 Vogelarten durch das Faunistische Gutachten (Hamann & Schulte, 2006) des Vorhabenträgers festgestellt. Von den im Untersuchungsgebiet brütenden Arten gelten nach der Roten Liste NRW eine Art als vom Aussterben bedroht, 2 Arten als stark gefährdet und 12 Arten als gefährdet. 3 weitere Arten werden auf der Vorwarnliste geführt. Als streng geschützt gelten 16 Vogelarten. Im als FFH-Gebiet geschützten Flusslauf der Issumer Fleuth sind von den erfassten 13 Fischarten mehrere Arten als gefährdet eingestuft. Bitterling und Steinbeißer sind in der FFH-Richtlinie, Anhang II aufgeführt. Das Untersuchungsgebiet ist im Bereich der Fließgewässer und der wenigen Stillgewässer Lebensraum für Amphibien. Es wurden 6 Arten festgestellt. Insbesondere die Fleuthaue mit ihren Gräben und feuchten Wiesen hat eine hohe Bedeutung für Libellen, von denen 20 Arten erfasst wurden. Die ausgedehnten Grünlandflächen der Flussauen, aber auch Ruderalflächen und Wälder sind Lebensräume für Schmetterlinge. 17 Arten konnten festgestellt werden. Die Grünländer der Flussauen sind Habitate von Heuschrecken. 12 Arten wurden festgestellt, die jedoch nicht zu den streng geschützten Arten gehören. Groß- und Mittelsäuger sind im Untersu-

chungsgebiet mit 11 Arten vertreten, wobei Dachs und Feldhase zu den gefährdeten Arten gehöre. Im Zuge des Verfahrens wurde im August 2015 auf eine Wiederbesiedlung der Issumer Fleuth durch den Biber hingewiesen. Danach finden insgesamt 12 Arten von Groß- und Mittelsäugetern ihren Lebensraum im Untersuchungsraum.

Das faunistische Gutachten (Hamann & Schulte, 2006) wurde im Jahre 2018 fortgeschrieben, aktualisiert und angepasst (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3 lfd. Nr. 4). Im Ergebnis weisen Teile des Untersuchungsgebietes gegenüber den Jahren 2005-2007 nur unwesentliche Habitatveränderungen auf, die keinen relevanten Einfluss auf die Bestände der damals erfassten Arten bzw. Artengruppen haben. Im Untersuchungsraum wurde das Vorkommen zwei weiterer Fledermausarten und zwei planungsrelevanter Vogelarten bestätigt. Erhebliche Veränderungen zwischen 2006 und 2018 haben landwirtschaftliche Flächen erfahren. Die Flächennutzung wurde insgesamt intensiviert. Im Westen des Untersuchungsgebietes wurde zudem ein Gewerbegebiet erweitert. Im geringen Umfang wurde Grünland in Acker überführt bzw. ein Waldstandort in Acker umgewandelt.

Der Untersuchungsraum ist durch einen hohen Erholungswert gekennzeichnet. Vor allem die Freiraumbereiche entlang der regional und überregional ausgewiesenen Radwanderwege besitzen hohe Bedeutung für die extensive, landschaftsgebundene Erholung. Neben den für die Erholung bedeutsamen Bereichen Altwettenscher Busch und Schravelensche Heide ist der Wallfahrtsort Kevelaer ein Erholungsschwerpunkt. Charakteristische Besiedlungsformen an den Geländekanten der Donken, die sich durch ihre typische Lage und Nutzflächenverteilung kennzeichnen, prägen die kulturhistorische Eigenart dieses Landschaftsraumes.

Das Gebiet zeichnet sich durch eine hohe Dichte an archäologischen Funden aus, außerdem sind aus bodendenkmalpflegerischen Aspekten bemerkenswerte Relikte (z.B. Motten, Feste Häuser, Landwehren) vorhanden. Aus naturhistorischer Sicht prägen die gliedernden geomorphologischen Strukturen der Kevelaerer Donkenlandschaft das Untersuchungsgebiet. Hier sind die Donkenplatten mit gut ausgeprägten Geländekanten und umlaufenden kleinen Fließgewässern und die streckenweise gut ausgebildeten Mäander der Fleuth und der Niers von hoher Bedeutung.

5.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Aus den vom Träger der Straßenbaulast vorgelegten Unterlagen, den behördlichen Stellungnahmen, den Äußerungen der Öffentlichkeit sowie eigenen Ermittlungen ergeben sich folgende Wirkungen des Vorhabens auf die nachfolgend im Einzelnen genannten Schutzgüter.

Baubedingte Auswirkungen:

Bei baubedingten Auswirkungen handelt es sich um vorübergehende Belastungen, die während der Bauphase auftreten können. Während der Bauphase ist mit Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen durch den Betrieb von Baustellenfahrzeugen und -einrichtungen zu rechnen. In erster Linie handelt es sich hier um Störungen des Bodengefüges durch Erdarbeiten, mögliche Wassergefährdungen durch evtl. austretende Maschinenbetriebsstoffe sowie Lärm- und Schadstoffemissionen. Gleichzeitig stehen diese Flächen während der Bauphase für ihre ursprüngliche Nutzung, z. B. auch als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nicht zur Verfügung. Sie dienen je nach Bedarf, z. B. als Abstellfläche für Baugeräte und Baumaterialien oder der Lagerung von Erdmassen, die ggf. an anderer Stelle dauerhaft oder vorübergehend entnommen wurden. Diese Auswirkungen sind nicht vermeidbar, werden jedoch durch strenge Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen zum technischen Umweltschutz und der DIN-Normen zum Schutz von Boden und Vegetationsbeständen gemindert.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Bei anlagenbedingten Auswirkungen handelt es sich allgemein um die Versiegelung/Überbauung der Bodenoberfläche, einhergehend mit der Beseitigung der Vegetation und von Biotopstrukturen und Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, sowie aus der Beeinträchtigung des Straßenseitenraumes durch Schadstoffeintrag, Lärmeinwirkung und dem technischen Charakter des Bauwerkes.

Die erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen durch den Neubau der L 486n ergeben sich durch die Zerschneidung der Auenbereiche der Niers und der Issumer Fleuth und damit aus der Behinderung der Wanderungsbeziehungen von Tierarten, insbesondere Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Rehwild. Weiterhin findet eine Verschiebung des Artenspekt-

rums im Straßenseitenraum, z.B. durch Schadstoffeintrag, Lärmeinwirkung oder optische Reize statt.

Weiterhin werden vom Vorhaben die Lebensräume mehrerer streng geschützter oder sonstiger planungsrelevanter Arten (mehrere Fledermaus- und Vogelarten sowie eine Amphibienart) beeinträchtigt. Die Auswirkungen lassen sich jedoch für alle betroffenen Arten durch geeignete Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen so weit reduzieren, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft werden können.

Auch sind als Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung die Landschaftsfaktoren Boden sowie Wasser von der Maßnahme betroffen.

Als weitere anlagebedingte Auswirkung lässt sich die Einschränkung des Erlebnisses von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart der Landschaft durch den Neubau festhalten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Als betriebsbedingte Auswirkungen sind die durch Straßenverkehr und Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufenen negativen Auswirkungen, vor allem Lärm- und Schadstoffemissionen zu verstehen. Dabei ist nicht nur auf Luftschadstoffe abzustellen. Der Schadstoffeintrag durch die Entwässerung der Trasse, ist ebenso zu berücksichtigen. Auch Fahrzeugbewegungen und Lichtreflexe wirken sich auf die freie Landschaft aus. Betriebsbedingt kann die Verlärmung der angrenzenden Flächen zunehmen.

5.3.1 Schutzgut Mensch

Unter den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden die Beeinträchtigungen verstanden, die geeignet sind, die physische und psychische Gesundheit des Menschen oder sein Wohlbefinden zu treffen. Im Zusammenhang mit dem Bau der L 486n resultieren Auswirkungen in erster Linie aus Beeinträchtigungen der im Planungsraum vorhandenen Erholungsbereiche sowie aus den Lärm- und Luftschadstoffimmissionen. Dabei sind ausdrücklich nicht nur diejenigen Auswirkungen zu betrachten, die die Schwelle zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung überschreiten, sondern auch bereits Belästigungen unterhalb dieser Schwelle.

Soweit sich aus den Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter indirekt auch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch ergeben, sind diese vorrangig Gegenstand der separaten Schutzgutbetrachtungen sowie etwaiger Wechselwirkungen.

Als baubedingte negative Auswirkungen auf den Menschen sind Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen durch den Baustellenbetrieb und den Baustellenverkehr sowie vorübergehende Verkehrsbehinderungen im Bereich der Knotenpunkte während der Bauzeit zu nennen. Durch den Betrieb der L 486n werden bisher unbelastete Gebiete durch Lärm und Schadstoffe belastet und Flächen in Anspruch genommen, die derzeit als Erholungsgebiet genutzt werden.

Andererseits werden durch den Neubau der Ortsumgehung die Verkehre für alle Verkehrsteilnehmer entflechtet. Damit werden sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Verkehrsqualität erhöht. Für den motorisierten Individualverkehr ergeben sich Zeit- und Energiespareffekte. Der Neubau der Ortsumgehung Kevelaer-Winnekendonk entlastet sowohl die Innenortsstraßen in Kevelaer als auch die heutigen Landesstraßen L 491 und L 362 mit den Ortsdurchfahrten Schravelen und Winnekendonk. Für die in diesem Bereich lebenden und arbeitenden Menschen führt die Verkehrsverlegung zu einer Reduzierung der Schadstoff- und Lärmbelastung und damit deutlich zur Steigerung der Lebensqualität.

5.3.1.1 Lärm

Der Vorhabenträger hat zur Ermittlung der von den Vorhaben ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt. Zur verkehrlichen Beurteilung der geplanten Maßnahme wurde eine „Verkehrsuntersuchung für die L 486n im Raum Kevelaer - Winnekendonk“(DTV-Verkehrsconsult GmbH) durchgeführt, die den Prognosezeit-horizont 2020 ausweist. In Ergänzung zum Verkehrsgutachten wurde für die lärmtechnische Untersuchung eine Trendprognose für das Jahr 2025 vorgenommen. Die so ermittelten Emissionswerte führen zu dem Ergebnis, dass Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes nicht vorzusehen sind (Unterlage 11.0, 11.1,11.2).

Die Untersuchung des Vorhabenträgers für das Prognosejahr 2025 ergab, dass im gesamten Streckenverlauf der L 486n an einem Gebäude die Voraussetzungen für einen Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach gegeben sind, nämlich am Wohngebäude Altwettener Weg 10. Aktiver Lärmschutz in Gestalt von Lärmschutzwänden oder -wällen kommt aufgrund der Einzellage des Objektes nicht in Betracht, da die Aufwendungen in keinem Verhältnis zum Schutzzweck stehen. Ein lärmindernder Straßenbelag wurde bei der Berechnung allerdings berücksichtigt. Die Festlegung der Art und des Ausmaßes des Anspruchs auf passive Lärmschutzmaßnahmen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Sofern der maßgebliche Immissionsgrenzwert für den Tag überschritten wird, gelten für die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit der Außenwohnbereiche (z.B. Balkone, Terrassen) die Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 -VLärmSchR 1997-, Nr. 49 ff.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen in Kapitel B Ziffer 6.4.4 und auf die Lärmtechnischen Unterlagen (Unterlage 11) verwiesen.

5.3.1.2 Luftschadstoffe

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in den Fahrzeugmotoren sowie durch Abrieb an Belägen, Reifen und Straße. Die dabei anfallenden Emissionen treten überwiegend in gasförmigem, z. T. auch in festem Zustand auf. Zu nennen sind hier insbesondere Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Kohlenwasserstoffe, Stickoxide, Ozon, Schwefeldioxid, Schwermetalle, Staub und Ruß. Die Emissionsmenge hängt neben spezifischen Faktoren des einzelnen Fahrzeugs von der Verkehrsmenge, dem LKW-Anteil sowie der Fahrgeschwindigkeit ab.

Schadstoffprognose aus dem Jahr 2009

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen der Kfz-bedingten Schadstoffe erstmals im Gutachten vom 8.12.2009 unter Verwendung des Merkblattes über Luftverunreinigungen an der Straße ohne oder mit lockerer Randbebauung (MLuS-02) in der geänderten Fassung von 2005 abgeschätzt. Grundlage der Untersuchung war die damals noch gültige 22. BImSchV

Die Schadstoffabschätzung hat ergeben, dass die ermittelte Gesamtbelastung die Jahresgrenzwerte für Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid, Benzol, Schwefeldioxid, Blei sowie Partikel (PM 10) nicht überschreitet. Neben dem Grenzwert für das Jahresmittel war in der 22. BImSchV auch ein 24 Stunden-Grenzwert für Partikel (PM 10) von 50 µg/ m³ definiert, der nicht öfter als 35-mal im Jahr überschritten werden durfte. In dem MLuS-02, geänderte Fassung 2005, ist eine einfache Abschätzung der Anzahl der Überschreitungen integriert. Danach wird die Anzahl der erlaubten Überschreitungshäufigkeiten nicht überschritten. Im Einzelnen wird auf den Erläuterungsbericht zur Abschätzungen der Schadstoffimmissionen (Unterlage 14.0) und die Ergebnisse der Schadstoffuntersuchung (Unterlage 14.1) verwiesen.

Schadstoffprognose aus dem Jahr 2017

Im Jahre 2017 wurde ein aktualisiertes Schadstoffgutachten erstellt, innerhalb dessen Luftschadstoffausbreitungsberechnungen in Bezug auf die Luftschadstoffemissionen für die relevanten Luftschadstoffe Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) und Stickstoffdioxid (NO₂) für den Planfall (Endzustand) durchgeführt wurden. Hierzu wurde das Simulationsprogramm LASAT (Lagrange-Simulation von Aerosol-Transport) in der aktuellen Version 3.4 verwendet. Die Kfz-bedingten Emissionen wurden auf der Grundlage des aktuellen Handbuchs für Emissionsfaktoren (3.3) bestimmt. Neben den Kfz-bedingten Zusatzimmissionen wurde auch die großräumige Hintergrundbelastung bei der Bildung der beurteilungsrelevanten Gesamtbelastung berücksichtigt. Die so ermittelten Luftschadstoffimmissionen wurden mit den Grenzwerten der 39. BImSchV verglichen und beurteilt.

Als maßgebliches Prognosejahr wurde das Jahr 2025 gewählt.

Für die Ausbreitungsberechnung wurde eine AKTERM-Zeitreihe der DWD-Station Nettetal-Kaldenkirchen aus dem repräsentativen Jahr 2012 verwendet. Die aktuelle Hintergrundbelastung im Untersuchungsgebiet wurde anhand von Messwerten der LANUV-Stationen Wesel und Nettetal-Kaldenkirchen aus den Jahren 2014-2016 abgeschätzt. Auf eine Reduktion der Hintergrundbelastung für den Prognosehorizont 2025 wurde im

Sinne einer konservativen Abschätzung der Luftschadstoffbelastung verzichtet.

Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen zeigen eine deutliche Einhaltung der Grenzwerte für die Jahresmittelwerte für Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) und Stickstoffdioxid (NO₂) sowie für die Kurzzeitbelastungen von PM₁₀ und NO₂ nach Realisierung des Planvorhabens für das gesamte Untersuchungsgebiet.

5.3.1.3 Erschütterungen

Weder durch die Bauarbeiten noch durch den Betrieb der L 486n ergeben sich Erschütterungseinwirkungen auf Nachbargrundstücke, die deren Benutzung über das ortsübliche Maß hinaus beeinflussen. Denn zum einen sind die Bauarbeiten unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen, zum anderen befinden sich keine erschütterungsempfindlichen Anlagen und Gebäude in der Nähe der L 486n.

5.3.1.4 Erholungs- und Freizeitfunktion

Die Untere Niersebene dient aufgrund der Randlage zum Ruhrgebiet als landschaftsbezogener Erholungsraum. Vor allem an Wochenenden und Feiertagen wird der Raum von der Bevölkerung des Ballungsraumes für die Naherholung genutzt. Innerhalb des Untersuchungsraumes wird die vielfältig strukturierte Aue der Issumer Fleuth und Water Forth von Erholungssuchenden bevorzugt aufgesucht. Die Erholungsnutzung beschränkt sich jedoch weitgehend auf den Büchelshofer Weg, der zum Wandern und Radwandern (Touristische Radroute) in Anspruch genommen wird.

Eine Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion ergibt sich vor allem aus den negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild. Das Straßenbauwerk beeinträchtigt das Erlebnis von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart der Landschaft. Zwar bleibt die o.g. Wander- bzw. Radwanderwegeverbindung durch die Überspannung mit einem Brückenbauwerk erhalten. Das bisher weitgehend unbeeinträchtigte Naturerlebnis wird aber durch die Größe und den technischen Charakter des Straßenbauwerkes erheblich gestört. Dabei wirkt sich besonders die streckenweise Aufschüttung von Straßendämmen in der Aue der Issumer Fleuth aus,

die als Sichtbarrieren wirken. Darüber hinaus kommt es zu einer Lärmbelastung durch den Straßenverkehr.

5.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Maßgebliches Ziel dieses Schutzgutes ist der Schutz der Lebensgemeinschaften und Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere. Maßgebende Indikatoren des Schutzgutes sind die im Planungsraum vorzufindenden Biotoptypen mit ihrer Flora und Fauna.

5.3.2.1 Darstellung und Bewertung des Ist-Zustands:

Der Untersuchungsraum gliedert sich in drei unterschiedliche Lebensraumbereiche.

Ackerbaulich genutzte Donkenflächen

Der größte Teil des von dem Straßenbauvorhaben betroffenen Raumes wird von den leicht erhöht liegenden, überwiegend ackerbaulich genutzten und stark ausgeräumten Donkenflächen eingenommen. Aufgrund der Strukturarmut und der intensiven Nutzung kommen hier nur wenige typische Tierarten der offenen Agrarlandschaft vor. Der mit dem Straßenbauvorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt ist hier über die Flächenversiegelung hinaus überwiegend als nicht erheblich zu werten.

Auen der Niers und der Issumer Fleuth

Die Auen der Niers und der Issumer Fleuth sind grünlandgeprägt, gewunden, zum Teil von Terrassenkanten eingefasst und von Niedermoor und Gleyen erfüllt. Die Niederungen weisen eine vielfältige Strukturierung auf, vor allem durch das Vorhandensein zahlreicher Gehölzelemente wie strukturreiche Feldgehölze (meist Eiche), Gehölzstreifen, Hecken und zum Teil alten Einzelbäumen, Baumreihen und Baumgruppen. Sie haben eine hohe Bedeutung für die Tierwelt und beherbergen eine reichhaltige Vogelwelt mit gefährdeten Arten wie die Dorngrasmücke, Rebhuhn oder Steinkauz. Die Auen sind auch Jagdraum für mehrere Fledermausarten, wie dem Großen und dem Kleinen Abendsegler, der Breitflügelfledermaus, der Rauhaufledermaus, der Wasserfledermaus, der Fransenfledermaus und der Zwergfledermaus. Sie sind darüber hinaus bekannte Amphibienwanderstrecken und haben Bedeutung als Lebensraum für Heuschrecken und

Libellen. Zudem konnten in der Issumer Fleuth mit dem Bitterling und dem Steinbeißer vom Aussterben bedrohte und stark gefährdete Fischarten nachgewiesen werden. Die Issumer Fleuth ist auch Lebensraum für den artenschutzrechtlich streng geschützten europäischen Biber. Die Auen sind daher als zusammenhängende Lebensraumkomplexe mit hohem faunistischen Wert hervorzuheben. Der mit dem Straßenbauvorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt ist hier als erheblich zu werten.

Waldfläche des Alt Wettenschen Busches

Im Norden ragt die zusammenhängende Waldfläche des Alt Wettenschen Busches in den Untersuchungsraum hinein. Dieser grenzt an die Auenbereiche der Niers und der Issumer Fleuth an und erstreckt sich außerhalb des Untersuchungsraums bis nach Winnekendonk. Innerhalb der Waldfläche des Alt Wettenschen Busches befinden sich mehrere Parzellen mit älteren standorttypischen Stieleichen (Stammdurchmesser bis etwa 50 cm). Die Krautschicht wird hier überwiegend aus flächendeckendem Brombeergestrüpp oder dichten Beständen aus Adlerfarn gebildet. Der größere Teil der Fläche wird jedoch von Nadelholzforsten aus Fichten und Douglasien bestimmt. Diese sind in der Regel monostrukturiert und weisen überwiegend keine Kraut- und Strauchschicht auf.

Die Bewertung der Lebensraumfunktion erfolgt flächendeckend auf der Grundlage der Bestandsaufnahmen nach dem LANUV-Modell – „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008). Bezugsfläche ist der Biotoptyp. Die Bewertung orientiert sich an den Bewertungsvorschlägen des LANUV-Modells. Für Biotoptypen für die hier keine Angabe erfolgt oder für die aufgrund von Besonderheiten im Untersuchungsraum (z.B. Vorkommen gefährdeter Arten, besondere Ausprägung usw.) eine Modifikation der Richtwerte vorgenommen werden muss, erfolgt eine Einstufung nach den Einzelkriterien:

- Natürlichkeit,
- Gefährdung/Seltenheit,
- Vollkommenheit,
- Ersetzbarkeit.

Die Einstufung der Kriterien für die einzelnen Biotoptypen wurde mit Hilfe formalisierter Bewertungsmatrizes vorgenommen. Zu den theoretischen Grundlagen vgl. ADAM et al. (1986), KAULE (1986), SCHLÜPMANN & KERKHOFF (1992), GASSNER & WINKEL-BRANDT (1992), ARGE EINGRIFF - AUSGLEICH NRW (1994), VALENTIN (1998) u.a..

Die Wertungsrahmen einschließlich Erläuterungen können dem Anhang 1.1, die Bewertungsergebnisse einschließlich der für die Bewertung ausschlaggebenden Aspekte, dem Anhang 1.2 der Unterlage 12.0 und 12z entnommen werden.

5.3.2.2 Eingriffe

Der Bau einer Straße zählt zu den Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 30 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW). Das Straßenbauvorhaben zieht erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen nach sich.

Diese bestehen in der Versiegelung/Überbauung der Bodenoberfläche mit der Folge:

- der Vernichtung der Vegetation und damit der Vernichtung aller Biotopstrukturen und Lebensräume für Pflanzen und Tiere,
- der Vernichtung der Bodenlebewesen,
- des Entzugs von Boden als Standort für die Vegetation und als Lebensraum für Tiere.

Der Beeinträchtigung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch:

- vorübergehende oder dauerhafte Veränderung der Standortbedingungen, wie Bodenverdichtungen, vor allem im Bereich des Baustreifens (Besonders durch Untergrundverdichtungen gefährdet sind Gehölzbestände in unmittelbarer Nähe der Baustelle. Verdichtungen im Wurzelbereich können zu erheblichen Beeinträchtigungen im Wachstum von Bäumen führen.)

Der Beeinträchtigung der Vegetation im Bereich der die Niersaue und die Aue der Issumer Fleuth/Water Forth querenden Brückenbauwerke durch:

- den Baubetrieb und
- anschließend durch Beschattung

Der Zerschneidung der Auenbereiche der Niers und der Issumer Fleuth und damit,

- in der Behinderung der Wanderungsbeziehungen von Tierarten, insbesondere Fledermäuse und Amphibien.

Der Ver- bzw. Behinderung der Ausbreitungsbewegungen von Tierarten, die für die Neubesiedlung von Biotopen und den Individuenaustausch zwischen Populationen von Bedeutung sind durch:

- Anlage, Bau und Betrieb der Straße.

Der Verschiebung des Artenspektrums der an die Straße angrenzenden Flächen durch:

- Schadstoff-, Staub- und Salzeintrag
- Eintrag düngender Stoffe
- Lärmeinwirkung (Tiere)
- optische Reize und Lichteinwirkung (Tiere)
- Veränderung des Bestandsklimas
- Veränderung der Konkurrenzbedingungen und Zunahme von Allerweltsarten.

Dem Unfalltod für Säugetiere (insb. Fledermäuse), Vögel, Amphibien, Insekten durch den Betrieb der Straße sowie der Beeinträchtigung von Gehölzbeständen infolge von Windwurf und Rindenbrand durch das Aufreißen von geschlossenen Gehölzbeständen.

Zerschneidung der Talauen der Niers und der Issumer Fleuth

Die Auen der Niers und der Issumer Fleuth/Water Forth wurden im Rahmen der Bestandserfassung und Bewertung als zusammenhängende Lebensraumkomplexe mit hohem faunistischen Wert herausgestellt. Die hohe Bedeutung der Auen ist, neben ihrer Funktion als Lebensraum für Fledermäuse, Amphibien und Insekten, vor allem im Vorkommen mehrerer gefährdeter und bemerkenswerter Vogelarten begründet. Zudem konnten in der Issumer Fleuth mit dem Bitterling und dem Steinbeißer vom Aussterben bedrohte und stark gefährdete Fischarten nachgewiesen werden.

Die Zerschneidung der Talauen stellt einen Eingriff in einen Biotopkomplexe von besonderer Bedeutung dar.

Wesentliche Umweltauswirkungen ergeben sich hier aus der Überbauung/Versiegelung von Flächen mit der Folge der Vernichtung wertvoller Biotopstrukturen und der Zerschneidung der Auenbereiche und damit aus der Behinderung der Wanderungsbeziehungen von Tierarten, insbesondere Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Rehwild.

Darüber hinaus wirken die von belebten Straßen ausgehenden optischen und akustischen Reize auf viele Tiere abschreckend, so dass die Straßennähe zur Verringerung ihrer Siedlungsdichte führen kann. Auch für den vorliegenden Fall wird auf Grundlage der Untersuchungen des Vorhabenträgers angenommen, dass die Auenbereiche in ihrer Funktion als Lebensraum gefährdeter und bemerkenswerter Vogelarten im Seitenraum der Straße beeinträchtigt werden.

Störung der Leitlinie für Fledermäuse zwischen dem Alt Wettenschen Busch und der Niersaue

Zwischen dem südlichen Ende des Alt Wettenschen Busches und der Niersaue liegen Heckenstrukturen mit Leitlinienfunktion für Fledermäuse. Durch die geplante Trasse wird der Biotopverbund an dieser Stelle gestört. Betroffen sind insbesondere die streng geschützten Arten Breitflügel-fledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und eine Langohr-Art.

Störung von Brutrevieren des Kiebitzes in den Offenlandbereichen

Durch das Straßenbauvorhaben werden ausgedehnte, von Äckern dominierte Offenlandbereiche auf weiter Strecke zerschnitten, auf denen der Kiebitz mehrfach als Brutvogel beobachtet wurde. Für den Kiebitz, der offene Landschaftsräume bevorzugt, ist damit eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion seiner Lebensstätte verbunden. Das Straßenbauvorhaben führt sowohl direkt (Flächenverbrauch) als auch indirekt (indem die Flächen nicht mehr bis unmittelbar an die Trasse besiedelt werden) zu Habitatverlusten.

Wildwechsel

Der Alt Wettensche Busch ist Lebensraum einer Rehwild-Population. Zwischen der Waldfläche und der Niersaue bestehen traditionelle Wildwechsel. Das Rehwild bewegt sich im Längsverlauf der Aue, wechselt aber auch zwischen dem Südrand des Alt Wettenschen Busches und der Niersaue in Richtung Wetten über die hier gelegenen Ackerflächen. Der geplante Trassenabschnitt zwischen der Niers und der K 33 birgt daher eine erhöhte Gefahr von Wildunfällen mit Rehwild. Ein weiterer Wildwechsel besteht im Längsverlauf der Aue von Issumer Fleuth und Water Forth.

5.3.2.3 Streng geschützte und sonstige planungsrelevante Arten

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft ist sicherzustellen, dass der Erhalt der lokalen Population sowie die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden kann (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Berücksichtigung finden dabei die „besonders geschützten“ und „streng geschützten“ Arten einschließlich der FFH RL-Anhang IV- Arten und die europäischen Vogelarten im Wirkraum des Vorhabens.

Faunistische Gutachten aus den Jahren 2006 und 2007

Als wesentliche Datengrundlage zur Beurteilung der projektbedingten Auswirkungen auf die im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten und sonstigen bemerkenswerten Tierarten hat der Vorhabenträger das faunistische Gutachten von HAMANN & SCHULTE (2006) einschließlich der Ergänzung von 2007 (HAMANN & SCHULTE 2007) ausgewertet. Alle planungsrelevanten Arten werden nach Lebensraum, Verhalten und Vorkommen im Gebiet detailliert beschrieben. Von den im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV für Nordrhein-Westfalen zusammengestellten planungsrelevanten Arten wurden im Untersuchungsraum 33 Arten (8 Fledermausarten, 24 Vogelarten, 1 Amphibie) nachgewiesen.

Nachkartierung des Bibervorkommens aus dem Jahr 2016

Im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens wurden Informationen an die Planfeststellungsbehörde herangetragen, wonach sich im Untersuchungsraum des Straßenbauvorhabens eine Population des Bibers entwickelt hat, die bisher nicht Gegenstand einer naturschutzfachlichen Betrachtung war. Der europäische Biber (*Castor fiber*) gehört zu den „streng zu schützenden Tierarten“ der FFH RL-Anhang IV. Im Auftrag des Vorhabenträgers wurde im Frühjahr 2016 durch einen Gutachter eine Nachkartierung und artenschutzrechtliche Bewertung des Lebensraumes des Bibers im Untersuchungsraum, als Ergänzung der bereits vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung zum Vorhaben, durchgeführt (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3). Die mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf das vorgefundene örtliche Bibervorkommen werden als gering bewertet (vgl. Kapitel B Ziffer 6.4.9.4 ff Verbotstatbestände § 44 BNatSchG).

Plausibilitätsüberprüfung Faunistisches Gutachten und artenschutzrechtliche Bewertung ausgewählter Arten vom 05.10.2018

Die als wesentliche Datengrundlage ausgewerteten faunistischen Gutachten (Hammann & Schulte 2006, 2007) sind, aufgrund ggf. geänderter Rahmenbedingungen sowie geänderter gesetzlicher Vorgaben, im Jahr 2018 fortgeschrieben, aktualisiert und angepasst worden (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3 lfd. 4). Es erfolgte eine Plausibilitätsüberprüfung mit dem Ziel festzustellen, inwieweit die Verwendbarkeit der bisher erhobenen Daten noch gegeben ist und die getroffenen Aussagen zu Konflikten und Maßnahmevorschlägen zutreffend sind. Dazu wurden die vorhandenen Daten übernommen, anhand von Geländerbegehungen und punktueller vertiefter Untersuchungen (v.a. zu Artengruppe Fledermäuse- Horchboxuntersuchungen und Netzfang) stichprobenartig überprüft und das Gutachten in eine aktuelle Form gebracht. Die Betrachtung wird nunmehr auf die planungsrelevanten Arten nach KAISER, M. (2018): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW Stand 14.06.2018 abgestellt.

5.3.2.3.1 Auswirkungen

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf alle vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht. Diese ist Teil des LBP sowie der weiteren in das Verfahren eingebrachten artenschutzrechtlichen Unterlagen (Unterlagen 12, 12z, Nachkartierung des Bibers und artenschutzrechtliche Bewertung, Stand: März 2016, Plausibilitätsprüfung Faunistisches Gutachten und artenschutzrechtliche Bewertung ausgewählter Arten vom 05.10.2018).

Danach werden die Lebensräume mehrerer streng geschützter oder sonstiger planungsrelevanter Arten beeinträchtigt. Die negativen Auswirkungen des Eingriffs lassen sich jedoch für alle betroffenen Arten durch geeignete Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen so weit reduzieren, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft werden können. Für alle betroffenen Arten kann eine deutliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden, so dass sich weitere Schritte erübrigen und die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Die im Vergleich aller planungsrelevanten Arten stärksten Beeinträchtigungen ergeben sich für den Steinkauz. Durch das Straßenbauvorhaben ist der Jagdraum eines Reviers betroffen. Gleichzeitig sind Ausweichlebensräume für diese Art in der Umgebung nur begrenzt vorhanden. Dennoch ist die Beeinträchtigung insgesamt als nicht erheblich zu bewerten, wenn die den Steinkauz betreffenden Maßnahmen durchgeführt werden (vgl. Kapitel B Ziffer 5.3.2.3.2 ff.).

5.3.2.3.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Zuge des geplanten Straßenbauvorhabens wurden mehrere bauliche Anlagen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt vorgesehen. Insbesondere durch die Überspannung der aus ökologischer Sicht wertvollen Auen der Niers, der Issumer Fleuth und der Water Forth durch Brückenbauwerke können die mit der Zerschneidungswirkung der Straße verbundenen Beeinträchtigungen der Biotopzusammenhänge/Biotopverbund erheblich gemindert werden.

Mit der Querung der Gewässer durch Brückenbauwerke werden folgende Ziele erreicht:

- die Versiegelung von Flächen innerhalb der Auen zu vermeiden,
- die Oberflächengewässer der Niers, der Issumer Fleuth und der Water Fort in ihrem jetzigen Zustand zu belassen,
- die Barrierewirkung der Straße für Tiere (insbesondere Fledermäuse, Amphibien, Insekten und Rehwild) zu vermindern.

Als weitere Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung der Beeinträchtigung von Kleintier- /Amphibienwanderbeziehungen sowie Unterbrechung/Störung des Biotopverbundes sind vorgesehen:

- Der Einbau eines Grabendurchlasses in der grüneprägten Fleuthniederung (Maßnahme V 2).
- Einbau von Amphibiendurchlässen und Leiteinrichtungen über die gesamte Breite der Fleuthaue (Maßnahme V 3).
- Einbau von Amphibiendurchlässen und Leiteinrichtungen zwischen dem Alt Wettenschen Busch im Norden und der Niersaue im Süden (Maßnahme V 7z).
- Die Installation von Kleintiersperre, die die Wanderung des kleinen Wasserfrosches nach Westen in den Straßenraum unterbindet.
- Überflug- und Blendschutz für die Gewässer in Form von Sperreinrichtungen (Schutzwände 4 m hoch) entlang der Brückenbauwerke über die Niers, die Issumer Fleuth und die Water Fort. Die Sperreinrichtungen sind bis zu einer Höhe von 2 m als Blendschutz auszuführen (Maßnahme V 4).
- Gehölzpflanzungen auf den Dammböschungen im Bereich der Fleuthaue (Maßnahme V 5).
- Gehölzpflanzungen auf den Dammböschungen vor und hinter der Brücke über die Niers.
- Lückenlose Gehölzpflanzungen beiderseits der Straße südlich des Wettener Busches mit einer Zielhöhe von 4-6 m.
- Kontrolle zu beseitigender Gehölzbestände auf aktuell besetzte Fledermausquartiere (Maßnahme V 6).

5.3.2.3.3 Schutzmaßnahmen

Die Schutzmaßnahmen dienen der Vermeidung und Verminderung temporärer Gefährdungen von Natur und Landschaft durch das Bauvorhaben. Zur Gewährleistung und Einhaltung des Schutzes streng geschützter Arten sind nachstehende Schutzmaßnahmen vorgesehen.

- Die Bauzeit wird während der Periode von März bis Oktober in Bereichen mit hoher Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse oder für den Steinkauz auf die Tagesstunden begrenzt (Maßnahme S 6).
- Um eine Zerstörung von Nestern und Eiern des Kiebitzes (streng geschützte Art) sowie anderer bodenbrütender Arten wie Feldlerche oder Rebhuhn zu vermeiden, wird die Trassenräumung auf der gesamten Strecke außerhalb der von März bis August dauernden Brutsaison stattfinden (allgemeine Maßnahme).
- Vorübergehende Einhausung der Issumer Fleuth zum Schutz der Fischarten Bitterling und Steinbeißer (Maßnahme S 8).
- Vorübergehende Errichtung provisorischer Amphibiensperrzäune in Verbindung mit Fanggefäßen (Maßnahme S 7).
- Anlage temporärer Sperreinrichtungen für den Zeitraum des Aufwuchs der als Überflughilfe anzulegenden Gehölzpflanzungen gemäß den Ausgleichmaßnahmen A 4, A 4z (Maßnahme S 9z).

5.3.2.3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen dienen der Kompensation der verbleibenden erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

- Die Anlage von Leitpflanzungen beidseitig der Straße südlich des Alt Wettenschen Busches (Maßnahme A 4z).
- Pflanzung eines Feldgehölzes südlich des Willemshofes u. a. zum Schutz des im Bereich des Hofes brütenden Steinkauzes (E 3z).
- Entwicklung eines Feldgehölzes im Bereich einer ehemaligen Hoflage. Nach Beseitigung aller Hofgebäude wird die ehemalige Hof-

lage nördlich Heyskath zu einem strukturreichen Lebensraum entwickeln (E 7).

- Pflanzung von 7 Kopfbäumen auf einem Krautsaum mit dem Ziel der Schaffung einer strukturellen Verbesserung des Steinkauzlebensraumes in der Fleuthniederung (E 4z).
- Anpflanzung einer Feldhecke mit beidseitigem Krautsaum entlang von Wirtschaftswegen südlich des Alt Wettenschen Busches. Die Maßnahme dient vor allem als Leitstruktur zur Aufrechterhaltung einer Leitlinie für Fledermäuse (A 3z).
- Naturnahe Gestaltung eines Teilbereiches der Fleuthaue (A 9z).
- Anlage einer Ausgleichsfläche für das Schwarzkehlchen nach MKULNV (2013) (vgl. Kapitel A Ziffer 5.7.2.9).
- Die Neuanlage eines für den Teichrohrsänger geeigneten Bruthabitates (vgl. Kapitel A Ziffer 5.7.2.10).

5.3.3 Schutzgut Boden und Flächenverbrauch

Nr. 1.3.1 des Anhangs I zu Nr. 0.6.1.2 der UVPVwV beschreibt die natürlichen Funktionen des Bodens als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- Teil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften.
- Darüber hinaus hat der Boden Nutzungsfunktionen als
- Rohstofflagerstätte
- Standort für land- und forstwirtschaftliche sowie fischereiwirtschaftliche Nutzung
- Fläche für Siedlung und Erholung
- Standort für wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung und
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Dies entspricht inhaltlich der Funktionsbeschreibung in § 2 Abs. 2 BBodSchG.

Durch den Neubau der L 486n werden zu Lasten der natürlichen Bodenfunktionen die Nutzungsfunktionen—hier die verkehrlichen Nutzungsfunktionen ausgedehnt.

Es ist daher zu prüfen, ob als Folge des Vorhabens wegen einer Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens eine nachhaltige Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen zu besorgen ist, die unter Berücksichtigung der Nutzungsfunktionen und planerischen Festsetzungen mit den gesetzlichen Umweltanforderungen nicht vereinbar ist.

5.3.3.1 Boden

Eine entscheidende Auswirkung der Straßenbaumaßnahme liegt im Verlust von Böden durch Überbauung bzw. Flächeninanspruchnahme. Darüber hinaus erfolgt eine Kontamination der Seitenstreifen entlang der Straße mit Kfz-emittierten Schadstoffen. Betroffen sind überwiegend weit verbreitete Bodentypen ohne besondere Standortbedingungen und damit Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung. Böden mit hoher Bedeutung gehen jedoch mit den Niedermoorböden im Auenbereich der Issumer Fleuth sowie mit der Podsol-Braunerde im Seitenraum von Issumer Fleuth und Water Forth verloren. Im großräumigen Vergleich sind beide Böden nur vergleichsweise selten anzutreffen. Darüber hinaus besteht bei beiden Böden aufgrund extremer Standortbedingungen (besonders feuchte Standorte bzw. geringe Nährstoffversorgung) die Möglichkeit zur Entwicklung seltener, schutzwürdiger Biotoptypen.

Mit dem Brückenbauwerk über die Issumer Fleuth kann im Bereich des Niedermoorbodens die Überbauung reduziert und damit der Eingriff gemindert werden.

Dennoch kommt es zu folgenden Flächenverlusten von Böden mit besonderer Bedeutung durch Überbauung:

- Niedermoorboden (Hn2): ca. 0,217 ha
- Podsol-Braunerde (pB82): ca. 0,970 ha

Neben dem Boden wird auch die erkennbare Form seiner Oberflächenausprägung (Geomorphologie) als Wertelement besonderer Bedeutung eingeschätzt. Schutzwürdig sind insbesondere seltene Oberflächenformen wie die etwa 1 - 2 m hohen Terrassenkanten im Übergang von den Auen der Niers und der Issumer Fleuth zu den Donkenplatten. Diese werden stellenweise überbaut (westliche Begrenzung des Auenbereiches der Issumer Fleuth) oder im Rahmen der Bauarbeiten beeinträchtigt (unterhalb der Brücken über die Niers und die Issumer Fleuth). Diese Terrassenkanten werden nach Möglichkeit erhalten. Zumindest aber werden sie unmittelbar nach Abschluss der Bautätigkeit in den vor der Baumaßnahme vorhandenen Zustand gebracht.

5.3.3.2 Flächenbedarf

Der Vorhabenträger hat den folgenden Flächenverbrauch ermittelt:

Fahrbahnen, Bankette, Böschungen, Neuanlage von Wegen	ca. 16,66 ha
Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft außerhalb des Baukörpers der Straße	28,06 ha, davon – 12,31 ha im nahen Umfeld der Trasse – 15,75 ha im Bereich der Niers (Planung des Niersverbandes: Niersauenprojekt Kevelaer- Binnenfeld)
Flächenverbrauch insgesamt	44,72 ha

5.3.4 Schutzgut Wasser

Gewässer sind gem. § 1 WHG als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Gemäß § 6 Absatz 1 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten. Dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

Gemäß § 27 Absatz 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1, Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2, Verbesserungsgebot).

Gemäß § 27 Absatz 2 WHG sind oberirdische Gewässer, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen

Zustands vermieden wird (Nr. 1, Verschlechterungsverbot) und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2, Verbesserungsgebot).

Gemäß § 47 Absatz 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr.1, Verschlechterungsverbot), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2, Gebot der Trendumkehr) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 3, Verbesserungsgebot).

5.3.4.1 Darstellung und Bewertung des Ist-Zustands

5.3.4.1.1 Grundwasser

Aufgrund seiner Grundwasservorkommen kommt dem gesamten Raum östlich der K 30 Bedeutung für die Sicherung der Wasserversorgung in Nordrhein-Westfalen zu. Im Landesentwicklungsplan sind Grundwasservorkommen dargestellt, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, die in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder die für eine zukünftige dauerhafte Versorgungssicherheit erhalten werden müssen.

Gegenwärtig wird der von der geplanten Straße betroffene Raum nicht für die öffentliche Wasserversorgung genutzt. Die für den Grundwasser- und Gewässerschutz ausgewiesenen Gebiete östlich der Water Forth und nördlich des Ortsteile Kevelaer-Winneken donk sind als Wasserschutzzone III A geplant. Eine gesetzliche Festsetzung der Wasserschutzgebiete ist bisher nicht erfolgt.

Grundwasserleiter

Die Oberfläche im Untersuchungsraum wird von Ablagerungen aus der Weichsel-Kaltzeit (Pleistozän) bestimmt. Das während der kaltzeitlichen Klimabedingungen verwilderte Stromsystem von Rhein und Maas hat hier Ablagerungen der „Jüngeren Niederterrasse“ zurückgelassen, die überall von Hochflutsedimenten verhüllt sind. Die Jüngere Niederterrasse besteht überwiegend aus Mittel- und Grobsanden mit einem relativ geringen Kie-

santeil. Die Mächtigkeit des Terrassenkörpers liegt bei 10 m. Unter der Niederterrasse stehen in etwa gleicher Mächtigkeit die sandig-kiesigen Schichten der Mittelterrasse an.

Die der Niederterrasse sowie der Mittelterrasse angehörenden quartärzeitlichen Lockergesteine sind ein ergiebiger Grundwasserleiter. Sie bilden das oberste Grundwasserstockwerk. Darunter folgen die weniger ergiebigen Feinsande und Schluffe des Tertiärs. Die Mächtigkeit der grundwassererfüllten kiesig-sandigen Lockergesteine des Quartärs liegt im Untersuchungsraum zwischen 5 und 15 m, der Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) liegt bei $>2,7 \times 10^{-3}$ m/s.

Grundwasserfließrichtung

Der Grundwasserstrom bewegt sich in nordwestliche Richtung, etwa parallel zur Fließrichtung der Niers. Das Gefälle der Grundwasseroberfläche ist sehr flach. Es liegt bei $0,4 \cdot 10^{-3}$.

Grundwasserflurabstände

Die geplante Straße läuft etwa quer zur Grundwasserfließrichtung, sodass die Grundwasserstände über die gesamte Länge der Trasse weitgehend gleich sind. Die mittleren Grundwasserstände im Untersuchungsraum liegen je nach Messstelle zwischen 19,85 und 20,30 mNN (Messwerte der nächstgelegenen Grundwassermessstellen des StUA Krefeld). Die höchsten gemessenen Grundwasserstände (HW) liegen zwischen 20,89 mNN und 21,44 mNN, die niedrigsten Grundwasserstände liegen zwischen 18,70 mNN und 19,50 mNN.

Die maximale Schwankungsbreite liegt bei 2,74 m (Messstelle 'Kevelaer 036' an der K 30 etwa 100 m südlich der geplanten Trasse; Rechts-/Hochwert: 2518834 / 5715942; Messzeitraum: 1950 - 2002).

Die mittleren Grundwasserflurabstände liegen somit im Bereich der Niederterrasseflächen, bei durchschnittlichen Geländehöhen von 21,25 bis 22,5 mNN, etwa zwischen 1,4 und 2,2 m. In den Talauen der Niers und der Issumer Fleuth ist mit Flurabständen von weniger als 1 m zu rechnen.

Grundwasserqualität

Die chemische Beschaffenheit des Grundwassers entspricht in der Regel einer guten Trinkwasserqualität, jedoch belegen stellenweise hohe Nitratgehalte den Einfluss der landwirtschaftlichen Nutzung im Untersuchungsgebiet (zur schlechten chemischen Qualität und zum schlechten mengenmäßigen Zustand des betroffenen Grundwasserköpers s. Kapitel B Ziff. 6.4.5.3 dieses Beschlusses mit allen Unterkapiteln).

Bewertung

Entscheidend hinsichtlich der Lebensraumfunktion ist die Pflanzenverfügbarkeit des Grundwassers. Grundlage für die Bewertung sind daher die Grundwasserstände. Hoch bedeutsam aufgrund der Versorgungsqualität für Pflanzen und Tiere ist die Möglichkeit des direkten Kontaktes von Pflanzenwurzeln zum Grundwasser (0 - 80 cm GOK). Eine besondere Bedeutung gewinnen somit die Talauen der Niers und der Issumer Fleuth.

Gleichzeitig besteht hier eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Beeinträchtigungen durch Schadstoffe. Das liegt an der sehr kurzen Filterstrecke (< 0,8 m) und der u.a. dadurch bedingten geringen Filterwirkung der im Wesentlichen von Gleyen und Niedermoorboden gebildeten Deckschichten. Es kann somit in den Auenbereichen zu einer erhöhten Gefährdung des sich über den gesamten Untersuchungsraum erstreckenden ergiebigen Grundwasserleiters der quartärzeitlichen Lockergesteine kommen.

5.3.4.1.2 Oberflächengewässer

Fließgewässer besitzen im Naturhaushalt eine hohe Bedeutung u.a. aufgrund ihrer Verbindungs-, Transport- und Ausbreitungsfunktion sowohl für Organismen als auch für Stoffe. Einen besonderen Wert haben die natürlichen, unbelasteten Abflussverhältnisse von Fließgewässern mit Überschwemmungs-/Retentionsflächen und Auenbereichen bzw. natürlichen Uferzonen. Offene, naturnahe Gewässer sind heute selten geworden. Neben Flüssen und Bächen trifft dies ebenso für Seen, Weiher und Kleingewässer zu.

Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung sind die Niers sowie die Issumer Fleuth einschließlich ihrer Talauen. Auch wenn das Gewässerbett jeweils ausgebaut ist und damit stark an Naturnähe eingebüßt hat, kommt den Gewässern doch - u.a. aufgrund der Gewässergüte - eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt zu. Darüber hinaus ist das naturnahe Kleingewässer mit gut ausgeprägter Verlandungszone östlich des Staumannshofes als Wert- und Funktionselement mit besonderer Bedeutung hervorzuheben.

Im Einzelnen kommen die folgenden Gewässer im Untersuchungsraum vor:

Niers

Die Niers ist ein typischer, etwa 12 m breiter Flachlandfluss. In den 30er Jahren wurde der Fluss begradigt, eingetieft und im befestigten Profil ausgebaut (Steinstickungen). Gleichzeitig wurde der Grundwasserstand in der Aue durch Meliorationsmaßnahmen abgesenkt. Aufgrund Ausbau und intensiver Unterhaltung weist die Niers fast keine natürlichen Gewässerstrukturen mehr auf. Vor diesem Hintergrund ist die Niers als „verändert“ im Sinne des § 28 WHG eingestuft.

Bis auf einen schmalen Saum aus Röhricht und nitrophilen Hochstauden über der Steinstückung kann sich keine nennenswerte Ufervegetation entwickeln. Nach dem Gewässergütebericht 2001 (LUA NRW 2002) erreicht die Niers, nach stärkerer Belastung aus Klärwerkseinleitungen, etwa ab der Einmündung der Nette die Güteklasse II - III (kritisch belastet). Der daran anschließende Abschnitt ist durch den allmählichen Abbau der Belastungen gekennzeichnet der mit einem langsamen Wechsel in die Gewässergüteklasse II (mäßig belastet) verbunden ist. Jedoch kann erst kurz vor der Landesgrenze davon ausgegangen werden, dass die Gewässergüteklasse II stabil erreicht ist. Die Gewässergüte der Niers in Höhe des Untersuchungsraumes kann daher als kritisch belastet (Güteklasse II - III) mit Tendenz zur Güteklasse II (mäßig belastet) charakterisiert werden (s. zum chemisch schlechten Zustand der Fließgewässer Kapitel B Ziff. 6.4.5.3.1 dieses Beschlusses).

Issumer Fleuth

Auch der Flusslauf der Issumer Fleuth ist begradigt und im Regelprofil mit einer Sohlenbreite von 7 m ausgebaut. Die Arbeiten hierzu begannen bereits im Jahr 1924. Ausbau und Gewässerunterhaltung sind auch hier der Grund, dass natürliche Gewässerstrukturen weitgehend fehlen. Das Oberflächengewässer ist als „verändert“ im Sinne des § 28 WHG eingestuft. Fließgewässerröhrichte haben aufgrund des steilen Uferprofils keine Entwicklungsmöglichkeit. Nach dem Gewässergütebericht 2001 (LUA NRW 2002) ist die Issumer Fleuth als mäßig belastet (Güteklasse II) einzustufen. Kurz vor der Mündung in die Niers verschlechtert sie sich auf Güteklasse II - III (kritisch belastet, s. zum chemisch schlechten Zustand der Fließgewässer Kapitel B Ziff. 6.4.5.3.1 dieses Beschlusses).

Dondert

Die Dondert ist ein typischer, etwa 3 - 4 m breiter Tieflandbach. Der Bach ist grabenartig ausgebaut (Trapezprofil). Ein etwa 170 m langer Abschnitt westlich der B 9 wurde, im Rahmen der Verlegung des Gewässers zum Bau des bereits hergestellten Streckenabschnittes der L 486n, naturnah, in leichten Bögen ausgebaut. Aufgrund Ausbau und intensiver Unterhaltung weist die Dondert fast keine natürlichen Gewässerstrukturen mehr auf. Das Oberflächengewässer ist als „verändert“ im Sinne des § 28 WHG eingestuft (s. zum chemisch schlechten Zustand der Fließgewässer Kapitel B Ziff. 6.4.5.3.1 dieses Beschlusses). Im Bereich der Sohle ist stellenweise Unterwasservegetation zu finden.

Water Forth

Auch die Water Forth ist ein Tieflandbach der heute Grabencharakter hat (Trapezprofil). Das Gewässer ist über weite Strecken stark beschattet. Die Wasserführung ist im südlichen Abschnitt nur temporär. Die Böschungen werden, soweit die Beschattung nicht zu stark ist, von Gräsern eingenommen. An sonnigen Stellen ist auch submerse Vegetation zu finden.

Lockhorstley

Den Osten des Untersuchungsraumes durchzieht in einem weiten Bogen die Lockhorstley. Auch diese ist grabenartig ausgebaut, mit überwiegend

temporärer Wasserführung. Die Böschungen werden von Gräsern oder nitrophilen Hochstauden, meist Brennnessel eingenommen. Im Bereich der Sohle befinden sich streckenweise Binsen.

Entwässerungsgräben

Insbesondere die Aue der Issumer Fleuth wird von mehreren Entwässerungsgräben durchzogen. Diese weisen meist dichte Hochstaudenfluren, oft bestimmt von nitrophilen Hochstauden wie Brennnessel, auf, streckenweise aber auch Grabenröhricht aus Schilf. Ein weiterer krautreicher Graben mit Brennnesselbeständen und feuchten Hochstauden befindet sich in der Niersaue westlich des Genschenhofes.

Abgrabungsgewässer

Das nordöstlich von Wetten gelegene, etwa 15 ha große Abgrabungsgewässer weist überwiegend steile Uferbereiche auf, die von dichten Gehölzbeständen eingenommen werden. Größere Flachwasserbereiche sind nicht ausgebildet. Innerhalb des Gewässers befindet sich eine ebenfalls Gehölz bestandene Insel.

Kleingewässer, Teiche

Folgende Kleingewässer und Teiche befinden sich im Gebiet:

Etwa 15 m² großes Kleingewässer innerhalb der Schlagflur südlich des Alt Wettenschen Busches. Die etwa 2 m hohen Uferböschungen sind sehr steil und z.T. mit Kies aufgefüllt. Um das Gewässer hat sich ein schmaler Saum aus Binsen und vereinzelt feuchten Hochstauden (Wolfstrapp) ausgebildet.

Im Rahmen der Plausibilitätsüberprüfung der faunistischen Gutachten (Hamann & Schulte 2006, 2007) vom 05.10.2018 wurde festgestellt, dass das Gewässer heute nicht mehr existiert. Nach einem zwischenzeitlichen Waldumwandlungsverfahren wurde die seinerzeit vorhandene Geländemulde aufgefüllt. Heute wird auf der Fläche Mais angebaut. Weitere nennenswerte Veränderungen der Struktur von Fließ- und Stillgewässer hat es nicht gegeben, so dass nicht mit Bestandsveränderungen von Arten bzw. Artengruppen zu rechnen ist.

Naturnahes, etwa 0,1 ha großes Kleingewässer in der Aue der Issumer Fleuth östlich des Staumannshofes. Dieses weist eine gut ausgeprägte Röhricht-/Verlandungszone auf, die in eine stark mit Weiden verbuschende, feuchte, z.T. stark mit Brennnessel durchsetzte Hochstaudenflur übergeht.

Etwa 300 m² großes, temporäres Kleingewässer innerhalb eines Gartens bei Heyskath. Dieses weist im Uferbereich Binsen und feuchte Hochstauden wie Gelbe Schwertlilie auf.

Zwei zusammen etwa 1.500 m² große Kleingewässer in einem Hofbereich südwestlich des Hengstenhofes. Diese sind stark von Gehölzen eingewachsen, sodass nur stellenweise ein schmaler Röhrichtsaum ausgebildet ist.

Neu angelegtes Kleingewässer innerhalb einer Brachfläche südöstlich des Mottenhofes. Die Uferböschungen wurden sehr steil ausgebildet. Ufervegetation hat sich noch nicht entwickelt.

5.3.4.2 Eingriffe

Bei den zu erwartenden Eingriffen des Vorhabens in das Schutzgut Wasser ist zwischen direkten und indirekten Einwirkungen zu unterscheiden.

5.3.4.2.1 Grundwasser

Direkte Einwirkungen durch Überbauung und Versiegelung

Wesentliche direkte Beeinträchtigungen können von der Überbauung und der Versiegelung von Flächen ausgehen. Dies betrifft ausschließlich das Grundwasser.

Durch die Bodenversiegelung wird der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser erhöht. Dadurch wird die potenzielle Grundwasserneubildung/-regeneration vermindert. Die nicht befestigten Bankett-/Böschungflächen des Straßenbauwerkes vermindern aufgrund der verdichteten Bauweise eine Versickerung der Niederschläge. Der Umfang der Flächen, auf denen es zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserdynamik kommt, entspricht der Bauwerksgrundfläche.

Von besonderer Bedeutung ist der Eingriff in die Auen, die aufgrund ihrer Grundwassernähe besondere Standortbedingungen bieten. Der Eingriff wird durch die Brückenbauwerke über die Niersaue und teilweise über die Aue der Issumer Fleuth und der Water Forth und die so erreichte geringere Flächenversiegelung in den bedeutsamen Bereichen jedoch erheblich gemindert.

Indirekte Einwirkungen durch den Eintrag von Schadstoffen

Die oberflächennahen, stark belebten Bodenhorizonte halten einen Teil der Stoffe aus den Verkehrsemissionen, insbesondere die Feststoffe des Fahrbahnabflusses und des Spritzwassers, durch mechanische Filterwirkung und Sorption zurück. Gelöste Stoffe können dagegen die Grundwasserüberdeckung durchsickern und das Grundwasser erreichen. Die größte Belastung des Grundwassers erfolgt, abhängig von der Menge der Schadstoffe und der Filterstrecke, durch Stoffe, die mit dem Abfluss von Verkehrsflächen z.T. über Sickermulden, Gräben oder Versickerungsbekken in den Untergrund gelangen.

Dies trifft auch für die auf die Fahrbahn aufgebrachten Auftausalze zu.

Aufgrund der Anreicherung im Boden kann es nach Auswaschung durch Niederschläge zu einer Verunreinigung des Grundwassers kommen.

Eine erhöhte Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffe besteht wiederum im Bereich der Auen. Der hohe Grundwasserstand und die damit einhergehende kurze Filterstrecke bedingen gleichzeitig ein nur geringes Rückhaltevermögen der Deckschichten für Schadstoffe. Diese können somit hier besonders leicht ins Grundwasser gelangen.

5.3.4.2.2 Oberflächengewässer

Das Vorhaben hat ausschließlich indirekte Einwirkungen auf die Oberflächengewässer, da keine direkte Einleitung von Straßenabwässern in die Oberflächengewässer erfolgt. Indirekte Einwirkungen stellen die Querung der und der Eintrag von Schadstoffen in die Fließgewässer dar.

Querung von Fließgewässern

Die Flussläufe der Niers und der Issumer Fleuth werden jeweils durch Brückenbauwerke gequert. Die Fließgewässer können so vollständig er-

halten werden. Jedoch wird es infolge von Beschattung zu einem Einfluss auf die Vegetationsentwicklung und damit auf die Lebensraumfunktion der Gewässer unterhalb der Brückenbauwerke kommen.

Eintrag von Schadstoffen in die Fließgewässer

Der Schadstoffeintrag in Oberflächengewässer aus der Luft ist in Relation zum direkten Eintrag durch von der Straße abfließendes Niederschlagswasser eher gering.

In Fließgewässern werden die Schadstoffe zwar stark verdünnt, sodass sie auf Gewässerorganismen nicht mehr toxisch wirken. Allerdings können sich im Sediment der Gewässer insbesondere Schwermetalle anreichern. Außerdem tragen die sich auf viel befahrenen Straßen sammelnden Ölreste zur Gewässerverschmutzung bei. Auch die Mineralölkonzentration wird in ständig fließenden Gewässern im Allgemeinen jedoch so stark verdünnt, dass sie keine Gefahr für deren Selbstreinigungskraft darstellt.

Einen deutlich nachteiligen Einfluss hat dagegen der erhöhte Salzgehalt des in der kalten Jahreszeit von der Straße abfließenden Wassers. Soweit mit Tausalzen belastetes Wasser unmittelbar in Fließgewässer gelangt, kann davon ausgegangen werden, dass die Salzkonzentration erst nach etwa 50 - 100 m Fließstrecke soweit verdünnt ist, dass sie für Wasserorganismen unschädlich ist. Diesen Wert hat der Vorhabenträger für Abflüsse von der Autobahn Hannover-Kassel festgestellt. Für das weit geringere Verkehrsaufkommen auf der geplanten Umgehung kann daher von einer maximal beeinträchtigten Fließstrecke von 50 m ausgegangen werden.

Überschwemmungsgebiete

Die Aue der Niers ist im Flächennutzungsplan der Stadt Kevelaer als Überschwemmungsgebiet dargestellt. Das Gebiet wird mit dem Kreuzungsbauwerk Nr. 2 vollständig überspannt. Dadurch bleibt das natürliche Überschwemmungsgebiet in seiner Funktion vollständig erhalten.

5.3.4.3 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Verminderung bzw. Vermeidung der dargestellten Eingriffe sind die folgende Maßnahmen durchzuführen (s. LBP, S. 182):

- Die Versickerung des von der Straße ablaufenden Wassers über die Böschungen oder über Sickermulden.
- Die Anlage von Schutzpflanzungen (Bindung/Ausfilterung der Schadstoffe).
- Das Unterlassen einer direkten Einleitung von Straßenabwässern in Oberflächengewässer bzw. die Vorreinigung vor Einleitung in die Vorfluter: Das von den Verkehrsflächen abfließende Niederschlagswasser wird außerhalb der möglichen Wasserschutzzone III A breitflächig über standfeste Bankette und bewachsene Böschungen versickert. Innerhalb der möglichen Wasserschutzzone III A wird das Niederschlagswasser über standfeste Bankette und bewachsene Böschungen versickert, zum Teil werden am Böschungsfuß Mulden angelegt. In Bereichen, in denen eine direkte Versickerung über die Böschungflächen nicht möglich oder ungeeignet ist, wird das von der Verkehrsfläche abfließende Niederschlagswasser mittels Straßenabläufen gesammelt, über Abzugsrohrleitungen den Versickerungsmulden zugeführt und über die Einleitungsstellen E 1 bis E 5 ins Grundwasser eingeleitet. Die Einleitungsmengen sind beschränkt. Die Sohlen der Sickermulden werden zur Abwasserbehandlung bzw. Bindung/Ausfilterung von Schadstoffen mit einer belebten, bewachsenden Bodenzone versehen. Die vorgesehenen und zu den Gewässerbenutzungen führenden Abwasseranlagen entsprechen dem Stand bzw. den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die entsprechenden Vorgaben der einschlägigen Regelwerke (ATV-DVWK Arbeitsblätter bzw. RAS-Ew) werden eingehalten. Zu den weiteren Einzelheiten der Art der Entwässerung wird auf die Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchung, verwiesen (vgl. Kapitel A Ziffer 2.1).

5.3.4.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zum Ausgleich von Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet betroffenen Kleingewässer und Gräben sowie der Fließgewässer der Dondert und der Water Forth (Wert- und Funktionselemente allgemeiner Be-

deutung) sind Maßnahmen im Rahmen der Renaturierung der Niers vorgesehen (vgl. Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.5).

Im Einzelfall zu kompensieren ist dagegen, sowohl was die Beeinträchtigung von oberirdischen Gewässern als auch des Grundwassers angeht, der Eingriff in die Flussläufe der Niers und der Issumer Fleuth einschließlich der Auenbereiche.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Brückenbauwerke über die Niersaue (Kreuzungsbauwerk Nr. 2, BV-Nr. 3/5) und teilweise über die Aue der Issumer Fleuth (Kreuzungsbauwerk Nr. 4, BV-Nr. 6/1) den Eingriff in den bedeutsamen Bereich erheblich mindern. Dadurch wird eine geringere Flächenversiegelung erzielt, und die Funktionsfähigkeit der Flussläufe bleibt vollständig erhalten. Unvermeidbaren Beeinträchtigungen in diesem Bereich sind dann noch durch den Überbau, Überprägung der Flussläufe und Auen sowie den Schadstoffeintrag zu erwarten.

Der LPB sieht die folgenden Ersatzmaßnahmen vor:

- Aufwertung anderer, verbauter Flussabschnitte durch Renaturierungsmaßnahmen (Naturnaher Gewässerausbau im Zusammenhang mit dem Abbau bestehender Belastungen),
- Abbau vorhandener Gewässerbelastungen durch Uferrandstreifen,
- Schaffung von Retentionsräumen,
- Extensivierung der Oberflächennutzung zur Reduzierung des Stoffeintrags ins Grundwasser d.h. im Wesentlichen, Nutzungsextensivierung auf Acker oder Grünland.

Die einzelnen durchzuführenden Maßnahmen werden im LBP (Unterlage 12.0 bis 12.3) ausführlich beschrieben.

5.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Mit einer Beeinträchtigung von Wert- und Funktionselementen mit besonderer Bedeutung für das Klima ist durch die Straßenbaumaßnahme nicht zu rechnen. Im Gebiet sind aufgrund des sehr geringen Geländegefälles weder ausgeprägte Kaltluftströme zu erwarten noch sind Flächen mit hoher lufthygienischer Ausgleichsfunktion, d.h. mit hoher Luftfilterwirkung wie z.B. größere Waldflächen, unmittelbar betroffen. Einflüsse der Fahrbahn-

decke (z.B. durch Aufheizung) sind nur in unmittelbarer Fahrbahnnähe und dort auch nur in geringem Maße zu erwarten. Durch die windoffene Lage des gesamten Geländes werden sich selbst diese geringen Effekte ausgleichen, so dass sich im Jahresmittel keine nennenswerten klimatischen Auswirkungen des Straßenkörpers im Umfeld ergeben werden.

5.3.6 Schutzgut Landschaft

Der Schutzbegriff Landschaft soll an dieser Stelle im Sinne von Landschaftsbild verstanden werden, da die anderen Funktionen der Landschaft z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen oder als Erholungsraum für den Menschen unter diesen Schutzgütern erfasst sind.

Das Landschaftsbild ist das sinnlich wahrnehmbare Gefüge des natürlichen und bebauten Raumes. Das Ausmaß seiner Beeinträchtigungen resultiert aus der Qualität des Landschaftsbildes und der Intensität der Auswirkungen auf den jeweiligen Landschaftsraum.

Die vielen flach eingetieften Talauen und Niederungen, die das Gebiet in oft inselartige, als Donken bezeichnete Platten gliedern, sind typisch für die Landschaft der Unteren Niersebene. Der Landschaftsraum lässt sich dementsprechend in zwei erlebnismäßig homogene Untereinheiten gliedern:

Raumeinheit 1: Weitgehend ebene Ackerlagen der Donkenplatten

Raumeinheit 2: Grünlandgeprägte Talauen der Niers und der Issumer Fleuth/Water Forth.

Charakteristisch für die Donkenplatten sind große Ackerschläge, nur weiträumig gegliedert durch kleinere Waldflächen. Vor allem aufgrund der starken Ausräumung kommt den Donkenplatten nur ein mittlerer landschaftsästhetischer Eigenwert zu.

Im Gegensatz dazu stehen die grünlandgeprägten, gewundenen Talauen der Niers und der Issumer Fleuth/Water Forth, die noch heute eine vielfältige Strukturierung, vor allem durch das Vorhandensein zahlreicher Gehölzelemente, aufweisen. Die hohe landschaftliche Vielfalt, der seit langem unveränderte Landschaftscharakter und die weitgehende Störungsfreiheit ergeben zusammen mit dem Vorhandensein von schutzwürdigen Biotopen, Biotopverbundflächen, denkmalgeschützten Objekten sowie von

zahlreichen aus kulturhistorischer Sicht schützenswerten Landschaftselementen (alte Hecken, kleine Waldflächen, Niederwald), einen sehr hohen landschaftsästhetischen Eigenwert. Dementsprechend wird die Aue von Issumer Fleuth und Water Forth häufig von Erholungssuchenden aufgesucht (Wander- und Radwanderweg im Zuge des Büchelshofer Weges). Das Straßenbauwerk schränkt das Erlebnis von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart der Landschaft stark ein. Zu gravierenden Beeinträchtigungen kommt es wiederum im Bereich der aus landschaftsästhetischer Sicht hochwertigen Auen. Das bisher weitgehend unbeeinträchtigte Naturerlebnis wird durch die Größe und den technischen Charakter des geplanten Straßenbauwerkes erheblich gestört. Nachteilig wirken sich besonders die abschnittswisen Aufschüttungen von Straßendämmen in der Aue der Issumer Fleuth aus, die als Sichtbarrieren wirken.

5.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsraum sind folgende Bau-/Bodendenkmale ausgewiesen:

Kate Binnenheide: Die Kate Binnenheide liegt östlich des Willemshofes am Ostrand der Aue der Issumer Fleuth. Es handelt sich um einen eingeschossigen Backsteinbau aus dem frühen 19. Jahrhundert.

Landwehr: Der Überrest einer Grenzlandwehr zwischen Geldern und Kleve besteht aus zwei Wällen und drei Gräben und verläuft entlang der Water Forth.

Auf der Grundlage der Untersuchung von D. Boeseler „Die Kulturgüter als Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung – Denkmalschutz und Planung am Beispiel der projektierten Ortsumgehung Winneken-donk/Niederrhein“ aus dem Jahr 1996 (im Folgenden: Boeseler 1996) hat der Vorhabenträger alle Zeugnisse der ehemaligen bäuerlichen Kulturlandschaft als schützenswert eingeordnet, soweit sie Aussagekraft über den Umgang früherer Epochen mit Natur, Landschaft und Umwelt sowie über heute verschwundene Wirtschaftsweisen besitzen. Als schutzwürdig gelten im Gebiet:

die Reste der Heckenlandschaft soweit sie einen guten Erhaltungszustand aufweisen und in ihrer Funktion als Parzellengrenzen noch erhalten sind,

kleine in der freien Landschaft verstreute Waldflächen, die in früheren Zeiten ein typischer Bestandteil jedes größeren Hofes waren, die letzten erhaltenen Niederwaldflächen und Kopfbäume, die die ehemalige Brennholzgewinnung dokumentieren, Obstwiesen und -weiden.

Auf der Grundlage der vorgenommenen Untersuchungen gibt es noch weitere schützenswerte Bauwerke (Klemannshof, Noyshof), die von der Straßenbaumaßnahme jedoch nicht beeinträchtigt werden.

5.3.8 Wechselwirkungen

Die Aufnahme des Begriffs der Wechselwirkungen in den Bereich der Schutzgüter des UVPG bringt zum Ausdruck, dass die Umwelt als ein System zu bezeichnen ist. Die vorstehend beschriebenen Schutzgüter stehen nicht ohne jeden Zusammenhang nebeneinander, sondern in vielfältigen Beziehungen zueinander, weshalb auch die Vernetzung der verschiedenen Umweltkomponenten dargestellt und die Auswirkungen des Vorhabens hierauf beschrieben und bewertet werden.

Im vorliegenden Fall sind keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erkennen.

5.3.9 Auswirkungen auf vorhandene Schutzgebiete

5.3.9.1 Naturschutzgebiete

Die L 486n kreuzt die Issumer Fleuth. Diese ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen (Naturschutzgebiet Issumer Fleuth, Nr. N 3 des Landschaftsplans), wobei die Schutzausweisung ausschließlich den Flusslauf bis zur Oberkante der Uferböschungen umfasst. Die Aue ist nicht in das Gebiet einbezogen. Durch die weiträumige Überspannung mit einer Brücke bleibt der Flusslauf einschließlich der Uferbereiche weitgehend unangetastet und die Durchgängigkeit des Gewässerlebensraumes bleibt gewahrt. Schädigungen durch Verunreinigung des Gewässers während der Bauzeit können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (vgl. Kapitel B Ziffer 5.3.4.3.).

5.3.9.2 Naturdenkmale

Im Untersuchungsraum ist als Naturdenkmal eine Hofflinde vor einem Hof am Op den Heidschlag an der Issumer Fleuthniederung östlich von Werten ausgewiesen, welche durch das Straßenbauvorhaben nicht betroffen ist.

5.3.9.3 FFH- NATURA 2000-Gebiete

Die Issumer Fleuth ist Teil des FFH-Gebietes „Fleuthkuhlen“ (Gebietsnr. DE 4404-301). Das von der Baumaßnahme betroffene FFH-Gebiet umfasst an dieser Stelle ausschließlich den Flusslauf bis zur Oberkante der Uferböschungen. Die Aue ist nicht in das Gebiet einbezogen.

Die Auswirkungen der geplanten Straße auf das FFH-Gebiet wurden durch das Büro für Landschaftsplanung Dipl.-Ing. B. Böhling, Bedburg-Hau, im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Auftrag des Vorhabenträgers untersucht. Danach weist die Issumer Fleuth eine z.T. ausgeprägte Wasservegetation auf. Mit den beiden Fischarten Steinbeißer und Bitterling sind zwei Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie vertreten. Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses sind nicht betroffen.

Durch die weiträumige Überspannung mit einer Brücke bleibt der Flusslauf einschließlich der Uferbereiche weitgehend unangetastet, und die Durchgängigkeit des Gewässerlebensraumes bleibt für beide Fischarten gewahrt. Schädigungen durch Verunreinigung des Gewässers während der Bauzeit können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (vgl. Kapitel B Ziffer 5.3.4.3).

Die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf Populationen von Tierarten gemeinschaftlichen Interesses sind daher als nicht erheblich zu werten. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Natura 2000 - Gebietes werden durch das Straßenbauvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

5.3.9.4 Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 20 c BNatSchG bzw. § 35 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen sind im betroffenen Raum nicht ausgewiesen. Die nächsten geschützten Biotoptypen sind ein kleiner Niers-Altarm etwa 650 m südlich und ein

schmaler Erlenbruchwaldstreifen im Alt Wettenschen Busch etwa 800 m nördlich der Straßentrasse.

5.3.9.5 Sonstige Schutzgebiete

Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke sind im betroffenen Raum nicht ausgewiesen.

5.3.9.6 Landschaftsschutzgebiet

Die Dondertniederung sowie der gesamte Raum östlich der Niers, einschließlich der Niersaue, unterstehen dem Landschaftsschutz (Nummerierung gemäß Landschaftsplan):

Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dondertniederung“ (L 6)

Das LSG umfasst die vorwiegend grünlandgenutzten Niederungsbereiche der Dondert. Es grenzt im Süden an die Straße an, so dass unmittelbar keine geschützten Flächen beansprucht werden.

LSG „Kavelaerer Donkenland“ (L 7)

Das LSG umfasst die von Gräben und Bachniederungen durchzogene Donkenlandschaft östlich und südöstlich von Kavelaer sowie östlich von Winnekendonk und nördlich von Kapellen, die mit der Niers- und Issumer Fleuthniederung eine Einheit bildet. Die Straße verläuft ab der Niersniederung bis zum Bauende durch das LSG und führt zu Beeinträchtigungen infolge der Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung.

LSG „Niers- und Fleuthniederung“ (L 8)

Das LSG umfasst die Fließgewässerabschnitte bzw. Gewässerrandstreifen sowie die angrenzenden, vorwiegend grünlandgenutzten Niederungsbereiche der Niers und der Issumer Fleuth sowie deren zahlreiche Nebengewässer bzw. grundwasserbeeinflussten Bachniederungen innerhalb der Kavelaerer Donkenlandschaft. Mit der Querung der Niers und der Issumer Fleuth kommt es zu Beeinträchtigungen infolge von Flächeninanspruchnahmen und Zerschneidung.

5.3.9.7 Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Untersuchungsraum sind als Geschützte Landschaftsbestandteile ein Eichenmischwald östlich des Klemannshofes südlich von Kavelaer (LB 28)

und ein Eichenwald in der Vorst südöstlich von Kevelaer (LB 29) ausgewiesen, welche von dem Straßenbauvorhaben aber nicht betroffen sind.

5.3.9.8 Schutz- und Erholungswald

Der Raum um den Mooshof zwischen Kevelaer und Wetten gilt nach der Waldfunktionskarte NRW als „Gebiet mit kleineren Restwaldflächen, Windschutzanlagen, Baumreihen und Einzelbäumen, die für die Landschaftsökologie und das Lokalklima von besonderer Bedeutung sind“. Erholungswald ist für den betroffenen Raum nicht dargestellt. Die Straßenplanung beeinträchtigt diese Funktionen nicht.

5.3.10 Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Die folgenden Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die nachfolgend jeweils genannten Schutzgüter werden durchgeführt.

5.3.10.1 Menschen einschließlich menschliche Gesundheit

Wie unter Kapitel A Ziffer 5.6.1 Lärm ausgeführt, wurde aufgrund der lärmtechnischen Untersuchungen festgestellt, dass keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Für das Wohngebäude Altwetterer Weg 10 besteht ein Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach. Wie unter Kapitel B Ziffer 5.3.1.2 ausgeführt, werden die Immissions- und Grenzwerte bei den betreffenden Schadstoffen nicht überschritten und die lufthygienische Situation durch die Baumaßnahme nicht verschlechtert. Die Auswirkungen der vom Straßenverkehr ausgehenden Luftverunreinigungen lassen sich im Wesentlichen nur durch Beeinflussung der Schadstoffemissionen und der Schadstoffausbreitung vermindern. Der stetig wachsende Anteil schadstoffreduzierter Pkws hat beispielsweise zu einem Rückgang der Stickoxidimmissionen geführt. Darüber hinaus lassen sich Schadstoffemissionen auch durch die Verbesserung des Verkehrsflusses reduzieren.

Die Schadstoffausbreitung wird durch gezielte Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der Straße beeinflusst. Diese Straßenbegleitmaßnahmen fördern die Ablagerung von Staub und anderen partikelförmigen Schadstoffen sowie die Verdünnung der Schadstoffkonzentration. Im LBP

sind entsprechende Bepflanzungen auf den Böschungen vorgesehen (vgl. Unterlagen 12.2 und 12.2z, 12.3 und 12.3z).

5.3.10.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen umfassen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Sie sind als multifunktionale Maßnahmen auszuführen, so dass Kompensationserfordernisse sowohl aus den Bereichen Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild und Erholung als auch der abiotischen Faktoren Boden, Wasser, Klima/Luft damit erfüllt werden.

Sie gliedern sich in:

- Vermeidungsmaßnahmen
- Schutzmaßnahmen
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Gestaltungsmaßnahmen

Zur Kompensation der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes als auch des Landschaftsbildes kommen zum einen die Neuanlage für den Raum charakteristischer Biotopstrukturen in Frage und zum anderen die funktionale Aufwertung bereits vorhandener Biotope.

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

- Anlage von Feldgehölzen
- Pflanzung von Gehölzstreifen, Feldhecken oder Gebüsch
- Pflanzung von Alleen, Baumgruppen und Kopfbäumen
- Sicherung/Betonung von Terrassenkanten entlang der Auen durch Heckenpflanzungen
- Schaffung von Staudensäumen und Sukzessionsflächen
- Schaffung von extensiv genutztem Grünland
- Schaffung/Wiederherstellung naturnaher Gewässer

- Schaffung/Wiederherstellung naturnaher Auenflächen und Entwicklung gewässertypischer Lebensräume wie Röhrichte, Feuchtgrünland oder Auen-/Bruchwaldrest

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den LBP und die Maßnahmenlagepläne verwiesen (Unterlage 12.0 und 12.0z, 12.3, Blatt 1 – 8, 12.3z, Blatt 3z-6z und 3bz, Plausibilitätsüberprüfung Faunistisches Gutachten und artenschutzrechtliche Bewertung ausgewählter Arten vom 05.10.2018).

5.3.10.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

Bereits der straßentechnische Entwurf enthält mehrere bauliche Anlagen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt. Insbesondere durch die Überspannung der aus ökologischer Sicht wertvollen Auen der Niers, der Issumer Fleuth und der Water Forth durch Brückenbauwerke können, die mit der Zerschneidungswirkung der Straße verbundenen Beeinträchtigungen der Biotopzusammenhänge/des Biotopverbunds erheblich gemindert werden.

Darüber hinaus sind nach dem LBP die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

V 1 Erhaltung der Terrassenkanten als geomorphologisch und landschaftsästhetisch wertvolle Landschaftselemente

Die Bautätigkeit kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung der durch die Brückenbauwerke überspannten Terrassenkanten führen. Betroffen sind die westliche Terrassenkante der Niersaue sowie die östliche Terrassenkante der Fleuthaue. Die Terrassenkanten sind im Zuge der Bauausführung der Straßenbaumaßnahme im Sinne der RAS-LP 2 zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Unmittelbar nach Abschluss der Bautätigkeit ist der Zustand der Terrassenkanten vor der Baumaßnahme wieder herzustellen.

V 2 Grabendurchlass

Die grünlandgeprägte Fleuthniederung ist der arten- und individuenreichste Amphibienlebensraum im Gebiet. Durch den Bau der Straße kommt es zu erheblichen Zerschneidungseffekten innerhalb des bisher weitgehend

unzerschnittenen Niederungsbereiches. Betroffen sind insbesondere die in der gesamten Niederung verbreitete Erdkröte sowie der Grasfrosch.

Zur Aufrechterhaltung der unterbrochenen Wanderbeziehungen der Amphibien sowie Klein- und Mittelsäugern wird der Durchlass für den Dünnbachgraben (Bau-km 3+091) als Kleintierdurchlass ausgebildet. Dabei erhält er, mit einer Höhe von 3,62 m und einer Breite von 6,04 m eine ausreichende Dimensionierung, um auch größeren Säugetieren (z.B. Rehen, Dachse) die gefahrlose Unterquerung der Trasse zu ermöglichen.

V 3 Einbau von Amphibiendurchlässen und Leiteinrichtungen

Als weitere Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Kleintier-/Amphibienwanderbeziehungen werden in die Straßendämme über die gesamte Breite der Fleuthaue (Bau-km 3+070 bis 3+610) Amphibiendurchlässe und Leiteinrichtungen eingebaut. Diese haben die Aufgabe, Wanderbewegungen zwischen den Teillebensräumen durch Unterqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.

V 4 Überflugschutz

Die Niers, die Issumer Fleuth sowie die Water Forth, einschließlich der begleitenden Gehölze sind Jagdhabitat und Leitlinie für zahlreiche Fledermausarten. Mit der Zerschneidung des Lebensraumes durch die Trasse kommt es zur Unterbrechung/Störung des Biotopverbundes. Vor allem sind Tierverluste als Folge von Kollisionen mit Fahrzeugen zu erwarten. Um eine gefahrlose Querung der Brückenbauwerke für Fledermäuse möglich zu machen, ist eine wirksame Abschirmung in Form eines mind. 4 m hohen Überflugschutzes auf den Brückenkappen vorgesehen.

Der Überflugschutz wird in Form von Sperreinrichtungen (Schutzwänden) ausgeführt und erfüllt sowohl die Funktion als Überflughilfe als auch die Funktion als Blendschutz für das jeweilige Gewässer. Der nicht transparente Blendschutz wird bis zu einer Höhe von 2 m über der Fahrbahn auszuführen. Die Kollisionsschutzwände darüber (bis 4 m) müssen aus einem für Fledermäuse nicht durchdringbaren Material (z.B. engmaschiges Netz) bestehen. Die Oberflächen der Kollisionsschutzwände dürfen keine glatten, spiegelnden Oberflächen besitzen, sondern müssen auch für die echoortenden Fledermäuse klar als Hindernis erkennbar sein.

V 5 Gehölzpflanzungen auf den Dammböschungen

Auf den Dammböschungen im Bereich der Fleuthaue ist streckenweise die Anlage von dichten, lückenlosen Gehölzpflanzungen vorgesehen. Diese sollen vor allem der Aufrechterhaltung des Biotopverbundes dienen, indem Fledermäuse und größere Vögel veranlasst werden, die Straße in größerer Höhe zu überfliegen und so eine direkte Gefährdung durch den Straßenverkehr zu mindern. Beidseitig der Brücke über die Water Forth dienen die Pflanzungen der Verlängerung des auf den Brückenkappen vorgesehenen Überflugschutzes (s. Maßnahme V 4).

Nach Maßgabe der Plausibilitätsüberprüfung (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3) sollen beidseitig der Brücke über die Niers ebenfalls Pflanzungen auf einer Länge von ca. 50 m mit Anschluss an die bereits vorgesehenen Maßnahmen G 2/G 2z und G 3 vorgenommen werden.

V 6 Kontrolle beseitigender Gehölzbestände auf aktuell besetzte Fledermausquartiere

Durch die geplante Trasse werden stellenweise Waldflächen bzw. Feldgehölze angeschnitten, die einzelne Bäume mit Baumhöhlen als potenzielle Fledermausquartiere enthalten können. Rechtzeitig vor Holzfällarbeiten werden die Gehölzbestände im Eingriffsbereich daher auf aktuell besetzte Quartierbäume kontrolliert. Bei Feststellung von Quartierbäumen sind Maßnahmen einzuleiten, die geeignet sind, eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen zu vermeiden. Möglich ist das übergangsweise Ausbringen von Fledermauskästen an geeigneten Altbäumen abseits der Trasse. Holzfällarbeiten sind grundsätzlich auf die Zeit außerhalb der Überwinterungsphase im Herbst (Oktober/November) zu beschränken.

V 7z Einbau von Amphibiendurchlässen und Leiteinrichtungen

Zur Aufrechterhaltung der faunistischen Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen insbesondere von Kleinsäugetieren und Amphibien zwischen dem Alt Wettenschen Busch im Norden und der Niersaue im Süden sind zwei Kleintierdurchlässe (Bau-km 2+160 und 2+205) und Leiteinrichtungen im Bereich des Böschungfußes auf beiden Seiten der Straße ein-

zubauen. Mit Hilfe der Leiteinrichtungen sollen die an- und abwandernden Tiere zu den Durchlässen geführt werden.

Allgemeine Maßnahmen

Um eine Zerstörung von Nestern und Eiern des Kiebitzes sowie anderer bodenbrütender Arten wie Feldlerche oder Rebhuhn zu vermeiden, muss die Trassenräumung auf der gesamten Strecke außerhalb der von März bis Juni dauernden Brutsaison stattfinden.

5.3.10.2.2 Schutzmaßnahmen

Die Schutzmaßnahmen dienen der Vermeidung oder Verminderung temporärer Gefährdungen von Natur und Landschaft durch das Bauvorhaben.

S 1 Schutz von Gehölzbeständen durch Auf-den-Stock-setzen und druckmindernde Auflagen

Strauchartige/mehrstämmige Gehölzbestände sind, soweit für die Bau-durchführung notwendig, vor der Baumaßnahme in der Zeit von November bis Februar 20 bis 50 cm über dem Boden Auf-den-Stock zu setzen. Der Wurzelbereich ist ggf. durch Abdeckung mit einem reißfesten Geotextil und einer Schutzschicht aus Mineralgemisch vor Verletzung durch Überfahren oder Lagern zu schützen.

S 2 Schutz von Bäumen durch Bretterschalung als Stammschutz

Die Stämme erhaltungswürdiger Bäume im Baufeld sind durch eine mind. 2,0 m hohe, lückenlose Bretterschalung gem. RAS-LP 4 zu schützen.

S 3 Schutz der westlichen Terrassenkante der Niersaue sowie der auf dieser stockenden Gehölzbestände durch Errichtung provisorischer Schutzzäune

Die westliche Terrassenkante der Niersaue beidseitig des geplanten Brückenbauwerkes sowie die auf dieser stockenden Gehölzbestände sind durch die Errichtung provisorischer Schutzzäune gem. RAS-LP 4 zu schützen.

S 4 Verwendung druckmindernder Auflagen zum Schutz erhaltungswürdiger/verdichtungsempfindlicher Böden

Schutzwürdige/verdichtungsempfindliche Böden im Arbeitsbereich zur Herstellung der Brückenbauwerke (Bodenflächen unterhalb der Brücken bis 5 m über den äußeren Brückenrand hinaus sowie bis 5 m um die Widerlager) sind durch druckmindernde Auflagen gem. RAS-LP 4 vor Bodenverdichtungen zu schützen.

S 5 Verzicht auf die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen im Bereich schutzwürdiger und/oder verdichtungsempfindlicher Böden sowie im Bereich der denkmalgeschützten Landwehr

Im Bereich schutzwürdiger und/oder verdichtungsempfindlicher Böden sowie im Bereich der denkmalgeschützten Landwehr an der Water Forth ist auf die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen der Bautätigkeit, z.B. zur Einrichtung von Lagerflächen, Maschinenstellplätzen oder sonstigen Betriebsflächen, zu verzichten. Die Bauwerksgrundfläche bzw. die zu schützenden Boden-/Denkmalflächen sind durch einen Schutzzaun (zumindest Signalband) zu kennzeichnen.

S 6 Beschränkung der Bauzeit auf die Tagesstunden während der Periode von März bis Oktober in Bereichen mit hoher Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse oder für den Steinkauz

Die geplante Trasse verläuft streckenweise durch Bereiche mit hoher Bedeutung als Jagdhabitat und Leitlinie für Fledermäuse sowie als Jagdgebiet für den Steinkauz. Sowohl Fledermäuse als auch der Steinkauz sind dämmerungs-/nachtaktiv, sodass eine über die Tagesstunden hinausgehende Bautätigkeit zu Beeinträchtigungen der Tiere führen kann. In den sensiblen Bereichen ist daher während der Periode von März bis Oktober die Bauzeit auf die Tagesstunden zu beschränken, um Störungen durch die Bautätigkeit zu vermeiden.

S 7 Vorübergehende Errichtung provisorischer Amphibiensperrzäune in Verbindung mit Fanggefäßen

Die grünlandgeprägte Fleuthaue dient als Wanderkorridor für Amphibien. Auch während der Bautätigkeit zur Errichtung der Brücke über die Issumer Fleuth und der Dammbauwerke kann es daher zu erheblichen Verlusten wandernder Tiere kommen. Über die gesamte Breite des Auenbereiches

der Issumer Fleuth und der Water Forth sind daher während der Bauzeit und der Monate mit Amphibienwanderungen (Januar bis Mai) am Rand der Bauwerksgrundfläche bzw. der Baustreifen provisorische Sperrzäune in Verbindung mit Fanggefäßen aufzustellen und zu betreuen.

S 8 Vorübergehende Einhausung der Issumer Fleuth - Schutz von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Der Flusslauf der Issumer Fleuth ist Lebensraum einer heute stark gefährdeten Fischart (Steinbeißer) sowie einer in NRW vom Aussterben bedrohten Fischart (Bitterling). Beide Arten waren für die Einbeziehung der Issumer Fleuth in das FFH-Gebiet „Fleuthkuhlen“ mit ausschlaggebend. Insbesondere der Bitterling reagiert sehr empfindlich auf Gewässerverschmutzungen. Um eine mögliche Verunreinigung der Fleuth und damit eine Schädigung der beiden genannten Fischarten durch Baumaßnahmen zu verhindern, ist das Gewässer vorübergehend während der Bauzeit des Brückenbauwerkes einzuhausen. Zur Einhausung ist die Issumer Fleuth mit einem Gerüst und einer reißfesten Folie gem. RAS-LP 4 zu überspannen.

S 9z Anlage temporärer Sperreinrichtungen für den Zeitraum des Aufwuchses der als Überflughilfe anzulegenden Gehölzpflanzungen gem. Maßnahme A 4z

Die südlich des Alt Wettenschen Busches gelegenen Heckenstrukturen haben als Leitlinie eine wichtige Funktion im Biotopverbund zwischen der Waldfläche und dem südlich gelegenen Abschnitt der Niersaue. Durch die geplante Trasse kommt es zur Unterbrechung/Störung des Biotopverbundes. Als Überflughilfe ist daher die Anlage von Gehölzpflanzungen beidseitig der geplanten Trasse vorgesehen (s. Maßnahme A 4z). Der lückenfreie Schluss der Barriere muss dabei bereits zum Zeitpunkt der Freigabe der Straße für den Straßenverkehr gewährleistet sein. Bis die Pflanzungen in ihre Funktion hineingewachsen sind, sind daher temporäre Sperreinrichtungen (z.B. Wände aus Holz oder Drahtgeflecht) beidseitig der Trasse zu errichten.

S 10 Schutz von flächigen Gehölzbeständen durch die Errichtung provisorischer Schutzzäune

Flächige Gehölzbestände sind gegen Wurzel-, Stamm- und Kronenschädigungen durch die Errichtung eines Schutzzauns gem. RAS-LP 4 am äußeren Rand des Baufeldes zu schützen.

5.3.10.2.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen dienen der Kompensation der verbleibenden erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Im Einzelnen sind die folgenden Maßnahmen durchzuführen

Herstellung von Staudensäumen und Sukzessionsflächen

A 5 Einrichtung von Sukzessionsflächen im Straßenseitenraum (Flächenumfang: 0,409 ha)

Auf einzelnen Restflächen im Straßenseitenraum werden durch gelenkte Sukzession krautige Vegetationsbestände/ Hochstaudenfluren entwickelt. Zur Verhinderung von Gehölzaufwuchs sind diese durch möglichst seltene Mahd zu pflegen.

Anlage von Feldgehölzen/flächigen Gehölzpflanzungen

A 4z Anlage von Leitpflanzungen beidseitig der Straße südlich des Alt Wettenschen Busches (Flächenumfang: 0,619 ha)

Die südlich des Alt Wettenschen Busches gelegenen Heckenstrukturen haben als Leitlinie eine wichtige Funktion im Biotopverbund zwischen der Waldfläche und dem südlich gelegenen Abschnitt der Niersaue. Die Maßnahme dient vor allem der Aufrechterhaltung des durch die Trasse beeinträchtigten Biotopverbundes, indem größere Vögel und Fledermäuse veranlasst werden sollen, die Straße in größerer Höhe zu überfliegen und so eine direkte Gefährdung durch den Straßenverkehr zu mindern.

A 6 Anlage von Biotopkomplexen aus lockeren, gruppenartigen Gehölzpflanzungen und Sukzessionsflächen auf Restflächen im Straßenseitenraum (Flächenumfang: 0,291 ha)

Schaffung lockerer, gruppenartiger Gehölzpflanzungen aus überwiegend strauchartigen Gehölzen, außerdem Spontanbegrünung durch Sukzession.

A 8 Entwicklung eines feldgehölzartigen Gehölzstreifens im Bereich der alten Trasse der L 491 (Flächenumfang: 0,770 ha)

Im Bereich der bis etwa 20 m breiten alten Trasse der L 491 ist langfristig ein strukturreicher Gehölzbestand zu entwickeln. Die bestehenden Allee-bäume (Bergahorne) sind dabei zu erhalten. Nach Aufnahme des Straßenbelags sind die entsiegelten Flächen mit Oberboden anzudecken und der Spontanbegrünung durch Sukzession zu überlassen. Außerdem sind partielle, gruppenartige Bepflanzungen mit Sträuchern vorgesehen.

E 3z Pflanzung eines Feldgehölzes südlich des Willemshofes (Flächenumfang: 0,619 ha)

Die Pflanzung dient der Kompensation des Eingriffes in die Waldflächen, dem Schutz der Hoflage und eines Wohnhauses vor straßenbedingten Immissionen sowie dem Schutz des im Bereich des Willemshofes brütenden Steinkauzes.

E 6 Anlage von Feldgehölzen und Sukzessionsflächen im Straßenseitenraum (Flächenumfang: 0,419 ha)

Anlage von Feldgehölzen mit lockerer, gruppenartiger Bepflanzung auf Flächen im Straßenseitenraum. Die Flächen im Randbereich der Gehölzpflanzungen sind der Spontanbegrünung durch Sukzession zu überlassen. Neben der Kompensation des Eingriffes in den Naturhaushalt dienen die Pflanzungen dem Schutz von Hoflagen/Wohngebäuden vor straßenbedingten Immissionen sowie der Vernetzung vorhandener Feldgehölze.

E 7 Entwicklung eines Feldgehölzes im Bereich einer ehemaligen Hoflage (Flächenumfang: 0,247 ha)

Die ehemalige Hoflage nördlich Heyskath ist zu einem strukturreichen Lebensraum zu entwickeln. Alle Gebäude sind zu beseitigen. Die vorhandenen Gehölze und ein Feldheckenabschnitt am Nordrand sind zu erhalten. Die Fläche ist überwiegend der Spontanbegrünung durch Sukzession zu

überlassen. Im Ostteil ist eine lockere Gehölzpflanzung überwiegend aus Sträuchern anzulegen.

A 11z Anlage von Biotopkomplexen aus lockeren Gehölzpflanzungen und Sukzessionsflächen auf Restflächen im Straßenseitenraum (Flächenumfang: 0,130 ha)

Schaffung lockerer, gruppenartiger Gehölzpflanzungen aus überwiegend strauchartigen Gehölzen sowie Sukzessionsflächen.

A 12z Aufforstung von naturnahem Laubwald in der Fleuthaue (Flächenumfang: 0,487 ha)

Auf Restflächen im Straßenseitenraum angrenzend an vorhandene Waldflächen wird in der Aue der Issumer Fleuth naturnaher Laubwald angelegt.

Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und- reihen

E 2 Pflanzung von Einzelbäumen/Baumgruppen im Seitenraum der Straße (Anzahl: 18 Hochstämme)

Pflanzung von Eichen- und Wildobst-Hochstämmen. Pflanzung von Hochstämmen mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm (Eichen) bzw. 14-16 cm (Wildobst).

E 4z Pflanzung von Kopfbäumen auf einem Krautsaum (Flächenumfang: 0,050 ha für den Krautsaum; Anzahl der Kopfbäume: 7 St.)

Zur strukturellen Verbesserung des Steinkauzlebensraumes ist in der Fleuthniederung, östlich des Willemshofes, die Anpflanzung von Kopfweiden als potenzielle Brutplätze vorgesehen. Um bereits zum Zeitpunkt des geplanten Eingriffes ein erhöhtes Brutplatzangebot für den Steinkauz zur Verfügung stellen zu können, muss gleichzeitig die Anbringung von Nisthilfen erfolgen. Zur Pflanzung der Kopfbäume wird ein 5 m breiter und etwa 100 m langer Grünlandstreifen aus der intensiven Bewirtschaftung herausgenommen und zur Vermeidung von Verbisschäden durch einen Weidezaun abgegrenzt.

Der Beginn der Arbeiten zur Pflanzung der Kopfbäume und die genauen Standorte vor Ort werden mit dem für die Bewirtschaftung des Gewässers zuständigen Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth abgestimmt (vgl.

Kapitel A Ziffer 5.7.3.4). Die Pflege und Unterhaltung der Kopfbäume obliegt- wie auch alle anderen landschaftspflegerischen Maßnahmen- der Straßenbauverwaltung und kann auf Dritte übertragen werden.

E 5 Anpflanzung einer Baumreihe am Außenrand eines Wirtschaftsweges in der Binnenheide (Anzahl: 12 Hochstämme):

Entlang des geplanten Wirtschaftsweges im Seitenraum der Straße ist die Pflanzung einer Baumreihe aus Eichen vorgesehen.

E 9z Pflanzung von Einzelbäumen/Baumgruppen im Seitenraum der Straße.

Pflanzung von zwei Eichen an der Wendeschleife (Bau-km 1+317 und 1+331) und von drei Eichen im Bereich des Anschlusses des Wirtschaftsweges an die K 33 (Bau-km 2+781 - 2+790).

Anpflanzung von Hecken

A 2 Anpflanzung einer freiwachsenden Feldhecke mit z.T. beidseitigem Krautsaum auf der Terrassenkante der Niersaue westlich Genschenhof (Flächenumfang: 0,197 ha)

Neben der Kompensation des Eingriffes in den Naturhaushalt dient die Maßnahme der Aufwertung des Landschaftsbildes.

A 3z Anpflanzung einer Feldhecke mit beidseitigem Krautsaum südlich des Alt Wettenschen Busches (Flächenumfang: 0,206 ha)

Die Maßnahme dient vor allem als Leitstruktur zur Aufrechterhaltung einer Leitlinie für Fledermäuse. Die Hecke ist als 3-reihige, dichte und lückenlose Gehölzanpflanzung aufzubauen. Beidseitig sind durchschnittlich 2,5 m breite Pflegestreifen einzurichten.

A 7 Anpflanzung einer Feldhecke mit Krautsaum im Straßenseitenraum nördlich Hengstenhof (Flächenumfang: 0,157 ha)

Entlang der Straße ist eine 5-reihige Pflanzung mit etwa 2 m breitem Krautsaum zu schaffen.

E 1 Anpflanzung einer freiwachsenden Feldhecke mit Krautsaum auf der Terrassenkante der Niersaue südlich Hof Hoxen (Flächenumfang: 0,139 ha)

Die Maßnahme dient vor allem der Aufwertung des Landschaftsbildes sowie der Betonung der Terrassenkante als geomorphologisch bedeutsamem Landschaftselement.

Entsiegelung von Flächen

A 10 Entsiegelung von Wirtschaftswegen und Rekultivierung als landwirtschaftliche Fläche (Flächenumfang: 0,294 ha)

Nicht mehr benötigte Wirtschaftswege werden entsiegelt und als landwirtschaftliche Fläche rekultiviert.

E 8 Entsiegelung von Straßenflächen und Rekultivierung im Rahmen der Gestaltung des Straßenbauwerks (Flächenumfang: 0,113 ha)

Nicht mehr benötigte Straßenflächen werden entsiegelt. Anschließend sind die Flächen mit Oberboden anzudecken und im Rahmen der Gestaltung des Straßenbauwerkes mit Landschaftsrasen einzusäen oder zu bepflanzen.

Naturnahe Auengestaltung

A 9z Naturnahe Gestaltung eines Teilbereiches der Fleuthaue (Flächenumfang: 7,237 ha)

Ein wesentlicher Konfliktschwerpunkt liegt im Bereich der Fleuthaue vor. Zur Kompensation des Eingriffes wird hier eine etwa 7,2 ha große Fläche, etwa 200 m südlich der geplanten Umgehung, ökologisch sowie landschaftsästhetisch aufgewertet werden. Vorgesehen sind die Entwicklung naturnaher, auentypischer Gewässerstrukturen sowie die Optimierung von Grünland als Lebensraum für Wiesenvögel, insbesondere für den Kiebitz. Es sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung/Sukzession eines reich strukturierten Vegetationsmosaiks aus Röhricht, Hochstaudenfluren, naturnahen Ufersäumen und Extensivgrünland geschaffen werden, wobei der offene Landschaftscharakter bewahrt wird (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 6 u. 6a).

5.3.10.2.4 Gestaltungsmaßnahmen

Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen dienen vorrangig der visuellen Einbindung des Baukörpers in die umgebende Landschaft. Sie sind auf die Trennstreifen, Bankette und Böschungen des Baukörpers beschränkt. Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

G 1 Gehölzpflanzungen auf Dammböschungen

Die Bepflanzung der Dammböschungen dient vor allem der landschaftlichen Einbindung des Bauwerkes sowie dem Immissionsschutz. Die massive Wirkung des Dammes soll durch die Pflanzung gemildert werden.

G 2z Raseneinsaat

Trennstreifen, Bankette, Böschungen und Sickermulden werden, soweit hier keine Bepflanzung vorgesehen ist, mit Rasen eingesät (Gesamtfläche 7,547 HA). Die Einsaat erfolgt mit einer Landschaftsrasenmischung ohne Attraktivität für Schalenwild (vgl. Kapitel A Ziffer 7 Buchst. h)). Die Maßnahme dient insbesondere dazu Wildunfällen vorzubeugen.

G 3 Pflanzung schmaler, 2 - 3-reihiger Gehölzstreifen am Fuß der Dammböschungen

Zur Erhaltung des offenen Landschaftscharakters des von weitläufigen Ackerflächen bestimmten Raumes westlich der Niers und zwischen der Niers und der Niederung der Issumer Fleuth ist die Eingrünung der Trasse hier auf eine lockere Pflanzung schmaler, 2-3 reihiger Gebüschstreifen am Fuß der Dammböschung beschränkt. Um den Wild keine Deckung zu bieten und damit Wildunfällen vorzubeugen, werden die Pflanzungen schmal und niedrig gehalten. Die Pflanzungen dienen auch dazu, die zerschneidende Wirkung des Vorhabens für typische Offenlandarten wie Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn nicht weiter zu erhöhen. Für die Pflanzung werden Arten der potenziellen natürlichen Vegetation verwendet.

G 4 Lockere Pflanzung schmaler, 2-reihiger Gebüschstreifen zwischen der Straße und den parallel zur Straße geplanten Wirtschaftswegen

Zu Erhaltung des offenen Landschaftscharakters der von weitläufigen Ackerflächen bestimmten Binnenheide wird sich die Eingrünung der Tras-

se hier auf eine lockere Pflanzung schmaler 2-reihiger Gebüschstreifen zwischen der Straße und den parallel zur Straße verlaufenden Wirtschaftswegen beschränken. Auch hier dienen die schmal und niedrig gehaltenen Pflanzungen zur Minderung der zerschneidenden Wirkung für typische Offenlandarten wie Feldlerche, Kiebitz oder Rebhuhn. Zur Ausführung der Maßnahme werden Arten der potenziellen natürlichen Vegetation verwendet.

G 5 Lockere Pflanzung von Sträuchern im Innenbereich des Kreisverkehrs

Der Innenbereich des Kreisverkehrs wird als „energieverzehrender Erdhügel“ ausgebildet. Die Bepflanzung dient vor allem der landschaftlichen Einbringung des Straßenbauwerkes und der Verkehrssicherheit.

G 6 Pflanzung einer Allee aus Eichen (Anzahl: 61 Hochstämme)

Im Raum Binnenheide östlich der Water Forth ist entlang der Trasse die Pflanzung einer Allee aus 61 Eichen vorgesehen. Zum befestigten Fahrbahnrand der Straße ist ein Abstand von 5,0 m einzuhalten.

5.3.10.2.5 Gegenüberstellung Eingriff – Ausgleich; Niersrenaturierung

Mit den o.g. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im nahen Seitenraum der geplanten L 486n kann die Kompensation des Eingriffs nur zum Teil erreicht werden. Hinsichtlich einer Gegenüberstellung der Eingriffe mit den trassennah durchführbaren Kompensationsmaßnahmen wird auf die Tabellen 1 und 24z des Erläuterungsberichtes (vgl. Unterlage 1, 1z) verwiesen. Die zusammenfassende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen (vgl. Tabelle 3z Unterlage 1z) hat ein Kompensationsdefizit von 43,149 Einheiten ergeben.

Das straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren ist eng verbunden mit dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Renaturierung der Niers im Bereich der Stadt Kevelaer „Binnenfeld“ zwischen Stationierung km 47+750 und Stationierung km 48+800. Der wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss vom 24.01.2014 ist bestandskräftig. Die durch das wasserrechtliche Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die im wasserrechtlichen Beschluss festgelegten Vermeidungs-

und Ausgleichmaßnahmen überkompensiert (Kompensationsüberschuss von 43,192 Einheiten).

Nach Bestandskraft des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zur Renaturierung der Niers im Bereich der Stadt Kevelaer „Binnenfeld“ (Az.: 54.04.02.09-004/11) haben die Vorhabenträger der wasser- und straßenrechtlichen Maßnahmen am 23.08.2017 eine Vereinbarung geschlossen, wonach der ökologischer Mehrwert aus der Realisierung des Masterplanprojekts „Binnenfeld“ vollumfänglich als Kompensationsmaßnahme in das straßenrechtliche Verfahren übernommen wird. Die hNB stimmt naturschutzfachlich zu, dass bei der Bemessung der Kompensationsleistung rechnerisch die Werte zugrunde gelegt werden, wie Sie 2010 im Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Unterlage 12z) und in den Planfeststellungsunterlagen für den Neubau der L 486n dargestellt wurden. Auch die bis dahin im Raum stehende Forderung nach Einrichtung eines Ökokontos wird nicht mehr verfolgt. Eine Abstimmung der Bewertungsmodalitäten mit dem Kreis Kleve ist daher nicht erforderlich.

Der Einbeziehung des Kompensationsüberschusses aus dem wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss steht auch der Umstand nicht entgegen, dass im Rahmen dieser Maßnahme ohnehin Kompensationsmaßnahmen erforderlich geworden wären. Die Berücksichtigung im vorliegenden straßenrechtlichen Verfahren betrifft lediglich den Überschuss der Kompensation aus dem wasserrechtlichen Verfahren (vgl. Beschluss v. BVerwG vom 02.10.2014, Az.: BVerwG 7 A 14.12). Diese Vorgehensweise wurde auch entsprechend im Rahmen der zwischen dem Land NRW und dem Niersverband geschlossenen Verwaltungsvereinbarung festgelegt.

5.3.11 Kultur- und sonstige Sachgüter

Mit der Überspannung der Water Forth durch ein Brückenbauwerk kann der parallel zum Gewässer verlaufende, dem Denkmalschutz unterstehende Rest der ehemaligen Grenzlandwehr zwischen Geldern und Kleve erhalten werden. Alle Bodenarbeiten werden mit größter Sorgfalt durchgeführt, um möglicherweise auftretende archäologische Funde erkennen zu können. Kulturgeschichtliche Bodenfunde werden unverzüglich der zu-

ständigen Denkmalbehörde von der Straßenbauverwaltung angezeigt und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand gemäß §§ 15, 16 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz - DSchG - erhalten.

5.3.12 Kompensation des Eingriffes in den Wald

Der durch das geplante Straßenbauvorhaben bedingte Verlust von Waldflächen beschränkt sich auf die Randbereiche von zwei kleineren Eichenparzellen in der Fleuthaue sowie auf die Zerschneidung des Waldstreifens entlang der Water Forth. Durch die vorgesehene Aufforstung von zwei Restflächen in der Fleuthaue mit naturnahem Laubwald sowie durch die vorgesehene Anlage von straßennahen Feldgehölzen am Willemshof sowie zwischen der Water Forth und Heyskath im Rahmen der Kompensation des Eingriffes in den Naturhaushalt wird der Waldverlust entsprechend den Anforderungen des § 31 Abs. 1 LNatSchG mehr als ausgeglichen.

5.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit nicht umweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten. Einzelheiten sind dem LBP zu entnehmen. Die angewandte Methode ist sachgerecht und entspricht der üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere in die Abwägung, ein.

Es ist somit im Ergebnis festzustellen, dass von dem Vorhaben zwar die unter Kapitel B Ziff. 5.3. ff. benannten nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ausgehen. Diese Auswirkungen stellen aber – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzvorkehrungen, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen – bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Schutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung dar.

6. Materiell-rechtliche Würdigung

6.1 Planrechtfertigung

Nach dem Grundsatz der Planrechtfertigung trägt eine hoheitliche Fachplanung ihre Rechtfertigung nicht in sich selbst, sondern muss, gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsrechts, erforderlich sein und angesichts der enteignungsrechtlichen Vorwirkung der Planfeststellung (§ 42 StrWG NRW) den verfassungsrechtlichen Vorgaben an den Schutz des Grundeigentums (Art. 14 Abs. 3 GG) genügen. Eine Planung ist in diesem Sinne gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht und die Maßnahme unter diesem Blickwinkel objektiv als erforderlich anzusehen ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1073.04; BVerwG, Urteil vom 11.07.2001, 11 C 14.00; BVerwG, Urteil vom 24.11.1989, 4 C 41.88; BVerwG, Urteil vom 06.12.1985, 4 C 59.82; OVG NRW, Urteil vom 20.08.1997, 23 A 275/96).

Dies ist vorliegend der Fall. Zum einen wurde die entsprechende verkehrliche Notwendigkeit zum Bau der L 486n über den Landesstraßenbedarfsplan bereits verbindlich per Gesetz festgestellt. Zum anderen genügt das Vorhaben auch ansonsten den Anforderungen an die Planrechtfertigung und ist damit vernünftigerweise geboten.

6.1.1 Landesstraßenbedarfsplan

Die gesetzliche Feststellung der Planrechtfertigung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen (LStrAusbauG) vom 20.04.1993 (GV. NRW S. 114) in der

Fassung des Gesetzes vom 12.12.2006 (GV. NRW 2007 S. 92). Die L 486n ist danach in die Stufe 1 des Bedarfsplans zum LStrAusbauG aufgenommen worden. Sie umfasst alle Maßnahmen, deren Realisierung nach dem Willen des Gesetzgebers bis zum Jahr 2025 abgeschlossen bzw. eingeleitet werden soll.

Der Gesetzgeber hat damit festgestellt, dass der Neubau der L 486n nicht nur den Zielsetzungen des § 3 LStrAusbauG, sondern auch denen des § 3 Abs. 2 StrWG NRW entspricht. Landesstraßen sind danach Straßen mit mindestens regionaler Verkehrsbedeutung, die den durchgehenden Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind; sie sollen untereinander und zusammen mit den Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Netz bilden.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 LStrAusbauG ist die entsprechende Bedarfsfeststellung für die Planfeststellung nach § 38 StrWG NRW verbindlich (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 25.11.2009, 11 A 474/07, angesichts der Parallelität zur Bedeutung des Fernstraßenbedarfsplans mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts). Einer weiteren Einzelfallprüfung bedarf es nicht (VG Münster, Urteil vom 05.09.2008, 10 K 928/08 mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 21.05.2008, 9 A 68.07).

Schon damit werden die von verschiedener Seite gegen das Vorhaben vorgebrachten Argumente, ein verkehrlicher Bedarf sei nicht vorhanden, ausgeschlossen, so dass die Planrechtfertigung ohne Erfolg in Frage gestellt wird.

Diese Argumente stellen die gesetzliche Bedarfsfeststellung und damit die nach gesetzgeberischer Wertung feststehende Planrechtfertigung indes nicht in Frage.

Dem Landesgesetzgeber steht bei dem Bedarfsplan ein weiter Gestaltungs- und Prognosespielraum zu (VG Aachen, Urteil vom 13.12.2006, 6 K 20/05 mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1073.04). Die gesetzgeberische Entscheidung ist insoweit nur an den Vorgaben des Verfassungsrechts zu messen (BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, 4 C 4.94; BVerwG, Urteil vom 22.01.2004, 4 A 32.02; zum vorstehenden Aspekt wie zu allen weiteren Gesichtspunkten wird auf die Rechtsprechung des BVerwG zu dem mit gleichen Wirkungen ausgestatteten Fernstraßenbe-

darfsplan des Bundesgesetzgebers verwiesen). Das Bedarfsgesetz kann nur dann verfassungswidrig sein, wenn es offenkundig keinerlei verkehrlichen Bedarf gibt (BVerwG, Urteil vom 22.01.2004, 9 A 32.02).

Es bestehen vorliegend aber keine Anhaltspunkte, dass der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung für das Vorhaben die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat. Davon ist nur auszugehen, wenn die Feststellung des Bedarfs evident unsachlich ist, weil es für die Aufnahme des Vorhabens in den Bedarfsplan im Hinblick auf eine bestehende oder künftig zu erwartende Verkehrsbelastung an jeder Notwendigkeit fehlt (BVerwG, Urteil vom 30.01.2008, 9 A 27/06, juris Rn. 26). Ein Verfassungsverstoß würde nicht einmal dann vorliegen, wenn die Annahmen und Feststellungen, die der Gesetzgeber seiner Bedarfsfeststellung zugrunde gelegt hat, überholt wären.

Der Bedarfsplan wird nicht automatisch gegenstandslos, wenn sich die Annahmen, die ihm zugrunde liegen, in der Folgezeit nicht bestätigen. Wie sich aus § 1 Abs. 4 LStrAusbauG ergibt, ist es dem Gesetzgeber vorbehalten, die Bedarfsfeststellung ggf. an veränderte Verhältnisse anzupassen. Zweifel daran, ob die gesetzliche Regelung weiterhin Geltung beansprucht, wären ohnehin nur dann angebracht, wenn sich die Verhältnisse in der Zwischenzeit so grundlegend gewandelt hätten, dass sich die ursprüngliche Bedarfsentscheidung nicht mehr rechtfertigen ließe (BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, 4 A 11.02; BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, 4 A 18.99; BVerwG, Urteil vom 18.06.1997, 4 C 3.95). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wäre ein Festhalten an der ursprünglichen Planung zumindest dann als evident unsachlich zu beanstanden, wenn die nachträglichen Veränderungen der Planungsgrundlage so gravierend wären, dass das angestrebte Planungsziel unter keinen Umständen auch nur annähernd erreicht werden könnte (BVerwG, Urteil vom 26.10.2005, 9 A 33.04).

Die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele sind vorliegend aber geeignet, das Straßenbauvorhaben zu rechtfertigen (vgl. nachstehend Ziffer 6.1.2). Eine Überschreitung des dem Gesetzgeber zustehenden weiten Ermessens ist nicht erkennbar.

Indes wird mit dem Bedarfsplan noch keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens vorweggenommen. Andere Belange können bei der Abwägung die vorbezeichnete gesetzgeberische Verbindlichkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 2 LStrAusbauG überwinden (OVG Münster, Beschluss vom 25.11.2009, 11 A 474/07 mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 18.06.1997, 4 C 3.95; BVerwG, Urteil vom 26.10.2005, 9 A 33.04). Es sind jedoch keine anderen Belange in einer so gewichtigen Weise verletzt, dass sie der beschriebenen Verbindlichkeit der gesetzgeberischen Entscheidung entgegenstehen könnten. Auf die weiteren Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses wird dazu verwiesen.

6.1.2 Verkehrliche Bedeutung der L 486n, Verkehrsaufkommen und Planungsziele

Der Neubau der L 486n ist auch allein gemessen an den Zielen des StrWG NRW und damit unabhängig von der entsprechenden gesetzlichen Feststellung erforderlich im Sinne der Planrechtfertigung.

Die L 486n ist als anbaufreie überregionale Straßenverbindung in Ost-West-Richtung im Süden von Kevelaer - Winnekendonk konzipiert. Aus der durchgeführten Verkehrsuntersuchung (DTV - Verkehrsconsult GmbH, 2008) ergibt sich, dass eine Verkehrszunahme und daraus folgend erhöhte Anforderungen an das vorhandene Straßennetz zu erwarten sind. Für den Zeitraum bis zum Jahr 2020 wird für das Planungsgebiet von einer Verkehrssteigerung von 7,4 % ausgegangen.

Dies ergibt sich durch die relativ starke Entwicklung des Flughafens Niederrhein südlich von Weeze, die Zunahme des motorisierten Verkehrs und durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen neuer Industrie- und Gewerbeflächen im Stadtgebiet von Kevelaer. Des Weiteren ist die Funktion der Stadt Kevelaer als überregional bekannter Wallfahrtsort zu berücksichtigen, durch die Verkehre insbesondere zwischen der A 57 / AS Sonsbeck und Kevelaer bedingt sind.

Zur Ergänzung der Netzstruktur und zur Entlastung der Ortslagen Kevelaer und Winnekendonk vom Durchgangsverkehr ist eine L 486n als Weiterführung der Südumgehung Kevelaer und als Ortsumgehung Winnekendonk erforderlich. Dies bewirkt in Kevelaer eine Entlastung vom gesamten

Ost-West-Durchgangsverkehr, so dass sich in der Ortsdurchfahrt von Kvelaer (Twistedener Straße, Marktstraße u. Bahnstraße) die Verkehrsmenge um 40 % reduziert.

Für die heute bestehende Verbindung zwischen Kvelaer und der Anschlussstelle Sonsbeck (Rheinstraße, Kvelaerer Straße - L 491 und Sonsbecker Straße - L 362) einschließlich der Ortsdurchfahrt Winnekendonk ergibt sich nach dem Verkehrsgutachten eine Reduzierung der Verkehrsmenge von bis zu 52 % zum Prognose-Nullfall (DTV - Verkehrsconsult GmbH, 2008).

Insofern erfüllt die geplante L 486n ihre Aufgabe, die Innerortsbereiche von Kvelaer und Winnekendonk deutlich zu entlasten.

Aufgrund der verbesserten Streckencharakteristik der geplanten Straße und der prognostizierten Entlastung der Ortsdurchfahrten ist eine erhebliche Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erwarten. Zudem trägt die geplante Umgehungsstraße dazu bei, den Verkehr zügiger zu führen und somit nennenswerte Zeit- und Betriebskosteneinsparungen für den Straßennutzer zu bewirken.

6.1.3 Einwendungen zur Planrechtfertigung

Die anerkannten Naturschutzverbände (Syn.-Nr. 34) bemängeln, dass das Vorhaben hohen Landschaftsverbrauch vor allem landwirtschaftlicher Flächen sowie hochwertiger und unter Natur- und Landschaftsschutz stehender Flächen mit sich bringe. Durch neue Straßen werde immer mehr Verkehr produziert statt zu versuchen, den Güterverkehr auf Schienen- und Wasserwege umzuleiten. Die Autobahnen, Bundesstraßen und Landstraßen im Kreis Kleve seien noch für lange Zeit aufnahmefähig genug.

Der Vorhabenträger hat hierzu erwidert, dass die Einwendung grundsätzliche Fragen der Verkehrspolitik behandelt. Diese Fragen seien jedoch nicht im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zu regeln. Die Entscheidung darüber, wie das in der Bundesrepublik Deutschland anfallende Verkehrsaufkommen bewältigt und auf die einzelnen Verkehrsträger (Straße, Schiene, Wasser) umgelegt wird, obliege allein den parlamentarischen Gremien.

Unabhängig von dieser Argumentation ist jedoch auch der verkehrlich Bedarf durch den Landesstraßenbedarfsplan gemäß § 1 Abs. 1 S.2 LStrAusbauG verbindlich festgelegt und wird überdies auch die Ausführungen in den Planunterlagen gestützt (vgl. vorstehende Ziffer 6.1.1).

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Der Einwender mit der Synopsen-Nr. 49 führt aus, dass die dem Planvorhaben zugrunde liegenden Zahlen und Verkehrsberechnungen veraltet sind. Zunächst sei nicht erkennbar, auf welcher Datengrundlage die Bedarfsberechnung erfolgt sei. Jedenfalls sei zu berücksichtigen, dass die vorgesehene Streckenführung nicht allein der Ortsumgebung von Kevelaer und Winnekendonk diene.

Vielmehr diene sie auch der Erschließung des Flughafens Weeze Laarbruch. Hier seien belastbare Prognosen und Unterlagen nicht möglich, da weder die planungsrechtliche, noch die wirtschaftliche Zukunft des Flughafens gewiss sei. Es sei nicht erkennbar, in welchem Umfang die Prognosen von den zukünftigen Entwicklungen des näheren Umfeldes, insbesondere Erschließungsfunktionen für den Flughafen, beeinflusst waren. Es sei überdies keine Variantenberechnung vorgenommen worden, die die eine planungsrechtliche, politische und wirtschaftliche Entwicklung des Flughafens Weeze Laarbruch beinhaltet.

Mangels belastbarer Zahlen für das Verkehrsaufkommen seien die daraus abgeleiteten Notwendigkeiten und Schlussfolgerungen nicht nachvollziehbar.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass die zugrunde gelegte Verkehrsprognose auf den Ergebnissen der Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2005 basiert. Diese Verkehrsuntersuchung weist den Prognosehorizont 2020 aus. In Ergänzung zum Verkehrsgutachten wurde die lärmtechnische Untersuchung eine Trendprognose für das Jahr 2025 vorgenommen. Die Untersuchungen liegen daher in ausreichender Aktualität vor. Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Prognose aufgrund vorhandener Gegebenheiten überarbeitet werden müsste.

Die Bewertung der Prognoseentwicklung basiert auf aktuellen Prognosen der Struktur- und Motorisierungsentwicklung. Dies betrifft sowohl Wohnansiedlungen, als auch Gewerbegebiete. Im Untersuchungsraum gehört

dazu neben neuen Gewerbeansiedlungen im Raum von Kevelaer auch das steigende Verkehrsaufkommen des Flughafens Niederrhein südlich von Weeze. Die Betriebsgenehmigung des inzwischen drittgrößten nordrhein-westfälischen Flughafens ist rechtskräftig. Damit ist auch die Verkehrsprognose angemessen und einwandfrei ermittelt worden.

Die Einwendung wird aufgrund dieser Ausführungen zurückgewiesen.

6.2 Raumordnung

Das Straßenbauvorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Die Straßenbaumaßnahme ist im gültigen Landesstraßenbedarfsplan enthalten und wird dort unter Stufe 1 geführt (vgl. Kapitel B Ziffer 6.1.1 dieses Beschlusses).

Dementsprechend wurde die Straßenverbindung im GEP dargestellt. Mit seiner Genehmigung gemäß § 16 LPIG a.F. im Juni 2004 sind sowohl die zeichnerischen als auch die textlichen Darstellungen des GEP (vgl. §§ 12 Abs. 1 und 18 Abs. 1 LPIG) zum gültigen Ziel der Raumordnung geworden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist die Fachplanung im Hinblick auf die raumordnerischen Ziele an die entsprechenden Vorgaben übergeordneter Planungsentscheidungen gebunden.

Für die planfestgestellte Maßnahme bedurfte es auch keines Raumordnungsverfahrens. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens richtet sich in Nordrhein-Westfalen nach §§ 32 Absatz 1 und 38 Satz 1 Nr. 4 LPIG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Anwendungsbereich, den Kreis der Beteiligten sowie die Voraussetzungen für ein Raumordnungsverfahren (= Artikel 5 der Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz vom 10.05.2005, GV. NRW S. 506). Der Bau einer Landesstraße gehört danach nicht zu den Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

6.3 Planungsleitsätze

Die Planung für den Neubau der L 486n einschließlich der Folgemaßnahmen und der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen orientiert sich an den im StrWG NRW und in anderen gesetzlichen Vorschriften zum

Ausdruck kommenden Planungsleitsätzen, die strikte Beachtung verlangen und deswegen nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können.

Die Regelungen

- des § 3 Abs. 2 StrWG NRW (Zweckbestimmung der Straße),
- des § 9 StrWG NRW (Umfang der Straßenbaulast) und
- des § 9 a StrWG NRW (bautechnische Sicherheit),

die nicht nur das Planungsziel, sondern auch bestimmte, der Zielverwirklichung dienende Planungsleitlinien enthalten, sind beachtet worden.

Als externer Planungsleitsatz ist außerdem das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG), beachtet worden. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass ein Verzicht auf den Eingriff durch Aufgabe des Vorhabens nicht Gegenstand und Zweck des Vermeidungsgebotes sein kann.

Zu den von der Maßnahme betroffenen öffentlichen Belangen, die im Rahmen der Abwägung von der Planfeststellungsbehörde gemäß § 38 Abs. 2 S. 1 StrWG NRW zu berücksichtigen sind, gehören einschließlich des Artenschutzes auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, die durch europarechtliche Vorgaben, die im § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie die darauf aufbauenden weiteren Regelungen des BNatSchG und des LNatSchG NRW konkretisiert werden.

Das Vorhaben ist mit den entsprechenden Anforderungen des nationalen und europäischen Artenschutzrechts vereinbar.

Hindernisse in Form rechtlicher Verbote stehen der Verwirklichung des Planvorhabens nicht entgegen. Verbotstatbestände werden bezüglich betroffener Natur – und Landschaftsschutzgebiete erfüllt, können aber mit Hilfe der Befreiung bzw. einer Ausnahme, deren Voraussetzungen die Planfeststellungsbehörde jeweils bejaht, überwunden werden.

6.4 Abwägung

6.4.1 Grundsätzliches zur Abwägung

Bei der Planfeststellung sind gem. § 38 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Dieses Gebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist eine derartige Entscheidung auf der Grundlage der Planunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Äußerungen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich und erfolgt. Im Einzelnen wird hierzu auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

Bei dem Abwägungsvorgang selber beinhalten gesetzliche Regelungen, die ihrem Inhalt nach selbst nicht mehr als eine Zielvorgabe für den Planer enthalten und erkennen lassen, dass diese Zielsetzung bei öffentlichen Planungen in Konflikt mit anderen Zielen zumindest teilweise zurücktreten kann, nicht die den vorgenannten Planungsleitsätzen (Ziff. 6.3) anhaftende Wirkung. Kennzeichnend hierfür sind Regelungen mit Optimierungsgebot, das eine möglichst weitgehende Beachtung bestimmter Belange fordert. Das in §§ 13, 15 Abs. 2 BNatSchG enthaltene Minimierungsgebot für Eingriffe, die zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen führen, ist ein in der Abwägung überwindbares Optimierungsgebot (BVerwG, Beschluss v. 21. August 1990 – 4 B 104/90 – NVwZ 1991, S. 69). Auch § 50 BImSchG ist eine Regelung, die nur bei der Abwägung des Für und Wider der konkreten Problembewältigung beachtet werden kann. Vorschriften wie diese verleihen den entsprechenden öffentlichen Belangen ein besonderes Ge-

wicht, dem bei der Abwägung Rechnung zu tragen ist (BVerwG, Urteil v. 22. März 1985 -4 C 73/82- NJW 1986, S. 82). Sie sind als abwägungserhebliche Belange in die Abwägung einzustellen.

Bei der Abwägung der verschiedenen Belange ist – wie den Darlegungen entnommen werden kann – in angemessener Weise alles eingestellt worden, was nach Lage der Dinge erkennbar ist. Die Planfeststellungsbehörde hat nach ihrer Auffassung all die Dinge, die im vorliegenden Verfahren aufgrund der konkreten Planungssituation entscheidungserheblich und bedeutsam waren, aufgeklärt und bei der Abwägung berücksichtigt. Dazu gehören auch alle mehr als nur geringfügig betroffenen schutzwürdigen Interessen der Anlieger.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Art und Inhalt der Einwendungen machen deutlich, dass sich die Bürgerinnen und Bürger intensiv mit der Planung beschäftigt haben. Die vorgebrachten Verbesserungsvorschläge, Anregungen und Hinweise verdeutlichen die Auseinandersetzung mit dieser Planung.

Sinn und Zweck der Planfeststellung ist es jedoch, die konkreten Auswirkungen der Straße auf die vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln. Eine Betroffenheit im Sinne der Planfeststellung liegt vor, wenn in das Grundeigentum eines Privaten oder in sonstiger Weise in eine geschützte Rechtsposition eingegriffen wird. Allgemeine Auswirkungen einer Planung, z. B. auf Natur und Landschaft, Naherholung, auf den Boden, das Wasser, das Klima oder die Luft sind keine Eingriffe in eine individuell geschützte Rechtsposition. Mit dem Schutz, dem Erhalt oder der Fürsorge dieser Güter sind die Träger öffentlicher Belange und die Vereinigungen und Verbände im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs und ihrer gesetzlichen Mitwirkung beauftragt und beteiligt. Soweit verkehrs- oder umweltpolitische Gesichtspunkte, z.B. die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs oder generelle Fragen beispielsweise zur Schadstoffproblematik, thematisiert worden sind, ist hierüber nicht im Rahmen der Planfeststellung zu befinden. Ein Anspruch darauf, von Auswirkungen und Belastungen einer Straße gänzlich verschont zu bleiben, besteht nicht. Die allgemeinen negativen Auswirkungen des Straßenbaus gehören zu den Las-

ten, die im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen sind, wobei auch die positiven Aspekte nicht verkannt werden dürfen.

6.4.2 Verkehrliche Belange

6.4.2.1 Funktionale Bedeutung der Straße im Planungsraum

Nach der derzeitigen Verkehrssituation führt der vorhandene Straßenzug, der als Verbindung zwischen Kevelaer und der A 57 genutzt wird, als L 491 zunächst als Ortdurchfahrt durch den Stadtkernbereich von Kevelaer, dann über die Niers kurvenreich durch Waldgebiete und durch den Ortsteil Winnekendonk. Dabei ist die Ortdurchfahrt Kevelaer- Winnekendonk infolge beidseitiger Bebauung und Kurvenführung unübersichtlich und damit für alle Verkehrsteilnehmer nicht verkehrssicher. Die Querung der Straße zum Erreichen von beidseits gelegenen Wohn- und Geschäftsbereichen wird durch die prognostizierte Verkehrszunahme erschwert und zunehmend gefährlich. Ein weiterer Ausbau der L 491, z.B. durch Verbreiterung der vorhandenen Straßenquerschnitte, ist technisch nicht möglich, sodass nur durch den Bau einer Ortsumgehung eine Entspannung der Verkehrsverhältnisse im Siedlungsgebiet Winnekendonk erreicht werden kann.

6.4.2.2 Derzeitige verkehrliche Situation

Durch die prognostizierte Verkehrszunahme ist eine weitere Verschärfung der vorhandenen Verkehrsprobleme zu erwarten. Der Knotenpunkt B 9 /Rheinstraße weist bereits heute in Spitzenzeiten eine Überlastung auf. So werden mehrere Umläufe benötigt, um in den Nachmittagsstunden von der Rheinstraße aus dem Knotenpunkt in Richtung Innenstadt passieren zu können.

Die Wohnqualität des südlichen Stadtteils von Kevelaer und des Stadtteils Kevelaer-Winnekendonk wird heute aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens und der daraus resultierenden Lärm- und Schadstoffbelastung entlang der Ortdurchfahrt der Landesstraße erheblich beeinträchtigt. Die Sicherheit der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer sinkt mit der zunehmenden Verkehrsmenge auf den betroffenen Straßen, ein Queren der Straßen und damit das Erreichen von beidseits gelegenen Wohn- und Geschäftsbereichen wird zunehmend erschwert und auch gefährlich.

Nach der von der für dieses Planfeststellungsverfahren in Auftrag gegebenen Verkehrsuntersuchung (DTV – Verkehrsconsult GmbH, 2008) ergeben sich für den sog. Prognose-Null Fall für den Zeitraum bis 2020 folgende Verkehrsmengen:

- L 491 zwischen B 9 und Winnekendonk 11.500 Kfz/24h
- L 362 zwischen Winnekendonk bis L 491 9.500 Kfz/24h
- L 491 bis A 57 9.500 Kfz/24h

Die prognostizierten Zahlen verdeutlichen eine künftige Steigerung der bereits heute vorhandenen Verkehrsprobleme. Aufgrund der verbesserten Streckencharakteristik der planfestgestellten Straße und der prognostizierten Entlastung der Ortsdurchfahrten ist eine erhebliche Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erwarten. Zudem trägt die geplante Umgehungsstraße dazu bei, den Verkehr zügiger zu führen und somit nennenswerte Zeit- und Betriebskosteneinsparungen für den Straßennutzer zu bewirken.

6.4.2.3 Ausbaustandard

Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechende dem im Fachplanungsrecht geltenden Optimierungsgebot auch geprüft, ob die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen am nachgeordneten Straßennetz auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange entsprechen.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die festgestellte Planung einer sachgerechten Abwägung auch in dieser Hinsicht genügt, wobei davon auszugehen ist, dass es grundsätzlich ein planerischer Missgriff wäre, wenn die Straße so dimensioniert würde, dass sie für den zu erwartenden Verkehrsbedarf gerade noch ausreicht.

Die Anforderungen aus den technischen Regelwerken wie den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Linienführung (RAS-L), werden im Übrigen eingehalten bzw. ihre Einhaltung ist, insbesondere auch im Hinblick auf die Standsicherheit der Bauwerke, im Wege der Ausführungsplanung zu gewährleisten.

Die Neubaustrecke beginnt aus dem Verlauf der L 491 Südumgehung Kavelaer heraus, an dem Anschlussknoten der B 9 und endet westlich der

A 57 schleifend in der vorhandenen L 491. Der erste Abschnitt der vg. Südumgehung Kevelaer beginnt an der vorhandenen L 361 und endet vorläufig mit dem Anschluss an die B 9. Dieser als L 491 gewidmete Abschnitt ist seit Mitte 2002 unter Verkehr.

Die Neubaustrecke hat eine Länge von 5,3 km und erhält einen einbahnigen Querschnitt mit je einem Fahrstreifen für jede Fahrtrichtung. Ein begleitender Radweg ist nicht vorgesehen.

Zur Verknüpfung der Neubautrasse mit dem vorhandenen Straßennetz sind plangleiche Knotenpunktausbildungen mit der K 30, der K 33 und der L 362 vorgesehen. Der Knoten L 486n/L 362 wird als 5-armiger Kreisverkehrsplatz ausgebildet. Die Anschlussrampe im Zuge des geplanten teilplanfreien Knotens L 486n/B 9 ist bereits im Zuge des Neubaus des ersten Abschnittes der Südumgehung Kevelaer (jetzt L 491) erstellt worden. Das Wirtschaftswegenetz wird der neuen L 486n angepasst und ist im überwiegenden Teil der Strecke mit den betroffenen Anliegern abgestimmt.

Die Trasse wird, bis auf den Bereich der Bauwerke, geländenah, max. 1,50 m über Gelände, geführt. Am westlichen Trassenbeginn werden die B 9 sowie die Dondert mit einer Brücke überquert. Die Flussauen der Niers, Fleuth und Water Forth werden durch Brücken überspannt.

Diese Ausgestaltung der L 486n ist angesichts des zu erwartenden Verkehrsaufkommens sowie der zu erwartenden und mit diesem Verkehrsaufkommen verbundenen Abbiegeströme erforderlich und angemessen.

Die Anforderungen aus den technischen Regelwerken wie den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Linienführung (RAS-L), werden im Übrigen eingehalten bzw. ihre Einhaltung ist, insbesondere auch im Hinblick auf die Standsicherheit der Bauwerke, im Wege der Ausführungsplanung zu gewährleisten.

Die Straßenbefestigung und -ausstattung mit Markierungen und Leiteinrichtungen etc. erfolgt nach den einschlägigen Richtlinien (u. a. Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, R_{Sto}). Die in der Zwischenzeit erfolgten Fortschreibungen in den Richtlinien sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

6.4.2.4 Einwendungen zum Ausbaustandard

Im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens wurden von den Einwendern verschiedene Aspekte im Hinblick auf den Ausbaustandard bemängelt. Hierauf wird im Folgenden eingegangen.

Die anerkannten Naturschutzverbände (Syn.-Nr. 34) sowie mehrere Einwender (Syn.-Nr. 38, 54) bemängeln, dass durch die Kreuzung der K 30 sowie der K 33 mit der L 486n extreme Gefahrenpunkte entstünden. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens würden die Nutzer des Altwetener Weges diese mit teils sehr hoher Geschwindigkeit befahren. Diese Problematik sei schon im 1. Bauabschnitt sichtbar, innerhalb dessen Kreuzungspunkte nachträglich mit Schwellen sowie Ampeln gesichert werden mussten, nachdem sich dort häufig Unfälle ereigneten. Die anerkannten Naturschutzverbände sowie die Einwender erwarten daher auch hier erhebliche Verkehrsunfälle und fordern daher den Bau von Kreisverkehren zur Entschärfung der Situation.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass die Planung und der Entwurf von Straßen und Knotenpunkten bezüglich der Streckencharakteristik stets als Einheit zu betrachten sind. Die Netzfunktion der in einem Knotenpunkt zusammentreffenden Straßen und die Lage zu benachbarten Knotenpunkten sind in der Regel das Ergebnis der übergeordneten Netzplanung.

Die Knotenpunktform ist abhängig von der Art des Verkehrsablaufes und der vorgesehenen Verkehrsregelung.

Die im Planfeststellungsentwurf zur L 486n vorgesehenen Knotenpunktformen gewährleisten die Grundanforderungen eines Knotenpunktes, orientiert an den straßennetzspezifischen Zielen.

Dies sind Verkehrssicherheit, Verkehrsablauf, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Planfeststellungsunterlagen für die L 486n, Umgehung Kevelaer-Winnekendonk, wurden auf der Grundlage des vom Landesbetrieb Straßenbau NRW im Auftrag des Ministeriums für Verkehr und Bau genehmigten Vorentwurfes vom 14.04.2008 und 30.10.2008 aufgestellt.

Kreisverkehrsplätze können in vielen Fällen als sichere und leistungsfähige Verkehrsanlagen zur Anwendung kommen.

Ihrer Anlage und Funktion entsprechend unterbrechen sie eine auf Linearität ausgelegte Streckencharakteristik, jedoch nicht nur betrieblich, sondern auch optisch recht deutlich. Die gesetzliche Funktion bestehender, ebenso wie im Landesstraßenbedarfs- und ausbauplan ausgewiesener Landesstraßen für den weiträumigen Verkehr erfordert eine zügige Verkehrsführung der Landesstraße (Kategorie All). In solchen Fällen ist deshalb nach Zweckbestimmung und Streckencharakteristik in der Regel die Knotenpunktform Kreisverkehr nicht geeignet. Dies trifft auf den Kreuzungspunkt der geplanten Straße mit der K 30 sowie der K 33 zu.

Die Einwendungen werden aufgrund dieser Ausführungen zurückgewiesen. Die Streckencharakteristik im Plangebiet verbietet die Anlage eines Kreisverkehrs. Zwar würde dieser eine sichere sowie leistungsfähige Verkehrsanlage darstellen. Er würde jedoch deutliche Abstriche in der Leichtigkeit des Verkehrsablaufes mit sich bringen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der auch nach Aussage der Einwender vergleichsweise geringen Verkehrsbelastung. Die vom Vorhabenträger benannte Linearität des Streckenverlaufes spricht daher vorliegend für die gewählte Knotenpunktgestaltung.

Die Einwender mit den Syn.-Nr. 49, 50 bemängeln die Planung eines Fahrradweges, der nicht in ausreichendem Maße in den Planunterlagen dargestellt und abgewogen sei.

Der Vorhabenträger führt aus, dass im ursprünglichen Planungsentwurf entsprechend der am 12.07.2002 durch die Stadt Kleve dargelegten Forderung der Neubau eines Radwegestücks an der Ostseite der K33 einschließlich einer Querungshilfe in der L 486n vorgesehen war. Da der Kreis Kleve zwischenzeitlich eine Radwegplanung zwischen Winneken donk und Wetten westlich der K33 favorisiere, könne auf die vorgesehene Radwegplanung mit Querungshilfe verzichtet werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Planung unterliegt bis zur Erstellung der abschließenden Planfeststellungsunterlagen ständigen Modifikationen und Optimierungen, sodass kein Anspruch auf die Durchführung einer vorherigen Planung hergeleitet werden kann. Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, auf welchen Umständen die Teiländerung der

Planung in diesem Aspekt beruht. Sachfremde Erwägungen lassen sich vorliegend nicht erkennen.

Die Einwender führen weiter aus, dass durch die Hochlage der Straße eine Verschattungswirkung zu erwarten sei. Diese werde durch die vorgesehenen Gehölze noch weiter verstärkt.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass das vorliegend betroffene Wohngrundstück nicht gesondert ausparzelliert ist und daher nur durch die gärtnerischen Außenanlagen mit einem dichten Gehölzbestand erkennbar wird. Durch die Nähe der Gehölze zum Gebäude ist eine Verschattung bereits heute gegeben. Unabhängig hiervon kann eine Beschattung durch das Straßenbauwerk, das mit einer Höhe von 1,60 m über dem angrenzenden Gelände nur als mäßige Dammlage zu bezeichnen ist, sowie durch die Bepflanzung im nördlich angrenzenden Randbereich der Straße ausgeschlossen werden.

Die Einwendung wird, was diesen Punkt betrifft, ebenfalls zurückgewiesen. Eine Verschattung des Wohngebäudes ist aufgrund der geringen Höhe des Straßenbauwerkes sowie der Bepflanzung nicht zu erwarten.

Die Einwender bemängeln überdies auch generell, dass bezüglich der Schattenwirkung durch die Brückenbauwerke sowie der Verkehrsstraße in Hochlage mit begleitender Bepflanzung keine ausreichenden Aussagen getroffen werden.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass sich die Höhenlage der Straße einerseits aus der Geländemorphologie und dem Relief, andererseits aus der Notwendigkeit, Flüsse, Bäche und Straßen durch Brücken zu überqueren ergibt. Im Wesentlichen verläuft die Gradienten der Straße geländegleich bzw. in leichter Dammlage, um die Entwässerung ohne zusätzliche technische Anlagen zu erreichen.

Bei der technischen Planung sind die einschlägigen Regelwerke der Straßenbauverwaltung zu beachten.

Dammlagen > 1,50 m über Gelände ergeben sich daher im Bereich der Querung der Niers-, Fleuth- und Water Forth-Auen im Anschluss an die Brückenbauwerke. Eine Gestaltung der Böschungen durch Einsaat oder Bepflanzung dient der Eingliederung des Bauwerkes in die Landschaft, wie es die gesetzlichen Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes

verlangen. Dabei wurde auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht genommen, indem der Charakter der Landschaft als landwirtschaftlich geprägter Raum mit landschaftsgliedernden Gehölzen und Waldflächen berücksichtigt wurde. Durch den Abstand der Bepflanzung zum Böschungsfuß und der angrenzenden Nutzung können keine wesentlichen negativen Wirkungen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen. Eine Darstellung der Wirkungen von Dammlagen und Böschungsbepflanzungen im Einzelfall ist daher nicht notwendig.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Trasse sowie die Bepflanzung verlaufen nur teilweise in geringer Hochlage von ca. 1,60 m. Eine Verschattungswirkung kann bei solch einer geringen Höhe aber ausgeschlossen werden. Bei geländegleicher Lage ist ein Problem hinsichtlich einer auftretenden Verschattung nicht zu erwarten.

Der Einwender mit der Syn.-Nr. 54 fordert weiterhin die Beruhigung der Sonsbecker Straße in Winnekendonk durch die Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h.

Diese ist jedoch nicht Teil des Plangebietes und folglich im vorliegenden Planfeststellungsverfahren nicht zu behandeln. Überdies bestünde seitens der Planfeststellungsbehörde keine Zuständigkeit zur Reduzierung von derzeit zulässigen Höchstgeschwindigkeiten.

Der Kreis Kleve (Syn.-Nr. 10) bemängelt, dass aufgrund des neugeplanten Wirtschaftsweges entlang der L 486n im Bereich der Kreuzung mit der K 33 nicht genügend Raum bleibt, um einen Radweg anlegen zu können.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass durch die Trassenführung der Neubaustrecke das Wegenetz im Planungsgebiet teilweise unterbrochen wird. Zur Aufrechterhaltung des Anschlusses von Anliegergrundstücken an das öffentliche Wegenetz muss daher am nördlichen Böschungsfuß der L 486n ein Wirtschaftsweg BV.-Nr. 4z/8z angelegt werden. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW ist per Gesetz verpflichtet, bei Durchschneidung von Wirtschaftswegen und dem Wegfall von Zufahrten, neue Anbindungsmöglichkeiten zu schaffen. Insoweit kann auf die Anlegung des Wirtschaftsweges nicht verzichtet werden.

Der gewünschten Verschiebung des Wirtschaftsweges kann nicht entsprochen werden, da dies zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme

führt, die nicht im Zusammenhang mit der Neubaumaßnahme der L 486n steht.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6.4.2.5 Querschnittsgestaltung

Die Ausbildung des Regelquerschnitts für alle Abschnitte der L 486n sieht wie folgt aus:

- Fahrstreifen = 2 x 3,50m = 7,00 m
- Randstreifen = 2 x 0,25m = 0,50 m
- Bankett = 2 x 1,50m = 3,00 m
- Böschung
- Kronenbreite = 10,50 m

Im Ausbaubereich der L 362 (Sonsbecker Straße) ergibt sich folgender Querschnitt:

- Fahrstreifen = 2 x 3,50 m = 7,00 m
- Randstreifen = 2 x 0,25 m = 0,50 m
- Bankett = 1 x 1,50 m = 1,50 m
- Trennstreifen = 1x 1,75 m = 1,75 m
- Radweg = 1 x 2,25 m = 2,25 m
- Bankett = 1 x 0,50 m = 0,50 m
- Böschung
- Kronenbreite = 13,50 m

Für den Gemeindeweg Binnenheide ergibt sich folgender Querschnitt:

- Fahrbahn = 1 x 3,50 m = 3,50 m
- Befahrbares Bankett = 2 x 1,00 m = 2,00 m
- Böschung
- Kronenbreite: 5,50 m

Für den offenen Wirtschaftsweg westl. der L 486n von Bau-km 3+700 bis 4+850 ergibt sich folgender Querschnitt:

- Fahrbahn = 1 x 3,00 m = 3,00 m

- Befahrbarer Seitenstreifen = 2 x 1,25 m = 2,50 m
- Böschung
- Kronenbreite: 5,50 m

Für die Wirtschaftswege, welche im Rahmen des Deckblattverfahrens ergänzt wurden, ergeben sich folgende Querschnitte:

Öffentlicher Wirtschaftsweg nördl. der L486n bei der Bau-km 1+328 zwischen der Marienstraße und dem Hoexenweg:

- Fahrbahn = 1 x 3,00 m = 3,00 m
- Bankett = 2 x 0,50 m = 1,00 m
- Kronenbreite: 4,00 m

Privater Wirtschaftsweg nördl. der L 486n von Bau-km 1+542 bis Bau-km 2+813:

- Böschung
- Bankett = 2 x 1,25 m = 2,50 m
- Fahrbahn = 1 x 3,00 m = 3,00 m
- Kronenbreite = 5,50 m

Öffentlicher Wirtschaftsweg nördl. der L 486n von Bau-km 2+815 bis Bau-km 2+913:

- Böschung
- Bankett = 2 x 0,75m = 1,50 m
- Fahrbahn = 1 x 3,00 m = 3,00 m
- Kronenbreite = 4,50 m

Alle Böschungen werden gemäß der RAS-Q ausgebildet und der Böschungsfuß ausgerundet.

Böschungen mit einer Höhe kleiner 2,0 m werden in der geplanten Wasserschutzzone III A mit einer Neigung von 1:4 ausgebildet, damit keine zusätzlichen Schutzeinrichtungen erforderlich werden.

Die Böschungen werden, soweit im landschaftspflegerischen Begleitplan, Maßnahmenplan, nicht anders dargestellt, mit Landschaftsrasen eingesät.

Die Pflege erfolgt in gestufter Intensität durch ein- bis mehrmalige Mahd

mit Abtransport des Mähguts. Anpflanzungen von bodenständigen Gehölzen tragen zur Einbindung der Bauwerke und höheren Dammlagen in die Landschaft bei.

Die Funktionsfähigkeit des örtlichen Straßen- und Wegenetzes bleibt durch die Anordnung von Anschlüssen und Parallelwegen erhalten.

Die Knotenpunkte der L 486n mit Straßen regionaler Verkehrsbedeutung werden wie folgt verkehrsgerecht ausgebaut:

- die Kreuzung mit der K 30 (Wettener Straße) plangleich
- die Kreuzung mit der K 33 (Altwettener Weg) plangleich
- die L 362 wird über einen Kreisverkehrsplatz angeschlossen.

Der Kreisverkehrsplatz erhält einen Außendurchmesser von 50 m mit einer Kreisfahrbahn von 7,00 m.

Durch die Trassenführung der Neubaustrecke wird das Wegenetz im Planungsgebiet teilweise unterbrochen. Die erforderlichen Ergänzungen und Verlegungen wurden berücksichtigt.

Die Marienstraße wird bei Bau - km 1 + 350 von der L 486n überlagert und beidseits der Trasse abgebunden. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen, südlich und nördlich der Trasse, ist über das vorhandene öffentliche Wegenetz gewährleistet.

Der Büchelshofer Weg kreuzt die L 486n im Bereich des westlichen Widerlagers des Bauwerkes zur Unterführung der Water Forth und wird auf einer Länge von ca. 131 m verschwenkt.

Der Gemeindeweg Binnenheide wird in seinem Verlauf östlich der Water Forth mehrfach von der Neubautrasse tangiert. Zur Verbesserung seiner Verkehrsführung und Erschließungsfunktion wird der Gemeindeweg von Bau - km 3 + 697 bis Bau - km 4 + 847 an den östlichen Böschungsfuß der L 486n verlegt und an die L 362 wieder angebunden.

6.4.3 Planungsvarianten/Trassenwahl

Die vom damaligen Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein- Westfalen nach § 37 StrWG NRW getroffene Entscheidung war der weiteren Planung, die mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss abgeschlossen wird, zugrunde zu legen, weil sie in-

nerhalb des Planungsablaufes den Charakter einer vorbereiteten Grundentscheidung mit allein verwaltungsinterner Bindung hat. Das bedeutet, dass die bestimmte Linie im Rahmen der Prüfung der im Planfeststellungsverfahren geforderten Varianten zwar zur erneuten Disposition steht. Dies ergibt sich aus dem Abwägungsgebot. Ein Verstoß gegen dieses Gebot kann nämlich darin liegen, dass die Planfeststellungsbehörde eine von der Sache her naheliegende Trassenvariante verworfen hat, obwohl die durch die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen hätte verwirklicht werden können (BVerwG, Urteil v. 22.03.1985 - 4 C 15.83 – NJW 1985, S. 80). Jedoch ist die dem Abwägungsgebot unterliegende Gestaltungsfreiheit der Planfeststellungsbehörde durch die dem Verkehrsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehaltene Bestimmung der Linienführung begrenzt (BVerwG, Urteil v. 14.02.1975 – 4 C 21.74 – NJW 1975, S. 1373). Kommt die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller Belange zu dem Ergebnis, dass die linienbestimmte und der Planfeststellung unterliegende Variante gegen das Abwägungsgebot verstößt, so hat sie den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses abzulehnen.

Zur fachplanerischen Abwägung gehört auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ihres Verlaufs.

Zum Abwägungsmaterial gehören dabei die Varianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, S. 458). Sie sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit einzubeziehen.

Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Trassenvarianten ist, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 38 Abs. 2 StrWG NRW). Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine

sachgerechte Trassenwahl und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht, und die Variantenprüfung muss nicht bis zuletzt offen gehalten werden. Eine Alternative, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf – schon in einem frühen Verfahrensstadium – ausgeschlossen werden. Wird in dieser Weise verfahren, ist das Abwägungsergebnis nicht schon fehlerhaft, wenn sich herausstellt, dass die verworfene Lösung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Trassenwahl vielmehr erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Trasse sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese andere Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (vgl. z. B. BVerwG, Urteile vom 25.01.1996, 4 C 5.95, vom 18.07.1997, 4 C, 3.95, vom 26.03.1998, 4 A 7.97, vom 26.02.1999, 4 A 47.96, vom 21.08.2008, 9 A 68/07, juris Rn. 15, vom 12.08.2009, 9 A 64.07, juris Rn. 119, vom 18.03.2009, 9 A 39/07, juris Rn. 131, vom 03.03.2011, 9 A 8.10, juris Rn. 66 und vom 23.03.2011, 9 A 9.10, juris Rn. 36).

Die fachplanerische Abwägung umfasst dabei die vergleichende Untersuchung von Alternativlösungen und die Auswahl einer Trasse unter verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten, wobei die engere Auswahl mehrerer Trassenvarianten nicht stets etwa auch die Entwicklung und Gegenüberstellung ausgearbeiteter Konzepte für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfordert. Ernsthaft in Betracht kommende Alternativstandorte müssen untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist (OVG Saarlouis, Urteil vom 20.07.2005, 1 M 2/04).

Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist es, die nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in die Abwägung einzustellen.

In Anwendung dieser Kriterien ist der planfestgestellten Variante der Vorrang einzuräumen. Sie erweist sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange als beste Lösung.

Zu den Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Kapitel dieses Beschlusses verwiesen. Dabei wird auch auf die Kritik der Einwender an der Trassenwahl eingegangen.

6.4.3.1 Methodik der UVS aus dem Jahr 1996

Die geplante L 486n Südumgehung Kevelaer-Winnekendonk soll den bereits unter Verkehr befindlichen Abschnitt der L 491, der derzeit südlich der Ortslage Kevelaer an der B 9 endet, mit der L 491 Xantener Straße verknüpfen, die in Richtung A 57, AS Sonsbeck, weiterführt.

Im Oktober 1996 wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie fertig gestellt, in der nach Analyse und Bewertung der Umwelt gemäß den Schutzgütern des UVPG relativ konfliktarme Korridore ermittelt und insgesamt vier Varianten (drei Nordvarianten und eine Südvariante) auf ihr Umweltrisiko untersucht wurden. Das Untersuchungsgebiet umfasste Teile der Stadt Kevelaer im Westen, reicht im Süden bis südlich Wettten, im Osten bis östlich der A 57 und im Norden bis in die Berberheide nördlich von Winnekendonk. Damit konnten alle Möglichkeiten einer Straßenführung nördlich und südlich um Winnekendonk ermittelt und untersucht werden.

Die längeren Nordvarianten umgehen die Ortslage von Winnekendonk im Norden auf unterschiedliche Weise, während die kürzere Südvariante eine relativ direkte Verbindung zwischen der Südumgehung Kevelaer und der Xantener Straße (L 491) östlich Winnekendonk darstellt.

Als Ergebnis der detaillierteren Planung wurde die Südvariante aus der UVS modifiziert und geringfügig in der Lage verändert; sie wird im Folgenden als gewählte Trasse beschrieben. Die gewählte Trasse verläuft gegenüber der Südumgehung zwischen der K 30 (Wettener Straße) und der K 33 (Altwettener Weg) ca. 200 m weiter nördlicher und in ihrem weiteren Verlauf bis zum Anschluss an die L 491 ca. 200 m südöstlicher.

6.4.3.2 Nordvariante A

Alle Varianten beginnen aus dem Verlauf des 1. Bauabschnittes der L 491, vormals L 486. Hierbei kreuzen sie die B 9 teilplanfrei in Hochlage. Nach dem höhengleichen Kreuzungspunkt mit der K 30 verschwenken die Nordvarianten (Varianten A bis C) in einem großen Linksbogen und überqueren östlich des Spanshofes die Niers.

Die Variante A verläuft danach gestreckt bis zur L 491, verschwenkt in einem engen Linksbogen als ortsnahe Umfahrung von Winnekendonk bis zum Anschluss an den Knotenpunkt L 362/K 49. Der weitere Verlauf erfolgt unter Einbeziehung der Trasse der K 49 auf einer Länge von ca. 550 m. Nach Verlassen der K 49 schwenkt die Variante A mit einem Rechtsbogen in südlicher Richtung ab. Im Knotenpunktbereich der L 362/L 491 schleift die Trasse, wie auch alle anderen Nordvarianten, in gleicher Linie mit einem Linksbogen auf die derzeitige Trasse der L 491 in Richtung AS Sonsbeck ein.

6.4.3.3 Nordvariante B

Die Variante B als auch die Variante C verlaufen nach der Überquerung der Niers weiter in einem Linksbogen westlich um den Tönishof, um anschließend ca. 350 m westlich der Variante A die L 491 planfrei zu kreuzen. Im Anschluss verschwenkt die Variante B in einem größeren Bogen um Winnekendonk, kreuzt die L 362/K 49 im gleichen Punkt wie die Variante A und verläuft unter Querung der K 49 ca. 200 m weiter in südlicher Richtung. Ab dem Verknüpfungspunkt der K 49 mit der L 486n nordöstlich des Rahmehofes entspricht der weitere Verlauf den anderen Nordvarianten. Die Gradienten der Variante B liegt ähnlich der von Variante A bis zur Kreuzung des Hohen Weges in Hochlage, von der L 362 (Kervenheimer Straße) an geländenah.

6.4.3.4 Nordvariante C

Die Variante C verläuft zunächst ab dem höhenfreien Querungspunkt mit der L 491 (Kevelaerer Straße) auf einer Länge von ca. 1 km in nördlicher Richtung, bevor sie in einem weiten Bogen um die Ortslage von Winnekendonk geführt wird.

Östlich des höhengleichen Kreuzungspunktes mit der L 362 Kervenheimer Straße) verläuft Variante C ab dem neuen Anschluss der K 49 an die L 486n wie die Varianten A und B.

Auch die Gradiente der Variante C verläuft im Bereich der Niers und der L 491 (Kevelaerer Straße) in Hochlage, vom plangleichen Anschluss der L 362 an geländenah.

Der Verlauf aller drei Nordvarianten ist zwischen der B 9 und nördlich der Niers (2, 0 km) sowie zwischen der K 49 (Hestert) und der L 491 (Xantener Straße) auf 2, 1 km gleich.

6.4.3.5 Südvariante

Die Südvariante aus der Umweltverträglichkeitsuntersuchung beginnt, wie auch die Nordvarianten, an dem bereits unter Verkehr stehenden 1. Bauabschnitt der L 491, vormals L 486/ B 9 (Kölner Straße).

Nach dem höhengleichen Knotenpunkt mit der K 30 verschwenkt die Trasse in östlicher Richtung, kreuzt die Niers in Hochlage und verläuft an der Südspitze des Alt Wettenschen Busches entlang in einem Linksbogen in nordöstlicher Richtung. Die Kreuzung mit der K 33 erfolgt höhengleich nördlich des Baggersees am Altwettener- Weg.

Der weitere Trassenverlauf erfolgt aus dem Linksbogen geradlinig. Hierbei quert die Trasse mit einer Brücke die Issumer Fleuth sowie schiefwinklig den Büchelshofer Weg und die Water Forth (Brücke). Aus der geraden Trassenführung verschwenkt die Südvariante mit einem Rechtsbogen, kreuzt die L 362 (Sonsbecker Straße) höhengleich, bevor sie in die L 491 (Xantener Straße) einschleift.

6.4.3.6 Gewählte Variante

Die der Südvariante aus der UVS im wesentlichen entsprechende Trasse beginnt am Endpunkt des 1. Bauabschnitts der L 491 mit dem teilplanfreien Anschluss an die B 9 und verläuft bis zum plangleichen Knotenpunkt mit der K 30 (Wettener Straße) parallel zum südöstlichen Gewerbegebiet der Stadt Kevelaer. Ab dem Kreuzungspunkt mit der K 30 verschwenkt die Trasse mit einem Rechtsbogen in Richtung Osten und wird mit einer 191 m langen Brücke über die Niers geführt. Vom Kreuzungs-

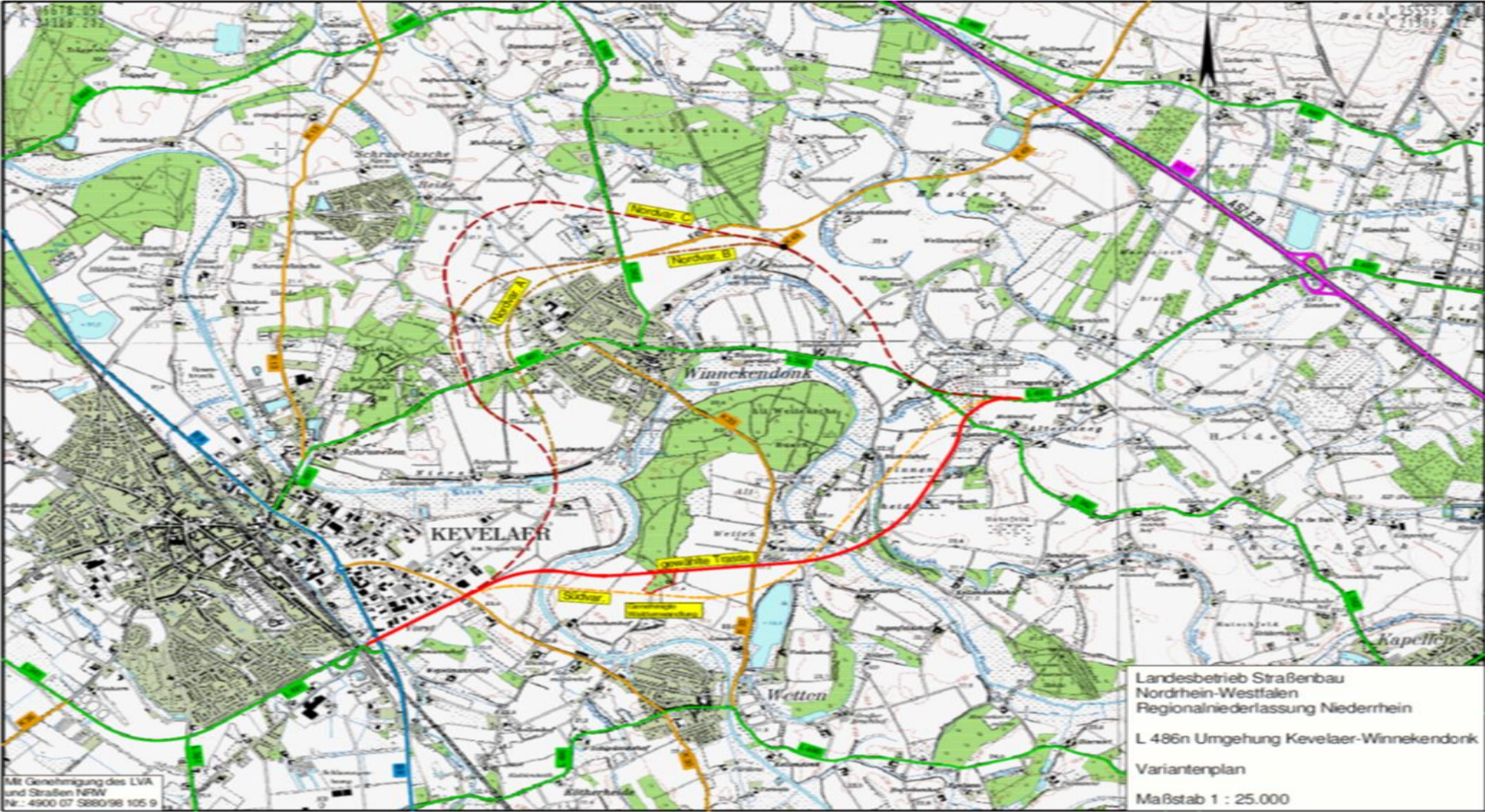
punkt mit der Niers verläuft die Trasse geradlinig in Richtung Osten unter Aussparung des Alt Wettenschen Busches (genehmigte Waldumwandlung wurde vollzogen), bevor sie höhengleich die K 33 kreuzt.

Nach dem höhengleichen Knotenpunkt mit der K 33 (Altwettener Weg) schwenkt die Trasse südlich des Willemshofes in einem großen Bogen in Richtung Norden ab, kreuzt in ihrem Verlauf den Dünnbachgraben, das Gewässer Issumer Fleuth mit einem 110 m langen Bauwerk und die Water Forth einschließlich des Büchelshofsweg mit einem 100 m langen Bauwerk.

Der weitere Verlauf der Trasse orientiert sich an dem parallel verlaufenden Gemeindeweg „Binnenheide“ bis zum höhengleichen Knotenpunkt mit der L 362 Sonsbecker Straße, der als Kreisverkehrsplatz ausgeführt wird.

Aus dem Kreisverkehr schließt die gewählte Trasse mit einem Linksbogen schleifend an die L 491 (Xantener Straße) in Richtung A 57/AS Sonsbeck an.

6.4.3.7 Variantenübersicht



6.4.3.8 Vergleich der Alternativen

Null- und Ausbauvariante

Der Verzicht auf die Baumaßnahme scheidet mit Blick auf die verfolgten Planungsziele als zu verfolgende Planungsalternative aus.

Der bestehende Straßenzug genügt in seinem derzeitigen Zustand unter Berücksichtigung der bestehenden und künftig zu erwartenden Verkehrsbelastung nicht mehr den aktuellen Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (vgl. Kapitel B Ziff. 6.1.2 dieses Beschlusses).

Zudem ergeben sich ohne den Neubau der Ortsumgehung mit der zu erwartenden Verkehrssituation im Jahre 2025 deutliche Verschlechterungen für die Siedlungsbereich im südlichen Stadtteil Kevelaers sowie des Stadtteils Kevelaer-Winnekendonk.

Ein weiterer Ausbau der Landesstraße, z. B. durch Verbreiterung der vorhandenen Straßenquerschnitte, ist technisch nicht möglich, so dass nur durch den Bau einer Ortsumgehung eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erreicht werden kann.

Neubauvarianten

Die Bewertung der Vorhabenalternativen erfolgte im Rahmen der Gesamtabwägung aller abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange u.a. nach den Kriterien der Raumordnung, Städtebau, bebaute und unbebaute Umwelt, Verkehrsverhältnisse, straßenbauliche Infrastruktur sowie Wirtschaftlichkeit und nach Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die drei Nordvarianten unterscheiden sich aus verkehrlicher Sicht nur durch ihre unterschiedlichen Längen, hierbei ist die Variante A mit 7,8 km die kürzeste und die Variante C mit 8,9 km die längste. Die Anschlüsse an das klassifizierte Straßennetz sind bei allen Nordvarianten gleich, so dass sich die verkehrlichen Auswirkungen der Nordvarianten nicht unterscheiden und ein direkter Vergleich zur Südumgehung möglich ist. Maßgebend für die Bewertung der unterschiedlichen Formen der Linienführung sind die Entlastungseffekte insbesondere in der Ortsdurchfahrt Winnekendonk sowie im Innenstadtbereich Kevelaer. Dabei muss beachtet werden, dass

die Verringerung der Umfeldbelastung für die Wohnbevölkerung als auch die Verbesserung der Verkehrssicherheit unmittelbar von der erreichbaren Reduzierung der Verkehrsmenge abhängt. Die Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft Stolz mbH, Juni 1997 kommt zu dem Ergebnis, dass mit einer südlichen Umgehung von Winnekendonk als Fortführung der Südumgehung Kevelaer aus verkehrlicher Sicht die weitaus besten Wirkungen hervorgerufen werden. Hingegen lassen sich mit den Nordvarianten nur deutlich geringere Entlastungen in der Ortslage von Winnekendonk und im Innenstadtbereich von Kevelaer erzielen. Das vom Landesbetrieb Straßenbau NRW zusätzlich in Auftrag gegebene Verkehrsgutachten durch die DTV-Verkehrsconsult GmbH, 2008 bestätigt, dass mit einer südlichen Umgehung von Winnekendonk als direkte und kürzeste Verbindung zwischen dem 1. Bauabschnitt der L 486n (nach ihrer Umwidmung L 491) und der L 491 in Richtung AS Sonsbeck nachhaltig Entlastungen zu erzielen sind. Bei Entlastungen für die Ortdurchfahrt Winnekendonk von 52 % zum Prognose-Null-Fall für das Jahr 2020 (Verkehrsgutachten der DTV-Verkehrsconsult GmbH, 2008) sind spürbare Verringerungen der Umfeldbelastungen und nachhaltige Verbesserungen der Verkehrssicherheit zu erwarten. So liegen beispielsweise bei derartigen Verkehrsreduzierungen die Abnahmen der Lärmbelastungen in einem Bereich zwischen 3 – 5 dB (A) (für das menschliche Ohr sind Verkehrsveränderungen ab 2 dB(A) spürbar).

Von besonderer Bedeutung ist ebenso die erreichbare Entlastung von mehr als 42 % zum Prognose-Null-Fall (2020) für die Rheinstraße unter Zugrundelegung der gewählten Trasse. Bei den derzeitigen Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufes am Knotenpunkt B 9/ Rheinstraße/Bahnstraße ist an dieser Stelle eine derartige Entlastung von großem Vorteil.

Weiterhin werden zusätzliche Entlastungseffekte für die innerstädtischen Straßenzüge der Bahnstraße/Marktstraße in Höhe von 40 % sowie für den nördlichen parallel verlaufenden Straßenzug der Lindenstraße/Egmontstraße Entlastungen in Höhe von mehr als 18 % erwartet.

Wie Eingangs beschrieben wurde aus der Südumgehung eine modifizierte sogenannte gewählte Trasse entwickelt, die dem jetzigen Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegt (vgl. Kapitel B Ziffer 6.4.3.1 ff.).

Mit der gewählten Trasse können im westlichen Abschnitt im Gegensatz zur Südumgehung unwirtschaftliche Zerschneidungen großer Ackerflächen und der Bau von bis zu drei Feldwegüberführungen vermieden werden.

Eine zwischenzeitlich rechtskräftig gewordene Waldumwandlung für den südlichen Teil des Alt Wettenschen Busches machte eine Nordverschiebung möglich.

Durch die Vergrößerung des Abstandes der Trasse zum Baggersee an der K33 (Altwettener Weg) wird die rechtwinklige Kreuzung mit der K 33 verkehrssicher möglich.

Im östlichen Teil der Trasse haben Überlegungen zur Eingriffsreduzierung zu einer Trassenverschiebung nach Süden geführt, so dass die Querung der Aue der Issumer Fleuth und der Waterforth an einer wesentlich schmaleren Stelle erfolgen kann. Die Überführung wird mit zwei getrennten Bauwerken vorgenommen, um durch eine möglichst geländenahe Trassenführung die Eingriffe in das Landschaftsbild gering zu halten.

Die weitere Trassenführung orientiert sich am Verlauf des Gemeindeweges „Binnenheide“, bis sie über die Anbindung der L 362 mittels eines Kreisverkehrs in die L 491 einschleift. Dieser Verlauf ist unter anderem das Ergebnis der Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, dem damaligen Amt für Agrarordnung Mönchengladbach (jetzt Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 33) und den betroffenen Landwirten.

Die Stadt Kevelaer als betroffene Gemeinde hat dem Trassenverlauf zugestimmt. Das Verkehrskonzept der Stadt Kevelaer, das durch die städtische Bauleitplanung der letzten Jahre schon z.T. verwirklicht worden ist, ist auf die Erschließung Kevelaers von Süden her über den Anschluss der Gelderner Straße an die L 491 ausgerichtet.

Da die Abweichungen der vorgenannten Trasse von dem am 21.11.1980 gem. § 37 StrWG NW linienbestimmten gesamten Straßenzug L 486 – A 57 nur unwesentlich sind, wurde kein neues Verfahren nach § 37 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich.

6.4.3.9 Einwendungen zur gewählten Trasse

Die höhere Naturschutzbehörde (Syn.-Nr. 5) äußert in ihrer Stellungnahme vom 31.03.2010 Bedenken hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes, die sich aufgrund der gewählten Trasse ergeben. So sei ein besonderes Merkmal des Gebietes die aufgrund der vergleichsweise geringen Zerschneidung vorhandene landschaftliche Ruhe sowie die hohe Erholungseignung für die landschaftsgebundene Erholung. Die beantragte Trasse würde als Straßenbau mit einer Lauflänge von etwa 5,5 km diesen Landschaftsraum über einen längeren Abschnitt zerschneiden. Über die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung hinaus würden auch die jeweiligen angrenzenden Landschaftsräume seitlich mitentwertet, die Erholungsqualität erheblich reduziert sowie der derzeitige Biotopverbund erheblich eingeschränkt. Weiterhin wären nach derzeitigem Kenntnisstand 33 planungsrelevante Tierarten von der Trassierung betroffen.

Die Prognose zum Planfeststellungsantrag korrespondiere mit dem Ergebnis der seinerzeitigen UVS (1993/1996) im Zuge der Linienfindung. Gemäß dieser wurde seinerzeit die nun gewählte Trasse (sog. Südvariante) jeweils als schutzgutunverträglich in der jeweils höchstmöglichen Beeinträchtigungsstufe hinsichtlich der Schutzgüter Erholungsqualität, sowie Biotop- und Artenschutz bewertet und mit einem hohen nicht ausgleichbaren Konfliktpotential qualifiziert. Demnach vertritt die höhere Naturschutzbehörde die Auffassung, dass weder Linie noch Trasse dem § 1 BNatSchG gerecht würden, wonach großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren sind sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft und historisch gewachsener Kulturlandschaft dauerhaft zu sichern ist.

Der Vorhabenträger hat hierzu erwidert, dass, nachdem die Trasse der L 486n bereits 1980 linienbestimmt wurde, 1993-1996 eine neue UVS unter Berücksichtigung von 3 Nord- und einer Südvariante erarbeitet wurden. Aufgrund der im Detail untersuchten und dargelegten schutzgutbezogenen Bewertungen kommt die UVS zu dem Ergebnis, dass

„die durch die vier Varianten verursachten Auswirkungen (...) für die Landschaftspotentiale Boden, Erholungseignung/Wohnumfeld und Bio-

toptypen/Fauna unter Berücksichtigung von Vermeidung und Verminderung als erheblich und nachhaltig einzuschätzen“ sind. Sie sind „somit insgesamt in der Definition (des damals gültigen) Landschaftsgesetzes NRW § 4(4) als nicht ausgleichbar zu bewerten“ (UVS zur L 486n, Grünplan 1996).

Jedoch wird eine Variantenempfehlung für die Nordvariante A trotz des größeren Beeinträchtigungsumfanges für Boden, Wasserdargebot und Bioklima ausgesprochen. Diese Empfehlung wird wiederum relativiert durch den Hinweis auf die zu berücksichtigenden verkehrlichen Entlastungseffekte, die bei Realisierung der Südvariante erheblich größer sind als bei den Nordvarianten. Insofern ist der Abwägung der Belange bei der Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens großes Gewicht beizumessen.

Diesem Anspruch ist der Antragsteller nachgekommen (vgl. Erläuterungsbericht, Kap. 2.4, 2.5), indem er neben den Umweltbelangen die verkehrlichen und die wirtschaftlichen Belange ausführlich dargelegt hat. Dabei sind die Zielsetzungen des Vorhabens, eine leistungsfähige und verkehrssichere Straßenverbindung zwischen Kevelaer und Winnekendonk, bzw. der A 57/AS Sonsbeck herzustellen und dabei die Innerortsstraßen in Kevelaer und den Ortsteil Kevelaer- Winnekendonk verkehrlich zu entlasten, zu beachten.

Gemessen an diesen Zielen kann mit der Südumgehung Kevelaer-Winnekendonk sowohl eine wirtschaftliche als auch verkehrlich leistungsfähige, verkehrswirksame, Kevelaer und Winnekendonk entlastende Lösung erreicht werden.

Die aus Umweltsicht günstigere Nordvariante A ist aufgrund der Vielzahl an Knotenpunkten und der Trassenlänge kostenintensiver und damit unwirtschaftlicher und kann vor allem keine deutliche Entlastung der betroffenen Ortsbereiche von Kevelaer und Winnekendonk bewirken. Auch die Mehrbelastung des Wohnumfeldes durch verkehrsbedingte Immissionen bei den Nordvarianten kann mit der Südvariante weitgehend vermieden werden.

Die genannten abwägungsrelevanten Aspekte sprechen für die gewählte Linienführung, die Südvariante, auch wenn damit erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, die allerdings durch die vorgesehe-

nen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden können.

Bei der Detailplanung der Trasse wurden u.a. zur Verminderung von Eingriffen in sensible Landschaftsbereiche, wie z. B. den Flussauen der Niers, Issumer Fleuth und der Water Forth, Optimierungen im Vergleich zur Trassenführung in der UVS vorgenommen (vgl. Kap. 2.5, Erläuterungsbericht). Dies sind zum einen die Nordverschiebung der Trasse im Bereich des Alt Wettenschen Busches aufgrund einer Waldumwandlungsgenehmigung sowie die Südverschiebung der Querung der Issumer Fleuth und der Water Forth und der Bau von zwei Brücken. Dadurch kann die Höhenlage der Trasse abgesenkt werden und so können auch die Eingriffe in das Landschaftsbild vermindert werden. Mit der weiteren Trassenführung, in Anlehnung an den Wirtschaftsweg Binnenheide, können Offenlandzerschneidungen verringert werden.

Die grundsätzlichen Ziele des § 1 BNatSchG, u.a. Bewahrung großflächiger, unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung und Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft und dauerhafte Sicherung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, werden durch den Regionalplan für den Reg. Bezirk Düsseldorf, den Landschaftsplan Kreis Kleve, hier: Teilplan Kevelaer, regional und lokal differenziert, dargelegt. Sie wurden bei der detaillierten Planung der Maßnahme bei der Trassenführung und Gradientenfestlegung, der Festlegung der Brückenlängen und der Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt.

Die Argumente der höheren Naturschutzbehörde werden aufgrund dieser Erwägungen zurückgewiesen.

Der Einwender mit der Syn.-Nr. 37 führt aus, dass die gewählte Trasse im Widerspruch zu den Anforderungen und Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und des Artenschutzes stünde und durch den Bau der L 486n Lebensraum für derzeit noch dort anzutreffende Arten verloren ginge.

Das Vorhaben L 486n stellt nach § 14 BNatSchG sowie § 30 LNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Entsprechend der Bestimmungen des LNatSchG sind ökologisch besonders wertvolle Grundflächen, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig, zu verändern. Zur Beurteilung des Eingriffs sind entsprechend den Vorga-

ben des LNatSchG die ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten in einem Landschaftspflegerischen Plan darzustellen und zu bewerten. Dabei sind Art, Umfang, und zeitlicher Ablauf des Eingriffs sowie Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung und Kompensation der Eingriffsfolgen darzustellen.

Der LBP zur L 486n, welcher Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist (vgl. Kapitel A Ziffer 2.1), wurde auf der Grundlage der abgeschlossenen UVS erarbeitet. Er beinhaltet die Analyse der ökologischen Bestandsituation, die Ermittlung der Eingriffe und legt die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen fest. Die Bearbeitung erfolgte gemäß den gültigen und anerkannten Methoden in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden. Die gewählten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie die eingriffsbedingten Funktionsbeeinträchtigungen im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes NRW (§ 31 LNatSchG) zu kompensieren. Somit ist die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowohl flächenmäßig als auch wertmäßig gegeben. Die Planung des Brückenbauwerkes über die Niers wurde bzgl. der Abmessungen (Brückenlänge, Standort der Widerlager, Höhe der HHW) mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband, hier Niersverband Viersen, der Unteren Wasserbehörde Kreis Kleve abgestimmt, die auch für die Einhaltung der Erfordernisse nach Wasserrahmenrichtlinie zuständig sind. Im Rahmen des LBP wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung für die nachgewiesenen besonders und streng geschützten Tierarten (planungsrelevante Arten) vorgenommen. Entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Maßnahmenkatalog des LBP sowie den sonstigen in das Verfahren eingebrachten Unterlagen aufgenommen worden und sind dort besonders gekennzeichnet (vgl. Unterlage 12.1, 12.1z Erläuterungsbericht und 12.2, 12.2z Maßnahmenübersichtsplan sowie 12.3, 12.3z, Blätter 1-8 und Plausibilitätsüberprüfung Faunistisches Gutachten und artenschutzrechtliche Bewertung ausgewählter Arten vom 05.10.2018).

Die Einwendung des Einwenders mit der Syn.-Nr. 37 wird aufgrund dieser Erwägungen zurückgewiesen.

Der Einwender mit der Syn.-Nr. 52 führt aus, dass er eine nördlichere Trassenführung für sinnvoller halte. Das fehlende Teilstück solle dabei von dem schon fertigen Zubringer bis zur Kervenheim-Winnekendonker Straße ausgebaut werden. Weiter solle die Trasse über bereits bestehende Straßen bis zur Kervenheimer Autobahnauffahrt führen. Ebenfalls besser sei eine Trasse vom Industriegebiet Kevelaer Süd zwischen Landwirtschaft und Industrie zur Niers. Von dort zur Kevelaer-Winnekendonker Straße, wo schon einmal eine Nordumgehung geplant gewesen sei. Diese Trasse solle dann ebenfalls nur bis zur Kervenheim-Winnekendonker Straße führen. Eine dieser beiden Trasse sei mit großem Abstand billiger und bei einer Wahl dieser Trassen bliebe Geld für Entschädigungen übrig.

Der Vorhabenträger hat hierzu erwidert, dass das Gesamtplanungskonzept der Südumgehung Kevelaer von der L 361 westlich von Kevelaer bis zum Endpunkt ca. 2,3 km westlich der A 57 mit schleifender Anbindung an die L 491 (Xantener Straße) verkehrs- und umweltgutachterlich untersucht, mit allen Trägern öffentlicher Belange einvernehmlich abgestimmt worden ist und über die Linienbestimmung vom 24.11.1980 durch das damalige MWMEV des Landes NRW schließlich bestätigt wurde. Im Rahmen der UVS wurden Trassenvarianten entwickelt, die sowohl unter den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit (gemäß dem UVPD), als auch unter verkehrlichen und wirtschaftlichen Aspekten sinnvolle Linienführungen zur Lösung der verkehrsbedingten Probleme im Bereich der Stadt Kevelaer und Winnekendonk darstellen. Die bereits erfolgte Abwägung der Belange im Linienbestimmungsverfahren ist unter Beachtung dieser Erkenntnisse und der geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften vorgenommen worden. Im Rahmen der Linienbestimmung wurde durch Ratsbeschluss der Stadt Kevelaer der Linienführung der L 486n zugestimmt; sie ist somit anerkannter politischer Wille der betroffenen Kommune. Der der Planfeststellung zu Grunde liegende Trassenverlauf wurde unter dem Aspekt der Machbarkeit, Durchführbarkeit und unter Abwägung der verkehrlichen, umweltrelevanten und denkmalpflegerischen Belange sowie der Berücksichtigung der planerischen Zwangspunkte als die kürzeste und trassentechnisch vorteilhafteste Verbindung zwischen dem bereits unter Ver-

kehr stehenden 1. Bauabschnitt bis zum Anschlusspunkt ca. 2,3 km westlich der A 57 an die L 491 bestätigt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich vorliegend den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers an und weist daher die Einwendung zurück. Die hier planfestgestellte Variante stellt sich als Ergebnis umfassender Überprüfungen und Abwägungen verschiedener Belange wie z.B. umwelttechnische Belange, verkehrliche und wirtschaftliche Belange dar. Dabei wurde insbesondere herausgearbeitet, dass eine verkehrliche Wirksamkeit der Maßnahme lediglich durch Realisierung der Südvariante im erforderlichen Maße eintritt. Der vom Einwender erwähnte Kostenaspekt ist einer, jedoch nicht der einzig maßgebliche Aspekt, der zur Wahl einer Trasse führt.

Der Einwender mit der Syn.-Nr. 49 bemängelt unter anderem, dass keine sogenannte Nullvariante, also eine Beibehaltung des jetzigen Verkehrsnetzes und Ertüchtigung desselben ohne Herstellung einer neuen Trasse, in den Planfeststellungsunterlagen enthalten sei. Ein Hinweis auf eine UVS aus dem Jahre 1996 reiche hierfür nicht aus.

Ohne die Nullvariante seien aber nicht sämtliche Überlegungen zum Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens gemacht worden.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass in die Überlegungen zur Linienentscheidung Alternativen einzubeziehen sind, die nach Lage der Sache sinnvollerweise zur Erfüllung des Planungsauftrages führen können. Die Null-Variante stelle in diesem Sinne keine Lösungsvariante dar. Lediglich als Bezugsfall zur Analyse der verkehrlichen Wirkungen der Netzfälle (Planungsalternativen im zu berücksichtigenden Netzzusammenhang) und als Vergleichsfall zur variantenbezogenen Ermittlung und Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sei die Nullvariante heranzuziehen. Im Erläuterungsbericht zur Planfeststellung (Unterlage 1, Kapitel 2.4.1) wird ausgeführt, dass die Südvariante im Gegensatz zu den Nordvarianten sowie im Vergleich zum Prognose-Null-Fall (prognostizierte Verkehrsentwicklung im vorhandenen Netz bis zum Prognosejahr) zu nachhaltigen Entlastungen der Ortsdurchfahrt Kevelaer-Winnekenonk und dem Stadtgebiet von Kevelaer-Winnekenonk und dem Stadtgebiet von Kevelaer führt. Hinsichtlich der Umweltauswirkungen der Nullvariante ist festzustel-

len, dass die prognostizierte Verkehrszunahme (Prognose-Null-Fall in der Verkehrsuntersuchung) auf dem vorhandenen Straßennetz zu einer Verschärfung der Verkehrsverhältnisse und der Lärm- und Schadstoffbelastungen in Winnekendonk und Kavelaer führen wird. Die jetzigen Verkehrsverhältnisse sind geprägt durch Verkehrsengepässe infolge der Bebauung, starke Immissionsbelastungen der Wohnnutzung und schlechte Nutzbarkeit bzw. Aufenthaltsqualität des Straßenraumes für Fußgänger und Radfahrer. Die in relativ geringem Umfang durchführbaren Optimierungsmöglichkeiten beschränken sich auf Rückbaumaßnahmen, die jedoch aufgrund der geringen Fahrbahnbreiten nur bedingt realisierbar sind. Auch außerhalb der Siedlungsbereiche führt die Verkehrszunahme zu einer Erhöhung der Umweltbelastungen vor allem auf die Erholungs- und Biotopschutzfunktion der Landschaft. Zusammengefasst stellt die Nullvariante keine dem Planungsauftrag - die Entlastung der Ortslagen Kavelaer und Winnekendonk vom Durchgangsverkehr und die Ergänzung der Netzstruktur- entsprechende Lösung dar.

Die Einwendung wird aufgrund dieser überzeugenden Ausführungen zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat in ausreichender Weise den Prognose-Null-Fall als Grundlage für die bereits jetzt vorhanden verkehrlichen Problematiken untersucht. Die bereits heute vorhandenen Engpässe werden sich durch die prognostizierte Steigerung des Individual- und Schwerverkehrs weiter verschärft. Auch wurde in ausreichender Weise dargelegt, dass eine Ertüchtigung des derzeit vorhandenen Straßen- und Wegenetzes nur in sehr eingeschränktem Maße möglich ist und mit diesen begrenzten Maßnahmen die Lösung der Verkehrsproblematik in Kavelaer-Winnekendonk bereits bei den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht darstellbar ist. Wie bereits unter Kapitel B Ziffer. 6.4.3.2 bis 6.4.3.4 dieses Beschlusses ausgeführt ist auch die verkehrlich nachhaltige Wirksamkeit der Nordvarianten aufgrund der durchgeführten Untersuchungen nicht gegeben, sodass nur die Südumgehung das planerische Ziel des Vorhabens in ausreichendem Maße erreicht.

Der Einwender mit der Syn.-Nr. 51 führt aus, dass Bedenken gegen die gewählte Trasse bestehen. Die gewählte Trasse sei nach den Ergebnissen der UVP aus dem Jahre 1996 diejenige, die die Umwelt am stärksten

belastet, wohingegen die damals untersuchte Nordvariante A die schonendste wäre. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die Landschaftspotenziale Biototypen/Fauna und Erholungseignung. Darüber hinaus führe die Zerschneidung der ökologisch wertvollen Auen der Niers, Issumer Fleuth und Water Forth zum Verlust und zur Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Biotopstrukturen und zur Beeinträchtigung besonders geschützter Vogel- und Fledermausarten.

Nach Datenlage lässt sich dies mit dem herangezogenen Argument der Verkehrsentlastung rechtfertigen. Während nämlich der Entlastungseffekt noch 1997 mit 54 % bis 71 % im Gegensatz zu 30 – 46 % der Nordvariante angegeben wurde (LBP Text Nr. 2.4), sähe die aktuelle Verkehrsprognose von 2008 nur noch einen Entlastungseffekt der Südvariante von höchstens 52 % vor. Damit schwinde der prognostische Entlastungsvorteil zur Nordvariante so gravierend, dass die Trassenwahl nur aufgrund einer erneuten Prognose für alle Varianten getroffen werden könne.

Die wegen der Gewässerauenüberbrückung notwendige Führung der Trasse überwiegend in Hochlage führe zu einer schwerwiegenden Schädigung des Landschaftsbildes im Bereich der gesamten betroffenen Niersniederung und der Binnenheide. Hierdurch werden auch die wegen des Landschaftsbezuges wertvollen Einzelwohnanlagen wie diejenige des Einwenders sowie der über Kevelaer hinaus bedeutende Erholungsraum unnötig und übermäßig in ihrem Wert beeinträchtigt. Solange überzeugende und überwiegende Vorteile der Trassenwahl nicht eindeutig und aktuell nachgewiesen seien, ließe sich dies nicht rechtfertigen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich der abwägenden Argumente zum Natur- und Landschaftsschutz wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde, Syn.-Nr. 5 unter Kap. B Ziff. 6.4.3.9 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Höhenlage der Straße ergibt sich einerseits aus der Geländemorphologie und dem Relief, andererseits aus der Notwendigkeit, Flüsse, Bäche und Straßen durch Brücken zu überqueren. Im Wesentlichen verläuft die Gradienten der Straße geländegleich bzw. in leichter Dammlage, um die Entwässerung ohne zusätzliche technische Anlagen zu erreichen.

Bei der technischen Planung sind die einschlägigen Regelwerke zu beachten. Dammlagen > 1,50 m über Gelände ergeben sich daher im Bereich der Querung der Niers-, Fleuth- und Water Forth-Auen im Anschluss an die Brückenbauwerke. Eine Gestaltung der Böschungen durch Einsaat oder Bepflanzung dient der Eingliederung des Bauwerkes in die Landschaft, wie es die Landschaftsgesetze verlangen. Dabei wurde auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht genommen, indem der Charakter der Landschaft als landwirtschaftlich geprägter Raum mit landschaftsgliedernden Gehölzen und Waldflächen berücksichtigt wurde. Mit der weiteren Trassenführung in Anlehnung an den Wirtschaftsweg Binnenheide können Offenlandzerschneidungen verringert werden.

Die grundsätzlichen Ziele des § 1 BNatSchG, u.a. Bewahrung großflächiger, unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung und Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft und dauerhafte Sicherung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft werden durch den Regionalplan für den Reg. Bezirk Düsseldorf, den Landschaftsplan Kreis Kleve, hier Teilplan Kevelaer regional und lokal differenziert dargelegt. Sie wurden bei der detaillierten Planung der Maßnahme bei der Trassenführung und Gradientenfestlegung, der Festlegung der Brückenlängen und der Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist im Detail der mit der Maßnahme verbundene Eingriff, differenziert nach der Art des Eingriffs, seiner Erheblichkeit und unterschieden nach ausgleichbaren und nicht ausgleichbaren Eingriffen für die biotischen und abiotischen Landschaftsfaktoren dargelegt. Bei der Planung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist gemäß der bei der Eingriffsbeurteilung getroffenen Einstufung der Eingriffe eine Differenzierung nach Ausgleichsmaßnahmen (gleichartige Wiederherstellung) und Ersatzmaßnahmen (gleichwertige Herstellung der Funktionen) vorgenommen worden. Insofern ist § 15 BNatSchG Rechnung getragen worden. Des Weiteren wurde den Vorgaben des § 30 LNatSchG NRW zur Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen gefolgt und eine Multifunktionalität der gewählten Maßnahmen angestrebt.

Bei der Bearbeitung des LBP ist der Aspekt der Zerschneidung von Landschaftsräumen in anderer Art und Weise bei der Konzipierung von Landschaftspflegerischen Maßnahmen berücksichtigt worden. So ist der Zerschneidung von Landschafts- und Lebensräumen durch Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung am Ort des Eingriffs begegnet worden:

- Im Bereich Niersquerung als Brücke über die Aue (Länge 191,30 m, Höhe zwischen 2,8 m im Bereich der Widerlager und 4,5 m im Bereich der Aue). Dadurch ist ein künftiges Unterqueren der Brücke und damit die Fortführung der Funktionsbeziehungen weitestgehend möglich. Den Ergebnissen der Plausibilitätsüberprüfung folgend (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3 lfd. Nr. 4) erhält die Brücke eine Kollisionsschutzwand (4 m). Die Sperreinrichtung erfüllt neben der Funktion einer Überflughilfe auch eine Blendschutzfunktion für das Gewässer.
- Im Bereich Altwettenscher Busch ist die Verbindung zur Niersaue durch die vollzogene Waldumwandlung bereits unterbrochen. Durch beiderseitige Anpflanzungen (A 4z) und eine Überflughilfe (S 9z) soll der Funktionsbezug für Vögel und Fledermäuse weiterhin ermöglicht werden. Die Verbindung zur Niersaue wird durch eine Feldhecke (A 3z) wiederhergestellt.
- Im Bereich Fleuthaue werden die Funktionsbeziehungen durch den Bau einer Brücke (Länge: 110 m, Höhe ca. 5,0 m) sowie den Einbau von Kleintierdurchlässen und Leiteinrichtungen weitgehend aufrechterhalten. Den Ergebnissen der Plausibilitätsüberprüfung folgend (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3 lfd. Nr. 4) erhält die Brücke eine nicht transparente Kollisionsschutzwand (4 m). Die Sperreinrichtung erfüllt neben der Funktion einer Überflughilfe auch eine Blendschutzfunktion für das Gewässer.
- Der Bereich Water Forth wird ebenfalls überbrückt (Länge 100 m, Höhe ca. 6 m). Die Funktionsbeziehungen bleiben dadurch weitgehend erhalten. Die bestehende Fledermausquerung im Bereich der angrenzenden Waldbestände entlang der Water Forth wird durch eine Überflughilfe auch weiterhin ermöglicht. Dabei werden

auch im Bereich Water Forth die Ergebnisse der Plausibilitätsüberprüfung der Faunistischen Gutachten vom 05.10.2018 beachtet (vgl. vorstehende Erläuterung zum Bereich der Niers- und Fleuthaue).

Darüber hinaus gehende Beeinträchtigungen der genannten Bereiche werden durch entsprechende Aufwertungen im Bereich der Niers „Binnenheide“ und der Fleuthaue (A 9) kompensiert.

Der Vergleich der Nordvarianten und der Südvariante hinsichtlich der verkehrlichen Wirksamkeit wurde auf der Basis des Verkehrsgutachtens der Ingenieurgesellschaft Stolz mbH aus dem Jahr 1997 vorgenommen und im Erläuterungsbericht (vgl. Kapitel. 2.4.1 der Unterlage 1.0) beschrieben. Wesentliche Erkenntnis ist, dass die Südumgehung Winnekendonk in Fortführung der Südumgehung Kvelaer die aus verkehrlicher Sicht weitest aus besten Wirkungen hervorrufft.

Das Verkehrsgutachten der DTV-Verkehrsconsult GmbH aus dem Jahr 2008 bestätigt die verkehrliche Wirksamkeit der gewählten Trasse.

Die Belastungszahlen für die Südumgehung Kvelaer basieren auf den aktuellen Prognoseannahmen bezüglich Einwohner- und Gewerbeentwicklung und Mobilitätskennwerten für den dargestellten Raum. Diese werden maßgeblich durch die Verkehrsentwicklung am Flughafen Niederrhein mitgeprägt. Bereits 2008 waren dort sehr hohe Verkehrssteigerungen gegenüber früheren Jahren eingetreten und es wird weiter mit einer dynamischen Entwicklung gerechnet. Diese Prognoseannahmen wurden im Rahmen einer Nachfragematrix zwischen allen Verkehrsbezirken zusammengestellt und bildeten die Grundlage für die Verkehrsumlegung.

Hinsichtlich der teilweise unterschiedlichen prognostizierten Entlastungswirkungen zwischen den beiden Gutachten ist zu beachten, dass der Prognosehorizont des DTV-Gutachtens das Jahr 2020 ist, während sich das IGS-Gutachten auf das Jahr 2010 bezieht. Von daher sind abweichende Belastungen zwischen den Gutachten auch aufgrund unterschiedlicher Zeitbezüge zu begründen.

Die verkehrliche Wirkung von verschiedenen Varianten geplanter Straßen verändert sich in der Regel bei veränderter Verkehrsnachfrage proportio-

nal zueinander. Dies gilt zumindest solange, wie die Ursache für die Veränderungen der Verkehrsnachfrage (z.B. neues Gewerbegebiet) nicht direkt an einer der betrachteten Varianten liegt. Im hier zu betrachtenden Fall stellt der Flughafen Niederrhein bei Weeze die Verkehrszelle dar, die verkehrlich relevanten Veränderungen unterlag. Sie liegt jedoch außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes. Daher ist davon auszugehen, dass die verschiedenen Varianten früherer Untersuchungen im Verhältnis zueinander eine ähnliche Be- oder Entlastungswirkung aufweisen werden, wie sie zum Zeitpunkt der gutachterlichen Bewertung ermittelt wurde. Eine Wiederholung dieser Variantenuntersuchung ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Die verkehrliche Wirksamkeit wurde zunächst in dem ISG-Gutachten aus dem Jahre 1997 mit Prognosehorizont 2010 belegt. Diese Wirksamkeit wurde in dem aktualisierten DTV-Gutachten bestätigt. Das Argument der unterschiedlichen prognostizierten Entlastungseffekte des Einwenders kommt vorliegend nicht zum Tragen. Die in dem aktuelleren Gutachten prozentual geringere Entlastung stellt aufgrund des Anstieges der Verkehrsbelastung absolut gesehen dennoch eine stärkere Entlastung dar. Der Vorhabenträger hat dies in den Planunterlagen ausführlich dargelegt und geschildert.

Zusätzlich zu den bereits benannten Argumenten führt der Einwender (Syn.-Nr. 51) aus, dass der rechnerische Entlastungseffekt des Ortsteils Winnekendonk auf Grundlage der Zahlen aus dem Jahre 2008 so gering ausfalle, dass die verkehrliche Entlastung bei der Wahl der Varianten nicht mehr ausschlaggebend sein könne und eine neue Bewertung zu erfolgen habe.

Der Vorhabenträger führt hierzu aus, dass der ursprüngliche Vergleich der verkehrlichen Wirksamkeit auf der Basis des Verkehrsgutachtens der Ingenieurgesellschaft Stolz mbH aus dem Jahre 1997 vorgenommen und im Erläuterungsbericht beschrieben wurde.

Wesentliche Erkenntnis sei dabei gewesen, dass die Südumgehung Winnekendonk in Fortführung der Südumgehung Kevelaer die aus verkehrlicher Sicht weitaus besten Wirkungen hervorruft.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurde durch den Vorhabenträger ein weiteres Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben, welches 2008 vorgelegt wurde. Das Gutachten bestätigt die verkehrliche Wirksamkeit der gewählten Trasse.

Die Belastungszahlen für die Südumgehung Kevelaer basieren auf den aktuellen Prognoseannahmen bezüglich Einwohner- und Gewerbeentwicklung und Mobilitätskennwerten für den dargestellten Raum. Diese werden maßgeblich durch die Verkehrsentwicklung am Flughafen Niederrhein mitgeprägt. Bereits 2008 waren dort sehr hohe Verkehrssteigerungen gegenüber früheren Jahren eingetreten und es wird weiter mit einer dynamischen Entwicklung gerechnet. Diese Prognoseannahmen wurden im Rahmen einer Nachfragematrix zwischen allen Verkehrsbezirken zusammengestellt und bildeten die Grundlage für die Verkehrsumlegung.

Hinsichtlich der teilweise unterschiedlichen prognostizierten Entlastungswirkungen zwischen den beiden Gutachten ist zu beachten, dass der Prognosehorizont des DTV-Gutachtens das Jahr 2020 ist während sich das IGS-Gutachten auf das Jahr 2010 bezieht. Von daher sind abweichende Belastungen zwischen den Gutachten auch aufgrund unterschiedlicher Zeitbezüge zu begründen.

Die Einwendung wird auch bezüglich dieses Punktes zurückgewiesen.

Die verkehrliche Wirksamkeit der Maßnahme wurde in zwei unabhängigen Gutachten nachgewiesen. Eine unterschiedliche prozentuale Entlastung des Ortskerns Winnekendonk ist dabei durch die unterschiedlichen Prognosehorizonte der Gutachten zu begründen. Trotz der unterschiedlichen Werte ist absolut betrachtet eine deutliche Entlastung festgestellt. Selbst unter Zugrundelegung der vom Einwender ausgeführten Werte (30 % bei der Nordvariante im Vergleich zu 52 % bei der Südvariante) läge noch ein erheblicher Unterschied in der verkehrlichen Entlastung vor, der die Wahl der Südvariante rechtfertigen würde.

6.4.3.10 Zusammenfassung

Nach Abwägung der mit den jeweiligen Varianten verbundenen Vor- und Nachteile schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Bewertung der Straßenbauverwaltung an und beurteilt die hiermit planfestgestellte Vari-

ante als die zweckmäßigste Lösung für den hier betrachteten Abschnitt, die einerseits den verkehrlichen, straßenbautechnischen und wirtschaftlichen Erfordernissen, andererseits den Umweltbelangen, den städtebaulichen Belangen und den privaten Belangen angemessen Rechnung trägt und damit einen ausgewogenen Kompromiss unter Berücksichtigung der widerstreitenden Belange darstellt.

6.4.4 Immissionsschutz

6.4.4.1 Lärmschutz

Rechtsgrundlagen und Methodik

Der Schutz der Anlieger von Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den folgenden, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen.

§ 50 BImSchG – Trennungsgebot

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umweltauswirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Der Immissionsschutz stellt für die straßenrechtliche Planung zwar einen gewichtigen abwägungserheblichen Belang dar, bestimmt aber nicht als Planungsleitsatz das Ziel der Straßenplanung und verleiht den Bewohnern der zu schützenden Gebiete keine subjektiven öffentlichen Rechte. So ist § 50 BImSchG eine Regelung, die nach ihrem Inhalt („soweit wie möglich“) nur bei der Abwägung des Für und Wider in der konkreten Problembewältigung beachtet werden kann (BVerwG, Urteil v. 22.03.1985 -4 C 73.82-VkBl. 1985, S. 639).

Zu prüfen ist daher, ob und ggf. in welcher Weise bei der vorgesehenen Neubaumaßnahme ausreichender Immissionsschutz sichergestellt werden kann.

§ 41 BImSchG/ 16. BImSchV – Verkehrslärmvorsorge

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen -unbeschadet des § 50 BImSchG- sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Der Begriff der "schädlichen Umwelteinwirkungen" des § 41 Abs. 1 BImSchG wird in § 3 Abs. 1 BImSchG definiert als Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Allerdings löst nicht jeder Nachteil oder jede Belästigung das Auflagengebot aus. Es bleiben solche Beeinträchtigungen außer Betracht, die den Grad des "Erheblichen" nicht erreichen (BVerwG, Urteil v. 14.12.1979 -4 C 10.77- NJW 1980, S. 2368). Verkehrslärm ist erheblich, wenn er der jeweiligen Umgebung mit Rücksicht auf deren durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht mehr zugemutet werden kann (BVerwG, Urteil v. 29.1.1991 -4 C 51.89- BVerwGE 87, 332, S. 361).

Mit dem Begriff des "Zumutbaren" wird nicht die Schwelle bezeichnet, jenseits derer sich ein Eingriff als "schwer und unerträglich" und deshalb im enteignungsrechtlichen Sinne als "unzumutbar" erweist. Der Begriff bezeichnet vielmehr noch im Vorfeld der "Enteignungsschwelle" die einfachgesetzliche Grenze, bei deren Überschreiten dem Betroffenen eine nachteilige Einwirkung auf seine Rechte billigerweise nicht zugemutet werden kann (BVerwG, Urteil v. 14.12.1979 -4 C 10.77- NJW 1980, S. 2368). Die Zumutbarkeitsschwelle wird dabei durch die Anforderungen der § 41 ff. BImSchG bestimmt (BVerwG, Urteil v. 22.3.1985 -4 C 63.80- DÖV 1985, S. 786).

Die aufgrund von § 43 Abs. 1 BImSchG erlassene Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) konkretisiert die Anforderungen, die sich unter dem Aspekt des Lärmschutzes für den Bau und den Betrieb von Straßen aus der gesetzlichen Verpflichtung ergeben, nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Andere Regelwerke, die (wie z.B. die DIN 18005, die TA Lärm oder die Arbeitsstättenverordnung) günstigere Grenz- bzw. Orientierungswerte vorsehen, finden im vorliegenden straßenrechtlichen Verfahren keine Anwendung. Sie sind beim Bau oder einer wesentlichen Änderung von Straßen nicht heranzuziehen, da sie andere Bezugspunkte haben und sich mit anderen Regelungsgegenständen befassen.

Auch im öffentlich-rechtlichen Nachbarschaftsverhältnis zwischen Vorhabenträger und nutzungsbetroffenen Dritten ist § 43 Abs. 1 BImSchG Maßstab für die Beurteilung der Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit von Lärm. Dementsprechend enthält die 16. BImSchV zugleich die konkreten Vorgaben für die rechtliche Beurteilung des lärmbezogenen Nutzungskonflikts zwischen Straße und Nachbargrundstück. Diese Regelungen sind für die Beurteilung von Zumutbarkeit und Unzumutbarkeit des Lärms für die Planfeststellungsbehörde verbindlich (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. Nov. 1994 — 7 B 73/94 — NVwZ 1995, 993).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass der nach den RLS-90 ermittelte Beurteilungspegel folgende Immissionsgrenzwerte nicht übersteigt:

	Tag	Nacht
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)

in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Nach § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV ergibt sich die Art der vorbezeichneten Anlagen und Gebiete aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie für Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nr. 1- 4, bauliche Anlagen im Außenbereich nach Nr. 1, 3 und 4 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Den insoweit maßgeblichen Anknüpfungspunkt bildet die tatsächlich vorhandene Bebauung.

Zur Gewährung eines gebietsspezifischen Immissionsschutzniveaus differenziert der Verordnungsgeber nach besonders schutzwürdigen Anlagen und unterschiedlich lärmempfindlichen Gebietsarten. Dementsprechend ist von einer nach der Gebietsart abgestuften Zumutbarkeit der Lärmbelastungen auszugehen. Das einem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten zumutbare Maß von Einwirkungen ist umso größer, je geringer die rechtliche Anerkennung der Wohnfunktion des Eigentums innerhalb der jeweiligen Gebietsart ist. Damit korrespondiert auch die höchstrichterliche Rechtsprechung, wonach Betroffenen im Außenbereich dem Gebietscharakter entsprechend ein höheres Maß an Verkehrsimmissionen zugemutet werden kann als in einem Wohngebiet (vgl. BGH, Urteil vom 25.03.1993, III ZR 60/91). Die Eigentümer von Wohngebäuden im Außenbereich müssen vielmehr stets damit rechnen, dass außerhalb ihres Grundstücks öffentliche Verkehrswege projektiert werden (BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, 4 A 39/95; BVerwG, Urteil vom 06.06.2002, 4 A 44/00).

Wohnbebauung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich kann aus den vorstehenden Erwägungen nur nach den für Kern-, Dorf- und Mischgebiete vorgesehenen Grenzwerten geschützt werden.

Durch die 16. BImSchV geschützt werden nicht die vorbezeichneten Gebiete oder die darin gelegenen Grundstücke, sondern ausschließlich die dort befindlichen baulichen Anlagen einschließlich des Außenwohnbereichs. Die bauliche Anlage muss zum Zeitpunkt der Planauslegung be-

reits vorhanden oder zumindest planerisch (durch Baugenehmigung) hinreichend konkretisiert gewesen sein (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.10.2011, 9 B 9.11, juris Rn. 5; OVG Lüneburg, Urteil vom 23.11.2010, 7 KS 143/08, juris Rn. 8). Auch Sportstätten, Spielplätze, Park- und andere Anlagen, in denen sich Menschen nur vorübergehend aufhalten, genießen keinen eigenständigen Lärmschutz nach der 16. BImSchV.

Die oben genannten Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV finden nach § 1 der 16. BImSchV nur beim Neubau oder bei einer wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen Anwendung.

Gemäß der 16. BImSchV ist sicherzustellen, dass beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen der Beurteilungspegel die gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

Die Änderung ist wesentlich, wenn:

- eine Straße durch einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr erweitert wird, oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu verändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird.

Das vorliegend planfestgestellte Bauvorhaben legt den Neubau der Ortsumgebung Winnekendonk dar und ist als Neubau einer Straße i.S.d. 16. BImSchV zu beurteilen. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens sind somit die oben genannten Vorschriften für die Anlage und Dimensionierung von Lärmschutz anzuwenden. Die Methodik zur Berechnung der auf die betroffenen Gebäude einwirkenden Immissionen ist durch die Anlage 1 zur 16. BImSchV in Verbindung mit den RLS-90 vorgegeben.

Die Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen werden in Nr. 10 ff. der VLärmSchR 97, eingeführt mit ARS 26/1997 des Bundesministers für Verkehr, geregelt. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen für Lärmschutz vor,

so ist der sich aus der Systematik des Gesetzes ergebende Zweck des § 41 Abs. 2 BImSchG, den Vorrang des aktiven Lärmschutzes vor den in § 42 Abs. 2 Satz 1 BImSchG geregelten Maßnahmen des passiven Lärmschutzes sicherzustellen, zu beachten (BVerwG, Urteil vom 15.03.2000, 11 A 42.97). Aktiver Lärmschutz kann insoweit nur unterbleiben, als die Kosten der Maßnahmen außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen oder die Maßnahmen mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Die Unverhältnismäßigkeit tritt jedoch nicht bereits dann ein, wenn aktive Maßnahmen kostenaufwendiger als passive sind. Nur soweit zwischen den Kosten für aktive bzw. passive Lärmschutzmaßnahmen oder zwischen Kosten und Nutzen ein offensichtliches Missverhältnis besteht, ist der Aufwand für aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht zu rechtfertigen (BVerwG, Beschluss v. 30.08.1989, 4 B 97/89). Dabei sollen die Kosten des Lärmschutzes den Verkehrswert der schutzbedürftigen baulichen Anlagen einschließlich des Außenwohnbereichs nicht übersteigen.

Letztlich wird die Ausgewogenheit einer Planung trotz Betroffenheit der Nachbarn durch Lärm oberhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV dann nicht berührt, wenn bei der Planung eine Alternative nicht ernsthaft in Betracht kam und die genannte Betroffenheit der Nachbarn abwägungsfehlerfrei durch Anordnung von aktivem oder passivem Schallschutz ausgeglichen werden kann (BVerwG, Beschluss vom 29.11. 1995, 11 VR 15.95 und Urteil vom 05.03.1997, 11 A 25.95).

6.4.4.1.1 Verkehrsprognose

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Immissionsbelastung ist die Verkehrsprognose. In seinem Urteil vom 12. August 2009, 9 A 64.07, hat das BVerwG dazu ausgeführt:

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt eine ordnungsgemäße Untersuchung der von einem Straßenbauvorhaben voraussichtlich ausgehenden Geräuschemissionen voraus, dass die ihr zugrunde liegende Verkehrsprognose mit den zu ihrer Zeit verfügbaren Erkenntnismitteln unter Beachtung der dafür erheblichen Umstände sachgerecht, d.h. methodisch fachgerecht erstellt worden ist. Die Überprü-

fungsbefugnis des Gerichts erstreckt sich allein darauf, ob eine geeignete fachspezifische Methode gewählt wurde, ob die Prognose nicht auf unrealistischen Annahmen beruht und ob das Prognoseergebnis einleuchtend begründet worden ist (...).“ UA Rn. 96 m.w.N.

Die Verkehrsprognose, die der Vorhabenträger in das Verfahren eingebracht hat, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Zur verkehrlichen Beurteilung der geplanten Maßnahme wurde eine „Verkehrsuntersuchung für die L486n im Raum Kevelaer – Winnekendonk (DTV Verkehrsconsult GmbH,) durchgeführt, die den Prognosehorizont 2020 ausweist. In Ergänzung zum Verkehrsgutachten wurde für die lärmtechnische Untersuchung eine Trendprognose für das Jahr 2025 vorgenommen.

Das eingereichte Verkehrsgutachten beurteilt die verkehrliche Wirksamkeit der gewählten Trasse zum Prognose-Null-Fall für das Jahr 2025 unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Veränderungen im Straßennetz, der neuesten bundesweiten Verkehrserhebungen sowie den allgemeinen Strukturänderungen im Planungsgebiet.

Die Belastungsreduzierungen in dem stark belasteten Abschnitt der L 491 westlich und in der Ortslage von Winnekendonk (K 13 bis zur L 362) betragen mehr als 52%. Selbst östlich von Winnekendonk sind Abnahmen von mehr als 47% zu verzeichnen.

Für die aus dem östlichen Stadtgebiet von Kevelaer in Richtung Winnekendonk verlaufende Rheinstraße von der B 9 bis zur K 13 ergeben sich ebenfalls wesentliche Entlastungswirkungen von mehr als 42 %. Der derzeit mit Leistungseinbußen behaftete Verkehrsknoten B9/Rheinstraße/Bahnstraße kann damit nachhaltig entschärft werden.

Weitere Verkehrsabnahmen ergeben sich für die Stadtstraße Bahnhofstraße in einer Größenordnung von 40 % sowie für die Lindenstraße und Egmontstraße von mehr als 18 %.

6.4.4.1.2 Lärmuntersuchung/-berechnung

Die Lärmuntersuchungen erfassen alle in Betracht kommenden Bereiche und dort eine ausreichende Zahl von Immissionspunkten. Die aufgrund

des Vorhabens zu erwartenden Belastungen durch Straßenverkehrslärm lassen sich anhand der Unterlagen vollständig beurteilen.

Die Verkehrslärberechnung genügt in vollem Umfang den rechtlichen Vorgaben. Alle dafür erforderlichen Daten wurden sorgfältig erhoben und entsprechend allgemein anerkannter Methoden aufbereitet. Der gewählte Untersuchungsraum bildet die Bebauung im Umfeld des Vorhabens ausreichend und vollständig ab. Die schalltechnische Berechnung selbst ist nach Überprüfung zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde methodisch einwandfrei und sachlich richtig. Auch die für die Bestimmung des korrekten Lärmschutzanspruchs zu treffende Erfassung des jeweiligen Gebietscharakters, in dem sich die Schutzobjekte befinden, ist korrekt erfolgt.

Zur schalltechnischen Berechnung wurden die Verkehrsdaten aus der Fortschreibung der Straßenverkehrszählung des Jahres 2007 zugrunde gelegt und anhand von Verkehrsentwicklungsfaktoren auf das Prognosejahr 2025 hochgerechnet.

Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes i.V.m. der 16. BImSchV sowie den RLS 90 und wurde mit dem EDV-Programm SOUNDPLAN 6.5 durchgeführt.

Als Grundlage für die weitere individuelle Berechnung der Beurteilungspegel (L_r), das sind die an den Immissionsorten auftretenden Pegel, dient die Berechnung des Emissionspegels. Die Emissionspegel (LME) sind die vom Verkehr auf der Fahrbahn ausgehenden Schallpegel in 25 m Abstand von der Berechnungsachse bei freier Schallausbreitung. Sie werden auf Grundlage der Verkehrsmengen und der Verkehrszusammensetzung berechnet, wobei auch Korrekturwerte für die Geschwindigkeit und straßen-spezifische Faktoren (Fahrbahndecke, Steigung/ Gefälle) zu berücksichtigen sind. Entsprechend den Bestimmungen der Anlage 1 zur Verkehrslärmschutzverordnung ist die Berechnung der Emissionspegel für den Tag (06:00 bis 22:00 Uhr) und für die Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr) gemäß Kapitel 4.0 der RLS 90 unter Berücksichtigung der Prognoseverkehrsbelastung für jeden Straßenabschnitt vorgenommen worden.

Das Untersuchungsgebiet für die lärmtechnische Berechnung unterteilt sich in die Berechnungsbereiche der Neubaustrecke L 486n:

- | | |
|----------------------------|--|
| 1.) Bau-km 0+000 bis 0+800 | - 2 streifig mit Regelquerschnitt
(RQ 10,5) |
| 2.) Bau-km 0+800 bis 2+770 | - 2 streifig mit Regelquerschnitt
(RQ 10,5) |
| 3.) Bau-km 2+770 bis 4+892 | - 2 streifig mit Regelquerschnitt
(RQ 10,5) |
| 4.) Bau-km 4+892 bis 5+267 | - 2 streifig mit Regelquerschnitt
(RQ 10,5) |

Die erforderlichen Einflussgrößen der Berechnungsbereiche zur Ermittlung der Emissionspegel bzw. Beurteilungspegel gemäß den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS 90“ stellen sich wie folgt dar:

Für den Berechnungsbereich der L 486n von Bau-km 0+000 bis 0+800

Prognosebelastung 2025

$DTV_{2025} = 10348 \text{ Kfz/24 h}$

LKW-Anteil: $P_t = 6,9 \%$ $P_n = 10,2 \%$

Geschwindigkeit : $PKW = 100 \text{ km/h}$ $LKW = 80 \text{ km/h}$

Für den Berechnungsbereich der L 486n von Bau-km 0+800 bis 2+770

Prognosebelastung 2025

$DTV_{2025} = 10243 \text{ Kfz/24 h}$

LKW-Anteil: $P_t = 8,0 \%$ $P_n = 12,2 \%$

Geschwindigkeit : $PKW = 100 \text{ km/h}$ $LKW = 80 \text{ km/h}$

Für den Berechnungsbereich der L 486n von Bau-km 2+770 bis 4+892

Prognosebelastung 2025

$DTV_{2025} = 10375 \text{ Kfz/24 h}$

LKW-Anteil: $P_t = 7,5 \%$ $P_n = 11,4 \%$

Geschwindigkeit : $PKW = 100 \text{ km/h}$ $LKW = 80 \text{ km/h}$

Für den Berechnungsbereich der L 486n von Bau-km 4+892 bis 5+267

Prognosebelastung 2025

$DTV_{2025} = 14676 \text{ Kfz/24 h}$

LKW-Anteil: $P_t = 5,8 \%$ $P_n = 7,9 \%$

Geschwindigkeit : $PKW = 100 \text{ km/h}$ $LKW = 80 \text{ km/h}$

Für den Neubau der L 486n wird die Nutzung eines Straßenbelages mit dem Korrekturbeiwert $D_{\text{Stro}} - 2\text{dB(A)}$ angenommen, so dass die Lärmwerte reduziert werden können.

Bei der Prüfung auf Lärmschutzansprüche aufgrund des Neubaus der L 486n wurden die Beurteilungspegel gemäß VLärmSchr97 getrennt für den Tag und die Nacht nach dem Teilstückverfahren nach Kapitel 4.0 der RLS-90 mit dem Programm Soundplan berechnet.

Das verwendete Berechnungsprogramm unterliegt der ständigen Revision und Anpassung an neuere Erkenntnisse der Lärmtechnik und gelangt in der Straßenplanung standardmäßig zur Anwendung. Gegen seine Anwendung haben sich bisher auch in der gerichtlichen Überprüfungspraxis keine Bedenken ergeben (OVG Lüneburg, Urteil vom 20.05.2009, 7 KS 59/07, juris; OVG Münster, Urteil vom 13.12.2007, 7 D 122/06.NE, juris und OVG Schleswig, Urteil vom 10.10.2006, 4 KS 12/03, juris). Es entspricht nach der Bestätigung des Lizenzgebers allen Anforderungen für die Durchführung von Rechenoperationen nach der 16. BImSchV in Verbindung mit den RLS 90 und ist in einem Testverfahren des Bundesverkehrsministeriums und der Straßenbauverwaltung überprüft worden (OVG Schleswig a.a.O. und OVG Lüneburg, Urteil vom 23.11.2010, 7 KS 143/08, juris).

Die Orientierung an den Lärmwerten der 16. BImSchV ist nur möglich, wenn zur Ermittlung der Lärmbelastung das nach dieser Verordnung vorgesehene Berechnungsverfahren angewendet wird, um die Lärmbelastung zu ermitteln. Ohne Bezugnahme auf ein derartiges Berechnungsverfahren wären die Werte unbestimmt und ohne Aussagekraft, ihnen fehlte die maßgebende Bezugsebene. Die Berechnung des Verkehrslärms trägt darüber hinaus dem Umstand Rechnung, dass direkte Lärmmessungen vor Ort abhängig von der Witterungslage, den konkreten Verkehrsströmen und anderen Einflussfaktoren zu unterschiedlichen und nicht repräsentati-

ven Ergebnissen führen. Nur die Anwendung eines einheitlichen Berechnungsverfahrens führt insoweit zu aussagekräftigen und vergleichbaren Werten (OVG Münster, Urteil vom 21.03.2003, 8 A 4230/01 unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteile vom 20.10.1989, 4 C 12/87 und vom 21.03.1996, 4 C 9.95). Die RLS 90 sind zudem eine Rechenkonvention mit zahlreichen Vereinfachungen, die sich zumeist zum Vorteil der betroffenen Straßenanlieger auswirken. Nach der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV bzw. der RLS 90 werden neben der Berechnung des Mittelungspegels für besondere, auch durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht. Die vorgesehene energetische Mittelung des Schalldruckpegels führt zu einer stärkeren Berücksichtigung der Spitzenpegel, als dies bei einer arithmetischen Mittelung der Fall wäre. Die Summe aus Mittelungspegel und Zuschlägen ergibt den Beurteilungspegel, der mit dem jeweiligen Grenz- bzw. Richtwerten verglichen werden kann (OVG Münster, a.a.O.).

Nach diesen Vorgaben sind die lärmtechnischen Untersuchungen und Berechnungen sachlich fehlerfrei durchgeführt worden. Fehler bezüglich der verwendeten Eingangsdaten (Verkehrsmengen und Berechnungsfaktoren) wie z. B. die Nichtberücksichtigung rechnerischer Korrekturfaktoren, die zu einer Erhöhung oder Absenkung der Beurteilungspegel führen, sind nicht feststellbar.

6.4.4.1.3 Berechnung statt Messung der Beurteilungspegel

Die Ermittlung der auf betroffene Gebäude einwirkenden Immissionen erfolgt dabei nach den Vorgaben des § 41 BImSchG und der 16. BImSchV, sowie ständiger Rechtsprechung (so BVerwG, Urteil vom 20.01.2010, 9 A 22.08 und auch OVG Münster, Urteil vom 21.01.2003, 8 A 4230/01), nicht anhand örtlicher Schallmessungen, sondern ausschließlich auf der Basis entsprechender Berechnungen.

Zur Beurteilung der Lärmschutzmaßnahmen wird grundsätzlich – auch im Fall bereits verwirklichter Straßenbauvorhaben (vgl. BVerwG, Beschluss v. 06.02.1999, 4 B 147.92; BVerwG, Urteil v. 20.10.1989, 4 C 12.87) - ein Mittelungspegel berechnet und nicht gemessen, eben weil die Verkehrsbelastung stark schwanken kann und erhebliche Pegelschwankungen bei

größeren Abständen zwischen dem Verkehrsweg und dem Immissionsort insbesondere auch durch die o. g. Faktoren auftreten können.

Die tatsächliche Lärmbelastung kann daher abhängig von diesen Faktoren ebenso unter wie auch über dem errechneten Mittelungspegel liegen. Dies ist jedoch im Lichte der 16. BImSchV normimmanent und gehört zu den Wesensmerkmalen eines Mittelungspegels, ohne dass sich hieraus ein Verstoß gegen höherrangiges Recht ableiten ließe. Messungen sind insoweit vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den späteren Ausbau- bzw. Betriebszustand vorgesehen.

Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS 90 gewährleistet wirklichkeitsnahe und dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel.

6.4.4.1.4 Lärmschutzkonzept allgemein

Die geplante Neubaumaßnahme kann den Anliegern zugemutet werden.

Im Vordergrund der hier vorzunehmenden Abwägung des Vorhabenträgers stand die sachgerechte Abwägung der Belange des Immissionsschutzes. Die diesbezüglichen planbedingten Folgen hat der Vorhabenträger nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde rechtsfehlerfrei ermittelt und bewertet sowie im Rahmen seiner eigenverantwortlich vorzunehmenden abwägenden Gewichtung in nicht zu beanstandender Weise als der Nachbarschaft zumutbar angesehen. Dabei waren vorrangig die Lärmimmissionen durch das prognostizierte Verkehrsaufkommen in den Blick zu nehmen.

Wie schon erläutert, ist die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung gelangt, dass die Verkehrsprognose insoweit von plausiblen Grundannahmen ausgeht und daraus nachvollziehbare Schlussfolgerungen zieht. Die darauf aufbauenden lärmtechnischen Berechnungen des Vorhabenträgers entsprechen den einschlägigen Regelwerken.

Das sich daraus ergebende und hiermit planfestgestellte Lärmschutzkonzept ist mit § 41 BImSchG vereinbar. Es ist auch unter Beachtung des Vorrangs des aktiven Lärmschutzes gegenüber dem passiven (§ 41 Abs. 2 BImSchG) rechtlich nicht zu beanstanden. Bei der Beurteilung dieses Konzeptes geht die Planfeststellungsbehörde im Einklang insbesondere

mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (grundlegend: BVerwG, Urteil vom 15.03.2000, 11 A 46.97, in: NVwZ 2001, S 81ff und Urteil vom 03.03.04, 9 A 15.03, in: UPR 2004, S. 275) von folgenden Grundsätzen aus:

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG), wobei prinzipiell ein Anspruch auf Vollschutz durch aktive Schallschutzmaßnahmen besteht. Dies steht aber unter dem Vorbehalt des § 41 Abs. 2 BImSchG. Danach gilt die Verpflichtung zu aktivem Lärmschutz nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Wie sich aus den nachfolgenden Darlegungen ergibt, sind vom planfestgestellten Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und damit keine unzumutbaren Auswirkungen auf schutzbedürftige Belange zu erwarten.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Die Neubaumaßnahme verstößt nicht gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechtes. Es ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG), dies gilt nicht für die Fälle, in denen die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden (§ 41 Abs. 2 BImSchG).

Die den Vorrang des aktiven Lärmschutzes normierende Vorschrift des § 41 Abs. 1 BImSchG hat für die Fachplanung Schrankenfunktion, d.h. sie zeigt für den Bereich des Verkehrslärmschutzes eine äußerste Grenze auf, die nicht im Wege der fachplanerischen Abwägung überwindbar ist. Die Ergebnisoffenheit, die für die fachplanerische Abwägung an sich kennzeichnend ist, gilt für die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 41 Abs. 2 BImSchG nicht. Die Planfeststellungsbehörde darf und muss somit sämtliche öffentliche und private Belange, die Einfluss auf das Maß des aktiven Lärmschutzes haben, bei ihrer Verhältnismäßigkeitsprüfung be-

rücksichtigen. Der Planungs- bzw. Vorhabenträger ist also gehalten, mit planerischen Mitteln eine Lärmschutzkonzeption zu entwickeln, die den konkreten örtlichen Gegebenheiten angemessen Rechnung trägt.

Diese Lärmschutzplanung erschöpft sich dabei auch nicht in einer schlichten Machbarkeitsstudie, mit der lediglich festgestellt wird, was der Stand der Lärmschutztechnik ohne Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften hergibt (vgl. § 41 Abs. 1 BImSchG). Aufgrund von § 41 Abs. 2 BImSchG ist immer zugleich die Kostenfrage aufzuwerfen mit der möglichen Folge, dass Abschläge gegenüber einer optimalen Lösung, d. h. der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV mittels aktiver Lärmschutzmaßnahmen, im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt erscheinen können.

Diese Verhältnismäßigkeitsprüfung stellt nicht individuell auf den einzelnen Lärmbetroffenen in der Nachbarschaft ab. Es ist nicht zu beanstanden, wenn lediglich abgrenzbare Schutzbereiche einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden, im Übrigen aber überschlägig die Gesamtkosten der Schutzanlagen im Planfeststellungsabschnitt ermittelt und hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffektes bewertet werden.

Ziel dieser Bewertung muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint. Dabei sind insbesondere innerhalb von Baugebieten Differenzierungen nach der Zahl der Lärmbetroffenen zulässig und geboten.

Nur im Rahmen einer differenzierten Kosten-Nutzen-Analyse kann schließlich topographischen Schwierigkeiten (Trasse in Dammlage, Brückenbauwerke) planerisch angemessen Rechnung getragen werden. Selbst bei einer noch so differenzierten Kosten-Nutzen-Analyse kann keine bestimmte Relation vorgegeben werden, ab der unverhältnismäßige Kosten in verhältnismäßige umschlagen. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob bei einer wertenden Betrachtung der Gesamtumstände das Lärmschutzkonzept dem Vorrang des aktiven Lärmschutzes in ausgewogener Weise Rechnung trägt.

Maßgebend bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in erster Linie die Kosten im Verhältnis zur Verringerung der Lärmbelastung. Dabei können und müssen die Zahl der Lärmbetroffenen sowie besonders störanfällige

Objekte eine Rolle spielen. Daneben können andere Gesichtspunkte mit einbezogen werden, z.B. allgemeine Kosten-Nutzen-Erwägungen in Bezug auf Lärmschutzwände ab bestimmten Höhen (Sprungkosten im weiteren Sinne; Abnahme der Wirksamkeit von Lärmschutzwänden mit der Höhe) oder auch städtebauliche Gesichtspunkte (OVG Münster, Urteil vom 14.08.2008, 7 D 68/07.NE; BayVGH, Urteil vom 12.4.2002, 20 A 01.416/-17/-18, in : DVBl. 2002, S. 1140 f und in: Juris; BVerwG, Urteil vom 24.9.2003, 9 A 69.02, in: NVwZ 2004, S. 340 und in: Juris).

Neben den öffentlichen Belangen des Landschaftsschutzes und der Stadtbildpflege können des Weiteren im Einzelfall auch schutzwürdige private Belange negativ Betroffener den Ausschlag geben, an sich mögliche technische Varianten des aktiven Lärmschutzes nicht vollständig auszuschöpfen. Hierzu zählt beispielsweise das Interesse, eine dichte Grenzbebauung, veränderte Licht- und Belüftungsverhältnisse, Lärmverlagerungen sowie den Verlust von Sichtbeziehungen soweit wie möglich zu vermeiden.

Insbesondere zum regelmäßig im Vordergrund stehenden Kostengesichtspunkt hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 15. März 2000 (BVerwG, 11 A 42.97, in: BVerwGE 110, 370 (390)) ausgeführt, dass die für die Anwendbarkeit des § 41 Abs. 2 BImSchG maßgebliche Frage, ob die Kosten einer Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen, nicht davon abhängt, ob der Aufwand für den aktiven Lärmschutz im Vergleich zu den Kosteneinsparungen im Bereich des passiven Lärmschutzes eine quantifizierbare Verhältnismäßigkeitschwelle übersteige. Entscheidend sei vielmehr, welcher Erfolg dem aktiven Lärmschutz im Einzelnen zugeschrieben werden könne. Dies sei jedoch nicht daran zu messen, inwieweit Kosten für den passiven Lärmschutz eingespart werden könnten.

Das BVerwG hat dann in seinem Urteil vom 13.05.2009 (BVerwG 9 A 72.07), auf das spätere Entscheidungen Bezug nehmen (siehe BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07, betreffend den Abschnitt 6 der BAB 33 und noch BVerwG, Urteil vom 20.01.2010, 9 A 22/08), die anzuwendenden Maßstäbe nochmals grundlegend wie folgt zusammengefasst:

„Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entspricht es nicht den Vorgaben des § 41 BImSchG, die Unverhältnismäßigkeit der Kosten aktiven Lärmschutzes allein daraus herzuleiten, dass die nach § 42 Abs. 2 BImSchG zu leistenden Entschädigungen für passiven Lärmschutz - wie regelmäßig - erheblich billiger wären (vgl. Urteile vom 15. März 2000 - BVerwG 11 A 42.97 - BVerwGE 110, 370 <390> und - BVerwG 11 A 46.97 - Buchholz 406.25 § 41 BImSchG Nr. 34 S. 85). Vielmehr ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sog. Vollschutz). Sollte sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig erweisen, sind - ausgehend von diesem grundsätzlich zu erzielenden Schutzniveau - schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln.

Dabei sind in Baugebieten dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten der Maßnahme gegenüberzustellen und zu bewerten.

Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles (vgl. Beschluss vom 30. August 1989 - BVerwG 4 B 97.89 - Buchholz 406.25 § 41 BImSchG Nr. 5 S. 2). Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (vgl. Urteile vom 15. März 2000 - BVerwG 11 A 42.97 - a.a.O. S. 382, vom 24. September 2003 - BVerwG 9 A 69.02 - Buchholz 406.25 § 41 BImSchG Nr. 39 S. 103 und vom 3. März 2004 - BVerwG 9 A 15.03 - Buchholz 406.25 § 41 BImSchG Nr. 40 S. 113). Kriterien für die Bewertung des Schutzzwecks sind die Vorbelastung, die Schutzbedürftigkeit und Größe des Gebietes, das ohne ausreichenden aktiven Schallschutz von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche des betreffenden Verkehrsweges betroffen wäre, die Zahl der dadurch betroffenen Personen sowie das Ausmaß der für sie prognostizierten Grenzwertüber-

schreitungen und des zu erwartenden Wertverlustes der betroffenen Grundstücke.

Innerhalb von Baugebieten sind bei der Kosten-Nutzen-Analyse insbesondere Differenzierungen nach der Zahl der Lärmbetroffenen zulässig und geboten (Betrachtung der Kosten je Schutzfall). So wird bei einer stark verdichteten Bebauung noch eher ein nennenswerter Schutzeffekt zu erzielen sein als bei einer aufgelockerten Bebauung, die auf eine entsprechend geringe Zahl von Bewohnern schließen lässt (vgl. Urteil vom 15. März 2000 - BVerwG 11 A 42.97 - a.a.O. S. 383).“

Diesen Anforderungen wird das vom Vorhabenträger entwickelte Lärmschutzkonzept in vollem Umfang gerecht. Mit den im Tenor verbindlich vorgeschriebenen Lärmschutzmaßnahmen ist sichergestellt, dass künftig keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche für die Nachbarschaft hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG).

6.4.4.1.5 Das Lärmschutzkonzept

Entsprechend der Vorgaben der 16. BImSchV hat der Vorhabenträger den Planungsraum im Bereich der Neubaumaßnahme als Kern-, Dorf- und Mischgebiet eingestuft mit der Folge, dass als Grenzwerte 64 dB(A) am Tage und 54 dB(A) in der Nacht maßgebend sind.

Mit Ausnahme des im folgenden genannten Gebäudes werden die entsprechenden Grenzwerte der 16. BImSchV bezogen auf die Trendprognose für das Jahr 2025 nach den auf der Grundlage der benannten Vorgaben methodisch einwandfrei erstellten lärmtechnischen Unterlage eingehalten.

Dort, wo die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden, also Lärmschutzmaßnahmen an der Straße notwendig wären, ist dem Träger der Straßenbaulast aufgegeben worden, Entschädigungen für Schallschutzmaßnahmen an den betroffenen baulichen Anlagen (z. B. Lärmschutzfenster) in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen zu leisten (§ 42 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 BImSchG), es sei denn, die vorhandenen Bauschalldämmmaße der baulichen Anlagen mindern den

auftretenden Lärm bereits auf zumutbare Innenpegel ab (vgl. Kapitel A Ziffer 5.6 ff).

Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist davon auszugehen, dass der auftretende Lärm ansonsten durch entsprechende nachträgliche Schutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen, d. h. passiven Lärmschutz, auf zumutbare Innenpegel gemindert werden kann, so dass dann insbesondere verkehrslärmbedingte Schlafstörungen während der Nachtstunden, aber auch Kommunikationsstörungen während des Tages auszuschließen sind. Da der Gesetzgeber den Anwohnern von neuen oder wesentlich geänderten Verkehrswegen unter den in den §§ 41 ff. BImSchG genannten Voraussetzungen u. a. den Einbau von Schallschutzfenstern (ggf. in Verbindung mit Lüftungseinrichtungen) zumutet, ist von ihnen auch in Kauf zu nehmen, dass sie bei gelegentlich geöffnetem Fenster oder beim Aufenthalt im Außenwohnbereich ggf. grenzwertüberschreitendem Verkehrslärm ausgesetzt sind.

Die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit der Außenwohnbereiche (z. B. Balkon, Terrasse), bei denen der Lärmpegel über dem entsprechenden Lärmrichtwert (Beurteilungspegel) für den Tag liegt, ist zu entschädigen (vgl. Kapitel A Ziffer 5.6.4 dieses Beschlusses). Für diesen weder durch aktive Lärmschutzmaßnahmen geschützten noch durch passive Lärmschutzmaßnahmen schützbaren Außenwohnbereich haben die betroffenen Eigentümer nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Die in vorgenannter Auflage dem Grunde nach festgesetzte Entschädigung richtet sich nach der 24. BImSchV in Verbindung mit den VLärmSchR 97.

Aufgrund dieser Untersuchungen hat sich ergeben, dass an dem Gebäude Altwettener Weg 10 die Voraussetzungen eines Anspruches auf Lärmvorsorge gegeben sind.

Das anspruchsberechtigte Gebäude Altwettener Weg 10 liegt nach dem gültigen Flächennutzungsplan in einer Fläche für die Landwirtschaft ohne festgesetzte Gebietskategorie (Außenbereich). Es ist nach § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV bzw. nach den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 -10.2- (5)

entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit wie Wohnbebauung im Mischgebiet zu schützen.

Für dieses Gebiet gelten nach der Verkehrslärmschutzverordnung folgende Immissionsgrenzwerte: 64 dB(A) für den Tag, 54 dB(A) für die Nacht.

Um der Lärmvorsorge nachzukommen wird zunächst ein lärmmindernder Fahrbahnbelag mit einem Korrekturfaktor von – 2 dB(A) vorgesehen.

Die Anspruchsvoraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen liegen im gesamten Streckenbereich an einem Wohngebäude vor (Altwettener Weg 10). Die Eigentümer der baulichen Anlagen an denen die Immissionsgrenzwerte trotz der geplanten aktiven Maßnahmen noch überschritten werden, haben dem Grunde nach einen Anspruch auf passiven Lärmschutz an den betroffenen baulichen Anlagen.

Die Abwicklung des passiven Lärmschutzes erfolgt nach Maßgabe der 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 4. Februar 1997 (BImSchV).

Die Wahl der Lärmschutzmaßnahmen erfolgt unter Beachtung wirtschaftlicher und bautechnischer Gesichtspunkte. Dem aktiven Lärmschutz wird hierbei der Vorrang eingeräumt, wobei jedoch zu beachten ist, dass die hierfür erforderlichen Aufwendungen in einem vertretbaren Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. So kann aus verschiedenen Abwägungen heraus durch passive Lärmschutzmaßnahmen eine optimale Lösung erzielt werden.

6.4.4.1.6 Einwendungen zum Lärmschutz

Der Einwender mit der Syn.-Nr. 36 trägt vor, dass seine Grundstücke an den bereits fertig gestellten Teil der Umgehungsstraße grenzen. Nach dem Bau der L 486n würde eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens auch auf dem bereits gebauten Abschnitt eintreten. Damit würde auch die Lärmimmission weiter steigen.

Der Vorhabenträger entgegnet dem Einwender, dass Änderungen auf bestehenden, baulich nicht veränderten Straßen nicht einem bestimmten Vorhaben als adäquat verursachte Folge zugerechnet werden können. Vielmehr unterliegt der Verkehr auf einer Straße wegen der vielfältigen Verflechtung des Straßennetzes naturgemäß Schwankungen und Verän-

derungen. Diese sind vom Anlieger im Rahmen der bestehenden Funktion der Straße hinzunehmen. (BVerwG, Urteil v. 9.2.1995, 4 C 26/93 DVBl. 1995, S. 750). Auch Straßenbauvorhaben, die das Verkehrsaufkommen in noch größerer Entfernung beeinflussen, können zu den Einflussgrößen gehören. Auch zu berücksichtigen ist hier die Überlagerung mit anderen Faktoren, wie der Entwicklung neuer Baugebiete, Schaffung weiterer Infrastruktureinrichtungen, Änderung der Lebens- und Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung, konjunkturellen Veränderungen und anderen vergleichbaren Erscheinungen.

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass Baumaßnahmen, die zu einer Erhöhung des Verkehrslärms an anderer Stelle führen, beispielsweise durch Verkehrsverlagerung, bei Vorliegen der Voraussetzungen der 16. BImSchV den Anspruch auf Lärmschutz grundsätzlich nur im Bereich der Baumaßnahme, nicht aber an anderer Stelle auslösen. (vgl. OVG NW, Urteil v. 8.12.1994 in NWVBl. 1995, S. 217). Eine derartige Ausweitung des Bereichs für Lärmschutzmaßnahmen ergäbe eine Pflicht zur Lärmsanierung, die nach den Vorschriften der §§ 41 ff. BImSchG nicht vorgesehen ist.

Das Wohnhaus des Einwenders liegt etwa 427 m von der künftigen L 486n entfernt. Aufgrund des aus lärmtechnischer Sicht erheblichen Abstandes zur künftig zu errichtenden L 486n waren in diesem Bereich keine lärmtechnischen Untersuchungen mehr erforderlich, da bereits bei vergleichbaren Gebäuden in Abständen von weniger als 115m die Anspruchsvoraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen nicht gegeben sind.

Die Einwender mit der Synopsen-Nr. 40 führen in ihrer Einwendung aus, dass ihr Wohnhaus in unmittelbarer Nähe der geplanten Umgehungsstraße liegt und damit dem zu erwartenden Verkehrslärm ausgesetzt sein wird. Die Einwender wünschen die Einrichtung von Lärmschutzmaßnahmen.

Auch bezüglich dieses Einwandes liegt einer der in diesem Beschluss unter –Kapitel B Nr. 6.4.4.1.6 ausgeführte vergleichbare Situation zu Grunde. Das Wohnhaus der Einwender liegt etwa 228 m von der künftigen L 486n entfernt. Da jedoch bereits bei Wohnhäusern mit einer Entfernung von etwa 115 m keine Immissionsgrenzwertüberschreitungen errechnet wurden,

waren im Bereich des Wohnhauses keine lärmtechnischen Untersuchungen durchzuführen.

Die Einwenderin mit der Syn.-Nr. 42 führt aus, dass sich ihr Wohnhaus in unmittelbarer Nähe der geplanten Umgehungsstraße befindet und entsprechend Verkehrslärm ausgesetzt sein wird. Sie beantragt daher Lärmschutzmaßnahmen für ihr Wohnhaus vorzusehen.

Für den Untersuchungsbereich der L 486n sind aufgrund des Neubaus die Kriterien für Lärmvorsorge gem. § 1 (1) der Verordnung anzusetzen. Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße besteht ein Anspruch auf Lärmschutz grundsätzlich nur, wenn der von der neuen oder geänderten Straße ausgehende Verkehrslärm den nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV maßgeblichen Immissionsgrenzwert überschreitet.

Die durchgeführte lärmtechnische Untersuchung (gem. RLS-90) ergab, dass – unter Berücksichtigung des lärmmindernden Straßenoberflächenbelages mit einem Korrekturbeiwert $D_{\text{Stro}}=-2$ dB (A) bei dem betroffenen Wohnhaus die Immissionsgrenzwerte (IGW) nicht überschritten werden.

Demnach sind für dieses Gebäude keine weiteren aktiven bzw. passiven Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.

Der Einwender mit der Syn.-Nr. 44 führt ebenfalls aus, dass sein Wohnhaus in unmittelbarer Nähe der geplanten Umgehungsstraße liegt und damit dem entstehenden Verkehrslärm ausgesetzt sein wird. Der Einwender beantragt daher die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen.

Im Erörterungstermin erklärt der Einwender nochmals, dass er seine Einwendung aufrechterhalte.

Der Antragsteller erwidert diesem Einwand, dass die durchgeführte Lärmschutzuntersuchung auf Grundlage der 16. BImSchV keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs.1 der Verordnung ergeben hat.

Aus diesem Grunde sind an dem Wohnhaus der Einwenderin keine Maßnahmen des aktiven oder passiven Lärmschutzes vorzusehen.

Der Einwender mit der Syn.-Nr. 46 erläutert, dass sich seine Wohnhäuser in unmittelbarer Nähe der geplanten Umgehungsstraße liegen und ver-

stärkt dem zu erwartenden Lärmimmissionen ausgesetzt sein werden. Er beantragt die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen.

Der Einwender trägt im Erörterungstermin seine Standpunkte nochmals vor.

Der Vorhabenträger erwidert, dass sich die Wohnhäuser des Einwenders in 465 bzw. 550 m Entfernung von der künftigen L 486n befinden. Da bereits bei Gebäuden in einer Entfernung von 115 m keine Anspruchsvoraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen gegeben waren, wird auch bei den Wohnhäusern des Einwenders aufgrund der erheblichen Entfernung keine Grenzwertüberschreitung vorliegen.

Die Einwenderin mit der Syn.-Nr. 47 führt ebenfalls aus, dass Sie durch den Neubau der geplanten Umgehungsstraße aufgrund der Lage Ihres Wohnhauses erheblichem Verkehrslärm ausgesetzt sein wird.

Der Antragsteller erwidert, dass sich das Haus der Einwenderin in einer Entfernung von etwa 465 m zur geplanten Neubaustrecke befindet. Diese erhebliche Entfernung gepaart mit dem Umstand, dass bereits bei Gebäuden mit einer Entfernung von 115 m von der Neubaustrecke keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt werden konnten, führen dazu, dass im Bereich des Wohnhauses der Einwenderin keine lärmtechnischen Untersuchungen durchgeführt worden sind.

Die Einwenderin trägt im Erörterungstermin vor, dass sich der Vorhabenträger in der Gegenäußerung auf ein falsches Grundstück bezieht.

Der Vorhabenträger stimmt mit der Einwenderin insoweit überein, als in der Gegenäußerung nicht auf das Grundstück der Einwenderin Bezug genommen wird. Gleichzeitig stellt er jedoch fest, dass das tatsächlich zu betrachtende Grundstück der Einwenderin in noch größerer Entfernung zur geplanten Umgehungsstraße liegt. Folgerichtig ist die vorstehende Argumentation auch auf das tatsächliche Grundstück der Einwenderin anwendbar.

6.4.4.1.7 Einwendungen im Rahmen des Erörterungstermins

Auch im Rahmen des Erörterungstermins wurden Bedenken gegenüber der Wirksamkeit der Lärmschutzmaßnahmen, insbesondere auch für das Gebäude Altwettener Weg 10, geäußert. Hier wurden die Berechnungser-

gebnisse im Hinblick auf unzutreffende Grundparameter (Nutzungsfrequenz, Nutzungsanzahl) angezweifelt.

Im Ergebnis bleibt hierzu auszuführen, dass, wie bereits unter Kapitel B Ziff. 6.4.4.1.4 ausgeführt, die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung gelangt, dass die Verkehrsprognose insoweit von plausiblen Grundannahmen ausgeht und daraus nachvollziehbare Schlussfolgerungen zieht. Darüber hinaus entsprechen die darauf aufbauenden lärmtechnischen Berechnungen des Vorhabenträgers den einschlägigen Regelwerken. Soweit eingewendet wird, dass die Berechnungsgrundlagen nicht korrekt seien, ist dieser Einwand nicht hinreichend konkret dargelegt und vermag bei der Planfeststellungsbehörde keine Zweifel über die Richtigkeit der Berechnungen des Vorhabenträgers hervorzurufen.

Die diesbezüglich erhobenen Einwendungen werden aus diesem Grunde zurückgewiesen.

Es mag daher auch dahinstehen, ob die Einwendungen auch erstmals im Erörterungstermin geltend gemacht werden können oder ob diese entsprechend der Regelung des § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW präkludiert sind, da sie im bisherigen Verfahren nicht vorgetragen wurden.

6.4.4.2 Luftschadstoffe

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab der Regelungen des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW als auch unter Beachtung des Optimierungsgebots des § 50 BImSchG.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umweltauswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete oder auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Im Bereich der L 486n sind keine unzumutbaren Schadstoffbelastungen in diesem Sinne zu erwarten.

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch die Verbrennungsprozesse in den Fahrzeugmotoren. Die Stärke der anfallenden Immissionen hängt von zahlreichen Faktoren ab, so u.a. von der Fahrzeugtechnik, der Verkehrsmenge, dem LKW-Anteil, der Fahrgeschwindigkeit und den spezifischen Abgasimmissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge und des Fahrzeugkollektivs. Ausbreitung und Wirkung hängen wiederum von zahlreichen Faktoren ab, so dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand die verkehrsbedingten Belastungen nur abgeschätzt werden können.

6.4.4.2.1 Rechtsgrundlagen

In der vorliegenden Luftschadstoffuntersuchung sind Luftschadstoffimmissionen im Umfeld des geplanten Bauvorhabens „Neubau der L 486n, Südumgehung Kevelaer“ untersucht worden. Grundlage der Bewertung bildete dabei ein Vergleich der prognostizierten Schadstoffimmissionen für verschiedene Luftschadstoffe mit den vom Gesetzgeber festgelegten Immissionsgrenzwerten.

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Schadstoffuntersuchungen und ggf. erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Luftverunreinigungen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz, Ausgabe 2013 in Verbindung mit den schadstoffspezifischen Beurteilungswerten, die vom Gesetzgeber zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt werden. Für den Kfz-Verkehr relevant ist vor allem die „Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes“ (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV), die bei unveränderten Grenzwerten für NO₂ und PM₁₀ die 22. BImSchV ersetzt.

Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich unter Berücksichtigung der o.g. Grenzwerte und des derzeitigen Konzentrationsniveaus auf die vor allem vom Straßenverkehr erzeugten Schadstoffe Stickstoffdioxide und Feinstaubpartikel (PM₁₀ und PM_{2,5}). Im Zusammenhang mit Beiträgen durch den Kfz-Verkehr sind die Schadstoffe Benzol, Blei, Schwefeldioxid SO₂ und Kohlenmonoxid CO von untergeordneter Bedeutung. Für Stickstoffmonoxid NO gibt es keine Beurteilungswerte. Da die 23. BImSchV seit

Juli 2004 außer Kraft gesetzt ist, ist die Betrachtung der Schadstoffkomponente Ruß rechtlich nicht mehr erforderlich und wird hier nicht durchgeführt.

Die für den Straßenverkehr maßgebenden Grenzwerte der 39. BImSchV sind nachfolgend aufgeführt. Demnach gelten u. a. folgende Immissionsgrenzwerte:

- Partikel PM10 Jahresmittelwert (JMW) 40 µg/m³
- Partikel PM2,5 Jahresmittelwert (JMW) 25 µg/m³
- Stickstoffdioxid (NO₂) Jahresmittelwert (JMW) 40 µg/m³

Als weiterer relevanter Parameter gemäß 39. BImSchV wird die Anzahl der zulässigen Überschreitungen (18 Überschreitungen des 1h-Mittelwertes im Jahr) für den Schadstoff Stickstoffdioxid (NO₂) und die zulässigen Überschreitungen (35 Überschreitungen des 24h-Mittelwertes im Jahr) für den Schadstoffpartikel (PM₁₀) herangezogen.

6.4.4.2.2 Verfahren

Die Berechnung der Schadstoffimmissionen erfolgte mit der aktuellen Version 3.4 des Lagrangen Ausbreitungsmodells LASAT [17].

Das Ausbreitungsmodell LASAT berechnet die Ausbreitung passiver Spurenstoffe in der unteren Atmosphäre (bis ca. 2000 m Höhe) im lokalen und regionalen Bereich (bis ca. 200 km Entfernung). LASAT ist ein Lagrange-sches Partikelmodell nach der Richtlinie VDI 3945 Blatt 3 . In diesem Modelltyp wird die Dispersion der Schadstoffpartikel in der Atmosphäre durch einen Zufallprozeß auf dem Computer simuliert. Es werden folgende physikalische Vorgänge zeitabhängig simuliert:

- Transport durch den mittleren Windbewegungen
- Dispersion in der Atmosphäre
- Sedimentation schwerer Aerosole
- Deposition am Erdboden (trockene Deposition),
- Auswaschen der Spurenstoffe durch Regen und nasse Deposition,

- chemische Umwandlungen erster Ordnung

In horizontal homogenem Gelände werden die zeitabhängigen meteorologischen Größen durch ein ebenes Grenzschichtmodell beschrieben. Für Ausbreitungsberechnungen in gegliedertem Gelände oder bei Umströmung von Gebäuden ist im meteorologischen Präprozessor ein diagnostisches Windfeldmodell integriert.

Emissionsquellen sind in beliebiger Zahl als Punkt-, Linien-, Flächen-, Raster-, oder Volumenquellen vorgebar.

Die vorliegenden Berechnungen wurden unter Berücksichtigung des Reliefs sowie der Gebäude im Nahbereich der Trasse durchgeführt. Die hierzu benötigten Eingangsdaten für die Bestandssituation (digitales Geländemodell sowie Klötzchenmodell der Gebäude) wurden aus den frei verfügbaren Geodaten des Landes NRW abgeleitet. Zusätzlich wurde ein zur Verfügung gestelltes SoundPLAN-Modell des Planvorhabens genutzt. Mit Hilfe dieser Daten konnte die Hochlage der L 486n in das LASAT-Modell implementiert werden.

Die Emissionen des Straßenverkehrs wurden als Volumenquellen (Straßenquerschnitt mit einer geschwindigkeitsabhängigen vertikalen Ausdehnung zur Berücksichtigung der fahrzeuginduzierten Turbulenz) im Rechenmodell umgesetzt.

Die Geländerauigkeit wurde für das gesamte Rechengebiet gemäß des Corine-Rauigkeitskatasters aus dem Jahr 2012 [24] mit einer Rauigkeitslänge von 0,05 m berücksichtigt.

Vorbelastung

Die Schadstoffkonzentration an einem Immissionsort (Aufpunkt) setzt sich aus der großräumig vorhandenen sogenannten Hintergrundbelastung und der Zusatzbelastung aus lokalem Verkehr zusammen.

Die Hintergrundbelastung wiederum setzt sich zusammen aus den Immissionen von Industrie/Gewerbe, Hausbrand und häuslichen Schadstoffimmissionen sowie außerhalb des Untersuchungsraumes liegendem Verkehr und weitläufigem Schadstofftransport. Die Hintergrundbelastung ist also diejenige Belastung, die ohne die bei der Modellbildung berücksichtigten Straßen im Untersuchungsraum vorliegen würde.

Der Ansatz der Hintergrundbelastung hat eine bedeutende Auswirkung auf die Ergebnisse der Immissionsuntersuchung, da insbesondere bei Stickstoffdioxid und PM₁₀ im innerstädtischen Bereich bereits mehr als die Hälfte der zulässigen Immissionen gemäß 39. BImSchV durch die Hintergrundbelastung vorliegt.

Messdaten zur (Hintergrund)-Belastung an einer Vielzahl von Messstationen in NRW liegen durch das Luftqualitätsmessnetz (LUQS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) vor. Die statistischen Kenngrößen der verkehrsrelevanten Schadstoffe werden regelmäßig veröffentlicht. Die dem Untersuchungsgebiet nächstgelegene Hintergrundmessstationen sind die Stationen Wesel-Feldmark (ca. 25 km nordöstlich des Planvorhabens) und Nettetal-Kaldenkirchen (ca. 29 km südwestlich des Planvorhabens).

Aufgrund ihrer räumlichen Nähe und einer vergleichbaren Emittentenstruktur im Umfeld können die an diesen Stationen gemessenen Luftschadstoffbelastungen als repräsentativ für den Untersuchungsraum angesehen werden.

Zur Festlegung der Hintergrundbelastung wurden die Messwerte der letzten drei vollständig vorliegenden Messjahre 2014 – 2016 der Stationen Wesel-Feldmark und Nettetal-Kaldenkirchen arithmetisch gemittelt.

Für die Berechnungen wurden folgende Vorbelastungswerte angesetzt:

Schadstoffgruppe	Jahresmittelwerte 2014-2016 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Anzahl Tage Mittelwert <u>PM₁₀</u> > 50 $\mu\text{g}/\text{m}^3$
PM ₁₀	18,8	6
PM _{2,5}	14,7	
NO ₂	20,7	

In Zukunft ist aufgrund von politischen Vorgaben zur Emissionsminderung von einer weiter allmählich zurückgehenden Hintergrundbelastung auszugehen. Im Sinne einer konservativen Abschätzung wurde im Rahmen dieser Berechnung auf eine Reduktion der Hintergrundbelastung zum Prognosejahr 2025 verzichtet.

Weitere Eingangsdaten

Meteorologiedaten

Für die Berechnung der Schadstoffimmissionen werden Windstatistiken mit Angaben über die Häufigkeit verschiedener Ausbreitungsverhältnisse in den unteren Luftschichten benötigt, die durch Windrichtung, Windgeschwindigkeit und Stabilität der Atmosphäre definiert sind.

Zur Ermittlung einer für das Untersuchungsgebiet geeigneten Windstatistik wurde der Deutsche Wetterdienst (DWD) mit der „Prüfung der Übertragbarkeit von Daten der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen von einem vorgegebenen Messort auf den Anlagenstandort“ gemäß TA Luft beauftragt.

Im Rahmen der Überprüfung wurde die DWD-Station Nettetal-Kaldenkirchen (ca. 26 km südlich des Untersuchungsgebietes) als die Station ausgewählt, welche am besten die im Untersuchungsgebiet erwarteten Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilungen abbildet. Aus dem betrachteten Untersuchungszeitraum (Januar 2009 – Dezember 2015) wurde das Jahr 2012 als repräsentativ ausgewählt.

Zudem wurde ein Zielort für die Übertragung der Wetterstatistik auf das Untersuchungsgebiet vorgegeben. Der Zielort wurde zwischen der geplanten Neubaustrecke und Kavelaer-Wetten in relativ freier Lage bei folgenden Gauß-Krüger Koordinaten in 22 m Höhe über NN gefunden.

RW: 2520280

HW: 5715965

Aufgrund der Lage und der relativ geringen Geländeneigung sind keine relevanten Kaltluftabflüsse zu erwarten.

Bezüglich der Häufigkeitsverteilungen der Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten des repräsentativen Jahres wurde festgestellt, dass südwestliche Windrichtungen bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von 3,7m in Höhe des Windgebers (21 m über Grund) dominieren.

Verkehrsbelastung

Für die Berechnung der verkehrlichen Schadstoffemissionen werden Angaben zu den Verkehrsmengen auf den Straßen im Untersuchungsraum benötigt. Mindestens werden Angaben zur durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge (DTV-Wert) sowie zu den Anteilen schwerer Nutzfahrzeuge > 3,5t benötigt.

Die entsprechenden Zahlen für die L 486n und das umgebende Straßennetz wurden durch den Verkehrsgutachter mit dem Prognosehorizont 2025 zur Verfügung gestellt. Neben dem Anteil schwerer Nutzfahrzeuge konnte auch der Anteil leichter Nutzfahrzeuge < 3,5t aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen abgeleitet werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die den Berechnungen zugrunde liegenden Ausgangsdaten (nach der Bundesverkehrszählung 2005) für das Prognosejahr 2020 für den DTV:

Straße	DTV (Kfz/24h)
L 491 zwischen der B9 und Winnekendonk	9.943
L 362 zwischen Winnekendonk und der L 491	6.551
L 491 bis zur A 57	5.996

Ergebnisse und Bewertung

Feinstaub (PM₁₀)

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass nach Realisierung der Planung die jahresmittlere PM₁₀-Belastung den maximal zulässigen Wert von 40 µg/m³ nicht überschreitet. Im Bereich von an die Trasse angrenzenden beurteilungsrelevanten Gebäuden steigt die jahresmittlere PM₁₀ maximal um weniger als 1 µg/m³ an. Der Grenzwert zum PM₁₀-Jahresmittelwert wird somit lediglich zu 50% ausgeschöpft. In einem Abstand von ca. 150 m beiderseits der Trasse entspricht die jahresmittlere PM₁₀-Konzentration wieder der angesetzten Hintergrundbelastung.

Neben dem Grenzwert zum PM₁₀-Jahresmittelwert ist in der 39. BImSchV ein Kurzzeitgrenzwert für PM₁₀ definiert. Demnach darf ein PM₁₀-Tagesmittelwert von 50 µg/m³ an nicht mehr als 35 Tagen im Jahr überschritten werden. Die prognostizierte Anzahl der PM₁₀-

Überschreitungstage im Jahr 2025 nach Realisierung der Planung ist flächenhaft in den Anlagen 11 (westlicher Teil des Plangebietes) und 12 (östlicher Teil des Plangebietes) der Luftschadstoffuntersuchung vom 10.11.2017 dargestellt.

Es wird deutlich, dass im Nahbereich der Trasse maximal 8 PM₁₀-Überschreitungstage zu erwarten sind. Der maximal zulässige Wert von 35 Überschreitungstagen wird somit im gesamten Untersuchungsgebiet deutlich unterschritten.

Feinstaub (PM_{2,5})

Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen des Jahresmittelwertes für Feinstaub (PM_{2,5}) sind in Anlage 13 (westliches Plangebiet) und Anlage 14 (östlicher Teil des Plangebietes) für den Planfall in einer Höhe von 1,5 m über Grund dargestellt.

Die Ergebnisse der Immissionsprognose für PM_{2,5} zeigen, dass die Gesamtbelastung im Umfeld des Bauvorhabens deutlich unterhalb der maximal zulässigen Konzentration von 25 µg/m³ liegt. Die maximale PM_{2,5}-Konzentration im Umfeld von beurteilungsrelevanten Gebäuden beträgt etwa 15,2 µg/m³. Nach etwa 50 m beiderseits der Trasse entspricht die jahresmittlere PM_{2,5}-Belastung wieder der den Berechnungen zu Grunde gelegten Hintergrundbelastung.

Eine Überschreitung des in der 39. BImSchV aufgeführten Grenzwertes für PM_{2,5} nach Realisierung des Bauvorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

Stickstoffdioxid (NO₂)

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass im Planfall die maximal zulässige jahresmittlere NO₂-Konzentration von 40 µg/m³ im gesamten Untersuchungsgebiet deutlich eingehalten wird. Infolge des Neubaus der L 486n steigt die jahresmittlere NO₂-Belastung im Umfeld von beurteilungsrelevanten Gebäuden um maximal 2-3 µg/m³ an.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass auf eine Reduktion der Hintergrundbelastung zum Prognosehorizont 2025 verzichtet wurde. Die berechneten Konzentrationen stellen somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit das Worst-Case-Szenario dar.

Neben der jahresmittleren NO₂-Belastung ist in der 39. BImSchV zusätzlich ein Grenzwert für kurzzeitige NO₂-Belastungsspitzen definiert. Demnach darf ein Stundenmittelwert von 200 µg/m³ an nicht mehr als 18 Stunden im Jahr überschritten werden. Ausgehend von den berechneten NO_x-Gesamtbelastungen beträgt die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Grenzwert nicht eingehalten wird nach Realisierung des Planvorhabens maximal 1,2%.

Auswertungen von Messergebnissen an Verkehrsmessstationen des LANUV NRW zeigen, dass in den letzten Jahren auch bei NO₂-Jahresmittelwerten mit deutlich höheren NO₂-Konzentrationen wie im vorliegenden Fall das Kurzzeitkriterium der 39. BImSchV in ganz NRW eingehalten wurde. Daher kann davon ausgegangen werden, dass in der Realität das Kurzzeitkriterium der 39. BImSchV im gesamten Untersuchungsgebiet eingehalten wird.

Eine gesundheitliche Gefährdung der Anwohner durch verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen kann auf der Grundlage der Ergebnisse der Immissionsprognose ausgeschlossen werden. Aus lufthygienischer Sicht bestehen daher gegenüber der Planung keine Bedenken.

Durch das Straßenbauvorhaben verursachte Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Luftverunreinigungen bzw. zusätzliche Maßnahmen zur Minderung der Immissionen sind nicht erforderlich.

6.4.4.3 Erschütterungen

Weder durch die Bauarbeiten noch durch den Betrieb der L486n ergeben sich Erschütterungseinwirkungen auf Nachbargrundstücke, die deren Benutzung über das ortsübliche Maß hinaus beeinflussen. Dies gilt, obwohl bisher gesetzliche Vorschriften für den Erschütterungs-Immissionsschutz fehlen.

Die Bauarbeiten werden unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Baukunst ausgeführt. Die Anhaltwerte für Erschütterungsimmissionen gemäß Ziffer 5 des Gemeinsamen Runderlasses des MUNLV, des MWMEV und des MSWKS: „Messung, Beurteilung, Verminderung von Erschütterungsimmissionen“ vom 31.7.2000 - MBl. NRW S. 945 - in der Fassung vom 4. Nov. 2003 sowie die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwe-

sen”, insbesondere Teil 2: „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ werden unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingehalten.

6.4.4.4 Bauimmissionen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auch über die Zulässigkeit des Vorhabens angesichts der sich daraus ergebenden baubedingten Beeinträchtigungen zu entscheiden. Die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens erfasst nicht nur das Vorhaben nach seiner Fertigstellung, sondern auch dessen Herstellung selbst. Auch wenn es sich bei Baustellen um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne der Regelungen des BImSchG handelt, sind dennoch gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW bereits im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen, die aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, 7 A 11.11, UA Rn.24).

Unter dem Gesichtspunkt von „Bauimmissionen“ sind zunächst die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Baustellenlärm, aber auch die durch Staubentwicklung oder ggf. Luftimmissionen zu verstehen. Gewisse Beeinträchtigungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht im Detail absehbar sind, weil der genaue Bauablauf – z. B. die Zahl, Art und Verteilung der eingesetzten Baumaschinen oder auch etwaige Änderungen an eingesetzten Verfahren aufgrund aktueller, sich während der Bauphase ergebenden Erkenntnisse – noch nicht bekannt ist, lassen sich nicht vollständig vermeiden. Durch die Nebenbestimmungen 5.6.3 im Kapitel A. dieses Beschlusses werden Beeinträchtigungen auf das Mindestmaß reduziert.

Bezüglich des Baulärms sind die in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVVBaulärm vom 19. August 1970, Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) festgesetzte Immissionsrichtwerte einzuhalten.

Während der Bauarbeiten kann es außerdem durch Baustellenfahrzeuge zu Verkehrsbehinderungen im Bereich der Baustellenzufahrten kommen. Auch dies ist nicht vermeidbar. Die Auswirkungen des Baustellenverkehrs sind zudem nur temporärer Art.

Im Übrigen hat der Gesetzgeber für bestimmte Immissionen im Vorfeld ein spezifisches Verfahren zur Vermeidung von Eigentumsbeeinträchtigungen im nachbarlichen Bereich geschaffen.

Bezüglich der Reichweite unabhängig davon bestehender zivilrechtlicher Eigentumsschutzansprüche während der Realisierung eines mit bestandskräftigem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Vorhabens gilt grundsätzlich folgendes:

Dem Eigentumsschutz des Nachbarn wird dadurch Genüge getan, dass die Planfeststellungsbehörde sich mit der Frage der erforderlichen aktiven oder passiven Schutzmaßnahmen (§ 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) bezogen auf das benachbarte Eigentum umfassend auseinandersetzt und solche Maßnahmen oder eine Entschädigungspflicht (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW) anordnen muss, wenn unzumutbare Beeinträchtigungen zu erwarten sind (vgl. BVerwGE 84, 31 [38 f.]; 110, 370 [392]; 123, 23 [36]).

Meint der betroffene Nachbar, dass seinem Eigentumsrecht im Planfeststellungsverfahren nicht ausreichend Rechnung getragen worden ist, kann er die in diesem Verfahren vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten ergreifen. Er kann insbesondere im Wege der Verpflichtungsklage Planergänzungen durchsetzen oder, sofern sich nach Unanfechtbarkeit des Beschlusses nicht vorhersehbare Wirkungen des Vorhabens zeigen, gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW nachträgliche Anordnungen verlangen (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30.10.2009 - V ZR 17/09).

Beeinträchtigt der Bau einer Straße nach Art und Ausmaß die Nutzung eines Nachbargrundstückes derart, dass diese Beeinträchtigungen vom Nachbarn der Straße nicht hingenommen zu werden brauchen, d. h. sind diese Beeinträchtigungen wesentlich und hervorgerufen durch eine Nutzung des störenden Straßengrundstückes, die nicht ortsüblich ist, kann dem hiervon Betroffenen nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles eine Entschädigung nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB zustehen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass bereits ein Schaden eingetreten ist. Soweit der Nachbar die Einwirkungen nach § 906 Abs. 1 BGB dulden muss, scheidet dagegen ein unter dem Gesichtspunkt der Entschädigung relevanter Eingriff von vornherein aus.

Ob die genannten Voraussetzungen für eine Entschädigung vorliegen, wird in einem der Planfeststellung nachfolgendem eigenständigem Entschädigungsverfahren entschieden. Auf Kapitel C Nr. 1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Sofern im Hinblick auf nach Unanfechtbarkeit des Plans auftretende, nicht voraussehbare und durch Schutzvorkehrungen nicht mehr zu verhindernde Beeinträchtigungen des Eigentums Dritter durch das Planvorhaben Planfeststellungsverfahren und –recht in den §§ 74 Abs. 2 und 75 VwVfG NRW keinen ausreichenden Schutz bieten, entfällt die Grundlage für die – im Regelfall gegebene – Sperrwirkung eines bestandskräftigen Planfeststellungsverfahrens in Bezug auf zivilrechtliche Entschädigungsansprüche (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23.04.2015 (III ZR 397/13)).

Der Vorhabenträger wird im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sicherstellen, dass die Richtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm vom 19.08.1970) eingehalten werden. Bei der Durchführung der Bauarbeiten werden ausschließlich moderne Baumaschinen eingesetzt; die Arbeiten werden nach den neuesten Verfahren unter entsprechender fachlicher Überwachung erfolgen, so dass Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb so gering wie möglich gehalten werden.

Erhebliche und nachhaltige negative Umweltauswirkungen auf den Menschen einschließlich seiner Gesundheit sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

6.4.5 Gewässer- und Grundwasserschutz

Das Einleiten von Wasser in Gewässer (u.a. oberirdische Gewässer und Grundwasser, § 2 Abs. 1 WHG) stellt eine Gewässerbenutzung dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG). Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG).

Wasserrechtliche Erlaubnisse gem. § 8 Abs. 1 WHG für Abwassereinleitungen fallen zwar materiell nicht unter die Konzentrationswirkung, gem. § 19 Abs. 1 WHG erfolgt jedoch eine Zuständigkeitsverlagerung von der

Wasserbehörde zur Planfeststellungsbehörde, wobei die Planfeststellungsbehörde zur Erteilung der Wasserrechte gem. § 19 Abs. 3 WHG des – hier vorliegenden – Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde bedarf. Daher kann die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitungen des auf den Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer mit erteilt werden.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässer-eigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Zu erwarten sind schädliche Gewässerveränderungen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für nachteilige Folgen eines Vorhabens besteht, d. h. überwiegende Gründe für das Auftreten einer schädlichen Gewässerveränderung sprechen (Kotulla, WHG Kommentar, 2. Auflage, § 12 WHG, Rn. 5).

Bei Beachtung der unter Kapitel A Ziffer 5.2 ff dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen nicht zu erwarten. Die Vorschriften des WHG werden eingehalten. Insbesondere ist die Einwendung, dass das Vorhaben gegen die Zielvorstellungen der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL) verstoße, aus den nachfolgenden Gründen zurückzuweisen.

6.4.5.1 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

§ 27 Abs. 1 WHG setzt Art. 4 der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL) in deutsches Recht um und ist europarechtskonform auszulegen.

Danach sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1, Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (Nr. 2, Verbesserungsgebot). Für erheblich veränderte oberirdische Gewässer bezieht sich das Bewirtschaftungsziel nicht auf den ökologischen Zustand, sondern auf das ökologische Potenzial eines Gewässers (§ 27 Abs. 2 WHG). Für den chemischen Zustand gibt es keine Abweichungen gegenüber § 27 Abs. 1 WHG.

6.4.5.1.1 Verschlechterungsverbot, § 27 Absatz 1 Nr. 1 WHG

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs beinhaltet Art. 4 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffern i) bis iii) der WRRL die Verpflichtung der Mitgliedstaaten (und somit der jeweils zuständigen Behörde) - vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme - die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet (EuGH, Urt. v. 1.7.2015, C-461/13).

In dem vorgenannten Urteil hat der EuGH entschieden, dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) dar.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dies dahingehend konkretisiert, dass *„jede messbare nachteilige Veränderung - unabhängig von der Einord-*

nung der Qualitätskomponenten sowie davon, ob die Veränderung zur Abstufung einer Qualitätskomponente führt - dem Verschlechterungsverbot unterfällt“ (BVerwG, Urt. v. 10.11.2016, 9 A 18/15).

6.4.5.1.2 Verbesserungsgebot, § 27 Absatz 1 Nr. 2 WHG

Das Verbesserungsgebot des § 27 Absatz 1 Nr. 2 WHG fordert nicht, dass das Vorhaben selbst dem Verbesserungsgebot genügt, d. h. zur Verbesserung des Gewässerzustands beiträgt. Gefordert wird, dass die Verwirklichung des Vorhabens nicht die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gefährdet, d. h. einen guten ökologischen Zustand/ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand zu erhalten oder zu erreichen. Dafür kommt es darauf an, dass das Vorhaben nicht mit im Maßnahmenprogramm (§ 82 WHG) bzw. im Bewirtschaftungsplan (§ 83 WHG) enthaltenen Maßnahmen in Konflikt gerät.

6.4.5.1.3 Bewirtschaftungsziele nach § 47 Absatz 1 WHG

Die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser in § 47 Absatz 1 WHG enthalten das Verschlechterungsverbot, das Verbesserungsgebot sowie das Gebot der Trendumkehr. Danach ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr.1, Verschlechterungsverbot), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2, Verbot der Trendumkehr) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3, Verbesserungsgebot).

§ 47 Absatz 1 WHG setzt Art. 4 Absatz 1 Buchst. b) der WRRL in deutsches Recht um. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die oben genannte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, die zum Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer ergangen ist, auf das Verschlechterungsverbot für das Grundwasser übertragen werden kann. Diese Frage hat das Bundesverwaltungsgericht noch nicht entschieden. Es sprechen aber gute Gründe für eine Heranziehung der Entscheidung im

Rahmen der Auslegung des § 47 Absatz 1 WHG (vgl. Böhme, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 47 Rn. 14). Insbesondere ist vorsorglich davon auszugehen, dass ein Verstoß gegen § 47 WHG, der nicht durch den Ausnahmetatbestand gerechtfertigt ist, ein Genehmigungshindernis darstellt. Die Vorhabenzulassung ist dann zu versagen (vgl. VGH Hessen, Urt. v. 7.7.2015, 2 A 177/15).

6.4.5.1.4 Verschlechterungsverbot, § 47 Absatz 1 Nr. 1 WHG

Die Beurteilung des chemischen Zustands im Rahmen des § 47 Absatz 1 Nr. 1 WHG richtet sich nach § 7 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV). Danach wird der chemische Grundwasserzustand entweder als gut oder schlecht eingestuft (§ 7 Absatz GrwV). Der chemische Grundwasserzustand ist gemäß § 7 Absatz 2 GrwV gut, wenn:

1. die in Anlage 2 GrwV zur enthaltenen oder die nach § 5 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 GrwV festgelegten Schwellenwerte an keiner Messstelle nach § 9 Absatz 1 GrwV im Grundwasserkörper überschritten werden oder
2. durch die Überwachung nach § 9 GrwV festgestellt wird, dass
 - a) es keine Anzeichen für Einträge von Schadstoffen auf Grund menschlicher Tätigkeiten gibt, wobei Änderungen der elektrischen Leitfähigkeit bei Salzen allein keinen ausreichenden Hinweis auf derartige Einträge geben,
 - b) die Grundwasserbeschaffenheit keine signifikante Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands der Oberflächengewässer zur Folge hat und dementsprechend nicht zu einem Verfehlen der Bewirtschaftungsziele in den mit dem Grundwasser in hydraulischer Verbindung stehender Oberflächengewässern führt und
 - c) die Grundwasserbeschaffenheit nicht zu einer signifikanten Schädigung unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängender Landökosysteme führt.

Die Zusammenfassung der Einstufung des chemischen Grundwasserzustands wird im Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG veröffentlicht (§ 7 Absatz 5 GrwV).

Die Beurteilung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers richtet sich nach § 4 GrwV. Dieser ist ebenfalls entweder als gut oder schlecht einzustufen (§ 4 Absatz 1 GrwV). Gemäß § 4 Absatz 2 GrwV ist der mengenmäßige Grundwasserzustand gut, wenn:

1. die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt und
2. durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig nicht dazu führen, dass
 - a) die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 44 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden,
 - b) sich der Zustand dieser Oberflächengewässer im Sinne von § 3 Nr. 8 WHG signifikant verschlechtert,
 - c) Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, signifikant geschädigt werden und
 - d) das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird.

6.4.5.1.5 Verbesserungsgebot, § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG

§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG fordert das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Für die Einhaltung des Verbesserungsgebots kommt es darauf an, dass das Vorhaben nicht mit den im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG im Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG enthaltenen Maßnahmen in Konflikt gerät.

6.4.5.1.6 Gebot der Trendumkehr, § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoff-

konzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. Das Gebot der Trendumkehr flankiert die Bewirtschaftungsziele der Nr. 1 und 3 hinsichtlich des chemischen Grundwasserzustands. Es verpflichtet dazu, schon vor Erreichen der Schwellenwerte ansteigende Schadstoffkonzentrationen zu stoppen und zu vermindern (Czychowski/ Reinhardt, WHG Kommentar, 11. Auflage, § 49 WHG, Rn. 11).

6.4.5.2 Wasserrechtlicher Prüfungsmaßstab

Der Vorhabenträger hat mit dem Antrag bzw. dem Deckblatt keinen wasserrechtlichen Fachbeitrag eingereicht, der insbesondere eine Einordnung der betroffenen Gewässer nach Anhang V der WRRL enthielt. Gleichwohl hat er die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser eingehend untersucht und u.a. im LBP festgehalten. Dies ist unschädlich.

Denn weder aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs noch aus der deutschen Rechtsprechung insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich die Verpflichtung, stets einen wasserrechtlichen Fachbeitrag einzureichen. Vielmehr war in dem vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 10.11.2016 (Az. 9 A 18/15) zu entscheidenden Fall unschädlich, dass die Feststellungen und Prognosen zu den Bewirtschaftungszielen der WRRL/des WHG nicht durch Zahlenangaben bezüglich des vorliegenden Zustands der Qualitätskomponenten und des Ausmaßes der vorhabenbedingten Auswirkungen sowie ihrer Verringerung durch die vorgesehenen Maßnahmen untersetzt war.

Das Gericht führt hierzu aus:

„Die Beklagte hat (...) die Grenzen ihres (...) methodischen Spielraums gewahrt. Das vorliegende Vorhaben weist weder hinsichtlich der von ihm verursachten Auswirkungen noch hinsichtlich der hiervon potentiell betroffenen Gewässer Besonderheiten auf, die über den Normalfall fernstraßenrechtlicher Planfeststellungen hinausgehen. Zur Bewältigung der wasserrechtlichen Probleme konnte die Beklagte auf Lösungen zurückgreifen, die langjährig erprobt sind und in den einschlägigen Regelwerken - u.a. in den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew) der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen (Köln

2005) - ihren Niederschlag gefunden haben. Deren Vorgaben werden eingehalten, teilweise sogar übertroffen. Danach steht fest, dass es nicht zu einer Verschlechterung einer Qualitätskomponente kommt.“

Auch dem Urteil des OVG Lüneburg vom 4.7.2017 (Az. 7 KS 7/15) ist zu entnehmen, dass die Vorlage eines wasserrechtlichen Fachbeitrags entbehrlich ist, wenn *„auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen von vornherein nichts dafür spricht, dass das Vorhaben mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie und den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen nicht im Einklang steht.“*

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung war die Vorlage eines wasserrechtlichen Fachbeitrags nicht erforderlich. Denn bereits den ursprünglich eingereichten Unterlagen kann entnommen werden, dass das Vorhaben zu keinen Eingriffen in die Oberflächengewässer und das Grundwasser führt, denen nicht durch anerkannte und bewährte Maßnahmen begegnet werden kann. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot kann somit bereits auf Grundlage dieser Unterlagen sowohl bezüglich der Oberflächengewässer als auch hinsichtlich des Grundwassers verneint werden. Gleiches gilt für die Anforderungen des Verbesserungsgebots sowie – im Hinblick auf das Grundwasser – das Gebot der Trendumkehr. So sieht die Planung des Vorhabenträgers keine direkte Einleitung in Oberflächengewässer vor. Das von den Verkehrsflächen abfließende Niederschlagswasser wird außerhalb der möglichen Wasserschutzzone III A breitflächig über standfeste Bankette und bewachsene Böschungen versickert. Innerhalb der möglichen Wasserschutzzone III A wird das Niederschlagswasser über standfeste Bankette und bewachsene Böschungen versickert, zum Teil werden am Böschungsfuß Mulden angelegt. In Bereichen, in denen eine direkte Versickerung über die Böschungsflächen nicht möglich oder ungeeignet ist, wird das von der Verkehrsfläche abfließende Niederschlagswasser mittels Straßenabläufen gesammelt, über Abschlagsrohrleitungen den Versickerungsmulden zugeführt und über die Einleitungsstellen E 1 bis E 5 ins Grundwasser eingeleitet. Die Einleitungsmengen sind begrenzt. Die Sohlen der Sickermulden werden zur

Abwasserbehandlung bzw. Bindung/Ausfilterung von Schadstoffen mit einer belebten, bewachsenden Bodenzone versehen.

Die vorgesehenen und zu den Gewässerbenutzungen führenden Abwasseranlagen entsprechen dem Stand bzw. den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die entsprechenden Vorgaben der einschlägigen Regelwerke (ATV-DVWK Arbeitsblätter bzw. RAS-Ew) werden eingehalten. Zu den Einzelheiten der Ableitung und Reinigung des Oberflächenwassers wird auf Kapitel B Ziffer 5.3.4 ff des Beschlusses verwiesen.

Dieses Entwässerungskonzept ist mit den Wasserbehörden abgestimmt worden. Weder die UWB noch die OWB haben grundsätzliche Bedenken geäußert. Auch die zuständigen Wasserverbände haben keine Bedenken geäußert. Dafür, dass das Vorhaben mit im Maßnahmenprogramm (§ 82 WHG) bzw. im Bewirtschaftungsplan (§ 83 WHG) enthaltenen Maßnahmen in Konflikt geraten könnte, ist nach den Ergebnissen des Anhörungsverfahrens ebenfalls nichts ersichtlich. Gleiches gilt für das Gebot der Trendumkehr.

6.4.5.3 Bericht zur EU-Wasserrahmenrichtlinie“ (Stand: September 2017)

Diese Ergebnisse des Anhörungsverfahrens werden durch den vom Vorhabenträger eingereichten „Bericht zur EU-Wasserrahmenrichtlinie“ (Stand: September 2017, im Folgenden: Bericht zur WRRL) bestätigt und vertieft.

6.4.5.3.1 Oberflächengewässer

Insbesondere hat der Vorhabenträger eine Einordnung der Gewässer im Hinblick auf ihren chemischen Zustand und ihr ökologisches Potenzial nachgereicht, welche aber die obigen Ergebnisse nicht in Frage stellt.

Hinsichtlich der genannten Fließgewässer

- „Niers von Weeze-Steeg bis Geldern“ (ID: 286_32144)
- „Issumer Fleuth von Mdg. In Niers bis Kapellen-Vorsum“ (ID: 2866_0)
- „Dondert von Mdg. in die Niers bei Kevelaer bis Geldern“ (ID: 28672_0)

enthält der Bericht die folgenden Aussagen.

6.4.5.3.1.1 Chemischer Zustand der Fließgewässer

Die für die Bewertung des chemischen Zustands bewertungsrelevanten Stoffe sind in Anlage 7 der Oberflächengewässerverordnung aufgeführt. Im Teileinzugsgebiet der Unteren Niers sind die Nährstoffparameter Nitrat (u.a. bei der Dondert) und Quecksilber in Fischen (bei der Niers) auffällig. Nitrat-Stickstoff gehört wegen seinen eutrophierungsfördernden Eigenschaften zu den gefährlichen Stoffen. Die häufigen Überschreitungen von Nitrat-Stickstoff zeigen, dass die Gewässer im Einzugsgebiet der Unteren Niers erheblich nährstoffbelastet sind. Zwar sinken im weiteren Verlauf der Niers die Schadstoffkonzentrationen aufgrund des biochemischen Abbaus, der Verdünnung mit zuströmenden Grundwasser sowie der Einmündungen von weniger belasteten Nebengewässern, doch wirken neben den allgemeinen chemisch-physikalischen Parametern wie Sauerstoff, Wassertemperatur, Nährstoffe und Salze unter anderem noch Schwermetalle, Pestizide sowie Medikamentenwirkstoffe und Industriechemikalien auf die Gewässer ein.

In der Planungseinheit Untere Niers (PE_NIE_1000) sind die Metalle Blei und Cadmium im Schwebstoff (beide Niers), Kobalt (u.a. Niers und Issumer Fleuth), Silber (Niers), Zink in der Wasserphase (u.a. Niers und Dondert) und Zink in Schwebstoffen (u.a. Niers) auffällig. Nur vereinzelt kommt es in einigen wenigen Wasserkörpern zu Überschreitungen bei Gesamtphosphat-Phosphor, Ammonium-Stickstoff und beim Sauerstoffgehalt. Ungewöhnlich hoch sind aber Häufigkeit und Anzahl der nachgewiesenen Medikamentenwirkstoffe bei der Niers, was auf einen hohen Abwasseranteil im Gewässer hindeutet.

Demnach befinden sich alle Oberflächenwasserkörper in einem chemisch schlechten Zustand.

6.4.5.3.1.2 Ökologisches Potenzial der Fließgewässer

Aktuell wird der Zustand der biologischen Qualitätskomponenten bei allen Oberflächenwasserkörpern als überwiegend unbefriedigend bis mäßig eingestuft und das Ziel der WRRL und des WHG, der gute ökologische Zustand, wird von keinem Wasserkörper in der Planungseinheit erreicht.

Da die Gewässer als erheblich veränderte Wasserkörper eingestuft sind, hat der Vorhabenträger die Bewertung bzgl. des guten ökologischen Potenzials für das Modul „Allgemeine Degradation“ und die Bewertung „Makrozoobenthos gesamt“ dargestellt. Die Einstufung der Gewässer resultiert vor allem aus dem Parameter „Allgemeine Degradation“, der sich überwiegend aus den Ergebnissen der Makrozoobenthos- und Phytobenthos-Untersuchung abgeleitet. Er spiegelt einerseits die Gewässerstruktur des Gewässers und andererseits die siedlungswasserwirtschaftlichen Belastungen aus dem Einzugsgebiet wider. Ebenso beeinflussen gravierende stoffliche Belastungen die „Allgemeine Degradation“ negativ.

Die biologischen Qualitätskomponenten des ökologischen Potenzials bestehen zudem noch aus den Fischen als Indikator sowie aus der in Anlage 5 der OGewV gelisteten flussgebietsspezifischen Stoffen (Metalle, PBSM und sonstige) und gesetzlich nicht verbindlichen Stoffen. Des Weiteren sind die hydromorphologischen Qualitätskomponenten Wasserhaushalt, Gewässerstruktur und Durchgängigkeit als auch die allgemeinen chemisch-physikalischen Parameter (ACP) für die Einstufung des ökologischen Potenzials helfend heranzuziehen.

Alle Oberflächenwasserkörper sind überwiegend in einem unbefriedigten bis mäßigen Zustand.

6.4.5.3.2 Grundwasserkörper „286_02 Terrassenebene des Rheins“

In den ursprünglich eingereichten Unterlagen waren Aussagen zum Grundwasserleiter enthalten. Ergänzend dazu hat der Vorhabenträger im Bericht zur WRRL hinsichtlich des konkret betroffenen Grundwasserkörpers mit der ID „286_02 Terrassenebene des Rheins“ dargelegt, dass der chemische Zustand des Grundwasserkörpers als schlecht eingestuft wird und nicht den Kriterien für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands nach § 5 GrwV/Anhang V Nr. 2.3.2 EG-WRRL entspricht, also Kriterien, welche einen chemischen Zustand als gut ausweisen. Als Belastungstypen werden vor allem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft (Stickstoff, Nitrat und Pflanzenschutzmittel) identifiziert.

Der Grundwasserkörper befindet sich in einem mengenmäßig guten Zustand und entspricht damit den Kriterien zur Einstufung des mengenmäßigen Grundwasserzustands nach § 4 GrwV/Anhang V Nr. 2.1.2 EG-WRRL. Der Vorhabenträger hat ergänzend zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwassers durch den in den Wintermonaten möglichen Einsatz von Streusalzen vorgetragen. Durch Abschwemmung und Entwässerung von Straßen könnten die Chloride der Auftausalze ins Grundwasser gelangen und so zu einer "Aufsalzung" des Grundwassers beitragen. Die geographische Lage der Baumaßnahme wirke sich positiv auf die Anzahl der Wintereinsätze aus. Das Untersuchungsgebiet liege im nördlichen Teil der niederrheinischen Bucht. Damit zähle es im Winter zu den milden Regionen Deutschlands. Beim Landesbetrieb Straßenbau würden Feuchtsalze verwendet, wodurch der Verbrauch um bis zu 30 % verringert und Verwehungen verhindert würden, so dass auch eine bessere Dosierung möglich sei. Der von dem Vorhaben betroffene Grundwasserkörper befinde sich in Bezug auf den Chlorid-Gehalt (Schellenwert 250 mg/l) in einem guten Zustand (Kap. 3, siehe Tab. 1). Es ließen sich hieraus keine bewertungsrelevanten negativen Veränderungen des Chlorid-Gehaltes der Grundwasserkörper ableiten. Diese Darlegung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde schlüssig und stellt die in den ursprünglichen Unterlagen getroffenen Aussagen nicht in Frage.

6.4.5.3.3 Grundwasserabhängige Landökosysteme

Außerdem hat der Vorhabenträger ergänzende Ausführungen zur grundwasserabhängigen Landökosystemen vorgelegt. Im Vorhabengebiet liegt das FFH-Gebiet DE-4404-301 „Fleuthkuhlen“ mit der Issumer Fleuth, welche durch den Planungsraum verläuft. Dieser Bereich wird als grundwasserabhängiges Landökosystem und wasserabhängiges FFH-Gebiet ausgewiesen (vgl. Kapitel B Ziffer 5.3.9 ff.).

Schließlich hat der Vorhabenträger die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung unter Verweis auf die bereits bekannten Unterlagen vertiefend dargestellt.

Eine gegenüber den Planunterlagen andere Beurteilung ergibt sich aus alldem aber nicht. Vielmehr hält auch der Bericht fest, dass „*das geplante*

Vorhaben (...) keine signifikanten (negativen) Auswirkungen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand der Grundwasserkörper erwarten“ lasse und dass es „insgesamt nicht zu einer Verschlechterung des Zustandes auch nur einer Qualitätskomponente bei den Oberflächenwasserkörpern kommen“ dürfe.

6.4.5.4 Weitere wasserrechtliche Vorschriften

Auch andere wasserrechtliche Vorschriften, die nach § 12 Abs. 1 WHG zu beachten sind, werden eingehalten. Insbesondere werden die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung (§ 1 WHG i. V. m. § 6 WHG) nicht gefährdet, die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 Abs. 1 WHG beachtet, die Vorschriften zur Reinhaltung von Gewässern beachtet (§ 32, § 48 WHG), die ordnungsgemäße Entsorgung des als Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG einzustufenden Niederschlagswassers ist sichergestellt und die Grundsätze der Abwasserbeseitigung (§ 55 WHG) werden beachtet.

6.4.5.5 Querung der Oberflächengewässer

Anders als die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG (s. dazu Kapitel A Ziffer 3 dieses Beschlusses) werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern in vollem Umfang von der Konzentrationswirkung erfasst (§ 36 WHG i. V. m. § 22 Abs. 2 Nr. 2 a. E. LWG). Gemäß § 36 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Erfasst sind insbesondere bauliche Anlagen wie Brücken (§ 36 Satz 2 Nr. 1 WHG).

Damit sind sämtliche Gewässerquerungen Teil der Planfeststellung. Eine hinreichende Berücksichtigung der Belange des Oberflächengewässerschutzes bei der Umsetzung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses sichergestellt.

Schädliche Gewässerveränderungen (also Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öf-

fentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben) sind nicht zu erwarten (vgl. Kapitel B Ziffer 5.3.4 dieses Beschlusses). Auch wird die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Demensprechend haben die zuständigen Wasserverbände keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

6.4.5.6 Überschwemmungsgebiete

Durch die vollständige Überspannung der Niersaue, welche im Flächennutzungsplan der Stadt Kevelaer als Überschwemmungsgebiet dargestellt ist, mit dem Kreuzungsbauwerk Nr. 2 zur Unterführung der Niers bleibt das natürliche Überschwemmungsgebiet in seiner Funktion vollständig erhalten. Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet können daher ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel B Ziffer 5.3.4.2.2).

6.4.5.7 Einwendungen

Im Anhörungsverfahren wurden unter anderem vom Einwender mit der Syn.-Nr. 34 Bedenken vorgetragen, dass die Planunterlagen nicht ausreichend Auskunft darüber gäben, wie verhindert werde, dass Schmutz- und salziges Tauwasser von der Trasse in das Gewässer gelange (insbesondere in das FFH-Gewässer Issumer Fleuth). Insbesondere die Süßwassermollusken reagierten sehr empfindlich auf eine Erhöhung des Salzgehaltes ihres Biotops. Auch die Wiesenbereiche beiderseits der Fleuth gehörten zum Naturraum und dürften nicht unnötig belastet werden. Salz- und Schmutzwasser dürfe auf keinen Fall in die Issumer Fleuth und ihre Randbereiche gelangen.

Diese Bedenken sind nach den eingereichten Unterlagen und der Gegenäußerung des Vorhabenträgers unbegründet. Denn der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass durch das oben dargestellte Konzept eine Gewässerverunreinigung vermieden wird. Er weist zudem darauf hin, dass auch die erstellte FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet Issumer Fleuth (Büro für Landschaftsplanung B. Böhling, November 2009) zu dem Ergebnis kommt, dass es durch den Schadstoffeintrag infolge der

vom Straßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu einer nennenswerten Schädigung von Gewässerorganismen kommen wird. So wird in der Unterlage festgestellt: *„Ein erhöhter Nährstoffeintrag, der über eine verstärkte Eutrophierung und ein damit verbundenes, zeitweise verringertes Sauerstoffangebot zu einer Schädigung der möglicherweise in der Issumer Fleuth vorkommenden Großmuscheln führen würde, ist durch den Straßenverkehr nicht zu erwarten.“*

Auch ein indirekter Eintrag von Schadstoffen in das Gewässer kann weitgehend ausgeschlossen werden. So wird ein großer Teil der Schadstoffe bereits in den oberen Bodenschichten (10 cm) zurückgehalten und gelangt ggf. nur stark verdünnt in das Grundwasser und darüber ggf. in das Gewässer Issumer Fleuth. Dieser Eintrag bewegt sich nach Einschätzung des Vorhabenträgers unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Im Anhörungsverfahren ist außerdem die Befürchtung geäußert worden, dass das Vorhaben zu einem erhöhten Wasserstand der Niers führe. Die Niers und die Niersauen werden von dem Brückenbauwerk Nr. 2 gequert. Die lichte Weite des Unterführungsbauwerks von 191,30 m ergibt sich aus der westlich der Niers liegenden Geländebruchkante und der östlichen Grenze des Niersauenbereiches. Der Vorhabenträger hat auf dieser Grundlage zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass die gewählte lichte Weite den uneingeschränkten Wasserabfluss der Gewässer der Niers garantiert und es nicht zu einer Erhöhung des Wasserstandes der Niers kommen wird.

6.4.6 Bodenschutz

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar.

Auswirkungen des Vorhabens

Wesentliche direkte Beeinträchtigungen des Landschaftsfaktors Boden/Geomorphologie bestehen in dem Flächenentzug durch Überbauung sowie der Umgestaltung der morphologischen Struktur.

Betroffen sind überwiegend Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung, d.h. weit verbreitete Bodentypen ohne besondere Standortbedingungen. Böden mit hoher Bedeutung gehen jedoch mit den Niedermoorböden im Auenbereich der Issumer Fleuth sowie mit der Podsol-

Braunerde im Seitenraum von Issumer Fleuth und Water Forth verloren. Mit dem Brückenbauwerk über die Issumer Fleuth konnte im Bereich des Niedermoorbodens die Überbauung bereits reduziert und damit der Eingriff gemindert werden. Dennoch kommt es zu folgenden Flächenverlusten von Böden mit besonderer Bedeutung durch Überbauung:

- Niedermoorboden (Hn2): ca. 0,217 ha
- Podsol-Braunerde (pB82): ca. 0,970 ha

Die Terrassenkanten, die streckenweise die Talauen der Niers und der Issumer Fleuth gegenüber den Donkenflächen abgrenzen, wurden als geomorphologisch bedeutsame Sonderformen hervorgehoben. Diese werden stellenweise überbaut (westliche Begrenzung des Auenbereiches der Issumer Fleuth) oder im Rahmen der Bauarbeiten beeinträchtigt (unterhalb der Brücken über die Niers und die Issumer Fleuth). Terrassenkanten sind nicht wieder herstellbar, ein Ausgleich des Eingriffes ist daher nicht möglich.

Hinzu kommen indirekte Beeinträchtigungen, zu denen der Schadstoffeintrag sowie die Veränderung der Bodenstruktur im Bereich von Betriebsflächen zu nennen sind.

Vom Schadstoffeintrag betroffen sind wiederum überwiegend weit verbreitete Bodentypen in der intensiv genutzten Kulturlandschaft und damit Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung. Als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung ist für folgende Böden eine Beeinträchtigung durch Schadstoffbelastung im Straßenseitenraum zu erwarten:

- Niedermoorboden (Hn2) in der Fleuthaue (ca. 1,489 ha)
- Podsol-Braunerde (pB82) zwischen der Issumer Fleuth und der Water Forth sowie westlich der Water Forth (ca. 2,423 ha)
- Böden mit hoher Natürlichkeit im Bereich alter Waldstandorte auf den Donkenflächen (ca. 0,293 ha).

Im Bereich von Betriebsflächen (Maschinenstellplätze, Lagerplätze usw.) sowie durch Befahren der Randflächen entlang der Trasse (Baufeld) mit Fahrzeugen/Baumaschinen kann es zu einer Belastung der Bodenstruktur

kommen. Die hiermit vor allem für strukturlabile Bodentypen verbundenen Verdichtungseffekte können eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen bewirken. Verdichtungseffekte sind somit als nachhaltiger Eingriff in den Naturhaushalt zu werten. Als Arbeitsbereich/Baufeld beiderseits der Trasse wird in der Regel ein Streifen von 5 m zugrunde gelegt.

Eine hohe bis sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit weisen wiederum die Niedermoorböden (Hn1, Hn2) und Gleye (G2, G5) in den Talauen von Niers und Issumer Fleuth sowie in einigen schmalen, ehemaligen Bachrinnen auf. Diese sind durch Verdichtungseffekte besonders gefährdet. Bodenverdichtungen bewirken hier u.a. eine Änderung des Bodenwasserhaushaltes, insbesondere eine stärkere Vernässung durch behinderte Bodenversickerung, die wiederum eine Veränderung der Standorteigenschaften für Pflanzen nach sich ziehen. Als besonders nachteilig ist dieser Effekt bei dem, u.a. aufgrund der besonderen Standortbedingungen als schutzwürdig hervorgehobenen Niedermoorboden einzustufen. Veränderungen der Bodenstruktur können im Allgemeinen nicht rückgängig gemacht werden.

Bei den abiotischen Landschaftsfaktoren sind entsprechend der Vorschrift des § 15 Abs.1 S.1 BNatSchG folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorgesehen:

- Einschränkung des Baufeldes im Bereich verdichtungsempfindlicher oder schutzwürdiger Böden, insbesondere im Bereich des Gleyes (G2) und des Niedermoorbodens (Hn2) innerhalb der Niederungen sowie im Bereich der Podsol-Braunerde (pB82) zwischen der Issumer Fleuth westlich der Water Forth
- Durchführung von Bodenarbeiten sowie Befahren von Böden nur bei ausreichend abgetrocknetem Bodenzustand
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme für Betriebsflächen, Anlage von Lagerbereichen auf weniger empfindlichen/ schutzwürdigen Flächen, Vermeidung einer unsachgemäßen Lagerung von Baumaterial
- Ordnungsgemäße Lagerung der abgetragenen Böden während der Bauphase gern. DIN 18300 u. 18915

- Minimierung der Verwendung auswaschbaren Materials
- weitestmögliche Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenzustandes auf durch Verdichtung beeinträchtigten Böden.

Durch das geplante Straßenbauvorhaben sind weit überwiegend Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung, d.h. weit verbreitete Bodentypen ohne besondere Standortbedingungen betroffen.

Als Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung wurden der Niedermoorboden im Bereich der Talau der Issumer Fleuth, die Podsol-Braunerde zwischen den Auenbereichen der Issumer Fleuth und der Water Forth sowie Böden mit hoher Natürlichkeit im Bereich alter Waldstandorte auf den Donkenflächen hervorgehoben. Über den Verlust hinaus kommt es hier zu Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit und durch Schadstoffeintrag.

Neben der Entsiegelung von Flächen hat die Kompensation im Wesentlichen die Schaffung vergleichbarer Bodenverhältnisse bzw. Standortbedingungen zum Ziel. Die zerstörten/beeinträchtigten Bodenprofile können so zwar nicht wiederhergestellt werden, jedoch ist es möglich, Pflanzenstandorte mit ähnlicher Bedeutung zu schaffen. Zur Optimierung der Bodenfunktionen sind folgende Maßnahmen geeignet:

- Verbesserung der Bodenstruktur, z.B. durch Ansaat von Tiefwurzlern
- Wiedervernässung von grundwassernahen Niederungsflächen zur Kompensation der beeinträchtigten Niedermoorböden
- Anlage von extensiv genutztem Grünland
- Initiierung von Ackerbrachesukzessionsstadien

Zur Kompensation der mit der Überbauung bzw. Befestigung der Terrassenkanten verbundenen Beeinträchtigungen ist folgende Maßnahme möglich:

- Aufwertung des Reliefs durch Sicherung und Betonung anderer Terrassenkanten mit Hilfe von Pflanzmaßnahmen, vornehmlich in ausgeräumten Landschaftsteilen.

Für die in ausreichendem Maße untersuchten und beschriebenen Beeinträchtigungen des Bodens hat der Vorhabenträger ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Kompensationskonzept erstellt.

Dem von § 1 Abs. 1 S. 2 BodSchG und § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB geforderten sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden wird durch die Ausbaumaßnahme Rechnung getragen. Soweit durch den Ausbau das Bodengefüge verändert wird, sind diese Veränderungen weder vermeidbar noch weiter reduzierbar.

6.4.6.1 Einwendungen zum Bodenschutz

Die untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Kleve führt mit ihrer Stellungnahme aus, dass sich zwischen dem Büchelshofer Weg und der Water Forth die Altablagerung „Binnenheideweg, Altwetten“ (Az.: 693108 – 0096) befindet. Dabei handelt es sich um eine sog. „kleine, wilde Müllkippe“. Die Planunterlagen sehen in diesem Bereich die Unterführung von Weg und Gewässer vor. Es sei nicht sichergestellt, dass im Rahmen der Errichtung des Brückenbauwerks sowie insbesondere bei der Verlegung des Gemeindeweges nicht in die Verfüllung eingegriffen wird. Daher fordert die untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Kleve im Vorfeld der Baumaßnahme unter Zuhilfenahme eines altlastenerfahrenen Gutachters zu klären, ob und in welcher Weise die Flächen betroffen sind. Dabei hat der Vorhabenträger den Umfang der Untersuchungen mit der untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Kleve abzustimmen und sicherzustellen, dass die Erdarbeiten im Bereich der Altablagerung gutachterlich begleitet werden.

Unter Kapitel A Ziffer 5.4. des Beschlusses findet sich die Forderung der untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Kleve in allen Punkten wieder. Der Vorhabenträger erklärt sich mit der Nebenbestimmung einverstanden und verpflichtet sich, das betroffene Grundstück gemäß den in der Nebenbestimmung formulierten Vorgaben untersuchen zu lassen.

6.4.7 Überwachung der verwendeten Baustoffe

Der erforderliche Regelungsgehalt eines Planfeststellungsbeschlusses bemisst sich mit Blick auf dessen Funktion, nämlich unter Einbeziehung aller notwendigen behördlichen Entscheidungen eine einheitliche, umfassende und abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit des jeweiligen Vorhabens zu treffen. Daraus folgt, dass die Planfeststellungsbehörde alle von der Planung betroffenen abwägungserheblichen Belange in die Entscheidungsfindung einbeziehen muss und keine regelungsbedürftige Frage offen lassen darf. Regelungsbedürftig ist eine Frage allerdings nur dann, wenn ohne ihre Beantwortung nicht sicher beurteilt werden kann, ob das Vorhaben allen rechtlichen oder tatsächlichen Anforderungen entspricht (BVerwG, Beschluss v. 26.6.1992 -4 B 1-11.92- NVwZ 1993, S. 572).

Ausgehend von diesen Grundsätzen bedarf es keinen weiteren Anordnungen bezüglich der Qualität der beim Bau zu verwendenden Stoffe. Diese Auflagen und die vom Vorhabenträger zu beachtenden Richtlinien bieten eine hinreichende Gewähr dafür, dass die einschlägigen Vorschriften des Gewässerschutzes beachtet werden. Woher das zu verwendende Material stammt und wie die Überwachung seiner Unbedenklichkeit im Einzelnen erfolgt, ist eine Frage der konkreten Bauausführung, die in diesem Beschluss keiner planerischen Bewältigung bedarf.

6.4.8 Landschafts- und sonstige Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop

In den Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Regelung des § 30 Abs. 2 BNatSchG verbietet alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops führen können.

Der planfestgestellte Straßenbau zählt wegen der mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu den grundsätzlich unzulässigen Handlungen im Sinne dieser Regelungen des BNatSchG und der

beiden Landschaftspläne, die u. a. auch konkret das Verbot von Verkehrswegen benennen.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den jeweiligen Schutzbestimmungen und Verboten für die Landschaftsschutzgebiete und das gesetzlich geschützte Biotop sind jedoch erfüllt.

Das Vorhaben ist aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls bzw. des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich (siehe Ausführungen zur Planrechtfertigung, Kapitel B Ziffer 6.1). Die Beeinträchtigungen der Landschaftsschutzgebiete werden in ausreichender Weise ausgeglichen (vgl. Kapitel B Ziff. 6.4.8.3-6.4.8.5). Die entsprechenden Befreiungen konnten vor diesem Hintergrund erteilt werden (Kapitel A Ziffer 4.1). Den für die Errichtung der L 486n sprechenden öffentlichen Belangen wird insoweit ein höheres Gewicht beigemessen als den entgegenstehenden öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Die Befreiungsmöglichkeit wird schließlich auch deswegen bejaht, weil das Bauvorhaben zwar das Landschaftsschutzgebiet, nicht aber den jeweiligen Gebietscharakter beeinträchtigt und die gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Schutzfunktionen der Landschaftsschutzgebiete als solche in ihrer Substanz nicht in Frage gestellt werden.

Die uNB des Kreises Kleve hat mit ihren Stellungnahmen keine Bedenken hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für die Befreiung vorgebracht und ihr damit im Ergebnis zugestimmt.

Sonstige geschützte Landschaftsteile bzw. Schutzgebiete, die entsprechende Verbotstatbestände zur Folge haben könnten, sind nicht betroffen bzw. liegen deutlich außerhalb der Reichweiten der Wirkpfade des Vorhabens.

6.4.8.1 Eingriffsregelung

Den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird Genüge getan. Die Straßenbaumaßnahme entspricht den Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG und 30 ff LNatSchG NRW (vormals §§ 4 ff. LG NRW).

Rechtsgrundlagen

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Als Straßenbauvorhaben erfüllt das planfestgestellte Vorhaben gem. § 30 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW (vormals § 4 Abs. 1 Nr. 4 LG NRW) die Merkmale eines solchen, die Natur und Landschaft in erheblicher Weise beeinträchtigenden Eingriffs. Die entsprechenden Beeinträchtigungen bestehen u. a. aus Bodenversiegelungen, dem Verlust hochwertiger Biotopflächen, der Zerschneidung und der sonstigen Beeinträchtigung faunistischer Funktionsbeziehungen, der Ver- bzw. Behinderung der Ausbreitungsbewegungen von Tierarten sowie aus Immissionen in Form von Schadstoffeinträgen, Lärm- und Lichtwirkungen.

Der Vorhabenträger hat daher nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 13, 15 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt sind sie, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Nach der Regelung des § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen von Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Ergibt diese Abwägung die Zulässigkeit des Vorhabens, hat

der Vorhabenträger gemäß § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG eine Ersatzzahlung zu leisten, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Es besteht damit zunächst ein Vermeidungsgebot, d. h. die primäre Verpflichtung des Vorhabenträgers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Dies heißt jedoch nicht, dass der Vorhabenträger die Vermeidung von Eingriffswirkungen durch das Vorhaben um jeden Preis betreiben muss. Alternativen, mit denen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen ist, müssen vielmehr zumutbar sein (vgl. Definition der Vermeidbarkeit in § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot hat daher keinen absoluten Vorrang und unterliegt wie jedes staatliche Gebot dem Übermaßverbot. Der Mehraufwand für konkret in Betracht kommende Vermeidungsmaßnahmen und etwaige mit ihnen verbundene Belastungen für die Belange Dritter darf nicht außer Verhältnis zu der mit ihnen erreichbaren Eingriffsminimierung stehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot, das nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinne zu verstehen ist und nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern Vermeidbarkeit an Ort und Stelle verlangt, zu beachten. Dies ergibt sich nicht nur aus der Regelung des § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG selbst, sondern auch bei einer entsprechenden rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts; der gesetzliche Tatbestand der Vermeidbarkeit des Eingriffs knüpft an das konkret zur Gestattung gestellte Vorhaben an und erfasst somit nicht den Verzicht auf den Eingriff durch die Wahl einer anderen Trasse bzw. eines anderen Standortes oder die Aufgabe des Vorhabens (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, 4 O.96, zu § 19 BNatSchG a. F.).

Das Vermeidungsgebot verlangt deshalb nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidbarkeit zu erwartender Beeinträchtigungen unter gleichzeitiger Beachtung eines Minimierungsgebotes. Beeinträchtigungen, die nicht zu vermeiden sind, sind unter Beachtung der Zumutbarkeitsschwelle des § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG so weit wie möglich zu reduzieren. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das nach dem Fachrecht zulässige Vorhaben an der vorge-

sehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann.

Auch das dem Vermeidungsgebot immanente Minimierungsgebot gilt deshalb nicht absolut. Es ist kein Planungsleitsatz, sondern – wie sich auch aus § 15 Abs. 5 BNatSchG ergibt – ein in der Abwägung überwindbares Gebot. Ziel des Vermeidungsgebotes ist es, eine möglichst weitgehende Minimierung des Eingriffs unter Wahrung der Ziele und Konzepte des Vorhabens anzustreben (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.08.1990, 4 B 104.90).

Verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen sind – diese Vorgabe wird als striktes Recht qualifiziert und ist mithin nicht Gegenstand der planerischen Abwägung (vgl. zu § 19 Abs. 2 BNatSchG a. F. BVerwG, Beschluss vom 03.10.1992, 4 A 4.92) – zu kompensieren, d. h. auszugleichen oder zu ersetzen. Maßnahmen zum Ausgleich sind dabei solche, die im Rahmen einer „internen Kompensation“ an der Stelle des Eingriffs oder zumindest in einem unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Stelle des Eingriffs erfolgen und so zu einer Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und einer landschaftsgerechten Wiederherstellung oder Gestaltung des Landschaftsbildes in gleichartiger Weise führen. Ersatzmaßnahmen sind Kompensationsmaßnahmen, die ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff zwar nicht in gleichartiger, wohl aber in gleichwertiger Weise und zumindest im betroffenen Naturraum erfolgen.

Ausgleichsmaßnahmen müssen zwar nicht notwendigerweise am Ort des Eingriffs erfolgen, sich aber dort, wo die Beeinträchtigungen auftreten, noch auswirken. Ob eine Ausgleichsmaßnahme noch auf den Eingriff zurückwirkt und daher als solche naturschutzfachlich auch geeignet ist, ist dabei in erster Linie nicht von ihrer Entfernung zum Eingriffsort, sondern von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und damit den funktionalen Beziehungen zwischen Eingriffsort und Ausgleichsfläche abhängig. Für Ersatzmaßnahmen, deren Eignung sich ebenfalls nicht metrisch festlegen lässt, genügt es dagegen, wenn – über den betroffenen Naturraum – überhaupt eine räumliche Beziehung zwischen dem Ort des Eingriffs und der Durchführung der Ersatzmaßnahme besteht (BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010, VR 2.10).

Einen ausdrücklichen gesetzlichen Vorrang von Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Ersatzmaßnahmen normieren die Regelungen des § 15 BNatSchG – anders als die Vorgängerregelungen des § 19 Abs. 2 S. 1 BNatSchG a. F. und auch des § 4 a Abs. 2 S. 1 LG NRW a. F. – zwar nicht. Insoweit sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der am 01.03.2010 in Kraft getretenen novellierten Fassung des BNatSchG dem Wortlaut nach gleichgestellt worden. Gleichwohl bleibt die Erhaltung der bestehenden Landschaftsräume und ihrer Funktionen und damit letztlich auch jeweils der Landschaftsräume und ihrer Funktionen vor Ort eine Hauptzielvorgabe des BNatSchG (vgl. dort insbesondere § 1). Qualitativ hat die gleichartige interne Kompensation des Ausgleichs vor Ort gegenüber einer insoweit „nur“ gleichwertigen externen Kompensation des Ersatzes in räumlicher Entfernung bzw. dem großräumigeren Naturraum insoweit den höheren Stellenwert. Wie der Begründung zu § 13 der am 01.03.2010 in Kraft getretenen BNatSchG-Fassung (Drucksache 16/12274 des Deutschen Bundestages) zu entnehmen ist, ergibt sich aus dem Eingriffstatbestand, d. h. der erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, eine zunächst aus der Vermeidungs- bzw. Minimierungspflicht, dann vorrangig der Ausgleichspflicht, dann der Ersatzpflicht und schließlich der Ersatzzahlung bestehende Rechtsfolgenkaskade mit der Folge, dass die vorhergehende Stufe der Kaskade der nachfolgenden im Rang jeweils vorausgeht. Zwar hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgeschlagen, Ausgleich und Ersatz als Formen der Realkompensation gleichrangig nebeneinander zu stellen (BT-Drucksache 16/13298, S. 3), worauf das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 06.11.2012, 9 A 17.11, UA Rn. 139 verweist. Die Bundesregierung ist diesem Vorschlag jedoch mit der Begründung nicht gefolgt, der funktionsgerechten Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen entspreche die vorrangige Verpflichtung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. Eine Gleichstellung von Ausgleich und Ersatz werde dem Grundgedanken der Eingriffsregelung nicht gerecht (a.a.O., S. 16).

Auch der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Bundestages unterstützt diese Haltung der Bundesregierung und führt aus, Eingriffe in Natur und Landschaft seien zu vermeiden. Soweit sie nicht zu vermeiden seien, müsse ein Ausgleich vorgenommen werden. Sei dieser nicht möglich, müsse der Eingriff ersetzt werden. Scheitere auch dieses, sei als letztmögliches Mittel eine Ersatzzahlung möglich (BT-Drucksache 16/13430, S. 34).

Im Ergebnis geht deshalb auch nach der Novellierung des BNatSchG der Ausgleich dem Ersatz in der Regel vor.

Auch bei dem als Rechtsfolgenkaskade gestalteten Reaktionsmodell der Eingriffsregelung ist jedoch das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Da auch für den Flächenbedarf für die Kompensationsmaßnahmen die enteignungsrechtliche Vorwirkung gilt (vgl. nachfolgend Nr. 6.4.4.7), muss der Zugriff auf privates Eigentum das mildeste Mittel zur Erfüllung der Kompensationsverpflichtung darstellen. Daran würde es fehlen, wenn Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle ebenfalls (vergleichbar) Erfolg versprechen, in der Gesamtschau aber den Vorteil bieten, dass den dort Betroffenen geringere Opfer abverlangt werden. Vorrangig ist daher zum Schutz des Eigentums auch auf einvernehmlich zur Verfügung gestellte Grundstücke oder auf Grundstücke, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zurückzugreifen. Auch ist auf die jeweilige nachrangige Reaktionsstufe nicht nur dann auszuweichen, wenn eine Befolgung der vorrangigen Reaktionsstufe tatsächlich unmöglich ist, sondern auch dann, wenn die Befolgung mit unverhältnismäßigen Belastungen für die Belange Betroffener verbunden wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, 9 A 40/07, Rn. 33 und 34, und Beschluss vom 07.07.2010, 7 VR 2/10). Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke eines Betroffenen für Ausgleichsmaßnahmen zu einer Gefährdung der Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes führen würde.

Bei unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen noch immer verbleibenden Beeinträchtigungen hat schließlich eine so genannte bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zu erfolgen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschafts-

pflege nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzgeldzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Dieses naturschutzrechtliche Eingriffskonzept wurde vorliegend eingehalten.

6.4.8.2 Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen, angewandte Methodik

Wie der LBP sowie die zugehörigen Untersuchungen aufzeigen, ist das Bauvorhaben wegen der Eingriffe in den Naturhaushalt in seiner Funktion als Lebensraum, in die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima sowie wegen der Eingriffe ins generelle Landschaftsbild mit teilweise erheblichen Beeinträchtigungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind im LBP ermittelt, bewertet und quantifiziert worden.

Der den Planunterlagen zugrunde liegende LBP gibt dabei nicht nur Aufschluss über den Bestand von Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten und Biotopen sowie Biotopstrukturen, sondern zeigt auch umfassend die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Auf die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG a.F. (Kapitel B Ziffer 5.3) wird in diesem Zusammenhang ergänzend hingewiesen.

Zusammengefasst werden im LBP die folgenden eingriffsbedingten, d. h. mit dem Bau und Betrieb der L 486n und der Umsetzung der sonstigen mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen inklusive der damit jeweils zusammenhängenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erläutert und beschrieben:

- Beeinträchtigung/Verlust von Wald (Alt Wettenscher Busch sowie von kleinen Waldflächen in der freien Landschaft)
- Beeinträchtigung/Verlust von Gebüsch, Hecken, Waldrändern
- Beeinträchtigung/Verlust von Gehölzstreifen
- Überbauung/Beeinträchtigung von Terrassenkanten
- Beeinträchtigung/Verlust von Einzelbäumen, Baumreihen, -gruppen, Alleebäumen, Obstbäumen

- Beeinträchtigung von gehölzreichen Gärten und Hofflächen einschl. Obstweiden
- Beeinträchtigung/Verlust von Fettweiden, Fettwiesen und brachgefallenem Grünland
- Störung offener Landschaftsräume in ihrer Funktion als Lebensraum für den Kiebitz
- Beeinträchtigung/Verlust sonstiger landwirtschaftlicher Flächen
- Überbauung/Beeinträchtigung von schutzwürdigen Böden
- Beeinträchtigung/Verlust von Gewässerlebensräumen (Kleingewässer, Bach, Gräben, Fluss, Uferhochstauden)
- Beeinträchtigung der Flussläufe der Niers und der Issumer Fleuth sowie des obersten Grundwasserstockwerkes der Auenbereiche durch Schadstoffeinträge
- Beeinträchtigung/Verlust von Böschungen mit Grasflur, Kraut-/Ruderalfluren, unbefestigten Wirtschaftswegen mit ausgeprägter Grasflur
- Überbauung/Beeinträchtigung von schutzwürdigen Böden

Im Hinblick auf Details bezüglich der von der Maßnahme ausgehenden Beeinträchtigungen wird auf den LBP (Kapitel A Ziffer 2.1 lfd. Nr. 12 sowie Ziffer 2.2 lfd. Nr. 12z) sowie die Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG a.F., insbesondere auf die Ausführungen in Kapitel B Ziffer 5.3 verwiesen.

Rechtlich relevante Fehler ergeben sich nicht. Die vorgenommenen Quantifizierungen bei Eingriffswirkungen und Kompensationsmaßnahmen sind naturschutzrechtlich vertretbar und das Bewertungsverfahren entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Im Ergebnis sind alle relevanten Beeinträchtigungen wie der Flächenverbrauch, Eingriffe in die Biotoptypen und -strukturen, Eingriffe in das Landschaftsbild, Eingriffe in Gehölzbestände, Stör- und sonstige Auswirkungen auf die Fauna sowie die sonstigen Eingriffe in die Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima, Luft etc.) ermittelt worden. Sie sind in methodisch nicht zu beanstandender Art und Weise in die

Bewertung der Einwirkungsintensitäten eingeflossen und wurden bei der Entwicklung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend berücksichtigt.

6.4.8.3 Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Die im LBP in der insofern maßgeblichen Fassung des Deckblatts vom 07.09.2011 aufgelisteten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sind unter Kapitel B Ziffer 5.3.10.2 dieses Beschlusses ausführlich wiedergegeben worden. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen.

Mit diesem durch Nebenbestimmungen (Kapitel A Ziffer 5.7) und die Unterlage Plausibilitätsüberprüfung Faunistisches Gutachten und artenschutzrechtliche Bewertung ausgewählter Arten vom 05.10.2018 noch ergänztes Konzept an Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen hat der Vorhabenträger schlüssig aufgezeigt, dass die Eingriffsfolgen ausreichend entschärft werden. Sie werden so weit eingeschränkt, dass keine vermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG verbleiben. Soweit eine Anpassung, Ergänzung oder Konkretisierung möglich und erforderlich war, sind entsprechende Regelungen über die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in das Maßnahmenkonzept integriert worden (vgl. Kapitel A Ziffer 5.7 bis 5.7.3).

Weitere mit verhältnismäßigen Mitteln realisierbare Maßnahmen sind nicht zu erkennen, so dass dem in den §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG normierten Vermeidungsgebot Genüge getan wird. Insbesondere sind keine Maßnahmen erkennbar, mit denen ohne Aufgabe des Trassenverlaufs – die Trassenwahl ist nicht Gegenstand der Eingriffsregelung – und ohne eine Beeinträchtigung der Planungsziele die Inanspruchnahme von Grundflächen und damit eine weitere Minimierung der Lebensraumverluste erreicht werden könnte.

Letztlich wären weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zwar denkbar. Der dazu erforderliche Aufwand stünde aber außer Verhältnis zu den zusätzlichen Wirkungen, die erzielbar wären. Soweit der Verlauf der Trasse der L 486n Bereiche quert, denen eine entsprechende Bedeutung für den Bestand geschützter Arten und ihre Flug- oder Wanderrouten zukommt, sind diese bereits in ausreichendem Maße in das umfassende

Maßnahmenprogramm einbezogen worden. Gleiches gilt für die Schutzmaßnahmen zugunsten der an die Straßentrasse und die zugehörigen Baufelder angrenzenden Biotop- und Gehölzbereiche sowie der darin enthaltenen Brutreviere oder sonstigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dies ergibt sich insbesondere auch aus der artenschutzrechtlichen Betrachtung, die insoweit zu keinem anderen Ergebnis führt und auf die in diesem Zusammenhang zur weiteren Begründung verwiesen wird.

Dem in den §§ 13, 15 Abs. 1 normierten Vermeidungsgebot wird daher Rechnung getragen.

6.4.8.4 Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Auch das vorgesehene Kompensationskonzept ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Vorgaben der §§ 15 Abs. 3 BNatSchG, 31 LNatSchG NRW (vormals § 4 a LG) und ELES zur vorrangigen Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie zur Festlegung des Umfangs und der Gestaltung der entsprechenden Maßnahmen wurden beachtet.

Vorliegend kann auch dahinstehen, ob entsprechend der Ziff. 3.1 des o.g. Einführungserlasses eine rechnerische oder verbal-argumentative Bewertungsmethode vorzugswürdig war, da der Nachweis einer ausreichenden Kompensation der durch die Baumaßnahme verursachten Eingriffe sowohl rechnerisch als auch argumentativ erbracht wurde. Bezüglich der argumentativen Darlegung der Art und des Umfanges der Kompensationsmaßnahmen wird auf Kapitel B Ziff. 5.3.10.2 ff. verwiesen.

Der Eingriff ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Dies setzt neben einem räumlichen Zusammenhang zwischen der ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigung und der Ausgleichsmaßnahme voraus, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, unter denen sich infolge natürlicher Entwicklungsprozesse auf Dauer annähernd gleichartige Verhältnisse wie vor dem Eingriff herausbilden können.

Auch der ggf. erforderliche Ersatz muss noch in einer nachvollziehbaren Beziehung zu dem stehen, was es zu ersetzen gilt. Da also ein biologisch-funktionaler Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen bestehen muss,

können nicht völlig beliebige Flächen verwendet werden. Sie müssen vielmehr zumindest dem gleichen Naturraum (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG) zuzurechnen sein.

Maßgebliche Gesichtspunkte für die insgesamt erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum. Die dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen sind dabei ebenso einzubeziehen, wie die Beeinträchtigungen des Funktionsgefüges von Natur und Naturgenuss und die Auswirkungen auf Boden, Wasser und Klima. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können dabei nicht nur unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass einzelne überbaute oder beeinträchtigte Strukturen kompensiert werden. Vielmehr wird darüber hinaus das Ziel verfolgt, mit Hilfe der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die – vorhabenbedingt beeinträchtigten – Funktionen ökologischer Abläufe zu stabilisieren und wiederherzustellen.

Letztlich erfordert das Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen sich infolge natürlicher Entwicklungsprozesse auf Dauer annähernd gleichartige Verhältnisse wie vor dem Eingriff herausbilden können, insbesondere die Überführung von Flächen in einen – bezogen auf die beeinträchtigten Funktionen – höherwertigeren Zustand, von dem die gestörten Funktionen annähernd gleichartig übernommen werden. Es ist nicht erforderlich und auch kaum möglich, im selben Umfang für neu versiegelte Flächen Bodenentsiegelungen z.B. funktionsloser Straßenabschnitte, Wege oder Gebäudeflächen an anderer Stelle im Planungsraum vorzunehmen.

Die im Planungsraum vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind in Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.3 ausführlich wiedergegeben worden. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen.

Diese Ersatzmaßnahmen genügen den genannten Anforderungen und können die nicht zu vermeidenden und nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen in ausreichendem Umfang in sonstiger Weise kompensieren. In der Gesamtbilanz bleibt keine dem Vorhaben entgegenstehende und nicht ausreichend kompensierte Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zurück, die gem. § 15 Abs. 2 und 5 BNatSchG der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen könnte.

Gleichzeitig ist der Umfang der Kompensationsmaßnahmen bezüglich der Flächeninanspruchnahmen auch auf das unabdingbare Maß (§ 15 Abs. 3 BNatSchG) beschränkt und insoweit erforderlich. Maßnahmen, die nicht schon in dem Kompensationskonzept enthalten sind und den vorgesehenen Maßnahmen vorzuziehen wären, sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Insbesondere sind keine weiteren Rückbau-, Entsiegelungs- oder Renaturierungsmöglichkeiten sowie keine weiteren Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung bestehender forst- und landwirtschaftlicher Bodennutzungen denkbar, die nicht zur Nutzungsbeeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen führen. Auch Flächen, die im Rahmen eines Ökokontos bereits durchgeführt worden sind und die in diesem Zusammenhang verwendet werden könnten, stehen nicht zur Verfügung.

6.4.8.5 Gestaltungsmaßnahmen

Hinsichtlich der im LBP vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen wird auf Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.4 verwiesen. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Ausbreitung verkehrsbedingter Immissionen zu reduzieren bzw. zu begrenzen, eine bessere Einbindung des Straßenkörpers in das Landschaftsbild zu erreichen und das Landschaftsbild aufzuwerten.

6.4.8.6 Einwendungen zu Landschafts- und sonstigen Schutzgebieten

Die hNB und verschiedene Einwender (Syn.-Nr. 49, 50, 51) führten aus, dass die Maßnahme den landschaftsästhetischen Wert der Kulturlandschaftsreform beeinträchtigt. Aufgrund der naturnahen Ausbildung und Ungestörtheit der grünlandbestimmten Niederungsbereiche und des erlebbaren Wechsels von Niederungen und Donken sei das Landschaftsbild hier naturnah ausgeprägt und von hohem landschaftlichem Eigenwert. Besonderes Merkmal des verkehrlich gering erschlossenen Landschaftsschutzgebietes sei die mit der geringen Zerschneidung verbundene landschaftliche Ruhe sowie hohe Erholungseignung für die landschaftsgebundene Erholung.

Die geplante Trasse würde diesen Landschaftsraum über eine längere Strecke zerschneiden. Darüber hinaus würden die seitlich angrenzenden Landschaftsräume mitentwertet, die Erholungsqualität reduziert sowie der derzeitige Biotopverbund erheblich eingeschränkt werden. Es läge nach

allem ein Verstoß gegen die Vorgaben des § 1 BNatSchG vor. Überdies sei der nach § 15 BNatSchG geforderte gleichwertige Ersatz für die Eingriffe nicht gewährleistet. Der Vorhabenträger plane zwar zwei größere Ausgleichsmaßnahmen. Diese erstreckten sich jedoch nur über eine Lauf-
länge von etwa 1.500 m, während die geplante Trasse eine Länge von etwa 5.500 m aufweise.

Der Vorhabenträger räumt hierzu ein, dass die durch alle untersuchten Varianten verursachten Auswirkungen für die Landschaftspotentiale Boden, Erholungseignung/Wohnumfeld sowie Biotoptypen/Fauna unter Berücksichtigung von Vermeidung und Verminderung als erheblich und nachhaltig einzuschätzen sind. Dennoch wurde vorliegend die eingriffsintensivste Südvariante gewählt, da nur diese die beabsichtigten verkehrlichen Entlastungseffekte mit sich bringt. Aufgrund dieses Umstandes hat sich der Vorhabenträger in den Planunterlagen ausführlich mit der Abwägung zwischen den naturschutzrechtlichen, verkehrlichen und finanziellen Belangen beschäftigt und hat hier aufgrund des massiven Übergewichts der verkehrlichen Belange die Wahl der Südvariante begründet.

Die Zielsetzung, die hinter dem Bauvorhaben steht, war dabei stets die Schaffung einer leistungsfähigen und verkehrssicheren Verbindung zwischen Kavelaer und Winnekendonk bzw. der A 57/AS Sonsbeck herzustellen und dabei die Innerortsstraßen in Kavelaer und dem Ortsteil Kavelaer-Winnekendonk zu entlasten.

Gemessen an dieser Zielsetzung musste der Südvariante gegenüber den Nordvarianten Vorzug gewährt werden. Überdies sprachen die Vielzahl an Knotenpunkten und die aufgrund der Trassenlänge fehlende Wirtschaftlichkeit gegen die Nordvariante (insbes. Nordvariante A). Vor allem aber kann aufgrund der Planunterlagen festgehalten werden, dass die Nordvariante nicht hinreichend zur verkehrlichen Entlastung beigetragen hätte. Ebenfalls hätte die Nordvariante eine erhebliche Mehrbelastung des Wohnumfeldes durch verkehrsbedingte Immissionen zur Folge gehabt. All diese abwägungsrelevanten Aspekte führen zur Wahl der Südvariante, auch wenn mit dieser erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind. Diese können jedoch durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Es bleibt weiterhin festzuhalten, dass bei der Detailplanung der Trasse u.a. zur Verminderung von Eingriffen in sensible Landschaftsbereiche, wie z.B. den Flussauen der Niers, Issumer Fleuth und der Water Forth, Optimierungen im Vergleich zur Trassenführung aus der UVS vorgenommen wurden. Hierzu gehören zum einen die Nordverschiebungen der Trasse im Bereich des Altwettenschen Busches aufgrund einer Waldumwandlungsgenehmigung sowie die Südverschiebung der Querung der Issumer Fleuth und der Water Forth und der Bau von zwei Brücken. Dadurch konnte die Höhenlage der Trasse abgesenkt werden und damit eine Verminderung der Eingriffe in die Landschaft erreicht werden. Mit der weiteren Trassenführung, in Anlehnung an den Wirtschaftsweg Binnenheide, können Offenlandzerschneidungen verringert werden.

Die grundsätzlichen Ziele des § 1 BNatSchG wurden bei der detaillierten Planung der Maßnahme bei der Trassenführung und Gradientenfestlegung, der Festlegung der Brückenlängen und der Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist im Detail der mit der Maßnahme verbundene Eingriff, differenziert nach der Art des Eingriffs, seiner Erheblichkeit und unterschieden nach ausgleichbaren und nicht ausgleichbaren Eingriffen für die biotischen und abiotischen Landschaftsfaktoren, dargelegt.

Bei der Planung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist, gemäß der bei der Eingriffsbeurteilung getroffenen Einstufung der Eingriffe, eine Differenzierung nach Ausgleichsmaßnahmen (gleichartige Wiederherstellung) und Ersatzmaßnahmen (gleichwertige Herstellung der Funktionen) vorgenommen worden. Insofern ist § 15 BNatSchG Rechnung getragen worden. Des Weiteren wurde bei der Planung die Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und eine Multifunktionalität der gewählten Maßnahmen angestrebt.

Die dargelegte Zerschneidung des Landschaftsraumes „über einen längeren Abschnitt“ wird vom Einwender in Bezug gesetzt zu der geplanten „Entschneidung“ im Bereich der Maßnahmen an der Niers „Binnenfeld“ und der Issumer Fleuth (A 9). Bei der Bearbeitung des LBP ist der Aspekt der Zerschneidung von Landschaftsräumen in anderer Art und Weise bei

der Konzipierung von Landschaftspflegerischen Maßnahmen berücksichtigt worden. So ist der Zerschneidung von Landschafts- und Lebensräumen durch Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung am Ort des Eingriffs begegnet worden:

- Im Bereich Niersquerung als Brücke über die Aue, Länge 191,30 m, Höhe zwischen 2,8 m im Bereich der Widerlager und 4,5 m im Bereich der Aue. Dadurch ist ein Unterqueren der Brücke und damit die Fortführung der Funktionsbeziehungen weitestgehend auch zukünftig möglich. Den Ergebnissen der Plausibilitätsüberprüfung folgend (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3 lfd. Nr. 4) erhält die Brücke eine Kollisionsschutzwand (4 m). Die Sperreinrichtung erfüllt neben der Funktion einer Überflughilfe auch eine Blendschutzfunktion für das Gewässer.
- Im Bereich Altwettenscher Busch ist die Verbindung zur Niersaue durch die vollzogene Waldumwandlung bereits unterbrochen. Durch beiderseitige Anpflanzungen (A 4z) und eine Überflughilfe (S 9z) soll der Funktionsbezug für Vögel und Fledermäuse weiterhin ermöglicht werden. Die Verbindung zur Niersaue wird durch eine Feldhecke (A 3z) wiederhergestellt.
- Im Bereich Fleuthaue werden die Funktionsbeziehungen durch den Bau einer Brücke (Länge: 110 m, Höhe ca. 5,0 m) sowie den Einbau von Kleintierdurchlässen und Leiteinrichtungen weitgehend aufrechterhalten. Dabei werden auch hier die Ergebnisse der Plausibilitätsüberprüfung Faunistisches Gutachten vom 05.10.2018 umgesetzt (vgl. vorstehende Erläuterung zum Bereich der Niersquerung)
- Der Bereich Water Forth wird ebenfalls überbrückt (Länge 100 m, Höhe ca. 6 m) und die Funktionsbeziehungen bleiben dadurch weitgehend erhalten. Die bestehende Fledermausquerung im Bereich der angrenzenden Waldbestände entlang der Water Forth wird durch eine Überflughilfe auch weiterhin ermöglicht. Dabei werden auch hier die Ergebnisse der Plausibilitätsüberprüfung

Faunistisches Gutachten vom 05.10.2018 umgesetzt (vgl. vorstehende Erläuterung zum Bereich der Niersquerung)

Darüber hinaus gehende Beeinträchtigungen der genannten Bereiche werden durch entsprechende Aufwertungen im Bereich der Niers „Binnenheide“ und der Fleuthaue (A 9) kompensiert.

Bei der Auswahl der Maßnahmen wurde einerseits dem Grundsatz der Multifunktionalität von Maßnahmen zur sparsamen Verwendung von landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen, andererseits sollte der Funktionsbezug zwischen den beeinträchtigten Landschaftsräumen und den Maßnahmenflächen im Landschaftsraum gewahrt bleiben. Dies ist durch die Maßnahmen im Bereich der Niers, „Binnenfeld“ bei Haus te Gesselen und in der Fleuthaue nordwestlich Kellendonkshof erreicht worden.

Der Umfang der möglichen Kompensation berücksichtigt dabei den bestehenden ökologischen Wert der Flächen. Im LBP (Erläuterungsbericht, Unterlage 12.0 Kapitel 5 und 12.0z Kapitel 5z) ist im Einzelnen der Nachweis der Kompensation, der mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, dargelegt. Rein rechnerisch ergibt sich dabei ein Kompensationsüberschuss. Einer überbauten Fläche (Böschungen, Bankette, Mulden, versiegelte Fläche) von 14,98 ha stehen Landschaftspflegerische Maßnahmen außerhalb des Baukörpers in einer Größe von 27,86 ha gegenüber; davon gehören 15,75 ha zum Maßnahmenkomplex Binnenheide an der Niers.

Die Einwendung wird aufgrund dieser überzeugenden Ausführungen zurückgewiesen.

Der Vorhabenträger hat zunächst nachvollziehbar dargelegt, welche abwägungsrelevanten Aspekte der Wahl der Trasse zugunsten der Südvariante zugrunde lagen. Eingriffe in Landschaft und Natur stellen dabei einen erheblichen, nicht jedoch den einzig maßgeblichen Abwägungsbelang dar. Ebenso zu berücksichtigen sind die Wirtschaftlichkeit sowie vor allem auch die verkehrliche Wirksamkeit, bei deren Fehlen die Sinnhaftigkeit der gesamten Maßnahme in Frage gezogen werden würde. Dabei ist vorliegend festzuhalten, dass die Nordvarianten keine signifikante verkehrliche Entlastung zur Folge hätten.

Der Vorhabenträger legt überdies dar, dass die Trassierung entsprechend des Ziels des § 1 BNatSchG, der Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft nachweislich modifiziert wurde. Eine hierüber hinausgehende Reduzierung der Eingriffe ist der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Ebenfalls trägt das Argument der langstreckigen Zerschneidung der Landschaft nicht. Der Vorhabenträger hat mit gezielten Maßnahmen entlang der Trasse anhand von empirisch belastbaren Berechnungen den Kompensationsüberschuss dargelegt und nachgewiesen.

Die uNB des Kreises Kleve (Syn.-Nr. 10) führt aus, dass entsprechend der damals geltenden Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 13 LG NRW die Marienstraße für Fußgänger und Radfahrer durchgängig zu erhalten sei, um die zur Erholung geeignete Fläche zugänglich zu erhalten.

Der Vorhabenträger kommt diesem Verlangen nicht nach, da die Erschließung der nördlich der L 486n gelegenen Flächen über das vorhandene Wirtschaftswegenetz (bspw. Hoexenweg) gesichert ist und den gesetzlichen Bestimmungen daher ausreichend entsprochen wird.

Um jedoch die Erschließung von Flächen außerhalb der Trasse zu verbessern hat der Vorhabenträger mit dem Deckblatt 1 den Bau eines öffentlichen Wirtschaftsweges zwischen der Marienstraße und dem Hoexenweg zugesagt.

Damit ist die Erschließung von Flächen ausreichend gesichert. Die Forderung wird zurückgewiesen. Die anerkannten Naturschutzverbände (Syn.-Nr. 34) fordern eine Umplanung des Niersauenprojektes „Binnenfeld“ durch den Vorhabenträger.

Der Einwendung kann jedoch in diesem Punkt nicht entsprochen werden, da weder die Planung dem Vorhabenträger obliegt, noch das Projekt Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist (vgl. Kapitel A Ziffer 5.7.3.2 und Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.5).

Die Einwender (Syn.-Nr. 49, 50) führen aus, dass die beabsichtigten Eingriffe in Natur und Landschaft unverhältnismäßig seien. Durch die konkrete Ausführung der Maßnahme in Hochlage würden diese Eingriffe noch verstärkt werden. Die natur- und kulturgewachsene Landschaft, die land-

schaftsprägende Bedeutung hat, werde durch die Straße zerschnitten und zerstört.

Die Einwender äußern, bezogen auf die Eingriffe in Natur und Landschaft, identische Kritikpunkte mit der hNB. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird dahingehend auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen (vgl. Kapitel B Ziffer 6.4.8.6).

Die Trassenwahl stellt sich als Ergebnis der Abwägung verschiedener maßgeblicher Aspekte dar. Hierzu gehören der Natur- und Landschaftsschutz entsprechend der Vorschriften des BNatSchG und LNatSchG NRW ebenso wie die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie die verkehrliche Wirksamkeit. Obwohl die gewählte Trasse erhebliche Eingriffe in Natur und Umwelt mit sich bringt, ist sie vorzugswürdig, da nur mit dieser Trasse die verkehrliche Entlastung der betroffenen Ortskerne erreicht werden kann.

Überdies hat der Vorhabenträger mit dem Maßnahmenkonzept gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan sämtliche Eingriffe in Natur und Landschaft in ausreichendem Maße kompensiert.

Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

6.4.8.7 Zusammenfassung

Die hiermit planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind insgesamt nach Art, Größe und Standort geeignet, die durch den Bau der Straße verursachten Eingriffe zu kompensieren; sie sind zudem erforderlich, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in dem vom Eingriff betroffenen Raum auf Dauer zu sichern. Auch führen sie zu keinem Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Begleit- und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen zwar nicht vollständig ausgeglichen (da nicht ausgleichbar) sind, aber die zusätzlich vorgesehenen Ersatzmaßnahmen die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes bzw. die Werte des Landschaftsbildes in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum insge-

samt gleichwertig gewährleisten.

6.4.9 Artenschutz

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz sind Gegenstand der UVS, des LBP und der zum LBP gehörenden artenschutzrechtlichen Prüfung, des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, der artenschutzrechtlichen Bewertung zur Nachkartierung des Bibers sowie der Plausibilitätsüberprüfung Faunistisches Gutachten und artenschutzrechtliche Bewertung ausgewählter Arten vom 05.10.2018. Die in diesen Untersuchungen enthaltenen und auf den zugehörigen faunistischen Untersuchungen beruhenden Aussagen zu den betroffenen Biotopen und ihrer Flora und Fauna stellen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine ausreichende Grundlage für eine entsprechende Planungsentscheidung dar.

6.4.9.1 Rechtsgrundlagen des Artenschutzes

Die Regelungen des speziellen bzw. besonderen Artenschutzes befinden sich zunächst in den Richtlinien der Europäischen Union. Insbesondere sind insoweit die Regelungen der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) und der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, VRL) von Bedeutung. Darin hat die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgegeben. So bestehen zum einen Vorschriften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (Art. 3 - Art. 11 FFH-RL, Art. 4 VRL) und zum anderen artenschutzrechtliche Verbotsregelungen (Art. 12 bis Art. 16 FFH-RL, Art. 5 bis Art. 9 VRL).

Die Umsetzung dieser Richtlinien in nationales Recht findet sich in den Regelungen des BNatSchG:

- Die §§ 32 bis 36 BNatSchG zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" setzen die habitatschutzrechtlichen Regelungen der FFH-RL und der V-RL um.
- In den §§ 37 ff BNatSchG hat der Bundesgesetzgeber artenschutzrechtliche Regelungen getroffen, von denen insbesondere

§§ 44 ff BNatSchG der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und V-RL dienen.

Zu beachten sind die Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG, nach denen es verboten ist,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erheblich Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Besonders geschützte Arten in diesem Sinne sind gemäß der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

- Tiere – und Pflanzenarten der Anhänge A und B der EU-ArtSchV,
- Arten des Anhanges IV der FFH-RL, sofern sie nicht in Anhängen A und B der EU-ArtSchV fallen, europäische Vogelarten, d.h. alle in Europa vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 der V-RL, sofern sie nicht in Anhängen A und B der EU-ArtSchV fallen und Arten, die in Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV (Rechtsverordnung im Sinne von § 54 Abs. 1 BNatSchG) genannt sind.

- Streng geschützte Arten sind gem. der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, nämlich
- Arten des Anhang A der EU-ArtSchV,
- Arten des Anhang IV der FFH-RL und
- Arten, die in Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV benannt sind.

Tiere oder Pflanzen dieser Kataloge werden durch das Vorhaben jedoch nicht in einer Form beeinträchtigt, mit der einer der benannten Verbotstatbestände erfüllt wird.

Dabei gelten die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei gemäß § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen, d. h. bei Eingriffen, denen die dortige Eingriffsregelung nicht entgegensteht, (bei Tieren des Anhangs IV Buchstabe a) der FFH-RL, bei Europäischen Vogelarten und bei in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten (besonders geschützte Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist) dann nicht, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bezüglich unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere wird dann auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Sofern nicht andere Verbotstatbestände gegeben sind, bleibt die Anwendung des Artenschutzes dann auf die Anwendung der Eingriffsregelung (vgl. Kapitel B Ziffer 6.4.8.1 ff.) beschränkt.

6.4.9.2 Prüfmethodik/Bestandserfassung

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote (insbesondere solche nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Pflanzen- und Tierarten, die in den Anwendungsbereich der Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus. Das ist aber nicht dahingehend zu verstehen, dass der Vorhabenträger verpflichtet wäre, ein lückenloses Arteninventar

zu erstellen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Aus fachlicher Sicht kann sich eine bis ins letzte Detail gehende Untersuchung erübrigen. Lassen beispielsweise bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf ihre faunistische und floristische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Sind von Untersuchungen keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Planlose Untersuchungen ohne greifbare Anhaltspunkte sind nicht zu veranlassen, das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzlichen Erkenntnisse verspricht (BVerwG, Beschluss vom 21.02.1997, 4 B 177.96; Urteile vom 31.01.2002, 4 A 15.01, 09.07.2008, 9 A 14.07 und 12.08.2009, 9 A 64.07).

Der auf Individuen bezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt aber andererseits Ermittlungen, deren Ergebnisse die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür werden jedenfalls Daten benötigt, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob Verbotstatbestände erfüllt werden.

Erforderlich, aber auch ausreichend ist – auch nach den Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts – eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung. Die dazu notwendige Bestandsaufnahme wird sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen, nämlich der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und einer Bestandserfassung vor Ort, deren Methodik und Intensität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängen. Erst durch eine aus beiden Quellen gewonnene Gesamtschau kann sich die Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, Rn. 54 und dortige weitere Rechtsprechungsverweise, sowie Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07).

Hierzu ergänzend ist in der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren ausgeführt, dass in Bezug auf die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und der Fachliteratur die vom LANUV im Fachinformationssystemen in Nordrhein-Westfalen niedergelegten umfangreichen Informationen zu Lebenszyklus, Populationsbiologie und Lebensraumsansprüchen der Arten (www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/default.htm) sowie aktuelle Raster-Verbreitungsdaten (unter: Liste der geschützten Arten in NRW_ Messtischblätter) zur Verfügung stehen (www.naturschutzfachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt).

Hierauf kann abgestellt werden. Weiter gehende Informationen über konkrete Fundorte der Arten in Nordrhein-Westfalen finden sich im Fachinformationssystem „@LINFOS“ (nur für Behörden verfügbar, für Landesbehörden unter: <http://geo1.lids.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>, für andere Behörden unter: <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>). Nach der genannten VV-Artenschutz sind geeignet auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region ergeben.

Hinsichtlich der Bestandserfassung vor Ort ist in der VV-Artenschutz ausgeführt, dass das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegen und im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen abhängen. Maßgeblich ist auch, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen.

Den Anforderungen der Rechtsprechung und des LANUV ist der Vorhabenträger gerecht geworden. Sowohl hinsichtlich des methodischen Ansatzes als auch bezüglich der Durchführung lässt die hier vorgenommene Bestandsaufnahme keine Fehler erkennen.

Für die Bestandsaufnahme wurde ein Raum von mindestens 300 m breite beiderseits der geplanten Trasse untersucht. Im Bereich der ökologisch hochwertigen Auen der Niers und der Issumer Fleuth ist das untersuchte Gebiet auf 500 m beidseitig der Trasse ausgeweitet worden.

Die Bestandserfassung der Biotoptypen und -strukturen erfolgte flächendeckend für den gesamten Untersuchungsraum im Sommer 2002 auf der Grundlage des durch die ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH (1994) modifizierten Biotoptypenschlüssels der LÖBF (Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW). Im Rahmen der in den Jahren 2005 - 2007 durchgeführten faunistischen Untersuchungen ist die Kartierung jeweils aktualisiert worden. Bei der Aktualisierung im Herbst 2008 sind die Bezeichnung der Biotoptypen auf die aktuelle Biotoptypenliste der LANUV (2008) - 'Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008' - im Folgenden 'LANUV - Modell' genannt, umgestellt worden.

Die faunistische Bestandserfassung hat ihren Ursprung in den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeitsstudie (UVS). Im Zeitraum vom Dezember 1994 bis August 1995 sind systematisch Erhebungen zur Fauna, insbesondere Vögeln, Amphibien bzw. Reptilien, Libellen, Heuschrecken und Tagfaltern durchgeführt worden. Für die UVS wurden als zusätzliche Datengrundlage ausgewertet:

- in Konfliktbereichen durchgeführte Kartierungen,
- ökologische Fachbeiträge der Landschaftspläne der Städte Kevelaer und Weeze,
- das Biotopkataster der LANUV,
- Beobachtungen des NABU.

Die im Rahmen der UVS erhobenen faunistischen Daten sind dann aufgrund der Aktualisierung der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW neu ausgewertet und dem aktuellen Wissenstand angepasst worden (Stand 2009). Für den vorliegenden LBP (Unterlage 12.0, 12,0z) wurden ausgewählte, planungsrelevante Artengruppen (Fledermäuse, Mittel- und Großsäuger, Vögel, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken, Libellen,

tagfliegende Schmetterlinge) im Rahmen eines faunistischen Gutachtens erfasst (HAMANN & SCHULTE 2006). Die Untersuchungen erfolgten je nach Artengruppe flächendeckend (Fledermäuse, Vögel) oder im Bereich ausgewählter Probeflächen (übrige Artengruppen) im Zeitraum von April 2005 bis März 2006. Darüber hinaus erfolgte im Jahr 2007 eine vertiefende Untersuchung der Fledermausfauna (HAMANN & SCHULTE 2007). Den Bestandsangaben zu den Mittel- und Großsäugern liegen im Wesentlichen Angaben der Jagdpächter sowie Zufallsbeobachtungen zugrunde.

Die vg. faunistischen Gutachten (HAMANN & SCHULTE 2006, 2007) wurden im Jahr 2018 fortgeschrieben, aktualisiert und angepasst (vgl. Plausibilitätsüberprüfung Faunistisches Gutachten und artenschutzrechtliche Bewertung ausgewählter Arten vom 05.10.2018). Hierzu erfolgte eine Plausibilitätsüberprüfung mit dem Ziel festzustellen, inwieweit die Verwendbarkeit der 2005 bis 2007 erhobenen Daten gegeben ist und die getroffenen Aussagen zu Konflikten und Maßnahmenvorschlägen noch zutreffend sind. Die vorhandenen Daten wurden übernommen und anhand von Geländebegehungen und punktueller vertiefender Untersuchungen (v.a. zur Artengruppe Fledermäuse- Horchboxuntersuchungen und Netzfang) stichprobenartig überprüft. Das Gutachten wurde so in eine aktuelle Form gebracht. Die Betrachtung wurde nunmehr auf die planungsrelevanten Arten nach KAISER, M (2018): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW; Stand 14.06.2018 (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf) abgestellt. Danach werden die aktuellen Nachweise den 2005-2007 festgestellten Vorkommen gegenübergestellt und Aussagen zu möglichen Bestandsänderungen getroffen.

Die Darstellung der Ergebnisse sind im LBP (Unterlage 12.0, 12,0z) und hier insbesondere im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.1, 12.1z) im

- Teilplan Biotoptypen/Flächennutzungen (Unterlage 12.1, Blatt Nr. 1 und 12,1z, Blatt 1z)
- Teilplan Fauna (Unterlage 12.1, Blatt Nr. 2 und 12.1z, Blatt 2z),

sowie in den sonstigen ins Verfahren eingebrachten Unterlagen (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3):

- Nachkartierung des Bibers und artenschutzrechtliche Bewertung
Stand: März 2016 (Cochet Consult, Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr)
- L 486n Ortsumgehung Kevelaer- Plausibilitätsprüfung Faunistisches Gutachten vom 05.10.2018 (Hamann & Schulte Umweltplanung-Angewandte Ökologie)

erfasst.

Mit diesem LBP, seinen artenschutzrechtlichen Beiträgen sowie den weiteren Untersuchungen des Vorhabenträgers liegen dem Planfeststellungsbeschluss ausreichend aussagekräftige und methodisch beanstandungsfrei erhobene Daten zu Grunde, die sich der Rechtsprechung des BVerwG folgend im Wesentlichen aus den beiden benannten Quellen (d. h. aus vorhandenen Erkenntnissen und eigenständigen Bestandserfassungen vor Ort) speisen und sich wechselseitig ergänzen und bestätigen.

Weitergehende Untersuchungen und Kartierungen oder auch ein ggf. lückenloses Biotop- und Arteninventar – z. B. auch hinsichtlich der Pflanzenarten – war insoweit nicht erforderlich (vgl. Urteil des OVG Münster vom 23.08.2007, 7 D 71/06.NE). Die Ausstattung des Naturraums im Plangebiet wurde vielmehr umfänglich und in ausreichender Tiefe ermittelt. Für weitere als die durchgeführten Untersuchungen ergab sich keine Notwendigkeit.

Die aus den Untersuchungen gewonnenen Daten sind hinreichend aktuell und daher verwendbar. Insbesondere hat der Vorhabenträger - soweit dies zur Beurteilung der Auswirkung des Vorhabens auf die jeweiligen betroffenen Arten erforderlich war - Aktualisierungen oder Ergänzungen bzw. Überprüfungen der ursprünglichen Datenlage vorgenommen.

So wurde im Verfahrensverlauf (März 2016) eine ergänzende artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 Abs. 1 bis 5 BNatSchG durchgeführt, die das Vorkommen des Bibers im Untersuchungsgebiet bestätigt (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3). Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Gutachten der Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr, C. CO-

CHET CONSULT „486n Umgehung Kevelaer-Winnekendonk, Nachkartierung des Bibers und artenschutzrechtliche Bewertung (Stand März 2016)“ dargestellt. Aus naturschutzfachlicher Sicht der hNB ist die Nachkartierung des Bibers und artenschutzrechtliche Bewertung nachvollziehbar und plausibel. Hinsichtlich der Überwachungs- und Kontrollfunktion sind im Abschnitt A, Ziffer 5.7.2 des Beschlusses artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

Ohnehin ist die Frage, ob ein gewisser zeitlicher Abstand die Aktualität der naturschutzfachlichen Bestandsaufnahme in Frage stellt, einzelfallbezogen zu beurteilen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG hängt es „von den Umständen des Einzelfalls ab, namentlich davon, ob zwischenzeitlich so gravierende Änderungen eingetreten sind, dass die gewonnenen Erkenntnisse nicht mehr die tatsächlichen Gegebenheiten wiedergeben“ (BVerwG, Beschluss vom 14.04.2011, 4 B 77.09).

Im vorliegenden Fall sind jedoch wesentliche weitere Veränderungen vor Ort, die geeignet gewesen sein könnten, den Artenbestand in der Zwischenzeit nachhaltig zu verändern, nicht erkennbar.

Dies bestätigt das Gutachten „Plausibilitätsüberprüfung Faunistisches Gutachten und artenschutzrechtliche Bewertung ausgewählter Arten“ vom 05.10.2018 (Hamann & Schulte Umweltplanung-Angewandte Ökologie). Danach weisen Teile des Untersuchungsgebietes gegenüber den Untersuchungsjahren 2005-2007 nur unwesentliche Habitatveränderungen auf, die keinen relevanten Einfluss auf die Bestände der damals erfassten Arten bzw. Artengruppen nahelegen. Deutliche Veränderungen zwischen den Jahren 2006 und 2018 haben landwirtschaftliche Flächen erfahren. Die Flächennutzung wurde insgesamt intensiviert. Der Maisanteil hat sich erheblich erhöht. Im Westen des Untersuchungsraumes wurde ein Gewerbegebiet auf ehemaligen Ackerflächen erweitert. In geringem Umfang wurde Grünland in Acker bzw. ein Waldstandort und ein Kleingewässer in Acker umgewandelt.

Mithin geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass das Arteninventar des Untersuchungsraums auch unter artenschutzrechtlichen Aspekten hinreichend erfasst ist. Belastbare Anhaltspunkte für das Vorkommen weiterer Arten haben sich auch aus den Einwendungen nicht ergeben.

Soweit danach planungsrelevante Arten innerhalb der Wirkzonen des Vorhabens vorkommen oder zu erwarten sind, wurden und werden auch die von dem Vorhaben ausgehenden bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen ausreichend detailliert und individuell ermittelt und beschrieben.

6.4.9.2.1 Einwendungen Prüfmethodik/Bestandserfassung

Die anerkannten Naturschutzverbände (Syn.-Nr. 34) sehen Ergänzungsbedarf hinsichtlich der Bestandsaufnahme. So sei eine genaue Artbestimmung der Fledermausarten Graues oder Braunes Langohr im Bereich des Alt Wettenschen Busches erforderlich um die vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf ihre Eignung prüfen zu können. Die vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen V 4 und V 5 sowie die Ausgleichsmaßnahme A 4 seien nicht ausreichend um die Querung der Brückenbauwerke durch die vg. Fledermausarten in angemessener Höhe zu gewährleisten.

Diese Forderung ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Auch ohne die genaue Artbestimmung können aufgrund der im Faunistischen Gutachten (Hamann & Schulte 2006) und der vertiefenden Erfassung der Fledermäuse (Hamann & Schulte 2007) gewonnenen Erkenntnisse im Untersuchungsgebiet sowohl die artenschutzrechtlich erforderlichen Aussagen zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen getroffen werden, als auch die geeigneten Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Art und Umfang geplant werden. Die nachträgliche Überprüfung bzw. Beurteilung der aktualisierten Liste „Ampelbewertung planungsrelevanter Arten NRW - 02.07.2010“ des LANUV NRW ist demnach in den hier relevanten Punkten mit der bisher zu Grunde gelegten Liste (Stand 09.04.2009) identisch.

Die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V 4 (Überflughilfe auf der Brücke über die Water Forth, Bau-km 3+600 – 3+715), ist mit einer Länge von 110 m und einer Höhe von ≥ 4 m entsprechend dem MAQ (Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, FGSV 2009) geplant. Sie liegt in der festgestellten Fledermausleitlinie und dem Jagdhabitat entlang der Water Forth und dem

dortigen Gehölzbestand. Die Überflughilfe dient dazu in größerer Höhe fliegende Fledermausarten zum Überfliegen der Straße zu verleiten und so Kollisionen mit Fahrzeugen zu vermeiden. Der vorgesehene Schutzzaun deckt in der Breite den gesamten Gehölzstreifen an der Water Fort ab. Eine Anordnung von Überflughilfen außerhalb festgestellter Leitlinien ist auch aufgrund der damit verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht gerechtfertigt. Im Bereich des Alt Wettenschen Busches, der ebenfalls im Verlauf einer Nord-Süd verlaufenden Fledermausleitlinie liegt, übernehmen entsprechende Gehölzanpflanzungen die Funktion der Überflughilfen über die geplante Straße (Maßnahme A 4, Bau-km 2+040 – 2+255). Diese Gehölzanpflanzungen werden so rechtzeitig angelegt, dass sie zum Zeitpunkt der Freigabe der Straße funktionsfähig sind, also dann eine Höhe von ≥ 4 m haben. Eine Überspannung der Straße mit Nylonnetzen ist in den Merkblättern zu Tierquerungshilfen nicht vorgesehen. Im Deckblattverfahren wurde die Maßnahme A 4 modifiziert und findet sich als A 4z in den Planunterlagen wieder. Dabei ist die Durchführung der Gehölzpflanzung als Überflughilfe konkretisiert worden.

Neue Erkenntnisse hinsichtlich der Eignung von Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen konnten insoweit ermittelt werden, als die in den Gutachten 2006 und 2007 vorgeschlagenen Maßnahmen auf der Grundlage der aktuellen Situation auf ihre Stimmigkeit überprüft wurden (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3 lfd. Nr. 4 Plausibilitätsüberprüfung Faunistisches Gutachten und artenschutzrechtliche Bewertung ausgewählter Arten vom 05.10.2018). Die speziell für Fledermäuse konzipierten Maßnahmen an den Konfliktpunkten Niersaue, Leitlinie südlich Wettener Busch, Issumer Fleuth und Water Forth wurden im Detail präzisiert und angepasst. Danach werden an den Brückenbauwerken über die Niers, die Issumer Fleuth sowie die Water Forth Sperreinrichtungen (Schutzwände 4 m) installiert, die sowohl eine Funktion als Überflughilfen als auch eine Funktion als Blendschutz für das jeweilige Gewässer erfüllen. So wird vermieden, dass Tiere, welche die Niers, die Issumer Fleuth oder die Landwehr und die Water Forth als Leitstruktur bzw. Flugkorridor oder auch als Jagdhabitat nutzen, in den Verkehrsraum gelangen und es zu Kollisionen kommt. Um Jagdhabitats zu schützen und um ein ungestörtes Unterqueren der

Trasse für Strukturgebundene Fledermausarten zu begünstigen, ist ein wirksamer Blendschutz notwendig. Der undurchsichtige Blendschutz ist bis zu einer Höhe von 2 m über der Fahrbahn auszuführen. Die Kollisions-schutzwand darüber (bis 4 m) besteht aus einem für Fledermäuse nicht durchdringbaren Material (z.B. engmaschiges Netz). Die Oberflächen der Kollisionswände dürfen keine glatten, spiegelnden Oberflächen besitzen, sondern müssen auch für die echoortenden Fledermäuse klar als Hinder-nis erkennbar sein (vgl. Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.1 Maßnahme V 4 und V 5).

6.4.9.3 Planungsrelevante Arten

Nach VV-Artenschutz sind planungsrelevante Arten eine naturschutzfach-lich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Ar-tenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bear-beiten sind. Sie wird in NRW vom LANUV nach einheitlichen naturschutz-fachlichen Kriterien bestimmt, die sich u. a. an den in NRW bodenständig mit rezenten Vorkommen vertretenden Arten und ihrem Gefährdungsgrad bzw. ihren etwaigen Einstufungen in der Roten Liste bemessen. Eine ak-tuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinfor-mationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>; unter: Downloads).

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gelten hiernach für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL (und damit u. a. für alle Fledermausarten) sowie für alle europäischen Vogelarten. Insoweit kann sich die Artenschutzprüfung auf diese Arten beschränken. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den ar-tenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Ar-ten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt (vgl. Kapitel B Ziffer 6.4.8.1).

Für Arten, die im Zuge der faunistischen Untersuchungen nicht nachge-wiesen worden sind, die nach der Recherche beim LANUV bzw. bei den Landschaftsbehörden, in der Literatur oder beim ehrenamtlichen Natur-schutz vorkommen könnten und die daher ggf. als potentiell vorkommende

Arten zu berücksichtigen wären, haben sich dabei keine Erkenntnisse ergeben.

Insgesamt konnten 84 Vogel-, 8 Fledermaus-, 13 Fisch-, 6 Amphibien-, 20 Libellen-, 17 Schmetterlings-, 12 Heuschreckenarten und 12 Groß- und Mittelsäuger nachgewiesen werden. Davon sind, neben den 8 Fledermausarten, 24 Vogelarten, 1 Amphibie und 1 Groß – und Mittelsäuger als planungsrelevant einzustufen. Bei der Überprüfung des Artenspektrums im Rahmen der Plausibilitätsüberprüfung der faunistischen Gutachten im Jahre 2018 (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3) wurden 2 weitere Fledermausenarten und 5 weitere planungsrelevante Brutvogelarten nachgewiesen. Davon waren 2 planungsrelevante Brutvogelarten (Bluthänfling, Star) nach der damals (2006-2007) gültigen Roten Liste als ungefährdet eingestuft und 1 Vogelart (Feldlerche) hat ihr Revier ins Untersuchungsgebiet ausgedehnt. Bei den Allerweltsarten geht die VV-Artenschutz deshalb davon aus, dass im Regelfall nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Aus den in den vorstehend benannten Untersuchungen zum Vorkommen geschützter Arten im Trassenraum der L 486n erfassten Arten sind insoweit als planungsrelevant alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Arten eingestuft worden, die aufgrund ihres Schutz- oder Gefährdungsgrades (Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie, Arten der EU-Artenschutzrichtlinie, Rote-Liste-Arten) als planungsrelevant zu werten sind.

Die folgenden Arten sind als planungsrelevant eingestuft worden:

Artengruppen	Planungsrelevante Arten
Vogelarten	Baumfalke, Bluthänfling, Braunkelchen, Eisvogel, Feldlerche, Flussuferläufer, Graureiher, Grünspecht, Habicht, Kiebitz, Kormoran, Mäusebussard, Nachti-

	gall, Rebhuhn, Saatkrähe, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinkauz, Steinschmätzer, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbussard
Fledermausarten	Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Fransenfledermaus, Langohr sp.: Graues oder Braunes, Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus
Groß-und Mittelsäuger	Biber
Amphibien	Kleiner Wasserfrosch

Für diese Arten sind entsprechend der sich ergebenden Konfliktrichtigkeit auch die entsprechenden Art-für-Art-Betrachtungen durchgeführt worden.

6.4.9.4 Prüfung der Verbotstatbestände

Das planfestgestellte Vorhaben verstößt nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 BNatSchG) ist nicht erforderlich.

Alle betroffenen Vogelarten gehören als europäische Vogelarten vollständig zu den besonders geschützten Arten, so dass die Verbotstatbestände der Nrn. 1, 2 und 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht nur für die streng geschützten Arten (zu denen gehören der Baumfalke, der Eisvogel, der Flussuferläufer, der Grünspecht, der Habicht, der Kiebitz, der Mäusebussard, die Schleiereule, der Schwarzspecht, der Sperber, der Steinkauz, das Teichhuhn, der Turmfalke, die Turteltaube, der Waldkauz, die Waldohreule und der Wespenbussard), sondern grundsätzlich auch für alle anderen natürlich vorkommenden heimischen Arten und damit u. a. auch für die übrigen planungsrelevanten Vogelarten gelten. Die Fledermausarten gehören als FFH-Anhang-IV-Arten vollständig zu den streng geschützten und damit zu von allen Verbotstatbeständen erfassten Arten. Neben

den im Untersuchungsraum lebenden Fledermausarten gehören auch der Kleine Wasserfrosch und der Biber als FFH-Anhang-IV-Arten zu den streng geschützten und von allen Verbotstatbeständen erfassten Arten.

Für jede einzelne dieser Arten konnte im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens nachgewiesen werden, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (sowie, soweit diesbezüglich berücksichtigungsfähig, auch der Ausgleichsmaßnahmen) eine Verwirklichung der in Frage kommenden Verbotstatbestände auszuschließen ist.

Soweit sich im Anhörungsverfahren vorgetragene Einwendungen auf die Erfüllung von Verbotstatbeständen bzw. allgemein auf Beeinträchtigungen einzelner Arten oder Artengruppen bzw. ihrer Populationen und Habitate und insoweit auch auf Verbotstatbestände beziehen, werden sie unter Hinweis auf die nachstehenden Ausführungen zurückgewiesen.

Zusätzliche oder größer dimensionierte Schutzmaßnahmen als die vorgesehenen oder auch weitere Ausgleichsmaßnahmen zu Gunsten der vorstehend benannten Arten sind daher nicht erforderlich.

Ein Vorkommen sonstiger besonders oder streng geschützter Arten weist der vorhabenbetreffende Raum, wie die Untersuchungen ergeben haben, nicht auf. Soweit sich Hinweise darauf im laufenden Verfahrensverlauf ergeben haben, so ist diesen stets im erforderlichen Umfang nachgegangen worden (Gutachten zur Nachkartierung des Bibers, Stand März 2016, Plausibilitätsüberprüfung Faunistisches Gutachten und artenschutzrechtliche Bewertung ausgewählter Arten vom 05.10.2018 (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3, lfd. Nr. 1 und 4).

6.4.9.4.1 Tötungs-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Nr. 1 BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu schädigen oder zu zerstören.

Mit der Umsetzung des Vorhabens selber, also dem Bau der L 486n sowie der Umsetzung aller zugehörigen Maßnahmen inklusive der Folgemaß-

nahmen ist ein Fangen, Nachstellen, Verletzen oder Töten einzelner wild lebender Tiere im Sinne des „Tötungsverbotes“ (1. Alternative des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht verbunden. Es werden der Natur auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit der Folge entnommen oder beseitigt, dass sich – auch nicht hinsichtlich ihrer Entwicklungsformen – entsprechende Folgen für die jeweilige Art einstellen könnten.

Standorte, Bereiche oder Biotope, mit denen als Folge der Baumaßnahme auch einzelne Individuen verloren gingen, weisen die Bauflächen selbst sowie die sich beiderseits anschließenden Wirkräume für einige Vogelarten (vor allem dem Kiebitz und den Steinkauz), in Form potenzieller Fledermausquartiere und durch Unterbrechung/Störung von Wanderbeziehungen (von Kleintieren und Amphibien) auf.

Soweit sie vorhanden sind bzw. bis zur Aufnahme der Bauarbeiten neu entstehen sollten, wird durch geeignete Maßnahmen vermieden, dass Individuen der jeweiligen Vogel- und Tierarten und deren Entwicklungsformen beschädigt oder getötet werden und damit ein Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 und 2 bzw. von § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintritt.

Als allgemeine Vermeidungsmaßnahme wird die Entfernung von Gehölzbeständen nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar zugelassen (vgl. Kapitel A Ziffer 5.7.2.6). Zum Schutz der Zerstörung von Nestern und Eiern bodenbrütender Vogelarten (z.B. Feldlerche, Rebhuhn) insbesondere zum Schutz der Nester und Eier des Kiebitzes erfolgt die Trassenräumung auf der gesamten Strecke außerhalb der von März bis August dauernden Brutzeit (vgl. Kapitel A Ziffer 5.7.2.7). Die Vorgabe der Bauräumung außerhalb der Brutzeit beugt insbesondere individuellen Tierverlusten während der Baustellenphase vor.

Entlang der geplanten Trasse werden stellenweise Waldflächen bzw. Feldgehölze, die in den Maßnahmenlageplänen kenntlich gemacht sind angeschnitten, die einzelne Bäume mit Baumhöhlen als potenzielle Fledermausquartiere enthalten. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der lokalen Population der Fledermausarten werden vor Aufnahme der Holzfällarbeiten Quartierbaum-Kartierungen durchgeführt, um dann ggf. geeignete Maßnahmen wie das übergangsweise Anbringen von Fle-

dermauskästen an geeigneten Altbäumen beiderseits der Trasse einzuleiten (vgl. Kapitel A Ziffer 5.7.2.1 und 5.7.2.2).

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für die Populationen am Gartenteich bei Heyskath durch verkehrsbedingte Tierverluste und insbesondere zum Schutze des Kleinen Wasserfrosches werden Kleintiersperren installiert, damit die Wanderung nach Westen in den Straßenraum unterbunden wird (vgl. Plausibilitätsüberprüfung Faunistisches Gutachten und artenschutzrechtliche Bewertung ausgewählter Arten vom 05.10.2018).

Es ist jedoch möglich, dass betriebsbedingt einzelne Individuen durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Tode kommen.

So sind bei einigen Fledermausarten Tierverluste infolge von Kollisionen mit Fahrzeugen möglich. Die Niers, die Issumer Fleuth und die Water Forth einschließlich der begleitenden Gehölze sind Jagdhabitat und Leitlinien für zahlreiche Fledermausarten. Mit der Zerschneidung des Lebensraumes durch die geplante Trasse kommt es zur Unterbrechung/Störung des Biotopverbundes. Im Bereich der Brückenbauwerke sind hiervon insbesondere die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Große und Kleine Abendsegler, Fransenfledermaus, Langohr sp. betroffen. Sie jagen in höheren Luftraum und überfliegen regelmäßig die Brückenbauwerke. Die anderen vorkommenden Arten jagen in der Regel näher über den Boden, sodass sie die Brücke als Durchlass nutzen werden.

Mit dem Bau der Straße kommt es außerdem zu erheblichen Zerschneidungseffekten in der grünlandgeprägten Fleuthniederung. Diese ist der arten- und individuenreichste Amphibienlebensraum im Gebiet. Es ist zu erwarten, dass zumindest teilweise Landhabitats von Amphibien (insbesondere der Erdkröte) von den Laichgewässern getrennt werden. Während der Laichplatzwanderungen können Verluste straßenquerender Tiere nicht ausgeschlossen werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dadurch jedoch erst dann erfüllt, wenn das Vorhaben dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht (std. Rechtsprechung, vgl. BVerwG, Urteile vom 06.11.2012, 9 A 17.11, u. a. Rn. 98, vom 14.07.2011, 9 A 12.10, u. a.

Rn. 99, vom 09.06.2010, 9 A 20/08, vom 12.08.2009, 9 A 64.07, Rn. 56, vom 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 219 und vom 09.07.2008, 9 A 14.07, UA Rn. 90). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden werden, in die Betrachtung einzubeziehen. Der Tatbestand ist nicht erfüllt, wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren in einem Risikobereich verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07, Rn. 56). Nach den Hinweisen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), StA „Arten- und Biotopschutz“ (Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes), Oktober 2009, bedeutet dies, dass im Rahmen der Eingriffszulassung das Tötungsrisiko artgerecht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigung der Leitlinie zahlreicher Fledermausarten sieht die landschaftspflegerische Begleitmaßnahme (Vermeidungsmaßnahme 4) nach Aktualisierung und Anpassung entsprechend den Ergebnissen der Plausibilitätsüberprüfung vom 05.10.2018 auf den Brückenkappen der Brückenbauwerke über die Niers, die Issumer Fleuth und Water Forth einen Überflugschutz von mindestens 4 m Höhe vor (vgl. Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.1). Im Bereich der Fleuthaue ist mit der Vermeidungsmaßnahme V 5 eine weitere den Ergebnissen der Plausibilitätsüberprüfung vom 05.10.2018 aktualisierte und angepasste Maßnahme zur Aufrechterhaltung des Biotopverbundes geplant. Auf den Dammböschungen im Bereich der Fleuthaue ist streckenweise die Anlage von dichten, lückenlosen Gehölzpflanzungen vorgesehen. Beidseitig der Brücke über die Niers werden ebenfalls Pflanzungen auf einer Länge von ca. 50 m mit Anschluss an die bereits vorgesehenen Maßnahmen G 2/G 2z und G 3 vorgenommen. Durch die Gehölzpflanzung werden Fledermäuse und größere Vogelarten veranlasst die Straße in größerer Höhe zu überfliegen. Dadurch mindert sich eine direkte Gefährdung durch den Straßenverkehr. Als streng geschützte Arten sind in der Fleuthaue insbesondere der Steinkauz sowie die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Fransenfledermaus, Langohr sp. betroffen. Die Pflanzungen sind sehr dicht und mit einer Zielhöhe von 4-6 m über der Straße

auszubilden. Um eine möglichst schnelle Funktionserfüllung der Pflanzung zu erreichen sind, abweichend von anderen flächigen Gehölzpflanzungen, mindestens zweimal verpflanzte Sträucher oder Heister größere Ware zu verwenden. Beidseitig der Brücke über die Water Forth dienen die Pflanzungen der Verlängerung des auf den Brückenkappen vorgesehenen Überflugschutzes (siehe Maßnahme V 4). Sie verhindern, dass die Fledermäuse den Überflugschutz seitlich umfliegen können. Die Pflanzungen sind daher auf einer Länge von etwa 60 m ab den Widerlagern anzulegen. Zum befestigten Fahrbahnrand ist ein Mindestabstand der Gehölze von 4,5 m und zur angrenzenden Nutzungen ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten. Damit erhalten die Gehölze genügend Entwicklungsraum. Die Fläche zwischen Pflanzung und angrenzender Nutzung ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Der Dünnbachgraben wird, zur Vermeidung/Minderung der Tierverluste die mit der Querung der Trasse einhergehen, als Kleintierdurchlass ausgebildet (Maßnahme V 2). Dadurch kann gleichzeitig der Eingriff in das Gewässer, das eine dichte Grabenvegetation mit Hochstauden und Röhricht aufweist, vermindert werden. Mit einer Höhe von 3,62 m und einer Breite von 6,04 m wird der Kleintierdurchlass eine ausreichende Dimensionierung haben, um auch größeren Säugetieren (z.B. Rehen, Dachsen) die gefahrlose Unterquerung der Trasse zu ermöglichen.

Der Einbau von zwei weiteren Kleintierdurchlässen und Leiteinrichtungen ist zwischen dem Alt Wettenschen Busch im Norden und der Niersaue im Süden vorgesehen (Maßnahme V 7z). Dabei haben die Leiteinrichtungen die Aufgabe die an- und abwandernden Tiere zu den Durchlässen zu führen. Sie werden U-förmig ausgebildet um das Umwandern durch die Tiere zu erschweren. Ihre Höhe beträgt mindestens 40 cm mit einem Überkletterschutz an der Oberkante. Auf die Tunnelenden sind die Leiteinrichtungen trichterförmig zuzuführen und sind mit einer min. 20 cm breiten hindernisfreien Lauffläche ohne Höhenversatz und Bewuchs zu versehen.

Auch über die gesamte Breite der Fleuthaue sind Amphibiendurchlässe und Leiteinrichtungen in den Straßendämmen vorgesehen. Die Ausbildung der Amphibiendurchlässe ist an bestimmte Vorgaben geknüpft

(Maßnahme V 3). Sie sollen auch für andere Tiergruppen, z.B. Kleinsäuger geeignet sein.

In Anwendung dieser Maßstäbe werden Kollisionsrisiken für die planungsrelevanten Arten weitestgehend und auf ein das Mortalitätsrisiko nicht signifikant erhöhendes Maß reduziert und so begrenzt, dass auch insoweit der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nicht verwirklicht wird.

6.4.9.4.2 Störungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Soweit Störungen in diesem Sinne zu erwarten sind, sind sie jedoch nicht erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wirken sich also nicht auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus. Nach der Definition des 2. Halbsatzes der Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt eine erhebliche und damit maßgeblich Störung nur dann vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Der Begriff des "Erhaltungszustands einer Art" wird in Artikel 1 Buchstabe i) der FFH-RL definiert. Er wird als günstig betrachtet, wenn,

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern.

Der in dieser Vorschrift verwendete Begriff der Population ist Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung EG Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels entnommen und findet sich wortgleich in § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG wieder. Er umfasst eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebietes in generativen oder vegetativen Vermehrungsbezie-

hungen stehen. Wie aus Art. 1 Buchstabe i) der FFH-RL zu ersehen ist, bestimmt sich die Güte des Erhaltungszustandes insbesondere danach, ob aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich auch weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population der Art zu sichern (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075/04). Dies wäre nach den Hinweisen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), StA „Arten- und Biotopschutz“ (Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes), Oktober 2009, dann nicht mehr der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt und sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.

Das Siedlungsräume und ggf. Einzelindividuen im Zuge der Realisierung eines Vorhabens verloren gehen, schließt dabei nicht aus, dass die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt, der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten also nicht verschlechtert wird.

Aufgrund der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen und der artenschutzrechtlichen Betrachtungen des LBP, der sonstigen ins Verfahren eingebrachten artenschutzrechtlichen Bewertungen (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3 lfd. Nr. 1 und 4) sowie unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe wird der Tatbestand des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch das Vorhaben nicht erfüllt.

6.4.9.4.3 Beschädigungs- und Zerstörungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG führt, soweit in Anhang IV Buchst. A der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und

Landschaft nur dann zur Verwirklichung des Verbotstatbestandes, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können zur Vermeidung des Eintritts dieses Verbotstatbestandes auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und bei der Prüfung des Verbotstatbestandes berücksichtigt werden.

Soweit die vorstehenden Ausführungen nach dem Wortlaut des BNatSchG im Zusammenhang mit einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auch für das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Anwendung finden, wird dies bei der weiteren Bearbeitung zum Artenschutz mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, UA Rn. 119) nicht berücksichtigt. Der Sache nach gilt in eingeschränktem Umfang eine populationsbezogene Erheblichkeitsschwelle (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07).

Der Schutz des Beschädigungs- und Zerstörungsverbots umfasst dabei nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht den Lebensraum der geschützten Arten allgemein, insbesondere nicht die bloßen Nahrungs- und Jagdhabitats und auch nicht sämtliche Lebensstätten, sondern nur die in der Vorschrift ausdrücklich genannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die durch bestimmte Funktionen für die jeweilige Art geprägt sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07 und Beschluss vom 08.03.2007, 9 B 19.06). Auch potenzielle (d. h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete) Lebensstätten fallen nicht unter den Verbotstatbestand, weil es insoweit an dem erforderlichen Individuenbezug fehlt (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07 und Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.08, Rn. 222). Geschützt ist vielmehr der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07, Rn. 68).

In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte. Dem Zweck der Regelung entsprechend ist der Schutz aber ggf. auch auf Abwesenheitszeiten auszudehnen, d.h. es kön-

nen auch vorübergehend verlassene Lebensstätten einzubeziehen sein bei Tierarten, die regelmäßig zu derselben Lebensstätte (z.B. einem konkreten Nest) zurückkehren (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07, Rn. 68).

Entscheidend dafür, dass eine Beschädigung vorliegt, ist nach den Hinweisen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), StA „Arten- und Biotopschutz“ (Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes), Oktober 2009, dass der Fortpflanzungserfolg oder die Ruhemöglichkeit gemindert wird, weshalb sowohl unmittelbare Wirkungen als auch graduell wirksame und/oder mittelbare sowie „schleichende“ Beeinträchtigungen, die nicht sofort zum Verlust der ökologischen Funktion führen, vom Verbot umfasst sein können.

In Anwendung dieser Maßstäbe wird durch das Vorhaben auch das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt. Siehe dazu im Einzelnen Kapitel B nachfolgende Ziffer 6.4.9.4.4.

6.4.9.4.4 Einzelprüfung für die planungsrelevanten Arten

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Artenschutz folgt die Planfeststellungsbehörde der Einschätzung des Vorhabenträgers, dass unter Berücksichtigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen bei keiner Art die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Zu den einzelnen Arten ergänzend wie folgt:

Vögel

Baumfalke

Der Baumfalke besiedelt in Nordrhein-Westfalen vor allem das Tiefland. Im Untersuchungsgebiet brütete er 2005 im Süden des Alt Wettenschen Busches, nahe der Niersaue. Obwohl ein exakter Horststandort nicht ermittelt werden konnte, wurden jagende Tiere mehrfach in den umgebenden Freiflächen beobachtet. Bei der Nahrungssuche kann der Baumfalke grundsätzlich im gesamten Untersuchungsgebiet auftauchen.

Der Horststandort des Baumfalken wird durch die geplante Trasse nicht

in Anspruch genommen. Jedoch sind mit dem Flächenverbrauch für das geplante Straßenbauvorhaben Lebensraumverluste im Bereich des Nahrungs-/Jagdgebietes verbunden. Da im Umfeld der geplanten Trasse in großem Umfang als Jagdgebiet geeignete Flächen vorhanden sind, auf die ggf. zur Nahrungssuche ausgewichen werden kann, besteht aber für den Baumfalken keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Straßenbauvorhabens.

Aufgrund baubedingter Störungen ist eine vorübergehende Aufgabe des Brutplatzes nicht auszuschließen. Im Umfeld stehen jedoch geeignete Nistmöglichkeiten in ausreichendem Maß zur Verfügung, sodass es nicht zu einer entscheidenden Verschlechterung der Lebensbedingungen für den Baumfalken kommt. Eine nennenswerte, durch das Straßenbauvorhaben verursachte Verschlechterung des Nahrungsangebotes, z.B. durch erhebliche Bestandsrückgänge bei Feldlerchen, Schwalben oder Großinsekten ist ebenfalls nicht zu erwarten. Auch wenn eine Verlagerung des Reviers aufgrund baubedingter Störungen nicht ausgeschlossen werden kann, wird die ökologische Funktion der Lebensstätte für die Baumfalken-Population im Untersuchungsraum durch das geplante Straßenbauvorhaben nicht entscheidend beeinträchtigt.

Eine erhebliche Störung dergestalt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Art verschlechtert, ist nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Auch ist ausgeschlossen, dass Störungen ein solches Ausmaß annehmen, dass mit einer Aufgabe des Reviers zu rechnen wäre (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Bezogen auf das Kollisionsrisiko und damit das Tötungsverbot ist nicht von einer deutlichen Gefährdung des Baumfalken durch den Straßenverkehr auszugehen, da dieser in der Regel in größerer Höhe fliegt.

Die im Jahr 2018 durchgeführte Plausibilitätsüberprüfung der bisherigen Bestandsaufnahme konnte das Vorkommen des Baumfalken im Untersuchungsgebiet bestätigen. Nennenswerte Veränderungen des Lebensraumes der Art wurden nicht festgestellt (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3 lfd. Nr. 4).

Bluthänfling

Der Bluthänfling war im Kartierungszeitraum 2005/2006 nach der damals gültigen Roten Liste nicht als gefährdet eingestuft und wurde daher nicht gezielt und nicht flächendeckend erfasst. Revieranzeigendes Verhalten wurde damals im Gewerbegebiet an der Industriestraße, an der B 9/Noyshof, an einem Gehöft an der Wettener Straße sowie in der Niersaue festgestellt. Nahrungssuchende Tiere wurden an weiteren Stellen des Untersuchungsgebietes beobachtet. 2018 gelangen (vermutlich hauptsächlich jahreszeitlich bedingt) keine Nachweise des Bluthänflings. Da sich die Landschaft an den damaligen Vorkommensorten nicht wesentlich verändert hat, ist davon auszugehen, dass der Bluthänfling auch aktuell noch im Gebiet vorkommt. Die Reviere des Bluthänflings liegen (mit Ausnahme eines brutverdächtigen Vorkommens in der Niersaue) von der Trasse entfernt, so dass sie nicht betroffen sind. Bei dem Vorkommen in der Niersaue kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend Raum zum Ausweichen (z. B. südlich innerhalb der Niersaue) gegeben ist, zumal hier keine weiteren besetzten Reviere festgestellt wurden.

Durch die Straßenbaumaßnahme werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Eisvogel

Der Eisvogel tritt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufiger Brut- und Gastvogel auf.

Im Untersuchungsraum findet der Eisvogel aufgrund von Begradigungen und Ausbau der Fließgewässer kaum Steilwände an Gewässerböschungen, die er zur Herstellung von Brutröhren benötigt. Hinweise auf eine Brut liegen nicht vor. Der Eisvogel ist daher lediglich als Nahrungsgast einzustufen. Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurden Nahrungssuchende Eisvögel am Westufer des Abgrabungsgewässers nordöstlich von Wetten beobachtet. Danach nutzt der Eisvogel auch Niers und die Issumer Fleuth zur Nahrungssuche. Die Beobachtungen gehen vermutlich auf Tie-

re aus dem Brutbestand der Umgebung außerhalb des Untersuchungsraums zurück.

Brutplätze oder für die Anlage von Brutröhren geeignete Biotopstrukturen werden durch die geplante Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Ebenso sind für den Eisvogel relevante Veränderungen der Fließgewässerdynamik oder Verschlechterungen der Gewässergüte auszuschließen. Möglicherweise muss er aufgrund baubedingter Störungen zur Nahrungssuche auf benachbarte Gewässerabschnitte der Niers oder Fleuth ausweichen. Hierfür steht jedoch genügend Raum zur Verfügung.

Mit der großzügigen Überspannung der Niers- und der Fleuthaue durch Brückenbauwerke wird auch einer Zerschneidung der Nahrungsräume und Wanderkorridore des Eisvogels entgegengewirkt. Eine mögliche Beeinträchtigung des Lebensraumes für den Eisvogel im Gebiet ist daher insgesamt als sehr gering einzustufen.

Vor dem Hintergrund sind Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Im Jahr 2018 gelang kein Nachweis des Vorkommens der Art im Untersuchungsgebiet. Da sich die Habitatsituation für den Eisvogel im Untersuchungsgebiet jedoch nicht geändert hat, kann davon ausgegangen werden, dass die Vogelart im Untersuchungsgebiet noch immer vorkommt (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3 lfd. Nr. 4). Sollten wider Erwarten Brutplätze im Eingriffsbereich liegen, sind diese entsprechend den Vorgaben des MKULNV (2013) auszugleichen.

Feldlerche

Die Feldlerche brütete 2005 im Untersuchungsgebiet. Dort wurden westlich und östlich der Niers jeweils zwei, teils brutverdächtige Reviere registriert. Im Jahr 2018 konnten die Vorkommen nur östlich der Niers bestätigt werden. Es wurde an drei Stellen simultan revieranzeigendes Verhalten beobachtet.

Die geplante Trasse verläuft streckenweise durch offene Agrarlandschaft, in der die Feldlerche mit mehreren Revieren vertreten ist. Dabei befinden sich die vermuteten Revierzentren (mit Ausnahme eines 2018 erfassten Reviers zwischen Altwettener Weg und Südspitze Wettener Busch) au-

ßerhalb des von der Vogelart ohnehin gemiedenen Bereiches zu Vertikalstrukturen und damit auch außerhalb des Meidebereiches für Verkehrswege. Da in ausreichendem Abstand zur Trasse weitere geeignete Habitattflächen vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen durch Verlagerung dieser Reviere möglich ist und es damit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt, die über die Vorbelastung durch die sehr intensive Ackernutzung hinausgehen.

Das Revier zwischen Altwettener Weg und Südspitze Wettener Busch liegt in unmittelbarer Trassennähe. Ein Ausweichen ist hier nur nach Norden möglich, da sich südlich weitere bereits besetzte Feldlerchenreviere befinden. Die dort zur Verfügung stehende Fläche ist mit ca. 4 ha ausreichend für ein Feldlerchenrevier. Es befindet sich im weiter nördlich liegenden Bereich ebenfalls ein besetztes Feldlerchenrevier. Dieses ist jedoch ausreichend weit entfernt, so dass es hier nicht zu Konflikten kommt. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Nach allem ist davon auszugehen, dass mit einer vollständigen Aufgabe eines Reviers nicht zu rechnen ist (§ 44 Abs. 3 BNatSchG). Auch ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Grünspecht

Der Grünspecht kommt als Brutvogel in Nordrhein-Westfalen vor allem im Flachland nahezu flächendeckend vor. Er wurde vereinzelt im Untersuchungsraum angetroffen. Aufgrund des großen Streifgebietes (ein Brutrevier kann eine Größe von 300-500 ha erreichen), sind die Brutplätze nur schwer auszumachen. Ein Brutverdacht liegt für den Südteil des Alt Wettenschen Busches sowie für ein Feldgehölz südlich des Hengstenhofes im Osten vor. Der Grünspecht kann im gesamten Untersuchungsgebiet als Gastvogel zur Nahrungssuche auftreten.

Verluste von Brutplätzen sind mit der geplanten Baumaßnahme nicht verbunden. Jedoch kann es zur Verlagerung von Revieren aufgrund baubedingter Störungen kommen. Hierfür stehen ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund ist auszuschließen, dass die Stö-

rungen ein solches Ausmaß annehmen, dass mit einer vollständigen Aufgabe eines Reviers zu rechnen wäre (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Der Verlust bzw. die Entwertung von möglichen Nahrungshabitaten oder Nahrungsstrukturen mit Ameisenbeständen (z.B. Lichtungen, Waldränder, Säume, Stubben oder Totholz) ist im Verhältnis zur Gesamtgröße der Reviere sehr gering. Die Flächenverluste im Nahrungsgebiet werden, auch wenn eine Verlagerung von Revieren aufgrund baubedingter Störungen nicht völlig ausgeschlossen werden kann, die ökologische Funktion der Lebensstätte für die Grünspecht-Population im Untersuchungsraum nicht entscheidend beeinträchtigen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Habicht

Der Habicht kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor. Im Untersuchungsgebiet erfolgte ein Brutnachweis des Habichts in einem Feldgehölz in der Fleuthaue nordöstlich des Willems Hofes. Nahrung suchende Tiere wurden südlich und südöstlich des Horststandortes beobachtet. Als Nahrungsgast kann die Art jedoch im gesamten Untersuchungsraum auftreten.

Mit dem Bau der Straße kann es zu einer Zerschneidung des Reviers (Jagdhabitat) kommen, wobei jedoch genügend Ausweichflächen zur Nahrungssuche vorhanden sind. Der Horststandort des Habichts wird durch die geplante Trasse nicht in Anspruch genommen. Die Auswirkungen des geplanten Straßenbauvorhabens werden die ökologische Funktion der Lebensstätte für den Habicht im Untersuchungsraum daher nicht entscheidend beeinträchtigen. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Bei unverändertem Potenzial für das Vorkommen des Habichts im Untersuchungsgebiet konnten 2018 mehrfach jagende männliche Habichte im Bereich der Water Forth sowie ein weiblicher Habicht im Jugendkleid über dem Wette-ner Busch kreisend beobachtet werden (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3 lfd. Nr. 4).

Kiebitz

Der Kiebitz kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem im Flachland nahezu flächendeckend und häufig als Brutvogel vor. Außerdem tritt er als häufiger Durchzügler auf. Am Niederrhein befindet sich ein Verbreitungsschwerpunkt. Nach einem erheblichen Rückgang seit den 1970er Jahren haben sich die Bestände mittlerweile stabilisiert.

Der Kiebitz wurde auf den Ackerflächen des Untersuchungsraumes mehrfach als Brutvogel beobachtet. Den Schwerpunkt der Besiedlung bilden die Flächen westlich der Niers sowie zwischen der Niers und der K 33. Hier wurden insgesamt sieben Reviere festgestellt (4 Brutnachweise, 3 x Brutverdacht). Weitere Reviere (3 Brutnachweise, 1 x Brutverdacht) befinden sich nahe der Südgrenze des Untersuchungsraumes westlich der Issumer Fleuth sowie in der Binnenheide zwischen dem Büchelshof und dem Hengstenhof (davon liegt ein Revier knapp außerhalb des Untersuchungsraums nahe der nordöstlichen Grenze). Nahrung suchende Tiere können auf den landwirtschaftlichen Flächen im gesamten Untersuchungsraum auftauchen. Außerdem nutzt die Vogelart die ausgedehnten Ackerflächen als Rast- und Nahrungshabitat während des Durchzugs.

Westlich der Niers, zwischen der Niers- und der Fleuthniederung sowie in der Binnenheide werden ausgedehnte, von Äckern dominierte Offenlandbereiche auf weiter Strecke zerschnitten. Für den offene Landschaftsräume bevorzugenden Kiebitz ist damit eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion seiner Lebensstätte verbunden. Das Straßenbauvorhaben führt sowohl direkt (Flächenverbrauch) als auch indirekt (indem die Flächen nicht mehr bis unmittelbar an die Trasse besiedelt werden) zu Habitatverlusten. Darüber hinaus ist eine Erhöhung der direkten Gefährdung durch den Straßenverkehr nicht auszuschließen. Dabei ist diese Gefährdung als gering einzustufen, da die unmittelbaren Trassenrandbereiche nicht zum bevorzugten Aufenthaltsraum des Kiebitzes gehören.

Mit der Zerschneidung der offenen Ackerlandschaft kommt es zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen der Lebensstätten für den Kiebitz im Untersuchungsraum. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen entsteht insgesamt jedoch nur ein geringer Konflikt mit dem Artenschutz.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind neben den allgemeinen Maßnahmen (vgl. Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.1) auch Projektgestaltende und Funktionserhaltende Maßnahmen vorgesehen.

Um die zerschneidende Wirkung der vom Kiebitz bevorzugt besiedelten Offenlandbereiche westlich der Niers sowie zwischen der Niers und der Fleuthniederung nicht zu erhöhen und den Offenlandcharakter weitgehend zu erhalten, wird in diesen Bereichen auf eine dichte Eingrünung der Trasse, insbesondere mit höherwüchsigen Gehölzen, verzichtet. Die verbleibenden Teilflächen bleiben dadurch weiter uneingeschränkt nutzbar (Projektgestaltung).

Als Funktionserhaltende Maßnahme sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan die Maßnahme A 9z vor (vgl. Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.3).

Sie dient der Minderung des Eingriffes in dem intensiv genutzte Grünlandflächen im näheren Umfeld der Trasse als Ausweichlebensraum für den Kiebitz optimiert werden. Bereits im Rahmen der Eingriffsregelung ist die Herausnahme eines etwa 7,2 ha großen grünlandgeprägten Teilbereiches der Fleuthniederung, etwa 200 m südlich der geplanten Umgehung, aus der intensiven Nutzung vorgesehen. Neben der Entwicklung naturnaher, gewässertypischer Biotopstrukturen, insbesondere durch Aufweitung vorhandener Gräben, sollen die hier gelegenen Grünlandflächen durch geeignete Bewirtschaftung und Pflegemaßnahmen als Lebensraum für den Kiebitz optimiert werden, wie:

- Mahd erst ab 15.06., bei Spätbruten erst ab 01.07.
- möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
- kein Walzen nach dem 15.03.
- Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kiebitz bei der Wahl des Neststandortes offene und kurzrasige Vegetationsstrukturen bevorzugt. Darüber hinaus kommt die auf der Fläche vorgesehene Schaffung von Bänken und Flachwassermulden den Lebensraumansprüchen des Kiebitzes entgegen. Bei frühzeitiger Umsetzung der vorstehend erläuterten Vermeidungsmaßnahmen wird der Straßenneubau zur keiner erheblichen Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Kiebitz-Population führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Auch ist ausgeschlos-

sen, dass Störungen ein solches Ausmaß annehmen, dass mit einer Aufgabe des Reviers zu rechnen wäre (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Jahreszeitlich bedingt konnte 2018 das Brutvorkommen des Kiebitzes nicht mehr überprüft werden. Es wurde noch ein Trupp von 40 Durchzüglern bei der Nahrungssuche auf einer Grünlandfläche an der Issumer Fleuth beobachtet. Nach Angaben einer Jagdpächterin kommt der Kiebitz aber noch als Brutvogel auf den Ackerflächen südlich des Wettener Busches vor. Im Frühjahr 2018 wurden einige wenige Paare, auch mit Jungvögeln beobachtet. Aufgrund des großflächigen Maisanbaus ist jedoch hier wie auch in anderen Teilen des Untersuchungsgebietes davon auszugehen, dass der Bruterfolg gering ist (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3 lfd. Nr. 4).

Mäusebussard

Der Mäusebussard ist der häufigste Greifvogel in Deutschland und auch in Nordrhein-Westfalen kommt er in allen Naturräumen ganzjährig und häufig als Brutvogel vor.

Für den Mäusebussard konnte im Untersuchungsraum ein Brutnachweis erbracht werden. Ein besetzter Horst wurde in einem kleinen Feldgehölz in der Fleuthaue zwischen dem Willemshof und dem Kesselshof festgestellt. Beobachtungen liegen auch für den Bereich um den Alt Wettenschen Busch sowie für die südwestlichen und nordöstlichen Randbereiche des Untersuchungsraumes vor, wobei hier keine weiteren Brutplätze nachgewiesen werden konnten. Der gesamte Untersuchungsraum ist als Nahrungsgebiet für die örtliche Population des Mäusebussards anzusehen.

Aufgrund baubedingter Störungen ist eine vorübergehende Aufgabe des Brutplatzes in der Fleuthaue zu erwarten. Darüber hinaus sind mit dem Flächenverbrauch für das geplante Straßenbauvorhaben Lebensraumverluste im Bereich des Nahrungs-/Jagdgebietes verbunden. Im Umfeld stehen jedoch geeignete Nistmöglichkeiten sowie Ausweichflächen zur Nahrungssuche in ausreichendem Maß zur Verfügung, sodass es nicht zu einer entscheidenden Verschlechterung der Lebensbedingungen für den Mäusebussard kommt.

Da bei der Jagd Straßen auch in niedriger Höhe überflogen werden oder Aas direkt von der Straße aufgenommen wird, führt der Straßenneubau zu

einer direkten Gefährdung des Mäusebussards durch den Straßenverkehr. Der Mäusebussard kommt jedoch deutschlandweit und auch in NRW häufig vor und gilt hier nicht als gefährdet. Sollte es zum Verlust einzelner Tiere durch den Straßenverkehr kommen, wäre die Beeinträchtigung im Hinblick auf die große Gesamtpopulation als nicht erheblich anzusehen.

Die zum Schutz von Fledermäusen und des Steinkauzes vorgesehenen dichten Gehölzpflanzungen auf den Dammböschungen im Bereich der Fleuthaue wirken sich darüber hinaus auch für den Mäusebussard positiv aus, da sie ein Überfliegen der Trasse in größerer Höhe erzwingen und die Gefahr der Kollisionen mit Fahrzeugen verringert.

Nach allem sind Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verneinen.

Die im Jahr 2018 vorgenommene Plausibilitätsüberprüfung bestätigt das Vorkommen und einen unveränderten Bestand des Mäusebussards im Untersuchungsgebiet (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3 lfd. Nr. 4).

Nachtigall

Die Nachtigall ist in Nordrhein-Westfalen als Brutvogel im gesamten in NRW Flachland noch weit verbreitet.

Für den Untersuchungsraum liegt eine Beobachtung eines singenden Männchens vom Ostende der Gehölzreihe östlich des Mottenhofs im Osten des Gebietes vor. Laut Angaben von Anwohnern waren auch in den Vorjahren singende Tiere in diesem Bereich zu beobachten, sodass von einer Brut der Art auszugehen ist. Der Brutplatz liegt etwa 300 m von der Neubautrasse entfernt. Aufgrund der großen Entfernung des Brutvorkommens zur geplanten Trasse ist nicht mit einer Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) noch mit einer Störwirkungen, die zur Aufgabe des Revieres führen würde (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), zu rechnen.

Im Rahmen der Plausibilitätsüberprüfung im Jahre 2018 konnte das Vorkommen der Nachtigall jahreszeitlich bedingt nicht bestätigt werden. Da jedoch das Potenzial für ein Brutrevier unverändert erscheint ist davon auszugehen, dass die Vogelart auch weiterhin im Untersuchungsgebiet vorkommt (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3 lfd. Nr. 4).

Rebhuhn

Das Rebhuhn ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Flachland noch ein weit verbreiteter Brutvogel.

Die Siedlungsdichte des Rebhuhns ist im Untersuchungsraum und dessen unmittelbaren Randbereichen mit dreizehn brutverdächtigen Revieren vergleichbar hoch. Fast alle landwirtschaftlich geprägten Teilräume werden besiedelt. Einen Schwerpunkt bildet mit sieben Revieren die Ackerlandschaft zwischen der Niers und dem Abgrabungsgewässer nordöstlich von Wetten.

Die nachgewiesenen Brutstandorte sind nicht unmittelbar durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Jedoch kann es zur Aufgabe/Verlagerung von drei Revieren kommen Nordöstlich des Klemannshofes ist die Aufgabe eines Reviers (Brutverdacht) nicht auszuschließen, wobei bedingt Ausweichmöglichkeiten nach Südosten vorhanden sind. Möglich ist daher auch eine Verlagerung des Reviers. Weitere Reviere (ebenfalls Brutverdacht) befinden sich im Randbereich der Niersaue nördlich des Genschenhofes sowie östlich des Alt Wettenschen Busches. Auch hier ist eine Aufgabe/Verlagerung nicht auszuschließen. Insgesamt sind die möglichen Beeinträchtigungen aber als nicht erheblich einzustufen, da jeweils Ausweichlebensraum in begrenztem Umfang zur Verfügung steht (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Mit einer Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist nicht zu rechnen.

Darüber hinaus ist eine leichte Erhöhung der direkten Gefährdung durch den Straßenverkehr möglich. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird dadurch jedoch nicht ausgelöst, da die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehene Schaffung von Saumstrukturen und Hecken den Lebensraumansprüchen des Rebhuhns generell entgegen kommt und eine minimierende Auswirkung auf die Kollisionsgefahr hat.

Im Rahmen der Plausibilitätsüberprüfung 2018 konnte das grundsätzliche Vorkommen des Rebhuhns im Untersuchungsgebiet bestätigt werden. Jahreszeitlich bedingt konnte eine flächendeckende Überprüfung der Vorkommen nicht vorgenommen werden. Es konnten jedoch an drei Stellen rufende Tiere ausgemacht werden. Diese Feststellung wird durch die Be-

obachtung eines Tierpaares durch eine Jagdpächterin gestützt (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3 lfd. Nr. 4).

Schleiereule

Die Schleiereule kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel vor. Im Tiefland ist sie nahezu flächendeckend verbreitet.

Brutvorkommen der Schleiereule im Untersuchungsraum wurden im Jahr 2005 an drei Höfen festgestellt: Büchelshof an der Waterforth am Nordrand des Untersuchungsraumes, Hof Heyskath in der Binnenheide und Mottenhof an der L 362. Ein weiterer Brutplatz befindet sich südlich des Untersuchungsraumes am Wepelmannshof südöstlich von Kevelaer. Nahrung suchende Tiere können im gesamten Untersuchungsraum mit Ausnahme des Alt Wettenschen Busches auftreten.

Aufgrund der großen Entfernung zur geplanten Trasse ist bei den meisten Brutvorkommen nicht mit Störwirkungen zu rechnen. Lediglich beim Vorkommen am Hof Heyskath kann es durch Flächeninanspruchnahme zu einer Beeinträchtigung des Nahrungsraumes kommen. Durch Flächenverbrauch betroffen sind hier fast ausschließlich Ackerflächen und somit keine zur Jagd bevorzugt genutzten Biotopstrukturen. Da zudem Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungssuche vorhanden sind, wird die ökologische Funktion der Lebensstätte für die Schleiereulen-Population im Untersuchungsraum nicht entscheidend beeinträchtigt.

Eine erhebliche Störung dergestalt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), ist nicht zu erwarten. Auch ist ausgeschlossen, dass Störungen ein solches Ausmaß annehmen, dass mit der Aufgabe des Revieres § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zu rechnen wäre.

Zur Jagd werden auch die Randbereiche von Wegen und Straßen genutzt. Der Straßenneubau kann daher zu einer erhöhten direkten Gefährdung der Schleiereule durch den Straßenverkehr führen. Das Kollisionsrisiko und damit das Tötungsverbot ist relativ gering einzustufen, da zur Hauptaktivitätsphase der Schleiereule (Dämmerungszeit, Nacht) nur ein vergleichsweise geringes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist.

Im Untersuchungsgebiet konnte im Jahre 2018 das Brutvorkommen der Schleiereule beim unveränderten Nahrungshabitat bestätigt werden (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3 lfd. Nr. 4).

Schwarzkehlchen

Das Schwarzkehlchen wurde erstmals 2018 im Untersuchungsgebiet beobachtet. Nahrung suchende Tiere konnten in der Niersaue, südöstlich Willemshof sowie westlich Hengstenhof beobachtet werden. Aufgrund der vorhandenen Biotopstruktur und des beobachteten Verhaltens kann davon ausgegangen werden, dass es sich jeweils um Brutreviere handelt. Eine Veränderung der Biotopstruktur innerhalb der Reviere seit 2005 ist nicht erkennbar. Das Schwarzkehlchen hat in den letzten Jahren eine Bestandserholung erfahren und besiedelt zunehmend neue Habitate.

Von der Trassenführung direkt betroffen sind ein Brutrevier östlich des Willemshofes sowie ein Revier südlich der L 362, dessen genaue Ausdehnung allerdings nicht bekannt ist. Dadurch kann ohne die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) eintreten.

Nach MKULNV (2013) bevorzugt das Schwarzkehlchen offenes, vorwiegend gut besonntes und trockenes Gelände mit flächendeckender, nicht zu dichter Vegetation und Ansitzwarten wie einzelnen Büschen, Stauden, Pfählen und Böschungen. Zum Ausgleich von Fortpflanzungsstätten werden unterschiedliche Maßnahmen vorgeschlagen, die sich nach der Struktur der Eingriffsfläche und dem zur Verfügung stehenden Ausgleichsraum richten. Da eine Entwicklung von Extensivgrünland oder Heideflächen entsprechender Qualität in der Nähe des Eingriffsortes nicht in Frage kommt, ist hier eine Entwicklung von Brachen vorzuziehen. Dies beinhaltet die Schaffung und Pflege von strukturreichen Brachen bzw. eines Mosaiks verschiedener Offenland-Lebensräume, wobei die o.g. Habitatelemente vorhanden sein müssen und der Verbuschungsgrad unter 20 % liegen soll. Dies kann durch natürliche Sukzession erfolgen, die Wirksamkeit der Maßnahme ist nach 2-5 Jahren je nach Ausgangszustand der Ersatzfläche gegeben. Die Größe der Ausgleichsfläche soll sich nach MKULNV (2013)

an der lokal ausgeprägten Reviergröße orientieren, der Maßnahmenbedarf entspricht mindestens dem Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung und soll mindestens 2 ha pro Revier (also insgesamt 4 ha für 2 Reviere) betragen. Es ist jedoch auch eine streifenförmige Anlage von Ersatzhabitaten (z. B. entlang von Böschungen, Nutzungsgrenzen, Rainen etc.) möglich. In diesem Fall soll die Breite der Streifen mindestens 6 m idealerweise über 10 m bei einer Mindestlänge von 200 m pro Revier betragen. Da das Schwarzkehlchen ein Bodenbrüter ist, sollte die Fläche während der Brutzeit ungestört sein.

Bei Umsetzung der vorstehend genannten Vermeidungsmaßnahmen wird die Straßenbaumaßnahme zur keiner erheblichen Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Auch ist ausgeschlossen, dass Störungen ein solches Ausmaß annehmen, dass mit einer vollständigen Aufgabe des Reviers zu rechnen wäre (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zumal durch den Ausgleich neue Lebensräume für das Schwarzkehlchen geschaffen werden (vgl. Kapitel A Ziffer 5.7.2.9).

Schwarzspecht

Der Schwarzspecht ist als Brutvogel in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen weit verbreitet.

Für den Schwarzspecht sind im Untersuchungsraum kaum geeignete Habitate vorhanden. Mit dem Alt Wettenschen Busch reicht zwar eine größere Waldfläche in den Untersuchungsraum hinein, jedoch konnten hier, trotz intensiver Suche, keine Schwarzspechthöhlen festgestellt werden. Die Beobachtungen beschränkten sich auf ein Nahrung suchendes Weibchen im Mai 2005, auf Spuren Nahrung suchender Tiere sowie auf die mehrfache Registrierung von Rufen. Bei den Beobachtungen handelt es sich um Nahrungsgäste aus der Umgebung. Ein Brutplatz ist im nördlich des Gebietes anschließenden Teil des Alt Wettenschen Busches zu vermuten. Es wird davon ausgegangen, dass der im Untersuchungsraum gelegene Waldabschnitt ein regelmäßig zur Nahrungssuche genutzter Teil des Reviers ist.

Die nächsten Brutbäume des Schwarzspechtes liegen außerhalb des Untersuchungsraumes und damit mehr als 500 m von der geplanten Straßentrasse entfernt. Mit nennenswerten Beeinträchtigungen ist daher nicht zu rechnen. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Im Jahr 2018 wurden keine Schwarzspechte beobachtet. Die 2005 als Nahrungshabitat genutzte Aufforstung ist inzwischen in einen Maisacker umgewandelt und zur Nahrungssuche nicht mehr geeignet. Im Wettener Busch selbst haben in den letzten Jahren erhebliche Durchforstungsmaßnahmen aufgrund von Sturmschäden stattgefunden. Daher kann es nicht mehr beurteilt werden, ob in der Südspitze als Teil des Untersuchungsgebietes noch Potenzial für ein Brutvorkommen besteht. Jedoch ist der Wettener Busch als Ganzes aufgrund seiner Ausdehnung noch immer als Bruthabitat geeignet (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3 lfd. Nr. 4).

Sperber

Der Sperber kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen ganzjährig und mittelhäufig nahezu flächendeckend als Brutvogel vor. Seit den 1970er Jahren haben sich die Bestände nach Einstellung der Bejagung und der Verringerung des Pestizideinsatzes (Verbot von DDT) wieder erholt.

Sperber wurden mehrfach im Bereich des Alt Wettenschen Busches sowie im Gebiet westlich der Niers beobachtet. Es wird davon ausgegangen, dass die Art im Jahr 2005 in der näheren Umgebung des Untersuchungsraumes gebrütet hat. Die im Gebiet beobachteten Tiere werden als Nahrungsgäste aus dem Brutbestand der Umgebung angesehen.

Für den Untersuchungsraum selbst liegen keine Brutnachweise vor. Die nächsten Brutplätze des Sperbers liegen außerhalb des Untersuchungsraumes und damit mehr als 500 m von der geplanten Straßentrasse entfernt. Eine entscheidende Beeinträchtigung der Sperber-Population ist daher nicht zu erwarten. Zu einer Verschlechterung des Nahrungsangebotes durch Rückgang der Kleinvogelbestände als Folge der geplanten Straßenbaumaßnahme wird es nicht kommen.

Vor dem Hintergrund sind Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Die Plausibilitätsüberprüfung vom 05.10.2018 führte zu dem Ergebnis, dass das Potenzial sowohl für die Nahrungshabitate als auch für Brutplätze gegenüber den Vorjahren als unverändert eingestuft werden konnte (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3 lfd. Nr. 4).

Star

Der Star war im Kartierungszeitraum 2005/2006 nach der damals gültigen Roten Liste als ungefährdet eingestuft und wurde daher nicht gezielt und nicht flächendeckend erfasst. Als Zufallsbeobachtung wurden zwei besetzte Bruthöhlen in einem Feldgehölz östlich des Willemshofes sowie an mehreren Stellen im Gebiet revieranzeigendes Verhalten festgestellt, so dass der Star 2005 als Brutvogel im Untersuchungsgebiet sicher nachgewiesen wurde. Die Nachweise erfolgten 2005 im Umfeld von Feldgehölzen westlich der B 9 und im Zentrum des Gebietes im Bereich Issumer Fleuth/Water Forth. Aufgrund der Erfassungsmethode in 2005 ist das Verbreitungsbild nicht als vollständig zu betrachten.

2018 konnte keine Überprüfung mehr erfolgen, da die Brutzeit des Stars zum Untersuchungszeitpunkt bereits abgeschlossen und die Brutplätze geräumt waren. Die Nachweise betreffen daher überwiegend Nahrung suchende Tiere oder Trupps. Das Habitatpotenzial erscheint unverändert. Die Brutplätze am Willemshof sind nicht direkt betroffen, liegen jedoch sehr trassennah, so dass sie aufgrund baubedingter Störungen aufgegeben werden könnten. Der Brutplatz an der Landwehr ist nicht bekannt, ebenso sind weitere Bruten möglich. Ein Verbotstatbestand durch erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Ein Eingriff in Nahrungshabitate ist nicht als erheblich anzusehen, da ausreichend Raum zum Ausweichen vorhanden ist. Sollten durch die Baufeldräumung Brutplätze (auch zwischenzeitlich neu entstandene Bruthöhlen) betroffen sein, träte ein Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ggf. ein. Zur sicheren Vermeidung der Einschlägigkeit des Verbotstatbestandes ist das Vorhandensein von Brutplätzen

innerhalb des Baufeldes durch eine aktuelle Höhlenbaumkartierung und Besatzkontrolle zu überprüfen. Zur weiteren Vermeidung von Verbotstatbeständen sind entfallende Brutplätze in naher Entfernung zum Eingriffsort im Verhältnis 1:1 auszugleichen (z. B. durch geeignete Nisthilfen).

Bei Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen werden keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst (vgl. Kapitel A Ziffer 5.7.2.8).

Steinkauz

Der Steinkauz ist im Flachland von Nordrhein-Westfalen nahezu flächendeckend, ganzjährig und mittelhäufig als Brutvogel verbreitet. Im Bereich des Unteren Niederrheins liegt ein regionales Dichtezentrum.

Während der Untersuchungen im Jahr 2005 wurden innerhalb des Untersuchungsraumes zwei Brutreviere nachgewiesen. Der Steinkauz brütet in der Fleuthaue am Willemshof sowie am Büchelshof nahe der Water Forth. Ein brutverdächtiges Revier befindet sich im Nordosten nahe dem Thorayshof. Außerhalb des Untersuchungsraumes liegen Hinweise auf weitere Vorkommen vor, so für eine Hoflage an der Lockhorstley und für den Hof Leyenkath an der Wetterley. Nachweise erfolgten ferner für den Wepelmannshof südlich Kavelaer und für den Bereich des Bentheimshofes südöstlich des Untersuchungsraumes. Nahrung suchende Tiere können generell, mit Ausnahme geschlossener Gehölzbestände, im gesamten Untersuchungsraum auftreten.

Für das Brutvorkommen am Willemshof ist eine vorübergehende Aufgabe des Reviers aufgrund baubedingter Störungen zu erwarten. Darüber hinausgehen Teilflächen des Reviers (Jagdhabitat) durch Flächeninanspruchnahme verloren. Der verbleibende Lebensraum ist jedoch nach Durchführung der Maßnahme uneingeschränkt weiter nutzbar.

Der Raum um die Issumer Fleuth bietet aufgrund der vorherrschenden Grünlandnutzung und des Vorhandenseins einzelner Kopfbäume, Gehölfe und kleinerer Obstbaumbestände optimale Bedingungen für die Art. Solche Lebensraumkomplexe mit hohem Grünlandanteil sind in diesem Teil des Kreisgebietes von Kleve, im Vergleich zum weiter nördlich gelegenen Kreisgebiet, seltener (Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V. 2004 Daher

ist davon auszugehen, dass geeignete Ausweichhabitate für den Steinkauz nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen.

Zur Minderung der Beeinträchtigung wird daher eine strukturelle Verbesserung des Steinkauzlebensraumes in der Fleuthaue durch langfristige Schaffung neuer Nistmöglichkeiten durch Pflanzung und Pflege von Kopfbäumen sowie die vorübergehende Anbringung von Nistkästen (die im Allgemeinen vom Steinkauz gut angenommen werden) umgesetzt (Maßnahme E 4z, vgl. Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.3).

Eine Verminderung der baubedingten Störungen der Jagdflüge des dämmerungsaktiven Steinkauzes wird erreicht, indem die bauzeitliche Tätigkeit in der Fleuthaue während der Brutperiode von März bis Juni auf die Tagesstunden beschränkt wird (Schutzmaßnahme S 6, vgl. Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.2).

Bei frühzeitiger Umsetzung der vorstehend erläuterten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen wird der Straßenneubau zur keiner erheblichen Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Steinkauz-Population führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Vor dem Hintergrund ist auch auszuschließen, dass Störungen ein solches Ausmaß annehmen, dass mit einer vollständiger Aufgabe des Reviers zu rechnen wäre (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Weiterhin kann der Straßenneubau zu einer erhöhten direkten Gefährdung des Steinkauzes durch den Straßenverkehr führen.

Bezogen auf das Kollisionsrisiko und damit das Tötungsverbot ist die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V 5 und der Ersatzmaßnahme E 3z vorgesehen. Im Rahmen der Projektgestaltung werden lückenlose Gehölzpflanzungen auf den Böschungen und Randflächen mit einer Zielhöhe von mindestens 4-6 m angelegt. So kann ein Überfliegen der Trasse in größeren Höhen erzwungen und die Gefahr der Kollisionen mit Fahrzeugen verringert werden. Entscheidend ist hier vor allem der Streckenabschnitt durch die Fleuthaue im Umfeld des Brutplatzes am Willemshof. Damit wird eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen.

Die Plausibilitätsüberprüfung aus dem Jahre 2018 hat ergeben, dass das Potenzial der Brut- und Nahrungshabitate der Steinkäuze gegenüber den Vorjahren unverändert geblieben ist (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3 lfd. Nr. 4).

Teichhuhn

Das Teichhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor. Im Flachland ist es nahezu flächendeckend verbreitet. Der Bestand ist in der offenen Landschaft in den letzten Jahren rückläufig, in den Siedlungsbereichen allerdings stabil. Das Teichhuhn ist im Untersuchungsraum ein verbreiteter Brutvogel. Es kommt an allen größeren Gewässern vor. Brutnachweise liegen von der Dondert, dem südlichen Abschnitt der Niers und sowohl für den nördlichen als auch den südlichen Abschnitt der Issumer Fleuth vor. Im nördlichen Abschnitt der Niers befindet sich ein weiteres Revier, für das jedoch kein sicherer Brutnachweis erbracht wurde. Alle beschriebenen Reviere erstrecken sich über die Gebietsgrenzen hinaus. Die Neststandorte können daher auch außerhalb des Untersuchungsraumes gelegen haben.

Lebensräume des Teichhuhns sind durch die geplanten Querungen der Niers und der Issumer Fleuth betroffen. Mit dem Bau von Brücken, die die Auenbereiche jeweils großzügig überspannen, wird eine unmittelbare Zerstörung von wichtigen Lebensraumbestandteilen, insbesondere der Gewässerufer, aber vermieden. Die Durchgängigkeit der Lebensräume des Teichhuhns bleibt gewährleistet.

Da das Teichhuhn Störungen vergleichsweise gut toleriert (Fluchtdistanz unter 50 m), sind auch betriebsbedingte Störwirkungen als nicht erheblich einzustufen. Weitreichende Störwirkungen gehen von der Straße nicht aus.

Insgesamt werden sich erhebliche Auswirkungen für das Teichhuhn als Folge des geplanten Vorhabens nicht ergeben. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht. Durch die Straßenbaumaßnahme werden keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst.

Teichrohrsänger

Das Vorkommen des Teichrohrsängers wurde 2005-2007 nicht im Untersuchungsgebiet festgestellt. 2018 gelangen Nachweise in der Niersaue, im Bereich des Wettener Busches sowie in einem Schilfbestand an einem Graben östlich des Willemshofes.

In der Niersaue befinden sich südlich der kartierten Vorkommen evtl. noch weitere Reviere, hier kann es zu baubedingten Beeinträchtigungen kommen. Eine Verlagerung der Brutplätze entlang der Niers ist jedoch möglich, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung eintritt. Nach Abschluss der Baumaßnahme steht der Abschnitt der Niers im Trassenverlauf wieder zur Besiedlung zur Verfügung.

Im Revier östlich des Willemshofes ist kein Ausweichen möglich, da das Revier eng auf die zur Verfügung stehenden Habitatstrukturen begrenzt ist. Eine Wiederbesiedlung nach Abschluss der Baumaßnahme ist nicht sichergestellt. Dadurch kann ein Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) eintreten. Daher ist zur Vermeidung des Verbotstatbestandes als Ausgleich des entfallenden Reviers am Willemshof die Neuanlage eines geeigneten Bruthabitats (Schilfbestand) durchzuführen. Die hierfür erforderliche Flächengröße richtet sich nach der Größe des derzeit besiedelten Revieres, beträgt jedoch nach MKULNV (2013) mindestens 200 m², wobei eine Anlage von linearen Schilfröhrichten (z. B. an Gewässerufeln) von mindestens 3 m Breite ebenfalls möglich ist. Bei der Neuanlage von Schilfröhricht ist eine detaillierte Prüfung zur Eignung des Standortes (Substrat, Wasserhaushalt) erforderlich, da sie ansonsten erfolglos verlaufen kann. Die Maßnahme ist nach einer Entwicklungsdauer von bis zu 5 Jahren wirksam. In diesem Zusammenhang ist auch eine Umsiedlung des bestehenden Schilfbestandes an eine geeignete Stelle – zumindest als Initialpflanzung - in Erwägung zu ziehen, um die Entwicklungsdauer zu verkürzen. Alternativ ist die Entwicklung und Förderung bestehender Schilfröhrichte, die bisher noch nicht vom Teichrohrsänger besiedelt sind, möglich. Dies kann an den Ufern der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Fließgewässer erfolgen.

Bei Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen werden keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst (vgl. Kapitel A Ziffer 5.7.2.10).

Turmfalke

Der Turmfalke kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend ganzjährig und häufig als Brutvogel vor.

Im Untersuchungsraum wurden zwei Reviere des Turmfalken festgestellt. Ein Brutnachweis liegt für den Noyshof westlich der B 9 vor. Ein zweiter Brutplatz befand sich am südwestlichen Rand des Alt Wettenschen Busches, wobei nicht sicher ist, ob es hier im Jahr 2005 zu einer erfolgreichen Jungenaufzucht gekommen ist. Nahrung suchende Turmfalken können im gesamten Untersuchungsraum auftreten.

Aktuell genutzte Brutplätze des Turmfalken sind durch die geplante Trasse nicht unmittelbar betroffen. Jedoch sind mit dem Flächenverbrauch für das geplante Straßenbauvorhaben Lebensraumverluste im Bereich des Nahrungs-/Jagdgebietes verbunden. Darüber hinaus kann es aufgrund baubedingter Störungen zu einer Verlagerung des Reviers am Alt Wettenschen Busch kommen.

Im Umfeld der geplanten Straßentrasse sind in großem Umfang als Jagdgebiet geeignete Flächen vorhanden, die ggf. als Ausweichraum zur Nahrungssuche in Frage kommen. Sowohl die mögliche Revierverlagerung als auch die Lebensraumverluste im Nahrungs-/Jagdgebiet werden daher die ökologische Funktion der Lebensstätte für den Turmfalke im Untersuchungsraum nicht entscheidend beeinträchtigen. Insgesamt ist daher nicht mit erheblichen Auswirkungen für den Turmfalke zu rechnen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Es ist vor diesem Hintergrund auch ausgeschlossen, dass Störungen ein solches Ausmaß annehmen, dass mit der Aufgabe des Reviers (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zu rechnen wäre.

Ebenso ist nicht von einer deutlichen Gefährdung des Turmfalken durch den Straßenverkehr auszugehen, da dieser in der Regel in größerer Höhe fliegt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Die Brutplätze des Turmfalken wurden 2018 nicht gezielt überprüft. Es wurden an mehreren Stellen Turmfalken bei der Nahrungssuche oder Überfliegen des Untersuchungsgebietes beobachtet. Hinsichtlich der Nahrungshabitate ist das Potenzial für das Vorkommen der Vogelart unverändert geblieben. Eine wesentlichen Änderung der bisherigen Bestandserfassung ist nicht eingetreten (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3 lfd. Nr. 4 des Beschlusses).

Turteltaube

In Nordrhein-Westfalen ist die Turteltaube mittelhäufig als Brutvogel anzutreffen und sowohl im Flachland als auch im Bergland noch weit verbreitet. Seit den 1970er Jahren bis heute sind die Brutvorkommen vor allem durch hohe Verluste auf dem Zuge und im Winterquartier deutlich zurückgegangen.

Im Untersuchungsraum befindet sich ein Revier der Turteltaube im Bereich des Gehölzstreifens am Westufer des Abgrabungsgewässers nordöstlich von Wetten. Brutverdacht besteht weiterhin für den nördlichen Randbereich des Abgrabungsgewässers sowie für den Terwickshof an der Ostgrenze des Untersuchungsraumes. Während der Nahrungssuche kann sie jedoch im gesamten Untersuchungsraum auftreten.

Die aktuellen Brutplätze und Brutverdachtsflächen sind zwischen 200 bis 500 m von der geplanten Straßentrasse entfernt. Entscheidende Auswirkungen auf die Lebensräume und damit auf die Population der Turteltaube sind nicht zu erwarten. Bezogen auf die Turteltaube sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verneinen.

Bei unveränderten Lebensraumpotenzial konnten 2018 keine Turteltauben beobachtet werden (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3 lfd. Nr. 4 des Beschlusses).

Waldkauz

Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend, ganzjährig und häufig als Brutvogel vor.

Im Jahr 2006 beschränkten sich die Nachweise des Waldkauzes im Untersuchungsraum auf den Südosten des Alt Wettenschen Busches, wo mittels Klangattrappe ein Männchen festgestellt werden konnte. Das Zentrum des Reviers liegt vermutlich nördlich der Gebietsgrenze. Der im Un-

tersuchungsraum gelegene Waldabschnitt ist als regelmäßig genutzter Teilbereich des Reviers anzusehen. Darüber hinaus befindet sich ein brutverdächtiges Revier am Südrand des Untersuchungsraumes im Bereich eines Feldgehölzes südwestlich des Kesselshofes.

Der nächste bekannte Brutplatz des Waldkauzes liegt außerhalb des Untersuchungsraumes und damit mehr als 500 m von der geplanten Straßen-trasse entfernt. Mit nennenswerten Beeinträchtigungen ist daher nicht zu rechnen. Auch für das brutverdächtige Revier, das etwa 400 m südlich der geplanten Trasse liegt, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Vor dem Hintergrund sind Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

2018 wurden keine Waldkäuse beobachtet. Das Lebensraumpotenzial für die Art erscheint jedoch gegenüber der bisherigen Bestandserfassung unverändert (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3 lfd. Nr. 4 des Beschlusses).

Waldohreule

Die Waldohreule kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen ganzjährig, mittelhäufig und nahezu flächendeckend als Brutvogel vor. Der Gesamtbestand wird auf etwa 4.000 Brutpaare geschätzt (2006).

Sowohl 2005 als auch 2006 brütete die Waldohreule in einem gehölzreichen Garten am Hof Heyskath in der Binnenheide. Weitere Nachweise konnten im Untersuchungsraum nicht erbracht werden. Während der Nahrungssuche kann die Waldohreule auch in den benachbarten Funktionsräumen auftreten.

Durch Flächeninanspruchnahme kann es zu einer Beeinträchtigung des Nahrungsraumes kommen. Betroffen sind jedoch fast ausschließlich Äcker und somit keine bevorzugten Nahrungsflächen. Außerdem sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Der Flächenverlust im Nahrungsgebiet wird die ökologische Funktion der Lebensstätte für die Waldohreulen-Population im Untersuchungsraum daher nicht entscheidend beeinträchtigen. Bezogen auf die Waldohreule lösten die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG aus.

Der Brutplatz der Waldohreule am Hof Heyskath konnte im Jahr 2018 im Rahmen der Plausibilitätsüberprüfung bestätigt werden. Das Potenzial für das Vorkommen der Eulenart im Untersuchungsgebiet ist hinsichtlich der Nahrungshabitate unverändert geblieben. Als Horstbezieher, der keine eigenen Nester baut, ist die Waldohreule auf geeignete Brutplätze (alte Nester) angewiesen, deren Verfügbarkeit nach Lage jahresweise schwanken kann. Insgesamt ist jedoch festzuhalten, dass sich bezogen auf die Verbotstatbestände keine Änderungen ergeben haben (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3 lfd. Nr. 4 des Beschlusses).

Wespenbussard

Der Wespenbussard ist in Nordrhein-Westfalen nur lückig verbreitet und tritt hier nur selten als Brutvogel auf. Regionale Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Parklandschaften des Münsterlandes. Der Gesamtbestand ist in den letzten Jahrzehnten rückläufig und wird auf unter 350 Brutpaare geschätzt (2000-2006). Als Zugvogel überwintert er in Afrika.

Für den Wespenbussard liegen mehrere Brutzeitbeobachtungen aus dem Bereich um den Alt Wettenschen Busch vor. Ein Horststandort konnte im Untersuchungsraum jedoch nicht nachgewiesen werden. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei den beobachteten Tieren um Nahrungsgäste aus dem Brutbestand der Umgebung handelt. Ein Brutverdacht liegt für den nördlich des Untersuchungsraumes gelegenen Teil des Alt Wettenschen Busches vor.

Aufgrund der Entfernung des vermuteten Brutplatzes des Wespenbussards außerhalb des Untersuchungsraumes (also mehr als 500 m von der geplanten Neubaustrecke) ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen sind.

Beim unveränderten Lebensraumpotenzial konnten 2018 keine Wespenbussarde im Untersuchungsgebiet beobachtet werden (vgl. Kapitel A Ziffer 2.3 lfd. Nr. 4 des Beschlusses).

Weitere Vogelarten

Für die Arten Flussuferläufer, Steinschmätzer, Saatkrähe, Kormoran, Graureiher und Braunkehlchen lagen nur vereinzelte Beobachtungen vor.

Sie sind nicht als Brutvögel, sondern lediglich als Durchzügler betroffen. Im Untersuchungsraum sind Brutstandorte dieser Arten ebenso wenig bekannt wie stark genutzte Rastplätze.

Vor dem Hintergrund all dessen sind Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Säugetiere

Fledermausarten

Die Einzelfallprüfung der im Untersuchungsgebiet lebenden Fledermausarten erfolgt nach dem nachstehenden Schema:

1. Beschreibung der einzelnen Fledermausarten und möglichen Auswirkungen.
2. Zusammenfassende Darstellung der allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Auswirkungen.
3. Zusammenfassende Darstellung der Schutz- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem im Flachland in weiten Bereichen flächendeckend vor.

Breitflügelfledermäuse wurden verstreut über das gesamte Gebiet festgestellt. Jeweils mehrere Beobachtungen liegen von den Feldgehölzen im Westen des Untersuchungsraumes um den Klemannshof vor. Die Niersaue, die Issumer Fleuth samt angrenzendem Grünland und die Water Forth dienen der Breitflügelfledermaus als Jagdhabitat und Leitlinie. Jüngere Tiere wurden darüber hinaus im Bereich der Südspitze des Alt Wetenschen Busches und der in südliche Richtung an diese anschließenden Heckenstrukturen festgestellt. Die Heckenstrukturen haben ebenfalls eine wichtige Leitlinienfunktion. Weitere Einzelbeobachtungen erfolgten am Hengstenhof an der L 362. Quartiere der Breitflügelfledermaus wurden nicht nachgewiesen. Jedoch sind alle Hoflagen und sonstigen Gebäude im Gebiet als potenzielle Quartiere anzusehen.

Die Niersaue wird zur Jagd genutzt. Jedoch liegt der Schwerpunkt des Jagdhabitats nicht im Trassenbereich. Die Dimensionierung des geplanten

Brückenbauwerkes ist ausreichend weit und hoch, um ein Unterfliegen zu ermöglichen. Wesentliche Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Für die Jagdweise der Breitflügelfledermaus wird in der Literatur häufig ein langsamer Flug in Höhen von 6-10 m angegeben. Bei solchen Flughöhen würden sich durchaus Konflikte durch die geplante Brücke ergeben. Die Art jagt jedoch regelmäßig auch in wesentlich geringeren Höhen. Dies wurde während der Untersuchungen sowohl im Bereich der Niersaue als auch an der Issumer Fleuth beobachtet. Hier jagen Breitflügelfledermäuse überwiegend in Höhen unter 4 m; Flughöhen von 2-3 m wurden hier mehrfach festgestellt. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Art die Trasse unterhalb der Brücke queren kann.

Die Südspitze des Alt Wettenschen Busches und die in südliche Richtung an diese anschließenden Heckenstrukturen sind Jagdhabitat und erfüllen Leitlinienfunktion (Quartiere der Breitflügelfledermaus werden in südlich der Niers gelegenen Siedlungsteilen vermutet). Mit der geplanten Straße kommt es zur Unterbrechung/Störung des Biotopverbundes zwischen Quartieren und Jagdhabitat und zu einer erhöhten direkten Verkehrsgefährdung.

Die Issumer Fleuth (Fleuthaue) und das angrenzende Grünland dienen als Nahrungshabitat und als Leitlinie (Quartiere werden an Hofgebäuden vermutet). Die Dimensionierung des Brückenbauwerkes über die Issumer Fleuth ist jedoch ausreichend weit und hoch, um ein Unterfliegen zu ermöglichen. Wesentliche Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Die Water Forth mit den begleitenden Grünlandflächen und Gehölzen ist Jagdhabitat und erfüllt Leitlinienfunktion (Quartiere werden an Hofgebäuden vermutet). Mit der geplanten Straße kommt es zur Unterbrechung/Störung des Biotopverbundes zwischen Quartieren und Jagdhabitaten, zur Zerschneidung des Jagdgebietes sowie zu einer erhöhten direkten Verkehrsgefährdung.

Mit der Plausibilitätsüberprüfung vom 05.10.2018 wurde die bisherige Verbreitung der Breitflügelfledermaus im Untersuchungsraum bestätigt. Bestandsveränderungen sind nicht erkennbar. Eine nennenswerte Veränderung des Lebensraumes der Art wurde nicht festgestellt (vgl. Kapitel 3.2

Ziffer 3.2.2.1 Plausibilitätsüberprüfung Faunistisches Gutachten und artenschutzrechtliche Bewertung ausgewählter Arten vom 05.10.2018)

Großer Abendsegler

In Nordrhein-Westfalen kommt der Große Abendsegler v.a. im Flachland nahezu flächendeckend vor.

Der Große Abendsegler wurde häufig im Bereich um die Issumer Fleuth festgestellt. Der Feldgehölz-Grünland-Gewässer-Komplex beiderseits der Issumer Fleuth stellt ein Aktivitätszentrum des Großen Abendseglers im Gebiet dar. Darüber hinaus liegen Registrierungen der Art für den Raum westlich von Kevelaer, westlich des Klemannshofes, für die Niersaue, für den Alt Wettenschen Busch, für die Water Forth, für den Bereich der Hoflagen in der Binnenheide um den Hof Heyskath und für den Nordosten des Gebietes, südöstlich des Hoffmannshofes, vor.

Die Niersaue, die Südspitze des Alt Wettenschen Busches mit den in südliche Richtung anschließenden Heckenstrukturen und die Water Forth haben als Jagdhabitat bzw. als Leitlinie jeweils nur eine geringe Bedeutung für den Großen Abendsegler.

Quartiere konnten im Gebiet nicht festgestellt werden. Jedoch sind geeignete Baumhöhlen in vielen Feldgehölzen vorhanden. Die beobachteten Flugbewegungen im Raum um die Issumer Fleuth lassen Quartiere in einem der Feldgehölze östlich des Abgrabungsgewässers vermuten.

Der Große Abendsegler jagt in der Regel in größerer Höhe, so dass die Gefährdung durch den Straßenverkehr als Folge von Kollisionen mit Fahrzeugen im Vergleich zu anderen Arten geringer ist. Dennoch befindet sich auch diese Art immer wieder unter den Verkehrsopfern.

In Höhe der Water Forth quert die geplante Trasse ein langgestrecktes Feldgehölz mit Bedeutung als Jagdgebiet und Leitlinie. Hier besteht eine erhöhte direkte Verkehrsgefährdung durch die auf einer Brücke geführte Straße.

Aufgrund der nur geringen Flugaktivität entlang der Issumer Fleuth sind im Bereich der Fleuthaue keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Für den großen Abendsegler konnte zwar eine intensive Flugaktivität in ost-

westliche Richtung parallel bzw. entlang der Trasse festgestellt werden, jedoch nicht quer zur Trasse.

Die Niersaue und die Südspitze des Alt Wettenschen Busches haben als Jagdgebiet jeweils nur eine geringe Bedeutung, sodass hier ebenfalls keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Plausibilitätsüberprüfung wurde 2018 eine geringere Aktivität des Großen Abendseglers gegenüber den Vorjahren festgestellt. Artennachweise liegen nur von der Niers, dem Wettener Busch sowie südlich aus angrenzenden Flächen und von dem Feldgehölz östlich des Willemshofes vor. Eine nennenswerte Veränderung des potenziellen Lebensraumes der Art wurde nicht festgestellt (vgl. Kapitel 3.2 Ziffer 3.2.2.1 Plausibilitätsüberprüfung Faunistisches Gutachten vom 05.10.2018).

Kleiner Abendsegler

Die Fundmeldungen des Kleinen Abendseglers ergeben in Nordrhein-Westfalen ein zerstreutes Verbreitungsbild mit einem Schwerpunkt im Flachland, wobei sich aktuell eine Bestandszunahme sowie eine Arealerweiterung andeuten.

Der Kleine Abendsegler wurde häufig im Bereich um die Issumer Fleuth festgestellt. Der Feldgehölz-Grünland-Gewässer-Komplex beiderseits der Issumer Fleuth stellt ein Aktivitätszentrum im Gebiet dar. Darüber hinaus liegen Registrierungen der Art für die Niersaue, den Alt Wettenschen Busch mit den in Richtung Süden anschließenden lückigen Heckenstrukturen, die Water Forth und die Binnenheide zwischen Water Forth und Hof Heyskath vor. Geeignete Baumhöhlen sind jedoch in vielen Feldgehölzen vorhanden. Die beobachteten Flugbewegungen im Raum um die Issumer Fleuth lassen Quartiere in einem der Feldgehölze östlich des Abgrabungsgewässers vermuten.

Durch den Straßenverkehr kann es als Folge von Kollisionen mit Fahrzeugen zu Tierverlusten kommen. Der Kleine Abendsegler jagt, wie der Große Abendsegler, in der Regel jedoch in größerer Höhe, so dass die Gefährdung durch den Straßenverkehr als Folge von Kollisionen mit Fahrzeugen im Vergleich zu anderen Arten geringer ist.

In Höhe der Water Forth quert die geplante Trasse ein langgestrecktes Feldgehölz mit Bedeutung als Jagdgebiet und Leitlinie. Hier besteht eine erhöhte direkte Verkehrsgefährdung durch die auf einer Brücke geführte Straße.

Aufgrund der nur geringen Flugaktivitäten entlang der Issumer Fleuth sind im Bereich der Fleuthaue keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Für den Kleinen Abendsegler konnte wie für den Großen Abendsegler zwar eine intensive Flugaktivität in ostwestliche Richtung parallel bzw. entlang der geplanten Trasse festgestellt werden, jedoch nicht quer zur Trasse.

Die Niersaue hat als Jagdgebiet nur eine geringe Bedeutung, sodass hier ebenfalls keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Ein Jagdhabitat besteht im Bereich der Südspitze des Alt Wettenschen Busches und der in Richtung Süden anschließenden, bis zur Niersaue führenden lückigen Heckenstrukturen. Aufgrund der Jagdweise der Art im höheren Luftraum werden wesentliche Auswirkungen jedoch nicht erwartet.

2018 konnte die Verbreitung der Art aus 2005-2007 mit einer höheren Aktivität bestätigt werden. Neben dem Aktivitätsschwerpunkt an der Water Forth wurde ein weiterer Schwerpunkt im Bereich des Wettener Buschs registriert. Ein Quartier des Kleinen Abendsegler konnte für die Water Forth geführt werden. Ein weiteres Quartier wird im Wettener Busch vermutet (vgl. Kapitel 3.2 Ziffer 3.2.2.1 Plausibilitätsüberprüfung Faunistisches Gutachten vom 05.10.2018).

Langohr sp.; Graues oder Braunes

In Nordrhein-Westfalen sind nur wenige, zerstreute Vorkommen des Grauen Langohrs aus dem Rheinland und vom nördlichen Niederrhein bekannt. Das Braune Langohr ist dagegen in allen Naturräumen Nordrhein-Westfalens zerstreut verbreitet.

Nachweise von Langohren liegen von der Südspitze des Alt Wettenschen Busches mit den in Richtung Süden anschließenden Heckenstrukturen, einer Baumreihe westlich der Water Forth, dem Hof Heyskath sowie von der Allee an der L 362 vor.

Eindeutige Aussagen über die Nutzung des Raumes können nicht getroffen werden. Da die Ortungsrufe von Langohren sehr leise und nur wenige Meter hörbar sind, werden sie häufig übersehen. Daher ist davon auszugehen, dass sie größere Teile des Untersuchungsraums nutzen als die wenigen Nachweise vermuten lassen. Es wird angenommen, dass Langohren die Südspitze des Alt Wettenschen Busches mit den in Richtung Süden anschließenden, bis zur Niersaue führenden lückigen Heckenstrukturen sowie die Water Forth mit den angrenzenden Gehölzstrukturen sowohl als Leitlinie zwischen Quartieren (z.B. an Hofgebäuden der Umgebung) als auch als Nahrungs-/Jagdhabitat nutzten.

Quartiere wurden nicht nachgewiesen, jedoch nutzen beide Langohrarten im Allgemeinen Jagdbiotope in geringer Entfernung zum Quartier, so dass von Quartieren in der Nähe des Untersuchungsgebietes auszugehen ist. Es ist nicht auszuschließen, dass auch im Untersuchungsgebiet Sommerquartiere vorhanden sind.

Die Südspitze des Alt Wettenschen Busches und die in südliche Richtung an diese anschließenden Heckenstrukturen sind voraussichtlich Jagdhabitat und erfüllen Leitlinienfunktion (Quartiere werden in südlich der Niers gelegenen Siedlungsteilen vermutet). Auch die Water Forth mit den begleitenden Grünlandflächen und Gehölzen ist voraussichtlich Jagdhabitat und erfüllt Leitlinienfunktion (Quartiere werden an Hofgebäuden vermutet). Mit der geplanten Straße kommt es in Beiden Bereichen zur Unterbrechung/Störung des Biotopverbundes zwischen Quartieren und Jagdhabitaten, zur Zerschneidung des Jagdgebietes sowie zu einer erhöhten direkten Verkehrsgefährdung.

2018 wurde eine den Vorjahren vergleichbare Verbreitung der Fledermausart festgestellt. Es erfolgten Registrierungen am Feldgehölz östlich des Willemshofes und an der Water Forth. Der Schwerpunkt der Aktivität befindet sich im Südteil des Wettener Buschs und südlich davon. Die Funktion der 2007 festgestellten Leitlinie wurde jetzt bestätigt. Die Leitlinienfunktion wird durch die Aufzeichnung der Horchbox an der Nordspitze der Hecke belegt. Insgesamt haben sich jedoch keine nennenswerten Veränderungen des potenziellen Lebensraumes beider in Frage kommenden Fledermausarten gegenüber den Vorjahren ergeben (vgl. Kapitel 3.2

Ziffer 3.2.2.1 Plausibilitätsüberprüfung Faunistisches Gutachten vom 05.10.2018).

Großes Mausohr

Das Große Mausohr ist eine ausgesprochene Hausfledermaus, die in Kolonien Dachböden größerer Gebäude bewohnt. Hier befinden sich vor allem die Wochenstuben dieser Art. Daneben beziehen einzelne Männchen Quartiere in Spalten an Brücken, in Fledermauskästen und Baumhöhlen. Winterquartiere liegen in Höhlen, Stollen und Bunkern. Die Tiere nutzen zur Nahrungssuche unterwuchsarme Laubwälder, aber auch Offenland und Kulturbiotope innerhalb sehr ausgedehnter Aktionsräume. Sie fliegen dabei langsam und meist tief, oft dicht über dem Boden. Für Ortswechsel orientieren sie sich an Landschaftsstrukturen wie Gehölzen, Siedlungsrändern und Wasserläufen.

Das Vorkommen des Großen Mausohrs im Untersuchungsgebiet wurde ausschließlich 2018 nachgewiesen. Es liegt eine Registrierung der Horchbox im Südteil des Wettener Buschs vor. Hinweise auf Quartiere im Untersuchungsraum existieren nicht.

Da nur ein Nachweis gelang, ist davon auszugehen, dass das Plangebiet für die Fledermausart keine besondere Bedeutung besitzt. Ob die Art im Untersuchungszeitraum 2005-2007 bereits im Gebiet vorkam, kann anhand der Datenlage nicht entschieden werden. Es wurden keine nennenswerten Veränderungen des Lebensraums festgestellt.

Es ist davon auszugehen, dass der Wettener Busch eine Funktion als Teil des sehr großräumigen Jagdhabitates erfüllt, so dass ein Konflikt durch die Beeinträchtigung der Nahrungshabitate nicht zu erwarten ist. Durch den Verlauf der Trasse unmittelbar südlich des Wettener Busches kann ein durch die Flugweise des Großen Mausohrs (dicht über dem Boden) bedingtes erhöhtes Kollisionsrisiko und damit ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand durch erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Quartiere des Großen Mausohrs sind nicht betroffen, ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.

3 BNatSchG (Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ist ausgeschlossen.

Mückenfledermaus

Bei der Mückenfledermaus handelt es sich um eine Zwillingsart der Zwergfledermaus. Die im Feld erkennbaren anatomischen Merkmalsunterschiede zwischen den beiden Arten sind sehr gering. Der eigenständige Artstatus der Mückenfledermaus konnte erstmals Ende der 1990er Jahre geklärt werden. Mit der hier angewandten Methode der zeitgedehnten Rufaufnahme und Dokumentation sowie der anschließenden computergestützten Rufanalyse lassen sich diese beiden Arten bei entsprechender Qualität der Aufnahmen meist sicher trennen. Das Wissen über ihre Verbreitung und ihre Lebensraumansprüche ist noch sehr unzureichend. Derzeit wird angenommen, dass die Mückenfledermaus sowohl gewässerreiche Waldgebiete und baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen als auch naturnahe Feucht- und Auwälder besiedelt. Als Wochenstubenquartiere werden Spalten an und in Gebäuden bevorzugt. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden.

Die Mückenfledermaus wurde ausschließlich 2018 nachgewiesen. Wenige Registrierungen liegen von Horchboxen an der Niers und an der Water Forth vor. Hinweise auf Quartiere im Untersuchungsraum gibt es nicht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Mückenfledermaus bereits im Untersuchungszeitraum 2005-2007 im untersuchten Gebiet vorkam. Aussagen zur Bestandsentwicklung im Untersuchungsgebiet können aufgrund der Seltenheit der Art nicht getroffen werden. Es wurden keine nennenswerten Veränderungen potenzieller Lebensräume festgestellt.

Es ist davon auszugehen, dass die Niersaue sowie der Gehölzbestand an der Water Forth eine Funktion als Jagdhabitat erfüllt. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist jedoch auch während und nach Abschluss der Maßnahme möglich, zudem ist ausreichend Raum zum Ausweichen vorhan-

den. Ein erheblicher Konflikt durch die Beeinträchtigung der Nahrungshabitat ist daher nicht zu erwarten.

Da die Trasse regelmäßig genutzte Leitlinien und Jagdhabitats quert, kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko und damit ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ohne die Durchführung der angepassten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand durch erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Quartiere der Mückenfledermaus sind nicht betroffen, ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdete wandernde Art“, die vor allem im Tiefland während der Durchzugs- und Paarungszeit weit verbreitet ist. Seit mehreren Jahren deutet sich in Nordrhein-Westfalen eine Bestandszunahme der Art an.

Jagende Rauhautfledermäuse konnten im Bereich der Südspitze des Alt Wettenschen Busches sowie an den in Richtung Süden anschließenden, bis zur Niersaue führenden lückigen Heckenstrukturen nachgewiesen werden. Weitere Einzelnachweise stammen von der Niersaue, vom Westufer des Abgrabungsgewässers nordöstlich von Wetten, von der Fleuthaue und von der Water Forth. Neben diesen sicheren Nachweisen liegen noch Registrierungen von der Dondert im Westen des Gebietes, von einem Feldgehölz östlich der Issumer Fleuth und von einer Stelle nahe eines Wohnhauses in der Binnenheide vor, die nicht eindeutig der Rauhautfledermaus zuzuordnen waren.

Es wird davon ausgegangen, dass die Art zumindest den Raum südlich des Alt Wettenschen Busches regelmäßig zur Jagd und als Leitlinie nutzt. Quartiere der Art wurden nicht gefunden. Geeignete Baumhöhlen sind jedoch in vielen Feldgehölzen des Gebietes sowie im Alt Wettenschen Busch vorhanden.

Quartiere der Rauhautfledermaus werden für die geplante Straßenbaumaßnahme nicht in Anspruch genommen. Jedoch ist von der Zerschneidung von Jagdhabitats bzw. Leitlinien auszugehen.

Die Südspitze des Alt Wettenschen Busches und die in südliche Richtung an diese anschließenden Heckenstrukturen sind Jagdhabitat und erfüllen Leitlinienfunktion (Quartiere werden im Alt Wettenschen Busch vermutet). Mit der geplanten Straße kommt es zur Unterbrechung/Störung des Biotopverbundes zum südlich gelegenen Teil der Niersaue und zu einer erhöhten direkten Verkehrsgefährdung. Die Niers- und die Fleuthniederung bis zur Water Forth haben als Jagdgebiet nur eine geringe Bedeutung, sodass hier keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die bisherige Lebensraumsituation der Rauhauffledermaus konnte mittels der Plausibilitätsüberprüfung 2018 bestätigt werden. So konnten aktuell gegenüber den Vorjahren keine erkennbaren Verbreitungs bzw. Bestandsveränderungen festgestellt werden (vgl. Kapitel 3.2 Ziffer 3.2.2.1 Plausibilitätsüberprüfung Faunistisches Gutachten vom 05.10.2018).

Wasserfledermaus

In Nordrhein-Westfalen kommt die Wasserfledermaus in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor.

Nachweise der Wasserfledermaus liegen von der Niers, dem Abgrabungsgewässer nordöstlich Wetten, der Issumer Fleuth sowie von einem kleinen Stillgewässer im Nordosten des Gebietes, östlich des Mottenhofes, vor. Sowohl die Niers als auch die Issumer Fleuth sind jeweils wichtiges Jagdhabitat und Leitlinie.

Quartiere konnten nicht festgestellt werden. Geeignete Baumhöhlen sind jedoch in den meisten Feldgehölzen im Gebiet sowie im Alt Wettenschen Busch vorhanden.

Gefährdungen durch den Straßenverkehr sind nicht auszuschließen, jedoch ist das Risiko von Kollisionen mit Fahrzeugen geringer als bei den höher fliegenden Arten, da die Jagd vor allem dicht über Wasserflächen stattfindet. Die Jagdgewässer werden nicht in Anspruch genommen, bzw. im Falle der Niers und der Issumer Fleuth weiträumig durch Brücken überspannt. Die Dimensionierung der Brücken ist ausreichend, um Jagd und Transferflüge unter der Trasse zu ermöglichen. Wesentliche Beeinträchtigungen der Jagdhabitats sind daher nicht zu erwarten.

Vorübergehende Auswirkungen können jedoch in der Bauphase der Straße durch den Baubetrieb entstehen, soweit dieser in der Hauptaktivitätszeit der Tiere, d.h. in der Dämmerungs- und Nachtzeit erfolgt.

2018 wurde das Vorkommen der Wasserfledermaus ausschließlich an der Niers festgestellt. An den Horchboxstandorten wurde eine sehr hohe Aktivität registriert. Die Gewässer stellen für die Wasserfledermaus Nahrungshabitate dar. Am Abgrabungsgewässer und am Gewässer in Nordosten des Gebietes fand keine Kontrolle statt. An der Issumer Fleuth erfolgte eine kurze Überprüfung. Ein Vorkommen an den Gewässern kann daher nicht ausgeschlossen werden. Bestandsveränderungen können aus den aktuellen Ergebnissen nicht abgeleitet werden. Nennenswerte Veränderungen des Lebensraumes der Art wurden nicht festgestellt (vgl. Kapitel 3.2 Ziffer 3.2.2.1 Plausibilitätsüberprüfung Faunistisches Gutachten vom 05.10.2018).

Fransenfledermaus

In Nordrhein-Westfalen kommt die Fransenfledermaus in allen Naturräumen überwiegend zerstreut verbreitet vor. Ein Verbreitungsschwerpunkt liegt im Münsterland. In der Kölner Bucht und am Niederrhein bestehen größere Verbreitungslücken.

Sichere Nachweise der Fransenfledermaus konnten während der Untersuchungen im Jahr 2007 an drei Terminen im Bereich der Baumreihe am Büchelshofer Weg, nördlich der Kreuzung Binnenheide, erbracht werden. Sie nutzt diesen Bereich als Jagdhabitat. Weitere sichere Nachweise fehlen, sodass über ihre Verbreitung im Untersuchungsraum keine gesicherte Aussage getroffen werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass die Water Forth mit den begleitenden Grünland- und Gehölzflächen auch im Bereich der geplanten Straßentrasse von der Fransenfledermaus als Jagdhabitat und Leitlinie genutzt wird.

Quartiere konnten nicht festgestellt werden. Potenzielle Sommerquartiere bzw. Wochenstuben sind jedoch sowohl an Hofgebäuden als auch in den Gehölzbeständen vorhanden.

Aufgrund der Flugweise (häufig innerhalb geschlossener Gehölzbestände) und in Höhen von etwa 1 m bis in den Kronenbereich von Gehölzen ist für

die Fransenfledermaus von einer besonderen Gefährdung im Bereich der Querung der Water Forth auszugehen. Mit der Zerschneidung des hier vorhandenen lang gestreckten Waldbestandes ist auch eine Zerschneidung des Jagdhabitats und eine erhöhte direkte Verkehrsgefährdung durch die an dieser Stelle auf einer Brücke geführte Trasse verbunden. Bei der Plausibilitätsüberprüfung 2018 wurde die Art am Feldgehölz östlich des Willemshofes registriert. Gegenüber den Vorjahren wurden aktuell keine Hinweise auf Bestandsveränderungen bzw. Veränderungen des potenziellen Lebensraumes der Art festgestellt (vgl. Kapitel 3.2 Ziffer 3.2.2.1 Plausibilitätsüberprüfung Faunistisches Gutachten vom 05.10.2018).

Zwergfledermaus

In Nordrhein-Westfalen ist die Zwergfledermaus in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Sie gilt hier aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Die Zwergfledermaus ist mit Abstand die häufigste Fledermausart im Untersuchungsraum. Sie kommt nahezu im gesamten Gebiet vor. Lediglich aus weitgehend gehölzfreien Bereichen landwirtschaftlicher Flächen liegen kaum Registrierungen vor.

Quartiere konnten während der Begehungen nicht nachgewiesen werden. Laut Anwohnerangaben existieren jedoch am Büchelshof östlich der Issumer Fleuth und am Thorayshof im Nordosten des Untersuchungsraums Fledermausquartiere, bei denen es sich nach den Beschreibungen vermutlich um Quartiere der Zwergfledermaus handelt. Als potenzielle Quartiere kommen die Gebäude im gesamten Gebiet in Betracht.

Quartiere der Zwergfledermaus werden durch die geplante Straßenbaumaßnahme nicht in Anspruch genommen. Jedoch kann es zur Zerschneidung von Jagdhabitaten bzw. Leitlinien kommen.

Die Niersaue dient den Zwergfledermäusen als Jagdhabitat und als Leitlinie. Aufgrund der geringen Flughöhe wird die Querung der geplanten Trasse jedoch unter der Brücke erfolgen. Wesentliche Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Die Südspitze des Alt Wettenschen Busches und die in südliche Richtung an diese anschließenden Heckenstrukturen sind Jagdhabitat und erfüllen

Leitlinienfunktion (Quartiere der Zwergfledermaus werden in südlich der Niers gelegenen Siedlungsteilen vermutet). Mit der geplanten Straße kommt es zur Unterbrechung/Störung des Biotopverbundes zwischen Quartieren und Jagdhabitat (Bereiche um den Alt Wettenschen Busch) und zu einer erhöhten direkten Verkehrsgefährdung.

Die Issumer Fleuth (Fleuthaue) und das angrenzende Grünland dienen als Nahrungshabitat und als Leitlinie. Auch das Fließgewässer wird regelmäßig zur Jagd genutzt.

Aufgrund der geringen Flughöhe wird die Querung der geplanten Trasse unter der Brücke erfolgen. Wesentliche Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Die Water Forth mit den begleitenden Grünlandflächen und Gehölzen ist Jagdhabitat und erfüllt Leitlinienfunktion. Aufgrund der geringen Flughöhe wird die Querung der geplanten Trasse unter der Brücke erfolgen. Wesentliche Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Auswirkungen auf die Fledermausarten

Zur Minderung der baubedingten Störungen aller im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten ist die Umsetzung der Schutzmaßnahme S 6 vorgesehen. Danach wird in sensiblen Bereichen des Trassenverlaufs, insbesondere im Bereichen der Niersaue, des Alt Wettenschen Busches und der Niederung von Issumer Fleuth und Water Fort die Bauzeit während der Periode von März bis Oktober auf die Tagesstunden beschränkt (vgl. Maßnahme S 6 Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.2).

Vor Holzfällarbeiten werden Quartierbaum-Kartierungen durchgeführt. Bei Feststellung von Quartierbäumen sind geeignete Maßnahmen (z.B. das Anbringen von Fledermauskästen an geeigneten Altbäumen abseits der Trasse) zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der lokalen Population einzuleiten (vgl. Maßnahme V 6 Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.1).

Schutz- Vermeidungs- Minderungsmaßnahmen

Um eine gefahrlose Querung des geplanten Brückenbauwerkes im Bereich des zerschnittenen Feldgehölzes an der Water Forth für die Fleder-

mausarten Breitflügelfledermaus, Langohr sp.; Graues oder Braunes, Große- und Kleiner Abendsegler, Fransenfledermaus möglich zu machen, ist auf eine wirksame Abschirmung der Brücke gegen niedriges Überfliegen in Form eines Überflugschutzes zu achten. Dieser muss mind. 4 m hoch sein. Dabei ist der Abstand zwischen Trasse und Kronendach ausreichend groß, um von der Fransenfledermaus genutzt werden zu können. Sie jagt in der Regel unterhalb des Baumkronenbereiches und bewegt sich auch im beengten Raum innerhalb der Baumkronen. Es ist daher anzunehmen, dass die Art nicht nur die Möglichkeit nutzt, die Brücke zu unterfliegen, sondern die Trasse auch in verschiedenen Höhen zwischen Kronenbereich und Brücke quert (Maßnahme V 4 vgl. Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.1).

Im Bereich des unterbrochenen Biotopverbundes südlich des Alt Wettenschen Busches werden beiderseits entlang des hier verlaufenden Trassenabschnittes dichte Pflanzungen als Querungshilfen mit einer Zielhöhe von mindestens 4 m angelegt. Damit werden die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Langohr sp.; Graues oder Braunes, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sowie das Große Mausohr zur Querung der Trasse in größeren Höhen bewegt. Bis die Pflanzungen in ihre Funktion hineingewachsen sind, ist die Errichtung temporärer Sperreinrichtungen (z.B. Wände aus Holz oder Drahtgeflecht), vorgesehen (Maßnahme A 4z /S 9z vgl. Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.3 und 5.3.10.2.2).

Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen, die die Eingrünung des Straßenkörpers durch dichte Bepflanzung zum Ziel haben, kommen auch den Fledermausarten des Großen- und Kleinen Abendseglers zugute. Im entscheidenden Streckenabschnitt in der Fleuthaue werden die Tiere gezwungen die Trasse in größeren Höhen zu überfliegen (Maßnahme V 5, Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.1).

Als funktionserhaltende Maßnahmen werden im südlichen Bereich des Alt Wettenschen Busches die zwischen der Trasse und der Niersaue bestehenden, als Leitstruktur dienenden Heckenabschnitte durch Neupflanzungen geschlossen. Die Umsetzung der Maßnahme A 3z ist zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Leitlinienfunktionen der Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Langohr sp.; Graues oder Braunes, Rauhautfleder-

maus und Zwergfledermaus vorgesehen (Maßnahme A 3z, Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.3).

Die vorstehenden Schutz- Vermeidungs- Minderungsmaßnahmen wurden 2018 auf der Grundlage der aktuellen Situation im Untersuchungsgebiet auf ihre Stimmigkeit überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die speziell für Fledermäuse konzipierten Maßnahmen an den Konfliktpunkten Niersaue, Leitlinie südlich Wettener Busch, Issumer Fleuth und Water Forth auch vor dem aktuellen Hintergrund vollumfänglich notwendig sind. Die Maßnahmen wurden im Detail präzisiert und angepasst.

So ist die Maßnahme V 4 insoweit angepasst worden, als neben dem Brückenbauwerk an der Water Forth auch die Brückenbauwerke über die Niers und die Issumer Fleuth einen Überflugschutz in Form einer mindestens 4 m hohen Kollisionsschutzwand erhalten. Zum Schutz der lichtempfindlichen über den Gewässer jagenden Fledermausarten (z.B. Wasserfledermaus) erhalten die Kollisionsschutzwände einen Blendschutz der bis zur einer Höhe von 2 m über der Fahrbahn ausgeführt wird. Die Kollisionswände darüber (bis 4 m) bestehen aus einem für die Fledermäuse nicht durchdringbaren Material (z.B. engmaschiges Netz). Die Kollisionsschutzwände sind für die echoortenden Fledermausarten so zu gestalten, dass diese klar als Hindernis zu erkennen sind. Glatte und spiegelnde Oberflächen sind daher ungeeignet (vgl. Kapitel B Ziffer 5.3.2.3.2 und 5.3.10.2.1). Ergänzt wird auch die Maßnahme V 5. Danach ist die Dammlage vor und hinter der Brücke über die Niers auf einer Strecke von jeweils 50 m dicht mit Gehölzen, die die Trasse um 4-6 m überragen, zu bepflanzen. Die Pflanzung soll sowohl zur Unterquerung hinleiten als auch ein Querens der Fahrbahn abseits der Brücke über die Niers in sicherer Höhe ermöglichen. Die Pflanzung wird in Richtung Brücke an Höhe zunehmen (vgl. Kapitel B Ziffer 5.3.2.3.2. und 5.3.10.2.1).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- Vermeidungs- Minderungsmaßnahmen eine erhebliche Störung dergestalt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der im Untersuchungsgebiet lebenden Fledermausarten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht zu erwarten ist. Es ist auch vor diesem Hintergrund ausgeschlossen, dass Störungen ein sol-

ches Ausmaß annehmen, dass mit der Aufgabe von Revieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zu rechnen wäre.

Mit der weiträumigen Überspannung der Niersaue, der Issumer Fleuth und der Water Forth mit Brückenbauwerken sowie durch die Schaffung von Querungshilfen südlich des Alt Wettenschen Busches (Maßnahme A 4z / S 9z) an der Niers und in der Issumer Fleuth wird eine gefahrlose Querung der Straße für alle Fledermausarten des Untersuchungsgebietes möglich gemacht. Gefährdungen durch den Straßenverkehr werden dadurch gering gehalten. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird im keinem Fall ausgelöst.

Groß- und Mittelsäuger

Biber

In Nordrhein-Westfalen wurde der Biber im 19. Jahrhundert durch menschliche Verfolgung ausgerottet. Aussetzungsprojekte ab 1981 in der Eifel und ab 2002 am Niederrhein führten zu einer erfolgreichen Wiedereinbürgerung mit kontinuierlicher Ausbreitung und Zunahme des Bestands. Der Gesamtbestand wird aktuell (Stand 2015) auf über 650 Tiere geschätzt" (LANUV 2015).

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurde im August 2015 auf eine Wiederbesiedlung der Issumer Fleuth durch den streng geschützten Biber hingewiesen. Der Biber war bislang aus dem Raum nicht belegt und fand daher bei den vom Vorhabenträger eingereichten Genehmigungsunterlagen auch keine Berücksichtigung. Daher beauftragte der Vorhabenträger die Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehrt „Cochet Consult“ mit der Durchführung einer Ortbegehung zur Erfassung des Bibers und der Erstellung einer auf dem Kartierungsergebnis basierenden Artenschutzprüfung. Die Begehung erfolgte im März 2016 an der Niers, der Issumer Fleuth und der Water Forth. Dabei fand man Fraßspuren an der im Planungsgebiet naturfern ausgebauten Issumer Fleuth und der ebenfalls stark anthropogen überprägten Niers. An der Issumer Fleuth wurde in einem naturnäheren, am Klärwerk Winnekendonk befindlichen Gewässerabschnitt eine Biberburg vorgefunden. Eine projektbedingte Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S. des § 4 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist

jedoch ausgeschlossen, da sich die geplante Straße in einer Entfernung von > 850 m zu dem vorhandenen Biberbau nebst dem der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zugeordneten Gewässerabschnitt befindet. Im Übrigen weisen die von der Baumaßnahme betroffenen Abschnitte der Niers und der Issumer Fleuth aufgrund ihres hohen Ausbaugrads eine geringe Habitataignung für den Biber auf. Die Water Forth ist zwar durch ein höheres Habitatpotenzial charakterisiert, ist aber aktuell nicht vom Biber besiedelt. Die mit der geplanten Straßenbaumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf das örtliche Bibervorkommen sind gering. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG lässt sich nicht ableiten. So sind eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine hiermit in Verbindung stehende Verletzung bzw. Tötung von Tieren ausgeschlossen. Auch das Risiko einer bau- oder betriebsbedingten Verunfallung des Bibers wird unter Berücksichtigung der großen lichten Weite der geplanten Gewässerbrücken als relativ gering eingestuft. Eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Unfallgefährdung besteht nicht. Ausgeschlossen ist auch eine populationsrelevante Störung. Möglich ist zwar eine bauzeitliche Meidung baustellennaher Gewässerabschnitte, diese lässt aber unter Berücksichtigung der geringen Habitataignung der Gewässer keine spürbaren Auswirkungen auf den örtlichen Biberbestand erwarten. Auch die im Wesentlichen an den Gewässerläufen orientierten Funktionsbeziehungen bleiben aufgrund der großen lichten Weite der geplanten Brücken erhalten.

Amphibien

Kleiner Wasserfrosch

In NRW kommt der Kleine Wasserfrosch vor allem im Tiefland in Lagen unter 100 m vor.

Der Kleine Wasserfrosch gehört, zusammen mit dem Seefrosch und der Kreuzung der beiden Arten, dem Teichfrosch zum Grünfroschkomplex. Die Formen lassen sich im Gelände nur schwer voneinander unterscheiden, sodass sich bei einigen Nachweisen die Artenangabe auf die Zugehörigkeit zum Grünfrosch-Komplex beschränkt. Von sicher als Kleinem Wasserfrosch bestimmten Tieren liegen für den Untersuchungsraum nur wenige

Beobachtungen vor. Einzelne Exemplare wurden jeweils an zwei Gräben in der grünlandgeprägten Fleuthaue nordöstlich des Kesselshofes und an einem Gartenteich bei Heyskath in der Binnenheide nachgewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass sowohl die Gräben als auch der Gartenteich als Laichhabitat dienen. Im Untersuchungsraum wurden Grünfrösche ausschließlich innerhalb der Gewässerlebensräume oder in unmittelbarer Gewässernähe beobachtet, sodass über mögliche Wanderbewegungen keine gesicherten Aussagen getroffen werden können. Da sich jedoch in unmittelbarer Nähe zu allen Laichgewässern als Winterquartier nutzbare Biotopstrukturen befinden (insbesondere Feldgehölze), wird davon ausgegangen, dass die Arten nur ausnahmsweise weit auseinander liegende Sommer- und Winterhabitats besitzen und in der Regel keine größeren Wanderungen durchführen. Laichgewässer des kleinen Wasserfrosches bzw. von nicht näher bestimmbareren Formen des Grünfrosch-Komplexes werden durch die geplante Trasse nicht in Anspruch genommen. Auch sind keine wesentlichen Auswirkungen durch Inanspruchnahme von Winterquartieren oder Unterbrechung von regelmäßig genutzten Wanderkorridoren zu erwarten, da großräumige funktionale Beziehungen zwischen den Laichplätzen und Landschaftsteilen in der Umgebung nicht erkennbar sind. Bei über den üblichen Aktionsradius hinausgehenden Wanderungen zur Erkundung neuer Gewässer können dennoch Verluste die Straße querender Tiere durch Überfahren nicht völlig ausgeschlossen werden. Dies betrifft insbesondere den die Fleuthniederung querenden Trassenabschnitt.

In Verbindung mit den bereits vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Auswirkungen für den Kleinen Wasserfrosch als Folge des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten. Vielmehr führt die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehene Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen in der Fleuthaue (vgl. Maßnahme A 9z Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.3), insbesondere die Aufweitung und naturnahe Gestaltung von Gräben in räumlicher Nähe zu Waldflächen, zu einer Verbesserung der Lebensraumsituation für den Kleinen Wasserfrosch im Gebiet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht. Zur Aufrechterhaltung der Kleintier-/Amphibienwanderbeziehungen ist im Bereich der Fleuthaue die

Schaffung eines als Kleintierdurchlass auszubildenden Grabendurchlasses für den Dünnbachgraben (vgl. Maßnahme V 2 Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.1) vorgesehen. Eine weitere Vermeidungsmaßnahme stellt der Einbau von Amphibiendurchlässen und Leiteinrichtungen (vgl. Maßnahme V 3 Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.1) in die Straßendämme dar. Nach allem sind Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verneinen.

Die Bestandsituation des Kleinen Wasserfrosches wurde 2018 nicht gezielt untersucht. An den aus 2005 bekannten Vorkommensorten sind keine wesentlichen Veränderungen erkennbar. Jedoch stellt die Zerschneidung des nordwestlich angrenzenden Landlebensraumes eine Beeinträchtigung für die Populationen am Gartenteich bei Heyskath dar. Da in diesem Bereich ein Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches liegt, sind Kleintiersperren zu installieren, die eine Wanderung nach Westen in den Straßenraum unterbinden.

6.4.9.4.5 Allgemeiner Artenschutz des § 39 BNatSchG

Darüber hinaus werden auch sonst keine wild lebenden Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet oder wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnommen oder ihre Bestände niedergeschlagen bzw. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).

Soweit Arten der Flora und Fauna, die nicht besonders oder streng geschützt werden, im Einwirkungsbereich der Trasse der L 486n vorkommen und beeinträchtigt werden, erfolgt dies im Hinblick auf die Realisierung eines im öffentlichen Interesse liegenden und im Sinne der Planrechtfertigung vernünftigerweise gebotenen Vorhabens. Etwaige Beeinträchtigungen erfolgen insoweit nicht ohne Grund, werden im Rahmen der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen jedoch auch insoweit so weit wie möglich minimiert.

6.4.9.5 FFH-Gebietsschutz

Die Feststellung des vorliegenden Plans ist auch unter Berücksichtigung der Belange des europäischen Netzes „Natura 2000“ gemäß § 32 ff.

BNatSchG i.V.m. der Richtlinie des Rates der Europäischen Union über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG) – Vogelschutzrichtlinie (V-RL) und der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) – FFH-Richtlinie (FFH-RL) zulässig. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete im Sinne von § 7 Abs. 1 Nrn. 6-8 BNatSchG (so genannte Natura-2000 Gebiete), sind im vorliegenden Planungsraum betroffen. Insgesamt sind jedoch die, trotz der mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen des betroffenen FFH-Gebietes „Fleuthkuhlen“ (Gebietsnr. : DE 4404-301) durch die L 486n als nicht erheblich zu werten. Insoweit bedarf es dem Grunde nach keiner Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3, Abs. 4 BNatSchG, Art. 6 Abs. 4 FFH-RL.

6.4.9.5.1 Lage des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet „Fleuthkuhlen“ (Gebietsnr. : DE 4404-301) liegt im Gebiet der Städte Geldern und Kevelaer in der Niederung der Issumer Fleuth, einem Nebengewässer der Niers. Es erstreckt sich zwischen den Ortschaften Issum im Südosten und Winnekendonk im Nordwesten auf einer Länge von etwa 20 km. Die Gesamtfläche umfasst etwa 584 ha.

6.4.9.5.2 Potenziell betroffener Raum im Referenzraum

Die Trasse der L 486n quert das FFH-Gebiet im Bereich des Bachlaufes der Issumer Fleuth. Das FFH-Gebiet umfasst hier lediglich den Bachlauf bis zur Oberkante der Uferböschung. Die Aue der Fleuth ist nicht in das Gebiet einbezogen. Aufgrund der Bedeutung der Fleuthkuhlen als Verbundzentrum zwischen Vogelschutzgebieten wird, entsprechend der maximalen Wirkreichweite des Vorhabens, als potenziell betroffener Bereich ein Straßenseitenraum bis zu einer Entfernung von 500 m beiderseits der gesamten Strecke der geplanten Umgehung angenommen. Der Referenzraum umfasst das gesamte FFH-Gebiet. Dieser wird als Bezugsraum zur Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen des für die Erhaltung oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteiles des Gebietes herangezogen.

6.4.9.5.3 Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen („FFH-Verträglichkeitsprüfung“). Dieser Vorgabe ist der Vorhabenträger nachgekommen und hat die folgenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen in das Planfeststellungsverfahren eingebracht:

- FFH- Verträglichkeitsstudie (Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. B. Böhling, Stand März 2004, aktualisiert November 2009)
- Luftschadstoffuntersuchung zum geplanten Neubau der L 486n,
Südmühlung Kevelaer vom 10.11.2017 (PEUTZ Consult).

Mit diesen FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) hat der Vorhabenträger eine sorgfältige Bestandserfassung und- bewertung der von der L 486n betroffenen Bestandteile des FFH-Gebietes „Fleuthkuhlen“ vorgenommen.

Die Maßstäbe für die Verträglichkeit eines Projektes und damit für die FFH-VP ergeben sich insgesamt aus den besonderen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck für das jeweilige Natura 2000-Gebiet. Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes sind bei FFH-Gebieten signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL.

Anhand dieser Maßstäbe ist der Vorhabenträger den Anforderungen der Rechtsprechung und der VV-Habitatschutz an eine sorgfältige Bestandserfassung und –bewertung des FFH-Gebietes „Fleuthkuhlen“ gerecht geworden. Sowohl hinsichtlich des methodischen Ansatzes als auch bezüglich der Durchführung lässt die hier vorgenommene habitatschutzrechtliche Bestandsaufnahme keine Fehler erkennen.

6.4.9.5.4 Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes

Beeinträchtigung von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Die im aktuellen Standard-Datenbogen (Stand: Nov. 2004) enthaltenen Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie sind nicht durch das geplante Straßenbauvorhaben betroffen.

Im ursprünglichen Standard-Datenbogen (Stand: März 1999) war dagegen noch die Wasservegetation der Issumer Fleuth als Lebensraumtyp des Anhangs I FFH-Richtlinie aufgeführt. Hier sind Beeinträchtigungen durch das geplante Straßenbauvorhaben möglich.

Das Flussbett der Issumer Fleuth wird von einem dichten Bestand des Einfachen Igelkolben (*Sparganium emersum*) in seiner flutenden Form eingenommen.

Beeinträchtigungen der Wasservegetation können sich zum einen aus der Überbauung des Flusslaufes durch ein 4,5 m hohes und 12 m langes Brückenbauwerk und der damit verbundenen Beschattung ergeben. Die Beschattung durch das Brückenbauwerk kann zu einer Verschiebung des Artenspektrums der Wasservegetation und zu einer Verminderung des Pflanzenaufwuchses in der Issumer Fleuth führen. Die Wirkung durch Verringerung des Lichtangebotes ist jedoch auf den Bereich unmittelbar unterhalb des Brückenbauwerks beschränkt. Bezogen auf die Gesamtlänge des Flusslaufes innerhalb des FFH-Gebietes von mehr als 20 km sind demnach weniger als 0,1 % des Lebensraumtypen durch Beschattung betroffen. Unter dem Gesichtspunkt der Verbreitung des Lebensraumtypen im FFH-Gebiet ist die Beeinträchtigung als nicht erheblich einzustufen.

Zur Beeinträchtigung kann es auch durch Schadstoffemissionen aus dem betrieb der Straße sowie den Eintrag von Tausalzen kommen. Der Beitrag zur Verschmutzung von Flüssen durch in die Luft entweichende Schadstoffe aus dem Betrieb der Straße ist im Vergleich zum unmittelbaren Eintrag insgesamt gering (vgl. Luftschadstoffuntersuchung zum geplanten Neubau der L 486n Südumgehung Kevelaer vom 10.11.2017). Selbst bei direkter Einleitung von Schadstoffen werden diese in ständig fließenden Vorflutern so stark verdünnt, dass sie im Allgemeinen auf Gewässer-Organismen nicht mehr toxisch wirken und wenn selbst salzhaltige Ab-

wässer unmittelbar in einem Vorfluter gelangen, werden diese, maximal nach den ersten 50 m so stark verdünnt, dass sie für Wasserorganismen unschädlich sind. Es ist davon auszugehen, dass der Einfluss durch über die Luft oder möglicherweise durch Spritzwasser eingetragene Schadstoffe auf die Wasservegetation der Issumer Fleuth gering ist und überdies auf einen kurzen Flussabschnitt von max. 50 m beschränkt. Damit wären etwa 0,3 % des Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes betroffen (vgl. auch Kapitel B Ziffer 5.3.9 ff.).

Insgesamt ist festzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im potenziellen Raum des FFH-Gebietes vorkommenden Wasservegetation der Issumer Fleuth weder durch Beschattung im Bereich des Brückenbauwerk noch durch Schadstoffeintrag zu erwarten ist. Zur Zerschneidung des Lebensraumtypen kommt es nicht.

Beeinträchtigung von Lebensraumtypen nach Anhang II FFH-Richtlinie

Gemäß Anhang II FFH-Richtlinie kommen im potenziell betroffenen Raum die Fischarten Steinbeißer und Bitterling vor.

Den Angaben zur Fischfauna der Issumer Fleuth liegen die Daten aus dem Fischartenkataster NRW des damaligen LÖBF (Das LÖBF ist im LANUV aufgegangen) zugrunde. Danach ist davon auszugehen, dass die Fischarten über die gesamte Länge der Issumer Fleuth zwischen dem Naturschutzgebiet und der Mündung in die Niers vorkommen.

Die Steinbeißer sind Dämmerungs- und nachtaktive Tiere und leben auf und im Sandboden klarer stehender und langsam fließender Gewässer mit hohem Sauerstoffgehalt. Tagsüber graben sie sich in den Sand ein. Der Bitterlinge lebt in den verkrauteten, flachen Uferzonen sowohl stehender als auch langsam fließender Gewässer mit sandigem oder schlammigem Untergrund. Der Bitterling benötigt zur Fortpflanzung Muscheln der Gattung Anodonta oder Unio, sodass er nur in Vergesellschaftung mit diesen vorkommt.

Mögliche Beeinträchtigungen der beiden betroffenen Fischarten sind im Wesentlichen im Eintrag von Schadstoffen in das Gewässer begründet. Ein Wirkungszusammenhang mit visuellen/akustischen Störungen ist nicht gegeben.

Durch die weitläufige Überspannung mit einem Brückenbauwerk bleibt der Flusslauf einschließlich der Uferbereiche weitgehend unangetastet. Die Durchgängigkeit des Gewässerlebensraumes bleibt für beide Fischarten gewahrt. Es entsteht keine Barrierewirkung. Eine mögliche Beeinträchtigung beschränkt sich daher auf die Gewässerverunreinigung durch Schadstoffeintrag in Form von vom Straßenverkehr ausgehenden Emissionen sowie von Tausalzen. Diese sind jedoch so gering, dass eine nennenswerte Schädigung von Gewässer-Organismen nicht zu erwarten ist (vgl. vorstehende Erläuterungen zur Beeinträchtigung von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie).

Eine Schädigung der beiden Fischarten durch Verunreinigung des Gewässers während der Bauzeit des Brückenbauwerks wird durch die vorübergehende Einhausung der Issumer Fleuth verhindert (vgl. Schutzmaßnahme S 8, Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.2).

Beeinträchtigung von Vögeln gemäß Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelart der Rohweihe (ziehender Brutvogelart) gehört zu den Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie.

Innerhalb der Grenzen des Naturschutzgebietes und damit mehr als 4 km von der geplanten Neubautrasse entfernt, befindet sich ein Neststandort der Rohweihe. Es ist anzunehmen, dass diese das Gebiet weiträumig zur Nahrungssuche nutzt. Aufgrund der großen Entfernung zum Neststandort, berührt die geplante Neubautrasse vermutlich nur den Randbereich des Jagdgebietes der Rohweihe. Mögliche Beeinträchtigungen des Nahrungsraumes sind als nicht erheblich einzustufen.

Von den im Standarddatenbogen aufgeführten Durchzüglern (nicht Anhang I Vogelschutzrichtlinie) ist ein sporadisches Vorkommen der Löffelente, der Krickente, der Knäckente und der Bekassine an der Issumer Fleuth nicht völlig auszuschließen.

Für alle genannten Vogelarten ist die Issumer Fleuth mit ihren schmalen, im Regelprofil ausgebauten Uferbereichen jedoch kein optimaler Rast-/Nahrungsbiotop. Die Schwerpunktorkommen liegen alle im Bereich der Gewässer und Feuchtbereiche innerhalb der Grenzen des Naturschutzgebietes. Sollte es doch zu Beeinträchtigungen insbesondere durch visuel-

le/akustische Störwirkungen kommen, sind diese als unerheblich einzustufen.

6.4.9.5.5 Kohärenz des Natura 2000-Gebietes

Die Wirksamkeit und Kohärenz des europäischen Netzes Natura 2000 ist durch das geplante Straßenbauprojekt nicht gefährdet. Das betroffene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung unterliegt keiner erheblichen Beeinträchtigung. Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten sind nicht betroffen. Die Aufgaben, die das Gebiet im Kontext des Netzwerkes zukommt, kann dieses auch weiterhin erfüllen.

Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Natura 2000-Gebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt.

So sind zwar Auswirkungen auf eine Art gemeinschaftlichen Interesses (Steinbeißer) sowie auf den Flusslauf der Issumer Fleuth und dessen Unterwasservegetation nicht auszuschließen, jedoch sind diese als nicht erheblich zu werten. Lediglich Auswirkungen, die ein Gebiet gewichtig und nachhaltig beeinträchtigen, führen zur Unverträglichkeit.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird das Gebiet auch nach Realisierung des Straßenbauvorhabens seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie erfüllen können.

6.4.10 Einwendungen zu den Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

V 2 Grabendurchlass (vgl. Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.1)

Die anerkannten Naturschutzverbände (Syn.-Nr. 34) fordern den Einbau eines Grabendurchlasses (mit einer Mindestbreite von 3 m) für den Dünnbachgraben um auch größeren Säugetieren (z.B. Rehen, Dachsen) die Querung der Straße zu ermöglichen.

Der Forderung wird entsprochen.

Zur Aufrechterhaltung der unterbrochenen Wanderbeziehungen der Amphibien sowie Klein- und Mittelsäugetern wird der Durchlass für den Dünnbachgraben (Bau-km 3+091) als Kleintierdurchlass ausgebildet. Dabei erhält er, mit einer Höhe von 3,62 m und einer Breite von 6,04 m eine aus-

reichende Dimensionierung, um auch größeren Säugetieren (z.B. Rehen, Dachse) die gefahrlose Unterquerung der Trasse zu ermöglichen.

V 7z Einbau von Amphibiendurchlässen und Leiteinrichtungen (vgl. Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.1)

Gegen die Umsetzung der Maßnahme V 7z richten sich die Einwendungen der Syn.-Nr. 49, 50. Durch den Einbau der im Deckblattverfahren zusätzlich geplanten zwei Kleintierdurchlässe mit Leiteinrichtungen sehen die Einwender die Entstehung einer Sogwirkung mit der Folge einer Konzentration von Amphibien und Kleintieren im Bereich des Bau-km 2+160 und 2+205. Die Erforderlichkeit der Maßnahme an der betreffenden Stelle könne den Planunterlagen nicht entnommen werden. Darüber hinaus befürchten die Einwender Beeinträchtigungen durch die Instandhaltung, Reinigung und Kontrolle der Amphibienwege.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Trasse stellt in jedem Fall einen Querriegel für bodenbewohnende Säugetiere, Amphibien, Reptilien sowie Käfer dar. Durch die Errichtung der Durchlässe und der Leiteinrichtungen wird für Amphibien und Kleintiere ein schadloses Queren der Trasse in diesem Bereich möglich. Die Maßnahme dient der Vernetzung der Lebensräume Wettenscher Busch und Niersaue und hilft diese zu erhalten. Die Unterhaltung der auf dem zukünftigen Straßenbauwerk liegenden Anlagen wird in der Unterlage 5z, BV-Nr. 4z/10z geregelt. Sie obliegt dem Land NRW (Landesbetrieb Straßenbau NRW).

A 3z Anpflanzung einer Feldhecke mit beidseitigem Krautsaum südlich des Alt Wettenschen Busches (Flächenumfang: 0,206 ha) (vgl. Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.3)

Der Landesbetrieb Wald & Holz (Syn.-Nr. 16), die Landwirtschaftskammer NRW (Syn.-Nr. 17), der Waldbauernverband (Syn.-Nr. 33) und die Einwender Syn.-Nr. 49, 50 fordern auf die vg. Ausgleichmaßnahme südlich der L 486n zu verzichten. Sie befürchten, dass die Heckenpflanzung für das Wild (vorwiegend Rehwild) eine Leitfunktion darstellen könnte, mit der Folge einer erhöhten Gefahr von Wildunfällen.

Überdies fordern die Einwender Syn.-Nr. 49, 50 den Verzicht der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A 3z, da nach deren Ansicht die Vorgaben der großflächigen landwirtschaftlichen Nutzung der Parzelle missachtet werden. Der Planfeststellungsentwurf gehe von unzureichendem und nicht mehr zutreffendem Kartenmaterial aus. Die tatsächlich bestehenden Geländestrukturen seien seit Jahrzehnten nicht mehr so, wie auf den verwendeten Karten dargestellt. Die Fläche wird einheitlich als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt. Weder in der natürlichen Geländestruktur noch in sonstigen geländestrukturierenden Maßnahmen sei die Verbindung zwischen dem Waldrand und der Niersaue erkennbar. Es bestünden Zweifel, ob aufgrund der seit Jahren bestehenden räumlichen Struktur zukünftig nennens- bzw. schützenswerter Fledermausflug überhaupt noch festzustellen sein wird.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Ausgleichsmaßnahme A 3 wurde im Deckblattverfahren geändert und findet sich in den Planunterlagen unter der Bezeichnung „Ausgleichsmaßnahme A 3z“ wieder (vgl. Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.3). Die Änderung im Deckblattverfahren bezog sich einerseits auf die flächenmäßige Größe der Maßnahme sowie andererseits auf die Konkretisierung der Ausgestaltung des Heckenaufbaus, der nunmehr als 3-reihige, dichte und lückenlose Gehölzpflanzung aufgebaut wird.

Die Ausgleichsmaßnahme ist in der veränderten Form unabdingbar notwendig, um die Verbindung zwischen dem Wettenschen Busch und der Niersaue für die dort vorkommenden streng geschützten Fledermausarten (insbesondere die strukturgebundenen Arten) aufrecht zu erhalten. Der Wegfall der Leitlinie führt zum Verlust von Jagdhabitaten und stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermausarten dar. Weiterhin würde der Verzicht auf die Umsetzung der Maßnahme dazu führen, dass die Tiere an vielen Stellen ungeordnet und ungeschützt die Trasse queren würden. Das Kollisionsrisiko für die Tiere würde sich erhöhen. Die Tatbestände widersprechen damit den Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Die Beurteilung der vorliegenden Situation in Bezug auf artenschutzrechtliche Sachverhalte war zum Zeitpunkt der Planung vorzunehmen. Die Kar-

tierungen haben ergeben, dass zu diesem Zeitpunkt der Wald zwar abgeholzt, jedoch eine landwirtschaftliche Nutzung auf den ehemaligen Waldflächen noch nicht vollzogen war. Die auf den Flächen vorhandenen Biotopstrukturen (AT neo1 Schlagflur mit Anteil Störzeigern) mit Hochstauden, Gehölzanflug haben als Ersatzleitstruktur für Fledermäuse funktioniert, was die Nachweise in der Faunistischen Kartierung (Hamann & Schulte 2007) und die gutachterliche Stellungnahme (Hamann & Schulte 2011) belegen. Es ist anzunehmen, dass auch bei vollzogener landwirtschaftlicher Nutzung zum Zeitpunkt des Baus der geplanten Straße Fledermäuse breitflächig oder noch entlang der – nicht mehr vorhandenen – Leitstruktur zwischen dem Wettenschen Busch und der Niersaue eine Funktionsbeziehung unterhalten, die durch die Straße unterbrochen wird. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind auch dann geeignet, ein gefahrloses Queren der Trasse für die Fledermäuse an einer geschützten Stelle zu gewährleisten. Auf die Maßnahme kann daher nicht verzichtet werden. Die Einschätzung wird durch die Ergebnisse der Plausibilitätsüberprüfung Faunistisches Gutachten vom 05.10.2018 (Hamann & Schulte) bestätigt.

A 4z Anlage von Leitpflanzungen beidseitig der Straße südlich des Alt Wettenschen Busches (Flächenumfang: 0,619 ha) (vgl. Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.3)

Die anerkannten Naturschutzverbände wenden ein, dass die vg. Ausgleichsmaßnahme alleine nicht ausreichend sei, um die Sperrwirkung der Straße zu beheben. Sie diene alleine den Vögeln und Fledermäusen als Überflughilfe. Anderes Wild wie Rehe, Hasen, Kleintiere wie Igel, Mäuse, Amphibien und Laufkäfer hätten hier keine Chance mehr lebend über die Straße zu kommen. Sie fordern daher mittels zwei Untertunnelungen im Bereich der Ausgleichsmaßnahme einen Durchgang für die Kleintiere zu schaffen.

Dieser Forderung wird entsprochen.

Der Vorhabenträger sagte zu, im Bereich des Altwettenschen Busches (Bau-km 2+070 bis 2+240) zusätzlich zwei Kleintierdurchlässe vorzusehen, die in der Ausführungsplanung berücksichtigt werden (vgl. Kapitel A Ziffer 7 Buchst. g)).

Gegen die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme (Streifen nördlich wie südlich der Straße, lfd. Meter 2+041000-2+58000) auf einer vor Jahren zur landwirtschaftlich genutzten Fläche umgewandelten Waldparzelle richtet sich auch die Einwendung der Syn.-Nr. 50. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme an dieser Stelle sei nicht in Einklang zu bringen mit der Umwandlung zur landwirtschaftlichen Fläche und verhindere langfristig deren wirtschaftliche Eingliederung. Die Möglichkeit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme an anderer Stelle sei nicht geprüft und in die Abwägung gestellt worden.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Im Rahmen der Kompensationsmaßnahme A 4z ist auf der Nordseite der Trasse zwischen dem Waldrand des Altwettenschen Busches und der geplanten Straße unter Einbeziehung des unteren Böschungsbereiches eine geschlossene Gehölzpflanzung vorgesehen. Auf der Südseite der geplanten Straße (ebenfalls unter Einbeziehung der unteren Böschungsbereiche) ist ein 10-reihiger Gehölzstreifen geplant. Beide Anpflanzungen werden auf der trassenabgewandten Seite einen gestuften Höhenaufbau aus strauch- und baumartigen Gehölzen aufweisen. Die Begründung für die Anlage der beidseitigen Anpflanzungen im Rahmen der Maßnahme A 4z genau an dieser Stelle liegt in dem Vorhandensein einer bedeutenden Vernetzungslinie für Fledermäuse, Vögel und das heimische Wild. Im Rahmen des Faunistischen Gutachtens (Hamann & Schulte 2006) und der vertiefenden Untersuchungen der Fledermäuse (Hamann & Schulte, 2007) wurde der Nachweis der bedeutenden Funktionsbeziehung erbracht, die zwischen dem Altwettenschen Busch und der Niersaue besteht. Hier bilden die Schlagfluren auf den ehemaligen Waldflächen, Ackerbrachen entlang des Weges und Hecken die leitenden Verbindungsstrukturen.

Alle heimischen Fledermausarten gehören zu den besonders geschützten Arten, für die gemäß § 44 BNatSchG bestimmte Verbotstatbestände gelten. Durch den Straßenneubau wird die Leitlinie unterbrochen. Insbesondere für niedrig fliegende Fledermausarten und Vögel besteht ein Kollisionsrisiko beim Überfliegen der Straße. Durch die beidseitigen Anpflanzungen sollen sie zum Höheren Überfliegen der Straße gezwungen werden. Für die Zeit bis zum Erreichen der dazu notwendigen Wuchshöhe der Ge-

hölze sind provisorische Überflughilfen beidseits der Straße (vgl. Maßnahme S 9z Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.2) vorgesehen. Durch die geplante Maßnahme A 4z in Verbindung mit S 9z kann für den Bereich der Leitlinie das Kollisionsrisiko erheblich gesenkt werden, sodass dann durch den Bau und Betrieb der geplanten Straße keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu besorgen sind. Eine Verlegung der Maßnahme A 4z an einen anderen Ort ist aus den genannten Gründen nicht möglich.

Überdies fordern die Einwender Syn.-Nr. 49, 50 die Unterhaltspflege für die Grünstruktur, die als Überflughilfe entlang des nördlich der Trasse vorgesehenen Erschließungsweges errichtet wird, dauerhaft auf den Straßenbaulastträger zu übertragen. Damit soll die jederzeitige Nutzbarkeit des Erschließungsweges gewährleistet werden.

Der Forderung wird insoweit entsprochen, als der Vorhabenträger mit dem Bauwerksverzeichnis und dort unter der BV-Nr. 4z/6z sicher stellt, dass die Pflege dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) obliegt. Damit ist die jederzeitige Nutzbarkeit des Erschließungsweges gewährleistet. Der Vorhabenträger behält sich allerdings vor, nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren die Unterhaltung bzw. Pflege auf den Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten vertraglich übertragen zu können.

A 6 Anlage von Biotopkomplexen aus lockeren, gruppenartigen Gehölzpflanzungen und Sukzessionsflächen auf Restflächen im Straßenseitenraum (Flächenumfang: 0,291 ha) und die Maßnahme E 2 Pflanzung von Einzelbäumen/Baumgruppen im Seitenraum der Straße (Anzahl: 18 Hochstämme) (vgl. Abschnitt B, Ziffer 5.3.10.2.3)

Die höhere Naturschutzbehörde (Syn.-Nr. 5) äußert Bedenken hinsichtlich der Anerkennung der im LBP errechneten ausgleichrelevanten Wirksamkeit der Maßnahmen. Die Maßnahmen gingen nicht über eine Gestaltungsmaßnahme von Restflächen hinaus.

Die Maßnahmen A 6/E 2 dienen als räumlich flexible Maßnahmen dem Ersatz von Gehölzverlusten bzw. dem Ausgleich von Eingriffen in landwirtschaftliche Flächen (Acker, intensiv genutztes Grünland) und Gehölzbeständen (Jungwuchs, Gebüsch, Straßenbegleitgrün). Bei der Bewertung

des Kompensationswertes ist die Lage der Maßnahmenfläche im Einflussbereich der Straße und der ökologische Vorwert der Maßnahmen berücksichtigt worden. Weil die Maßnahmenflächen im Abstand von > 10 m zum Straßenrand liegen, kann ihnen ein entsprechend geminderter Kompensationswert als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der genannten Eingriffszuordnung zugeordnet werden.

Ein Kompensationsdefizit entsteht dadurch nicht. Im Abstimmungsgespräch am 06.01.2015 wurde Einigkeit darüber erzielt, dass mögliche Kompensationsdefizite durch die Umsetzung von Maßnahmen aus den wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Niersrenaturierung (wie in den Planfeststellungsunterlagen zu L 486n dargestellt) beglichen werden.

A 12z Aufforstung von naturnahem Laubwald in der Fleuthaue (Flächenumfang: 0,487 ha) (vgl. Abschnitt B, Ziffer 5.3.10.2.3)

Der Anregung des Kreises Kleve (Syn.-Nr. 10), die für die Maßnahme 12z vorgesehene Fläche im Anschluss an das vorhandene Grünland der Eigenentwicklung zu überlassen kann nicht gefolgt werden.

Die westliche Teilfläche der Maßnahme A 12z (Flurstück 119, Teilfläche) grenzt nördlich an die Straßenböschung, westlich an einen Graben und südlich und östlich an eine vorhandene Waldfläche. Hier ist die Ergänzung der vorhandenen Waldfläche zur Straße sinnvoll und wird daher beibehalten. Auch die östliche Teilfläche der Maßnahme A 12z grenzt nördlich an die Straßenböschung und westlich an vorhanden Wald. Im Osten befindet sich eine brachgefallene Wiese. Auch für diese Fläche wird die vorgesehene Umwandlung in eine Laubwaldfläche für sinnvoll erachtet und beibehalten. Für beide Teilflächen gilt, dass eine Erschließung nur über die Straßenböschung möglich ist und daher eine Unterhaltung der Flächen mit geringem Aufwand möglich sein muss.

Die Begründung des Vorhabenträgers beruht auf sachlichen Erwägungen und kann durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden, sodass dieser Punkt als unkritisch eingestuft und damit in der geplanten Form beibehalten wird.

A 9z Naturnahe Gestaltung eines Teilbereiches der Fleuthaue (Flächenumfang: 7,237 ha) (vgl. Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.3)

Die Renaturierung der Fleuthaue südlich der Neubaustrecke ist nach Ansicht der anerkannten Natenschutzverbände (Syn.-Nr. 34) nicht geeignet die vorgesehene Funktion einer Ausgleichsfläche für Kiebitze zu erfüllen. Als Lebensraum nehme der Kiebitz nur freies, niedrigwüchsiges und feuchtes Wiesengelände an. Die zur Umsetzung der Maßnahme geplante Anlage von Stichgräben führe, bei den in der Aue vorhandenen hohen Grundwasserständen, zur Vernässung der Wiese. Eine adäquate Pflege der Fläche mit landwirtschaftlichen Geräten wäre dann nicht mehr möglich. Als Folge würde die Wiese überwuchern und verbuschen. Abweichend von der Planung des Vorhabenträgers fordert der Einwender die Umsetzung der Maßnahme A 9z mittels der Schaffung von muldenartigen Verbreiterungen am Ufer der Issumer Fleuth. Die so entstehenden offenen und bewachsenen Uferbereiche kämen gleichzeitig der Fischfauna als Laichbereich zugute.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Diese Maßnahme dient in erster Linie der Aufwertung eines bisher intensiv genutzten Wiesengeländes für Wiesenvögel, insbesondere den Kiebitz. Durch die teilweise Vertiefung und Aufweitung von vorhandenen Gräben und die Anlage von flachen Mulden wird die Entwicklung von reich strukturierten Vegetationsmosaiken aus Röhricht, Hochstaudenfluren, naturnahen Ufersäumen und Extensivgrünland geschaffen. Für die Wiesenvögel, besonders den Kiebitz, werden die extensiven Wiesenflächen durch Mahd außerhalb der Brutzeiten möglichst kurzrasig gehalten. Der Grundwasserspiegel wird durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht verändert, sodass wie bisher eine maschinelle Mahd der Flächen möglich bleibt.

Frühzeitig vor Beginn der Maßnahme wird der Vorhabenträger mit dem für die Unterhaltungsarbeiten am Hauptgewässer Issumer Fleuth zuständigen Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth einen Abstimmungstermin vor Ort durchführen (vgl. Kapitel A Ziffer 5.2.6).

E 4z Pflanzung von Kopfbäumen auf einem Krautsaum (Flächenumfang: 0,050 ha für den Krautsaum; Anzahl der Kopfbäume: 7 St.) (vgl. Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.3)

Die Einwendung (Syn.-Nr. 50), die Notwendigkeit der vg. Maßnahme als ökologischer Ausgleich auf der Parzelle 196 sei weder erkennbar noch nachvollziehbar, wird zurückgewiesen.

Der Steinkauz ist als streng geschützte Art mit zwei Brutrevieren (Willemshof, Büchelshof) sowie mehreren Brutverdachtsflächen im Untersuchungsgebiet vertreten. Das Revier am Willemshof ist durch die geplante Baumaßnahme baubedingt betroffen. Die lineare Pflanzung der Kopfbäumenpflanzung westlich des Willemshofes (Steinkauzbrutnachweis) dient der Erhaltung der örtlichen Population und lässt auf Erfolg der Maßnahme schließen. Die Anlage entlang eines Grabens vermeidet eine Verschlechterung des landwirtschaftlichen Flächenzuschnittes.

6.4.11 Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft

6.4.11.1 Allgemeines

Durch das Neubauvorhaben werden auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Anspruch genommen. Wie die abwägende Prüfung ergeben hat, ist die geplante Straßenbaumaßnahme im vorgesehenen Umfang im öffentlichen Interesse dringend erforderlich, so dass auf den Neubau der L 486n trotz der entgegenstehenden öffentlichen Belange der Landwirtschaft nicht verzichtet werden kann. Insofern ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen unvermeidbar. Die landwirtschaftlichen Belange werden jedoch durch das Vorhaben nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt.

Auch bei der Festlegung der Ausgleichsflächen/Ersatzflächen werden die Interessen der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt. Als Kompensationsflächen wurden Grundstücke ausgesucht, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen und mit denen die Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden können. Bei der Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen lässt sich nicht vermeiden, dass hierfür – in der Regel – auch intensiv landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Anspruch genommen werden müssen. Denn al-

lein durch Aufwertung solcher Flächen können die mit den Kompensationsmaßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden.

6.4.11.2 Verhältnis der Planfeststellung zur Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG

Einige Einwender fordern zur Regulierung ihres Flächenverlustes und Abwendung einer möglichen Existenzgefährdung die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens.

Nach § 15 des Gesetzes über die Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz – EEG NRW) ist ein Eingriff in das Grundeigentum in Geld zu entschädigen, es sei denn, die Voraussetzungen des § 16 EEG NRW (Ersatzbeschaffung) liegen vor.

In diesem Zusammenhang soll ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren gem. § 87 ff. FlurbG bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingeleitet werden.

Die Unternehmensflurbereinigung hat zum Ziel, den durch das Unternehmen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden. Nach der Rechtsprechung darf die Planfeststellungsbehörde auf ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren gemäß § 87 FlurbG im Rahmen der Abwägung abstellen, wenn die Flurbereinigung hinreichend verfestigt ist. Dies ist der Fall, wenn im Wesentlichen nur noch die Bekanntmachung des Flurbereinigungsplanes aussteht. Ist bereits gesichert, dass die Flurbereinigung über hinreichend gleichwertiges Ersatzland verfügt, kann auch dies im Einzelfall zu berücksichtigen sein, insbesondere wenn dadurch gewährleistet ist, dass durch die Flurbereinigung die Gefährdung landwirtschaftlicher Betriebe ausgeschlossen werden kann. (BVerwG, Urteil v. 18.12.1987 – 4 C 32/84 – NVwZ 1989, S.145).

Im vorliegenden Fall wurde das Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG noch nicht eingeleitet. Daher kann bei der Abwägung nicht darauf abgestellt werden, ob und inwieweit im Einzelfall eine Lösung zur Minderung der mit dem Straßenbauvorhaben aufgeworfenen Probleme außer-

halb des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen einer Flurbereinigung möglich ist.

Durch die vorliegend planfestgestellten landwirtschaftlichen Wege ist die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen hinreichend gesichert. Nach erfolgter Herstellung des geänderten Wirtschaftswegenetzes sind alle landwirtschaftlich genutzten Grundstücke problemlos erreichbar.

6.4.11.3 Flächenverbrauch, Grundstückbetroffenheiten/-inanspruchnahmen

Der Vorhabenträger hat den folgenden Flächenverbrauch ermittelt:

Fahrbahnen, Bankette, Böschungen, Neuanlage von Wegen	ca. 16,66 ha
Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft außerhalb des Baukörpers der Straße	28,06 ha, davon – 12,31 ha im nahen Umfeld der Trasse – 15,75 ha im Bereich der Niers (Planung des Niersverbandes: Niersauenprojekt Kevelaer- Binnenfeld)
Flächenverbrauch insgesamt	44,72 ha

Für den Grunderwerb gilt grundsätzlich, dass die Straßenbauverwaltung gehalten ist, zunächst den gesamten Flächenbedarf zu erwerben, zumal für das Vorhaben einschließlich der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen ein Bedarf an landwirtschaftlichen Nutzflächen besteht. Dabei müssen die für die Straßenbelange unmittelbar benötigten Flächen auf jeden Fall vom Träger der Straßenbaulast erworben werden. Die für die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen können im Einzelfall unter Beachtung des verfassungsrechtlich garantierten Bestands- und Wertschutzes bei den betroffenen Grundstückseigentümern verbleiben. Es ist nicht zwingend, alle Ausgleichs-/Ersatzflächen in öffentliches Eigentum zu über-

führen; deshalb kann auf Wunsch des jeweiligen Eigentümers die ausgewiesene Fläche in seinem Eigentum verbleiben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass unter Berücksichtigung der mit den Maßnahmen verfolgten Ziele auch weiterhin eine sinnvolle Bewirtschaftung dieser Flächen möglich ist. Deshalb geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die durch die Ausgleichs-/Ersatzflächen Betroffenen grundsätzlich Übernahmeansprüche wegen der eintretenden Erschwernisse geltend machen können.

6.4.11.4 Existenzgefährdung

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem derartigen Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem vor der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten können, sind nicht erkennbar.

6.4.11.5 Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes

Durch den Neubau der L 486n sind einige Wirtschaftswege in Plangebiet betroffen. Zum Ausgleich der Nachteile und der Bewirtschaftungser-schwernisse ist die Verlegung vorhandener bzw. die Anlage neuer Wirtschaftswege vorgesehen. Dadurch wird ein ausreichender Ausgleich und Ersatz geschaffen. Auch ansonsten betroffene Wege werden entsprechend neu angebunden bzw. verlegt, so dass die vorhandenen Wegebeziehungen weiterhin erhalten bleiben. Bezüglich der im Einzelnen erhobenen Einwendungen zu Einschränkungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes wird auf das nachstehende Kapitel dieses Beschlusses verwiesen.

6.4.11.6 Einwendungen zum landwirtschaftlichen Wegenetz

Das für ländliche Entwicklung und Bodenordnung zuständige Dezernat 33 der Bezirksregierung Düsseldorf, hat verschiedene Aspekte im Hinblick auf die Erreichbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen dargelegt. Es führt aus, dass die Marienstraße durch die Trasse unterbrochen wird, was zu Folge hätte, dass die nördlich der Trasse an die Niers angrenzenden Flächen nur noch über einen unzureichend befestigten Weg an der Ostseite des Gewerbegebietes erreicht werden könnten.

Der Vorhabenträger versichert, dass die landwirtschaftlichen Flächen nach Abschluss der Maßnahme in ausreichender Weise an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen werden und von landwirtschaftlichen Fahrzeugen angefahren werden können.

Hierzu wird unter anderem der vorhandene Wirtschaftsweg vom Hoexenweg bis zur Marienstraße auf einer Länge von 390 m mit einer wassergebundenen Decke ausgebaut. Der Ausbaustandard entspricht dabei der aktuellen Richtlinie für den ländlichen Wegebau und ist mit der Stadt Kevelaer als Baulastträger abgestimmt.

Zudem wurden im Rahmen der Planänderung (Deckblatt 1) im betroffenen Bereich zwei weitere Wirtschaftswegen zur besseren Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen eingeplant. Die vorgebrachten Bedenken werden bezüglich dieses Punktes- sind daher zurückzuweisen.

Das Dezernat 33, ebenso wie weitere Einwender im Verfahren (Syn.-Nr. 17) tragen weiterhin vor, dass im Bereich der Bau-km 1+500 bis 2+700 die innere Erschließung der arrondierten Eigentumsflächen beeinträchtigt wird. Es sei nicht erkennbar, ob im Zuge des Bauvorhabens Ersatzwege erstellt bzw. überflüssige, abgetrennte Wegestücke rekultiviert werden sollen.

Der Vorhabenträger führt hierzu aus, dass die durch die Neubaumaßnahme durchschnittlichen zusammenhängenden Eigentumsflächen 45, 65 und 66, Flur 3, Gemarkung Wetten weiterhin nördlich und südlich der Trasse über Anbindungen an das überörtliche Straßennetz verfügen werden. Zusätzlich wird als Ersatz für die unterbrochene Wegeverbindung BV. – Nr. 3/9, 4/1, 4z/3z, 4/4 und 5z/1z auf der Nordseite der L 486n und Westseite der K 33 ein Wirtschaftsweg angelegt. Die Rekultivierung der abgeschnittenen Wirtschaftswegen erfolgt entsprechend den Lageplänen und den zugehörigen Beschreibungen im Bauwerksverzeichnis.

Für die Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der Ausführungen des Vorhabenträgers die Erschließung der vg. Flächen und der weitere Umgang damit in ausreichendem Maße gewährleistet. Die vorgebrachten Bedenken und Einwendungen sind im Hinblick auf diesen Punkt zurückzuweisen. Das Dezernat 33 gibt weiterhin zu bedenken, dass das Bankett des östlich der Ortsumgehung von Bau-km 3+700 – 4+800 verlaufenden Wirtschafts-

weges (Gemeindeweg Binnenheide) als befahrbarer Seitenstreifen ausgebildet sein sollte wie bei dem westlich der L 486n verlaufenden Wirtschaftsweg, um die Überfahrt vom bituminös befestigten Weg auf die östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu ermöglichen.

Der Vorhabenträger sagt in seiner Stellungnahme die ausreichende Befestigung des Wirtschaftsweges inkl. Bankette zu.

Im Anhörungsverfahren zur Planänderung (Deckblatt 1) führt die uNB des Kreises Kleve an, dass der neu geplante Wirtschaftsweg zwischen der K 33 und der Niers von Banketten mit einer Breite von jeweils 1,25 m gesäumt wird. An anderer Stelle werde ein Wirtschaftsweg mit 0,50 m Banketten geplant. Zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen wird daher angeregt, den Weg westlich der K 33 mit einer geringeren Breite anzulegen. Zur Erleichterung evtl. Begegnungsverkehrs könnten Ausweichen angelegt werden.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass der geplante Wirtschaftsweg nicht nur dem landwirtschaftlichen Verkehr, sondern insbesondere auch dem forstwirtschaftlichen Verkehr dient. Die breiteren Bankette werden bei der Beladung und dem Holzabtransport mit Schleppern, LKW, Zügen und Sattelkraftfahrzeugen benötigt.

Die Forderung der uNB des Kreises Kleve wird aus den vg. Gründen zurückgewiesen. Die Art der Nutzung erfordert die gewählte Dimensionierung des Wirtschaftsweges. Eine kleinere Dimensionierung würde die Nutzbarkeit erheblich einschränken bzw. vollständig aufheben.

Der Einwender (Syn.-Nr. 49, 50) führt aus, dass im Deckblatt 1 ein neuer Erschließungsweg auf der nördlichen Seite der planfestzustellenden Straße vorgesehen ist. Bezüglich dieses Wirtschaftsweges wird bemängelt, dass die Durchfahrtshöhe der Brücke zu niedrig sei, was zu entschädigungspflichtigen Umwegen und Erschwernissen führen würde.

Der Vorhabenträger führt hierzu aus, dass die Höhenlage der L 486n das Ergebnis der Überwindung vorhandener Geländeunterschiede oder Höhenzwangspunkte (z.B. Brücken) ist. Die Suche nach dem besten Gradientenverlauf ist dabei ein Optimierungsprozess, in dem die Baukosten, der Betrieb, der Verkehr und die Umwelt maßgebende Kriterien darstellen. Mit der vorhandenen Gradienten der L 486n ergibt sich auf der Ostseite der

Niers bei einem normalen Wasserstand eine maximale Durchfahrtshöhe von 3,25 m unterhalb der Niersbrücke. Diese entspricht den gängigen Richtlinienvorgaben.

Die Einwendung ist bezüglich der bemängelten Durchfahrtshöhe zurückzuweisen.

Weiterhin tragen die Einwender (Syn.-Nr. 49, 50) vor, dass Voraussetzung für die Erschließung ihrer Grundstücke im nördlichen Teil der Niersaue der Ausbau des Wirtschaftsweges für die Benutzung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Großgeräte sei. Hierfür seien ein geeigneter Unterbau, Stabilität und Breite erforderlich.

Der zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen geplante Wirtschaftsweg BV.-Nr. 4z/8z wird gem. Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW) mit einem Ausbaustand hergestellt, der die Benutzung durch landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Großgeräte gewährleistet. Die Nutzung des Wirtschaftsweges durch schweres landwirtschaftliches Gerät, wird damit die Art der Anlegung gewährleistet.

Insoweit ist die Einwendung zurückzuweisen.

Als weiteren Punkt bemängeln die Einwender (Syn.-Nr. 49, 50), dass es an einer geeigneten Wendemöglichkeit am Ende des Wirtschaftsweges vor der Niers und einer Abfahrt in die Niersaue selber, die mit schweren Gerät befahrbar sei müsste, fehle. Überdies sei zur Niers ein Geländevorsprung festzustellen, der durch den Erschließungsweg in der geplanten Form nicht überbrückt werde. Dies sei jedoch erforderlich, um die Niersauen überhaupt erreichen zu können.

Hierzu wird ausgeführt, dass die Einwender bislang auf den landwirtschaftlichen Flächen gewendet haben. Eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Errichtung einer zusätzlichen Wendeanlage, welche vorher nicht vorhanden war, besteht nicht. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden für die Einwender mit dem vorherigen Zustand vergleichbare Wendemöglichkeiten bestehen. Das Abfahren in die Niersaue kann über das Ende des Wirtschaftsweges erfolgen. Dabei hat der Vorhabenträger den vom den Einwendern angeführten Geländevorsprung im Bereich des Bau-km 1+560 bis Bau-km 1+635 bei der Festlegung der Gradienten des Wirtschaftsweges berücksichtigt.

Die Forderung nach Ausstattung des Wirtschaftsweges mit einer Wendeanlage wird daher zurückgewiesen.

Im weiteren Vortrag wird von den Einwendern eingefordert, dass im Zufahrtbereich von der bestehenden K 33 auf den neuen Erschließungsweg nördlich der Trasse die Schleppkurven auch für mehrachsige Holztransporter auszulegen seien.

Diese Forderung wird insoweit entsprochen, als die Anbindung des Wirtschaftsweges so dimensioniert sein wird, dass die Benutzung durch Sattelzüge und forstwirtschaftliche Großgeräte sichergestellt wird.

Weiterhin fordern die Einwender (Syn.-Nr. 49, 50) den Wirtschaftsweg als Privatweg auszuführen und mit einer rechtlichen Widmung nicht für den öffentlichen Verkehr vorzusehen.

Die Regelungen in Bezug auf die Ausführung des Wirtschaftsweges sind im Bauwerksverzeichnis unter BV-Nr. 4z/8z verbindlich festgelegt. Danach ist bei Bau-km 1+542 bis 2+813 der Bau eines privaten Wirtschaftsweges zur Aufrechterhaltung des Anschlusses von Anliegergrundstücken an das öffentliche Wegenetz vorgesehen. Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt dem Eigentümer.

Nach allem sind die dahingehenden Einwendungen gegenstandslos.

6.4.11.7 Wertminderungen und Übernahmeansprüche

Unabhängig von der Frage der sonstigen Abwägungsrelevanz etwaiger Wertminderungen und davon, inwieweit etwaige Beeinträchtigungen den landwirtschaftlichen Belangen zuzurechnen sind (die Möglichkeit der Bewirtschaftung der Grundstücke wird insoweit durch ihre Lage nicht eingeschränkt), wird sowohl hierzu als bezüglich etwaiger Übernahmeansprüche – sowohl etwaiger Gesamtübernahmen, die vorliegend mangels Existenzgefährdung nicht zum Tragen kommen dürften, als auch solcher im Hinblick auf ggf. nicht mehr wirtschaftlich nutzbarer Restflächen – auf die Ausführungen unter den Kapitel C Ziffer 1 verwiesen, die unabhängig davon gelten, ob es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen oder z. B. Wohngrundstücke handelt.

6.4.12 Jagd

Im Anhörungsverfahren ist die Betroffenheit jagdlicher Belange geltend gemacht worden. Der Bau und Betrieb der Straße führt zur Zerschneidungs- und Trenneffekten für das jagdbare Wild. Vergrämungseffekte und mögliche Wildverluste stellen grundsätzlich auch eine Beeinträchtigung für die jagdlichen Belange dar, die abwägungserheblich sind.

Nach § 1 Abs. 4 BJagdG erstreckt sich die Jagdausübung auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild. Die „praktische Bejagbarkeit“ als solche bleibt auch nach einem Straßenbau künftig weiter möglich. Die auf Jagdflächen zulässigen anderweitigen – auch verkehrlichen – Nutzungen sind, auch wenn sie die Jagd faktisch erschweren, als Eigenart des jeweiligen Bezirks hinzunehmen. Dass die praktische Jagddurchführung an bestimmte Gegebenheiten im Gelände angepasst werden muss, schränkt das Jagdausübungsrecht nicht ein, sondern bestimmt seine Modalitäten (OVG Lüneburg, Urteil vom 21.01.2005, 7 KS 139/02).

Die verbleibende Betroffenheit der jagdlichen Belange ist aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls hinzunehmen, denn im Rahmen der Güterabwägung entwickeln die öffentlichen Belange des Jagdwesens kein entscheidendes Gewicht gegen die Straßenbaumaßnahme. Die für den Bau der L 486n sprechenden Gründe sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde von solchem Gewicht, dass sie sich auch gegen entgegenstehende jagdliche Belange durchzusetzen vermögen.

Etwaige aufgrund von Beeinträchtigungen des Jagdausübungsrechts dem Grunde nach bestehende Entschädigungsansprüche müssen nach der Rechtsprechung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren geklärt werden (BGH, Urteil vom 15.02.1996, III ZR 143/94).

6.4.12.1 Einwendungen zur Jagd

Eine Reihe von Einwendern (Syn.-Nr. 49, 50) und der Waldbauernverband NRW (Syn.-Nr. 33) bemängeln, dass die Trasse ein Jagdrevier durchschneidet. Hierdurch wird auch die Frage einer Verminderung der Jagdpachteinnahmen in Folge von Flächenverringerung und unattraktiver Lage ausgeführt.

Grundsätzlich können abwägungserheblich auch Auswirkungen sein, welche die Verwirklichung eines Vorhabens auf die Jagdausübung hat. Durch die unmittelbare Inanspruchnahme eines Grundstücks für das Vorhaben kann auf dem Grundstück das Jagdrecht nicht mehr ausgeübt werden. Zugleich kann die Ausübung des Jagdrechts auf den weiteren angrenzenden Grundstücken des Jagdbezirks erschwert werden. Dabei steht den Eigentümern die Befugnis zu, diese Belange im Planfeststellungsverfahren als eigene geltend zu machen (BGH, Urteil v. 20.1.2000, III ZR 110/99). Vorliegend wurden jedoch keine tatsächlichen Beeinträchtigungen von Jagdausübungsrechten vorgetragen (noch sind solche zu besorgen), die im Rahmen der Abwägung dem Vorhaben in rechtserheblicher Weise entgegen gehalten werden könnten. Wie bereits unter Kapitel C Ziffer 1 ausgeführt können etwaige Entschädigungsansprüche nach der Rechtsprechung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren geklärt werden (BGH, Urteil v. 15.2.1996, III ZR 143/94).

6.4.13 Fischerei

Im Anhörungsverfahren ist die Betroffenheit der Fischereirechte geltend gemacht worden. § 3 Abs. 1 des LFischG NRW gibt die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln (Fische) zu hegen, zu fangen und sich anzueignen.

Die Befugnis bleibt nach dem Straßenbau auch künftig bestehen. Die Oberflächengewässer werden durch Brückenbauwerke gequert (vgl. Kapitel B Ziffer 6.4.5.5) und so in ihrer Funktion grundsätzlich nicht beeinträchtigt.

6.4.13.1 Einwendungen zur Fischerei

Der Einwender (Syn.-Nr. 49) ist Eigentümer der Fischereirechte im Planungsgebiet. Durch die geplante Straßenbaumaßnahme sei er im ungestörten Angeln beeinträchtigt.

Es werden keine tatsächlichen Beeinträchtigungen von Fischereirechten vorgetragen, die im Rahmen der Abwägung dem Vorhaben in rechtserheblicher Weise entgegen gehalten werden könnten. Wie bereits unter

Kapitel C Ziffer 1 ausgeführt können etwaige Entschädigungsansprüche nach der Rechtsprechung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren geklärt werden (BGH, Urteil v. 15.2.1996, III ZR 143/94).

6.4.14 Kommunale Belange

Die Gemeinden, deren Gebiet durch das Ausbauvorhaben berührt wird, sind am Planfeststellungsverfahren beteiligt worden. Das Recht auf Mitwirkung an überörtlichen, sich auf den Gemeindebereich erstreckenden Planungen hat seine Grundlage in dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG). Obwohl den Sachzwängen der überörtlichen Planung unterworfen, steht den Gemeinden ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren zu, in dem dafür gesorgt sein muss, dass die Gemeinden von überörtlichen Planungsentscheidungen nicht überrascht werden. Dies ist durch das durchgeführte Anhörungsverfahren für die Stadt Kevelaer sichergestellt. Eine Verletzung des Beteiligungsrechts der Gemeinden liegt somit nicht vor.

6.4.15 Denkmalpflegerische Belange

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Archäologie und des Denkmalschutzes/der Denkmalpflege vereinbar.

Die Regelung des § 1 Abs. 3 DSchG NRW bestimmt dazu, dass bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen sind. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.

Nach der für Planfeststellungen ergänzend dazu geltenden Sonderregelung des § 9 Abs. 3 DSchG hat die Planfeststellungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in angemessener Weise im Rahmen ihrer Abwägung zu berücksichtigen.

Planungsrechtlich ist der Denkmalschutz ein abwägungsrelevanter Belang unter vielen. Bei der Gewichtung der Belange und ihrer Abwägung kommt

ihm jedoch kein absoluter Vorrang zu, denn dies widerspräche dem Abwägungsgebot.

Lässt es der Gesetzgeber, wie beispielsweise auch bei der Regelung der §§ 1 Abs. 3 und 9 Abs. 3 DSchG, mit einer Berücksichtigungspflicht bewenden, so bringt er damit zum Ausdruck, dass die betroffenen Belange einer Abwägung unterliegen und in der Konkurrenz mit anderen Belangen überwindbar sind, ohne dabei – wie bei Optimierungsgeboten, die eine möglichst weitgehende Beachtung bestimmter Belange erfordern – einen irgendwie gearteten Gewichtungsvorrang zu postulieren (so BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, 4 C 10.96).

Wird der in die Betätigung des Planungsermessens eingestellte Belang bereichsspezifisch gesetzlich geregelt, spricht ferner eine Vermutung dafür, dass mit dieser Regelung die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander abgesteckt werden (VG Düsseldorf, Urteil vom 30.10.2003, 4 K 61/01).

Unter Berücksichtigung dieser Regelungen können Beeinträchtigungen etwaiger Bodendenkmäler daher ausgeschlossen werden.

Im Einzelnen wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen:

Ortsfestes Bodendenkmal KLE 049 (mittelalterliche Landwehr)

Durch die unter Abschnitt A, Ziffer. 5.5.1 sowie 5.5.2 planfestgestellten Nebenbestimmung wird die gesetzlich geforderte fachgerechte archäologische Untersuchung und Dokumentation des Bodendenkmals im Umfang der notwendigen Erdeingriffe gewährleistet.

Römische Bestattungen bzw. zugehörige Siedlungsstrukturen

Gemäß den Ausführungen des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege vom 04.03.2010 ist im Bereich des am Ostende des hier planfestgestellten Kreisverkehrs insbesondere mit römischen Bestattungen und zugehörigen Siedlungsstrukturen zu rechnen. Den Forderungen des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege wird nach Maßgabe der unter Abschnitt A Ziff. 5.5.3 bis 5.5.5 dieses Beschlusses planfestgestellten Nebenbestimmungen entsprochen. Entgegen der ursprünglichen Forderung verzichtet die Planfeststellungsbehörde jedoch darauf, die geforderten Sondagen schon vor der

Planfeststellung durchführen zu lassen. Durch die benannten Nebenbestimmungen wird den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 15,16 DSchG NRW Rechnung getragen. Nach diesen Vorschriften hat derjenige, der ein Bodendenkmal entdeckt, dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen in Kap. A Ziff. 5.5. dieses Beschlusses verwiesen.

6.4.16 Störfallrechtliche Belange

Nach dem EUGH Urteil vom 15.09.2011 - C-53/10 ist auch in Rahmen von Planfeststellungsverfahren (§ 50 BImSchG) abwägend anzuwenden und zu beachten, wenn der Regelungsinhalt nicht bereits in bauleitplanerischen Verfahren berücksichtigt wurde.

Gemäß § 50 BImSchG sollen im Rahmen der planerischen Störfallvorsorge die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso–III–Richtlinie) auf schutzbedürftige Gebiete (hier: Verkehrsweg) so weit wie möglich vermieden werden.

Das für den Immissionsschutz zuständige Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf wurde im Verfahren beteiligt und äußerte in seiner Stellungnahme keine Bedenken.

6.4.17 Stellungnahmen und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen

Die aufgrund von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren abgegebenen Zusagen des Vorhabenträgers werden bestätigt und sind entsprechend Ziffer A Nr. 5.1.3 dieses Beschlusses umzusetzen. Sofern den im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange gefolgt werden konnte, erfolgte daneben die Umsetzung durch Auflagen/Nebenbestimmungen (vgl. Abschnitt A Nr. 5 dieses Beschlusses) oder sie haben sich im Verfahren auf andere Weise erledigt. Den darüber hinausgehenden Stellungnahmen konnte nicht entsprochen werden. Hierzu wird auf die in Abschnitt B zu den jeweiligen Themen dargelegten Gründe verwiesen.

Zusätzlich gilt im Einzelfall insbesondere Folgendes:

Der Waldbauernverband (Syn.-Nr. 33) führt unter anderem aus, dass die Trasse auf Höhe der Bau-km 3+300,00 ein Waldstück anschneidet, so dass einige Randbäume entfernt werden müssen. Damit verliere der Wald Teile seines gegen Sturm stabilisierenden Waldrandes. Die hierdurch steigende Windwurfgefahr sei dem Eigentümer zu entschädigen.

Es wird weiter ausgeführt, dass die Erreichbarkeit der Waldflächen für den Abtransport von geschlagenem Holz von besonderer Bedeutung ist. Soweit Holzabfuhrwege durch die Trasse abgeschnitten werden, seien adäquate Ersatzmaßnahmen zu ergreifen.

Hierzu bleibt festzuhalten, dass entschädigungsrechtliche Fragen im Planfeststellungsverfahren nicht behandelt werden. Soweit berechtigte Entschädigungsansprüche bestehen, müssen diese im Rahmen eines Entschädigungsverfahrens geltend gemacht werden. Auf Abschnitt C Ziffer 1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Ebenfalls wird im Planfeststellungsverfahren nicht über Entschädigungen für beanspruchte Grundstücksflächen, Erschwernisse oder andere Nachteile entschieden.

Die Einwendung wird bezüglich dieser Punkte zurückgewiesen.

6.4.18 Anwohner- und Eigentümerbelange

6.4.18.1 Gesundheit

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass es aufgrund des Vorhabens weder während der Bauphase noch während des späteren Betriebs der neugebauten L 486n für die betroffenen Anwohner zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen etwa durch Lärm oder Luftschadstoffe kommen wird. Soweit von dem Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgehen, wird durch das Planungskonzept sowie durch die Schutzauflagen sichergestellt, dass die Grenze der Unzumutbarkeit nicht überschritten wird.

Auf die Ausführungen unter Abschnitt B. Ziffer 5.8.1 dieses Beschlusses wird hingewiesen.

6.4.18.2 Eigentum

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Eigentum ein elementares Grundrecht und sein Schutz von besonderer Bedeutung für den sozialen Rechtsstaat.

„Der Eigentumsgarantie kommt im Gefüge der Grundrechte insbesondere die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Eigentum ist durch Privatnützigkeit und grundsätzliche Verfügungsbefugnis des Eigentümers über den Eigentumsgegenstand gekennzeichnet. Zugleich soll der Gebrauch des Eigentums dem Wohl der Allgemeinheit dienen (Art. 14 Abs. 2 GG). Hierin liegt die Absage an eine Eigentumsordnung, in der das Individualinteresse den unbedingten Vorrang vor den Interessen der Gemeinschaft hat. Die Eigentumsgarantie schützt den konkreten Bestand in der Hand der einzelnen Eigentümer. Im Falle einer verfassungsgemäßen Enteignung tritt an die Stelle der Bestandsgarantie eine Wertgarantie, die sich auf die Gewährung einer vom Gesetzgeber dem Grunde nach zu bestimmenden Entschädigung richtet. Dies ändert allerdings nichts daran, dass Art. 14 GG in erster Linie den Bestand des Eigentums in seiner freiheitssichernden Position schützt, nicht nur seinen Wert. Der hoheitliche Zugriff auf konkrete Eigentumspositionen durch Enteignung ist daher regelmäßig ein schwerer Eingriff in das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte, nach Maßgabe des einfachen Rechts ausgestaltete Eigentum. In besonderem Maße gilt dies angesichts der von vornherein begrenzten Verfügbarkeit dieses Vermögensgutes bei Grundstücksenteignungen. Eine Enteignung kann nur durch ein Gemeinwohlziel von besonderem Gewicht gerechtfertigt werden; seine Bestimmung ist dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten.“ (VerfG, Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08)

Soweit für den Ausbau der L 486n privates Eigentum in Anspruch genommen werden muss, ist dies das Ergebnis einer diese durch das Bun-

desverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze berücksichtigenden Abwägungsentscheidung.

Der Gesetzgeber hat in § 42 StrWG NRW festgelegt, dass der Träger der Straßenbaulast im Rahmen eines festgestellten Plans ein Enteignungsrecht besitzt. Die sich ergebende enteignungsrechtliche Vorwirkung muss sich an den in Art. 14 Abs. 3 GG vorgegeben Enteignungsvoraussetzungen messen lassen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser Problematik bewusst und hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die jeweils entgegenstehenden Grundrechte der Betroffenen zu überwinden geeignet ist. Sie hat dabei insbesondere auch geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum hätten minimiert werden können oder ob Alternativen zu einem geringerem oder gar keinem Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planungsziele ernsthaft zu beeinträchtigen oder gar in Frage zu stellen. Damit wurde dem Eigentumsrecht als Teil der in herausgehobener Weise abwägungserheblichen Belange in hinreichender Weise Rechnung getragen.

Es wird dabei nicht verkannt, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei Vorhaben des Straßenbaus keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge erfüllt werden müssen. Für das Eigentum gilt daher nichts anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d.h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall durchaus zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Eingriff in die benötigten Flächen und damit in das Grundeigentum mit Rücksicht auf die im Interesse der Allgemeinheit notwendige Neubaumaßnahme erforderlich ist. Die sich für die

Betroffenen ergebenden Nachteile müssen in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren ausgeglichen werden (§ 42 StrWG i.V.m. EEG NRW). Die Vorschrift des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW findet keine Anwendung, weil diese nur dem Ausgleich solcher Einwirkungen der straßenrechtlichen Planung auf rechtlich geschützte Belange Dritter dient, die nicht -wie etwa der Zugriff auf das Grundeigentum- einen unmittelbaren Eingriff bedeuten, sondern -wie etwa der Verkehrslärm- nur als Folge der zugelassenen Planung und der mit ihr verbundenen Situationsveränderung in der Umgebung des Vorhabens auftreten.

In dem planfestgestellten Umfang müssen daher die privaten Eigentumsbelange nach Abwägung und unter Beachtung der sich aus Art. 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Grenzen zurückgestellt werden.

Ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie liegt nicht vor, da der Eingriff in die Rechte der Betroffenen- unter Berücksichtigung des Ergebnisses des außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens- nicht unverhältnismäßig ist. Die Eingriffe sind notwendig und auf ein Minimum reduziert. Dies gilt nicht nur für die Flächen, die für das Vorhaben selbst, sondern auch für die Flächen, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Die Rechtsprechung hat es für zulässig erklärt, im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses auch über die Inanspruchnahme von Flächen für solche Maßnahmen mit bindender Wirkung für eventuell nachfolgende Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren zu entscheiden. Dies gilt in gesetzlicher Weise für die mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen und die landschaftspflegerische Begleitplanung (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 13.03.1995, 11 VR 4.95, und 21.12.1995, 11 VR 6.95, sowie Urteil vom 23.08.1996, 4 A 29.95).

Für den Grunderwerb für das Vorhaben gilt im Übrigen grundsätzlich, dass der Vorhabenträger gehalten ist, zunächst den gesamten Flächenbedarf freihändig zu erwerben, zumal für das Vorhaben einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzflächen ein nicht unerheblicher Bedarf an landwirtschaftlichen Nutzflächen besteht. Dabei müssen die für die Straße unmittelbar benötigten Flächen auf jeden Fall vom Träger der Straßenbaulast

erworben werden. Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendigen Flächen können – falls gewünscht- im Einzelfall unter Beachtung des verfassungsrechtlich garantierten Bestands- und Wertschutzes bei den betroffenen Grundstückseigentümern verbleiben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass unter Berücksichtigung der mit den Maßnahmen verfolgten Ziele auch weiterhin eine sinnvolle Bewirtschaftung dieser Flächen möglich ist. Hier geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die durch die Ausgleichsflächen Betroffenen grundsätzlich Übernahmeansprüche wegen der eintretenden Erschwernisse geltend machen können. Zu Einzeleinwendungen zu Grundstücksinanspruchnahmen wird auf Abschnitt B Ziffer 6.4.18.6 verwiesen. Soweit Einwendungen zu Auswirkungen des Ausbauvorhabens zur Existenzgefährdung erfolgt sind, wird auf Abschnitt B Nr. 6.4.18.4 dieses Beschlusses verwiesen.

6.4.18.3 Wertminderung und Übernahmeansprüche

Sofern Minderungen der Werte von Grundstücken geltend gemacht werden sollten, die aufgrund der Nähe der Grundstücke zu der Neubaumaßnahme entstehen würden, gilt folgendes:

Zwar sind bei der straßenrechtlichen Planfeststellung in die Abwägung nicht nur diejenigen öffentlichen und privaten Belange einzustellen, in die zur Verwirklichung des Vorhabens unmittelbar eingegriffen werden muss (Grundstücksinanspruchnahmen), sondern auch solche Belange, auf die sich das Vorhaben als raumbedeutsame Maßnahme nur mittelbar auswirkt (BVerwG, Urteil vom 15.04.1977, 4 C 100.74). Das Interesse eines betroffenen Eigentümers, von nachteiligen Einwirkungen des Vorhabens verschont zu werden, insbesondere durch sie nicht in der bisherigen Nutzung seines Grundstücks – auch einer landwirtschaftlichen - gestört zu werden, gehört deshalb zu den abwägungserheblichen Belangen.

Die Wertminderung eines Grundstücks ist für sich gesehen jedoch kein eigenständiger Abwägungsposten. Als Rechtsgrundlage für einen solchen Anspruch kommt allein § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW in Betracht. Nach dieser Vorschrift hat der von der Planung Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, wenn – weitere – Schutzvorkehrungen nicht vorgenommen werden können. Der Entschädigungsanspruch

ist ein Surrogat für nicht realisierbare Schutzmaßnahmen; greift § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW, der den Anspruch auf Schutzvorkehrungen regelt, tatbestandlich nicht ein, so ist auch für die Anwendung von § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW kein Raum (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.01.1991, 4 C 51/98, vom 14.05.1992, 4 C 8.89, vom 27.11.1996).

Wenn ein Grundstück, insbesondere ein solches im Außenbereich, am Markt nur deswegen an Wert (auch Miet- und Pachtwert) verlieren sollte, weil der Markt ein derartiges Grundstück anders bewertet als ein Grundstück, das keine unmittelbare Belegenheit zu der Neubautrasse hat, wäre allein damit keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers verbunden. Eine etwaige solche Wertminderung, die letztlich durch subjektive Vorstellungen der Marktteilnehmer geprägt wird und keine Folge einer förmlichen Enteignung ist, erfasst § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW nicht (BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, 4 A 39/95 und BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, 4 A 5.04). Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urteile vom 21.03.1996, 4 C 9.95 und vom 24.05.1996, 4 A 39.95). Bei einem im Außenbereich gelegenen oder an den Außenbereich grenzenden Grundstück muss der Eigentümer vielmehr damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks öffentliche Verkehrswege projektiert werden. Wertminderungen dürfen zwar bei der Abwägung insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben, der Grundstückseigentümer genießt jedoch keinen Vertrauensschutz und muss eine Minderung der Rentabilität ggf. hinnehmen.

Etwas anderes würde insoweit nur gelten, wenn Wertminderungen planbedingt eintreten, etwa weil das Maß der möglichen wirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grundstücks und seiner Bebauung unmittelbar eingeschränkt wird. Solche Einschränkungen vermag die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht zu erkennen. Die Nutzbarkeit der Grundstücke sowie die Möglichkeit, sie ggf. zu bewohnen, bleibt durch das Vorhaben unangetastet und auch Beeinträchtigungen durch Immissionen (Lärm, Luftschadstoffe) treten nicht in einem Maße auf, das unzumutbar oder gesundheitsgefährdend als enteignungsgleicher Eingriff im Sinne von Art. 14 GG zu werten wäre. Soweit von dem Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen

ausgehen, ist sichergestellt (hier vor allem mit passivem Lärmschutz), dass die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden. Auf die Schutzauflage in Abschnitt A. Ziffer 5.6 und die Ausführungen in Abschnitt B. Ziffer 6.4. des Beschlusses wird dazu Bezug genommen.

Für „Restgrundstücke“, die ihren Wert insoweit verlieren, als sie landwirtschaftlich nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind, bleibt den Eigentümern im Entschädigungsverfahren die Forderung einer Übernahme unbenommen (Kapitel B Ziffer 6.4.18.5). Solange nicht reale auf das Vorhaben zurückzuführende Einwirkungen eine Wertminderung bewirken, sind Wertminderungen allein als solche daher nicht abwägungsrelevant. Soweit nicht die §§ 41 ff BImSchG und 74 Abs. 2 S. 2 und 3 VwVfG NRW Schutz- oder Ausgleichsansprüche normieren, sind sie aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls sowie im Hinblick auf die Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen (Urteil des BVerwG vom 13.05.2009, 9 A 71/07).

Wenn dem Vorhaben von Grundstückseigentümern Wertminderungen entgegengehalten würden, wären diese Einwendungen deshalb zurückzuweisen.

6.4.18.4 Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem derartigen Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten können, sind nicht erkennbar.

6.4.18.5 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens im Hinblick auf betroffene Grundstücksflächen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 42 StrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insofern zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, regelt den Rechtsübergang bzw. die Beschränkung des Grundeigentums als solchen aber nicht. Dies gilt auch hinsichtlich etwaiger Übernahmeansprüche von Restflächen. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde darf

insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil v. 14.05.1992 -4 C 9.89- NVwZ 1993, S. 477).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten zur Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

6.4.18.6 Einwendungen von durch Grundstücksinanspruchnahmen Betroffene

Aus der Inanspruchnahme von Grundstücken für den Neubau der L 486n ergeben sich Einwendungen privater Betroffener im Planfeststellungsverfahren, auf die im Folgenden eingegangen wird (vgl. Kapitel B Ziffer 6.4.18.2).

Der Einwender mit der Syn.-Nr. 35 äußert erhebliche Bedenken mit Blick auf das Neubauprojekt. Insbesondere werde das Grundstück des Einwenders mittig geteilt, was zu Nachteilen bei einer künftigen Verpachtung führen werde.

Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass die Einwendung entschädigungsrechtliche Fragen beinhalte und diese nicht im Planfeststellungsverfahren zu behandeln seien.

Insbesondere vertritt die Rechtsprechung hier die Meinung, dass bei Fragen der Wertminderung etwaige Entschädigungsansprüche im Rahmen von Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens oder aber im Rahmen eines Entschädigungsverfahrens nach dem Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz (EEG NRW) geltend gemacht werden müssen (vgl. hierzu Bundesgerichtshof, Urteil v. 15.02.1996, III ZR 143/94 – UPR 1996, S. 222).

Aus diesen Erwägungen heraus vermag die Planfeststellungsbehörde der Beschwerde des Einwenders keine Abhilfe zu verschaffen, da hierfür keine rechtlichen Möglichkeiten bestehen. Die gegen die Grundstücksinanspruchnahme erhobene Einwendung wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens zurückgewiesen. Die Grundstücksinanspruchnahme ist nicht verzichtbar (vgl. Kapitel B Ziffer 6.4.18.2).

Der Einwender mit der Syn.-Nr. 37 führt aus, dass durch den Neubau der L 486n aufgrund mehrerer Aspekte eine direkte Betroffenheit ausgelöst werden würde.

So werde die vom Einwender bewirtschaftete Grünlandfläche von der neu errichteten Straße durchschnitten. Der Bewirtschaftungsaufwand nach Abschluss der Maßnahme würde sich deutlich erhöht, da nicht wie bisher eine große, sondern zwei kleine Flächen bewirtschaftet werden müssen. Weiterhin müsse auch eine Unterquerungsmöglichkeit unterhalb des Brückenbauwerkes zur Niersquerung geschaffen werden. Andernfalls müssten erhebliche Ressourcen in Form von Zeit und Kosten investiert werden, um auf eine entsprechende Alternativroute auszuweichen. Dieser Mehraufwand könne im Ergebnis dazu führen, dass die Bewirtschaftung der abgetrennten Fläche nicht mehr rentabel wäre, während die Pacht aber unverändert bliebe. Auch sei eine Schattenwirkung durch das Brückenbauwerk zu erwarten, die zu weiteren Ertragsminderungen führen wird.

Bezüglich des künftig zu erwartenden Mietzinses erwartet der Einwender erhebliche Einbußen. So sei im derzeitigen Bebauungszustand die naturnahe Lage des eigenen Bauernhofes das wesentliche Kriterium, welches überhaupt noch eine Vermietung des Objektes ermögliche. Nachdem diese Eigenschaft nach Fertigstellung des Neubauprojektes vollständig verloren ginge, sei eine künftige Vermietung nur noch erheblich schwieriger möglich. Unabhängig hiervon bestehe aber die Verpflichtung des Einwenders zur Entrichtung des Pachtzinses weiterhin.

Der Vorhabenträger entgegnet hierzu, dass die Durchschneidung der bewirtschafteten Fläche zwangsläufige Folge von Straßenbauprojekten ist. Es lasse sich nicht vermeiden, dass beiderseits der Trasse unwirtschaftliche Restparzellen verbleiben oder durch Trennung der Hofstelle von Weiden und Äckern wirtschaftliche Erschwernisse entstünden.

Dieselben Ausführungen lassen sich auch für die anschließenden Kritikpunkte des Einwenders wiederholen. So betreffen sowohl das Problem einer möglicherweise entstehenden Verschattung und daraus resultierende Ertragsminderungen als auch die Einbußen beim Mietzins entschädigungsrechtliche Aspekte, die im Planfeststellungsverfahren nicht behandelt werden.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass mögliche Wertminderungen, die lediglich aufgrund der Lage der geplanten L 486n eintreten, nicht auszugleichen sind. Dass ein Grundstück am Markt wegen seiner Lage zu einer Straße an Wert verliert, wird nicht als nachteilige Wirkung auf Rechte des Eigentümers erkannt. Derartige Wertminderungen werden deshalb von § 74 Abs. 2 S.3 VwVfG nicht erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. hierzu BVerwG, Urteile v. 21. März 1996 – 4 C 9.95 – und vom 24. Mai 1996 – 4 A 39.95 -).

Die gegen die Grundstücksinanspruchnahme erhobene Einwendung wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens zurückgewiesen. Die Grundstücksinanspruchnahme ist nicht verzichtbar. Die sich aufgrund der Inanspruchnahme der Fläche ergebenden Entschädigungsansprüche und weitergehende Verhandlungen werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen geregelt. Auf Kapitel B Ziffer 6.4.18.2 wird verwiesen.

Der Einwender führt weiter aus, dass das Neubauprojekt L 486n in Widerspruch zu gesetzlichen Leitmotiven wie dem Erhalt eines guten Zustandes der Gewässer sowie des Artenschutz stehe.

Bezüglich der vom Einwender ausgeführten naturschutzrechtlichen Aspekte bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Entsprechend den Bestimmungen des BNatSchG (§ 15 BNatSchG) ist der Verursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Zur Beurteilung des Eingriffs sind gemäß dem Landesnaturschutzgesetz NRW in einem Fachplan die ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten darzustellen und zu bewerten sowie Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung und Kompensation der Eingriffsfolgen darzustellen. Dieser Verpflichtung ist der Vorhabenträger mit dem

LBP zur L 486n, welcher Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist, nachgekommen (vgl. Kapitel A Ziffer 2 ff). Grundlage für den LBP ist eine abgeschlossene UVS. Der LBP beinhaltet die Analyse der ökologischen Bestandssituation, die Ermittlung der Eingriffe und legt die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen fest. Die gewählten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie die eingriffsbedingten Funktionsbeeinträchtigungen im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes zu kompensieren. Somit ist die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowohl flächenmäßig als auch wertmäßig gegeben (vgl. Kapitel B Ziffer 6.4.8 ff).

Die Planung des Brückenbauwerkes über die Niers wurde vom Vorhabenträger bzgl. der Abmessungen mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband, dem Niersverband Viersen, und der uWB des Kreises Kleve abgestimmt. Das Brückenbauwerk quert die Niers, ohne das Gewässer in der Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen. Hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der EG-WRRL wird auf Kapitel B Ziffer 6.4.5.3 dieses Beschlusses verwiesen. Danach sind vom straßenrechtlichen Vorhaben keine signifikanten (negativen) Auswirkungen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand der Grundwasserkörper und Oberflächengewässer zu erwarten.

Im Rahmen des LBP wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung für die nachgewiesenen besonders und streng geschützten Tierarten (planungsrelevante Arten) vorgenommen. Entsprechende Schutz- und Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Maßnahmenkatalog des LBP aufgenommen worden und sind dort besonders gekennzeichnet (vgl. Kapitel B Ziffer 6.4.9).

Der Einwender mit der Syn.-Nr. 38 führt ebenfalls aus, dass er von einer Grundstücksinanspruchnahme unmittelbar betroffen sei und das geplante Neubauvorhaben seine Flurstücke als Folge der Inanspruchnahme durchschneide. Insbesondere sei die Erreichbarkeit nördlich der Trasse liegender Grundstücksteile nach dem Abschluss des Bauvorhabens nicht mehr gewährleistet.

Auch hier bleibt auszuführen, dass die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen zwangsläufige Folge des Neubaus von

Straßen ist. Daher lässt sich auch hier nicht vermeiden, dass beiderseits der Trasse unwirtschaftliche Restparzellen verbleiben oder durch die Trennung wirtschaftliche Erschwernisse auftreten.

Zur Durchführung dieses Bauvorhabens kann auf die Inanspruchnahme des Grundbesitzes des Eigentümers nicht verzichtet werden. Soweit hieraus Entschädigungsansprüche resultieren, sind diese nicht im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Vielmehr muss hier im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen eine Übereinkunft getroffen werden. Soweit dies nicht der Fall ist, ist ein gesondertes Entschädigungsverfahren anzustrengen. Auf Kapitel B Ziffer 6.4.18.2ff. sowie Kapitel C Ziffer 1 wird verwiesen.

Die westlich und östlich der L 486n verbleibenden Grundstücksflächen Gemarkung Winnekendonk, Flur 15, Flurstück 390 bleiben auch nach Verwirklichung der Baumaßnahme auf der Westseite der L 486n über den geplanten Wirtschaftsweg BV. – Nr. 6/20 und die neue Zufahrt BV. – Nr. 7/16 und auf der Ostseite über den verlegten Gemeindeweg „Binnenheide“ und die neue Zufahrt BV. – Nr. 7/19 an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angeschlossen. Die beidseits der Trasse verbleibenden Restflächen des Flurstücks 339, Flur 15, Gemarkung Winnekendonk werden westlich der L 486n über den geplanten Wirtschaftsweg BV. – Nr. 6/20 und die neue Zufahrt BV. Nr. – 7/7 und östlich über den verlegten Gemeindeweg „Binnenheide“, den öffentlichen Wirtschaftsweg BV. - Nr. 7/10 und die neue Zufahrt BV. – Nr. 7/11 an das öffentliche Straßennetz angeschlossen.

Der Einwender Syn.-Nr. 39 führt ebenfalls aus, dass er von einer Grundstücksinanspruchnahme unmittelbar betroffen ist und das geplante Neubauvorhaben seine Flurstücke als Folge der Inanspruchnahme durchschneidet.

Auch hier bleibt auszuführen, dass die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen zwangsläufige Folge des Neubaus von Straßen ist. Daher lässt sich auch hier nicht vermeiden, dass beiderseits der Trasse unwirtschaftliche Restparzellen verbleiben oder durch die Trennung wirtschaftliche Erschwernisse auftreten.

Zur Durchführung dieses Bauvorhabens kann auf die Inanspruchnahme des Grundbesitzes des Eigentümers nicht verzichtet werden. Soweit hieraus Entschädigungsansprüche resultieren, sind diese nicht im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Vielmehr muss hier im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen eine Übereinkunft getroffen werden. Soweit dies nicht der Fall ist, ist ein gesondertes Entschädigungsverfahren anzustrengen. Auf Kapitel B Ziffer 6.4.18.2ff. sowie Kapitel C Ziffer 1 wird verwiesen.

Die gegen die Grundstücksinanspruchnahme erhobene Einwendung wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens zurückgewiesen. Die Grundstücksinanspruchnahme ist nicht verzichtbar.

Die Einwender Syn.-Nr. 41 und 17 führen ebenfalls aus, dass sie von einer Grundstücksinanspruchnahme unmittelbar betroffen seien und das geplante Neubauvorhaben ihre Flurstücke als Folge der Inanspruchnahme durchschneide.

Die gegen die Grundstücksinanspruchnahme erhobene Einwendung wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens zurückgewiesen. Die Grundstücksinanspruchnahme ist nicht verzichtbar. Die sich aufgrund der Inanspruchnahme der Fläche ergebenden Entschädigungsansprüche und weitergehende Verhandlungen werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen geregelt. Auf Kapitel B Ziffer 6.4.18.2 ff. sowie Kapitel C Ziffer 1 wird verwiesen.

Weiterhin entstände durch die Unterbrechung des vorhandenen Wirtschaftsweges „Marienstraße“ auch das Problem, dass in Gemeinschaft mit einem benachbarten Landwirt genutzte landwirtschaftliche Maschinen nur noch mit erheblichen Umwegen genutzt werden können. Auch sei durch die Abbindung desselben Wirtschaftsweges die vom Einwender gepachtete Grünlandfläche nur noch auf Umwegen durch ein Gewerbegebiet zu erreichen. Die Einwender fordert daher die Anlegung eines Wirtschaftsweges nördlich und parallel zur L 486n zwischen der Wettener Straße und dem geplanten Brückenbauwerk über die Niers mit gleichzeitiger Anbindung an den vorhandenen Wirtschaftsweg.

Die Forderung des Einwenders nach einem Wirtschaftsweg nördlich und parallel zu L 486n zwischen der Wettener Straße und dem geplanten Brückenbauwerk wird abgelehnt. Die durch den Bau einer Straße bedingten Umwege sind von den Betroffenen grundsätzlich hinzunehmen, weil kein Individualanspruch darauf besteht, dass jeweils die kürzeste Wegeverbindung zwischen verschiedenen Zielen unverändert für die Zukunft weiter besteht (Urteil BVerwG – IV C 15.75 – vom 29.04.1977, NJW 77, S. 189). Zur Verbesserung des Wirtschaftswegenetzes bei Bau-km 1+328 nördlich der Neubaustrecke wird zwischen der Marienstraße und dem Hoexenweg ein öffentlicher Wirtschaftsweg hergestellt. Auf der südlichen Seite der L 486n wird die Marienstraße mit einer Wendeschleife ausgestattet.

Insoweit ist den Forderungen der Einwender entsprochen worden.

Die Einwenderin mit der Syn.-Nr. 42 führt ebenfalls aus, dass sie von einer Grundstücksinanspruchnahme unmittelbar betroffen sei und das geplante Neubauvorhaben ihre Flurstücke als Folge der Inanspruchnahme durchschneide.

Auch hier bleibt auszuführen, dass die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen zwangsläufige Folge des Neubaus von Straßen ist. Daher lässt sich auch hier nicht vermeiden, dass beiderseits der Trasse unwirtschaftliche Restparzellen verbleiben oder durch die Trennung wirtschaftliche Erschwernisse auftreten. Zur Durchführung dieses Bauvorhabens kann auf die Inanspruchnahme des Grundbesitzes des Eigentümers nicht verzichtet werden. Soweit hieraus Entschädigungsansprüche resultieren, sind diese nicht im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Vielmehr muss hier im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen eine Übereinkunft getroffen werden. Soweit dies nicht der Fall ist, ist ein gesondertes Entschädigungsverfahren anzustrengen. Auf Kapitel B Ziffer 6.4.18.2 ff. sowie Kapitel C Ziffer 1 wird verwiesen. Die geplante L 486n durchschneide das Flurstück der Einwenderin derart, dass die nördlich der Trasse liegende Restfläche von der Hofstelle nicht mehr zu erreichen sei. Auch sei die geplante Zuwegung zur Hofstelle der Einwenderin nicht ausreichend, um diese mit Tank- und Futtermittelfahrzeugen zu erreichen. Es sollte daher durch eine Umplanung

ermöglicht werden, die Hofstelle regelmäßig mit Schwerlastfahrzeugen zu erreichen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die nördlich der L 486n verbleibende Grundstücksfläche Gemarkung Winnekendonk, Flur 15, Flurstück 29 auch nach der Verwirklichung der Baumaßnahme über den geplanten Wirtschaftsweg BV. – Nr. 6/20 und die neue Zufahrt BV. – Nr. 7/1 an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angeschlossen bleibt. Mit der vorgesehenen Zuwegung ist das Anfahren der Hofstelle durch Lastzüge weiterhin gewährleistet.

Insoweit ist die Einwendung zurückzuweisen.

Die Einwenderin mit der Syn.-Nr. 43 führt aus, dass durch den Neubau der L 486n der Wirtschaftsweg entlang der Niers, unterbrochen und abgebunden wird. Damit sei die von ihr verpachtete Eigentumsfläche durch ihren Pächter nicht mehr erreichbar. Die Einwenderin fordert daher die Anlegung eines neuen Wirtschaftsweges nördlich und parallel zur L 486n zwischen Wettener Straße und dem geplanten Brückenbauwerk über die Niers mit gleichzeitiger Anbindung an den dort vorhandenen Wirtschaftsweg.

Der Vorhabenträger lehnte die Anlegung eines neuen Wirtschaftsweges nördlich und parallel zur L 486n zwischen Wettener Straße und dem Brückenbauwerk über die Niers ab. Dies folgt daraus, dass nach Verwirklichung der Baumaßnahme die landwirtschaftlichen Flächen über dem Gemeindeweg „Hoexenweg“, dem Wirtschaftsweg auf dem Flurstück 36, Flur 6, Gemarkung Kevelaer und nördlich der L 486n verlaufenden Marienstraße an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen werden und aus diesem Grunde auch weiterhin von landwirtschaftlichen Fahrzeugen angefahren werden können. Zur Verbesserung des Wirtschaftswegenetzes bei Bau-km 1+328 nördlich der Neubaustrecke zwischen der Marienstraße und dem Hoexenweg hat der Vorhabenträger mit dem Deckblatt 1 den Bau eines öffentlichen Wirtschaftswegs zugesagt.

Soweit durch den Bau der Straße Umwege erforderlich werden, sind diese von den Betroffenen hinzunehmen, da kein Individualanspruch darauf besteht, dass jeweils die kürzeste Wegeverbindung zwischen verschiedenen

Zielen unverändert für die Zukunft weiter besteht (Urteil BVerwG – IV C 15.75 – vom 29.04.1977, NJW 77, S. 1789).

Der Einwender mit der Syn.-Nr. 44 ist Eigentümer einer landwirtschaftlichen Fläche, welche er verpachte sowie eines Wohnhauses, welches er selbst bewohne. Er wendet ein, dass die geplante Neubaustrecke seine Eigentumsflächen durchschneide. Neben einer umfangreichen Flächeninanspruchnahme führe dies auch dazu, dass die Erreichbarkeit der Restflächen nicht mehr gegeben sei.

Hierzu bleibt auszuführen, dass die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen zwangsläufige Folge des Neubaus von Straßen ist. Daher lässt sich auch hier nicht vermeiden, dass beiderseits der Trasse unwirtschaftliche Restparzellen verbleiben oder durch die Trennung wirtschaftliche Erschwernisse auftreten. Zur Durchführung dieses Bauvorhabens kann auf die Inanspruchnahme des Grundbesitzes des Eigentümers nicht verzichtet werden. Soweit hieraus Entschädigungsansprüche resultieren, sind diese nicht im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Vielmehr muss hier im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen eine Übereinkunft getroffen werden. Soweit dies nicht der Fall ist, ist ein gesondertes Entschädigungsverfahren anzustringen.

Die Flurstücke 352 und 399, Flur 15, Gemarkung Winnekendonk sind wie bisher über den Gemeindeweg „Binnenheide“ an das überörtliche Straßennetz angeschlossen. Die Erschließung der nördlich der Trasse verbleibenden Restfläche des Flurstückes 400, Flur 15, Gemarkung Winnekendonk erfolgt über den verlegten Gemeindeweg „Büchelshofer Weg“ BV. – Nr. 6/13 und die neue Zufahrt BV. – Nr. 6/10. Die nordwestlich der Trasse verbleibende Restfläche des Flurstückes 347, Flur 15, Gemarkung Winnekendonk wird über den Wirtschaftsweg BV. – Nr. 6/20 und die neue Zufahrt BV.- Nr. 6/21 erschlossen. Südöstlich der Trasse wird die Restfläche des Flurstücks 347 über den verlegten Gemeindeweg „Binnenheide“ BV. – Nr. 6/19 und die neue Zufahrt BV. – Nr. 6/22 an das überörtliche Straßennetz angeschlossen. Der Gemeindeweg „Binnenheide“ wird südöstlich über den Gemeindeweg „Piroler Heide“ erschlossen. Die Erschließung der Flurstücke 422 und 432, Flur 15, Gemarkung Winnekendonk ist über den

Gemeindeweg „Binnenheide“ sowie über den Gemeindeweg „Büchelshofer Weg“ gesichert. Die nördlich der L 486n verbleibende Grundstücksfläche Gemarkung Winnekendonk, Flur 15, Flurstück 29 bleibt auch nach Verwirklichung der Baumaßnahme über den geplanten Wirtschaftsweg BV. – Nr. 6/20 und die neue Zufahrt BV- Nr. 7/1 an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angeschlossen.

Soweit durch den Bau der Straße Umwege erforderlich werden, sind diese von den Betroffenen hinzunehmen, da kein Individualanspruch darauf besteht, dass jeweils die kürzeste Wegeverbindung zwischen verschiedenen Zielen unverändert für die Zukunft weiter besteht (Urteil BVerwG – IV C 15.75 – vom 29.04.1977, NJW 77, S. 1789).

Die gegen die Grundstücksinanspruchnahme erhobene Einwendung wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens zurückgewiesen.

Der Einwender mit der Syn.-Nr. 45 bemängelt den durch den Neubau der L 486n zu erwartenden Flächenverlust an seinem Grundstück. Weiterhin sei der nördlich der Trasse verbleibende Teil des Grundstücks mangels Erreichbarkeit sowie aufgrund der kleinen Fläche nach Abschluss der Baumaßnahme nicht mehr zu bewirtschaften. Der Einwender beantragt daher die Verschiebung der Trasse nach Norden. Dann wäre weiterhin das Grundstück des Einwenders betroffen, jedoch wäre der Flächenverlust deutlich geringer. Auch bemängelt der Einwender, dass in den Planunterlagen keine Aussagen zu möglichen Ersatzflächen getätigt werden.

Die gegen die Grundstücksinanspruchnahme erhobene Einwendung wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens zurückgewiesen. Die Grundstücksinanspruchnahme ist nicht verzichtbar. Die mit allen Beteiligten abgestimmte Linienführung ist beizubehalten (vgl. Kapitel B Ziffer 2.2). Die geforderte Verschiebung der Trasse würde zwar den Eingriff in das Eigentum des Einwenders verringern, gleichzeitig aber andere Eigentümer ebenso umfangreich bzw. noch stärker belasten. Soweit unwirtschaftliche Restflächen verbleiben und hieraus Entschädigungsansprüche resultieren, sind diese nicht im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Vielmehr muss hier im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen eine Übereinkunft

getroffen werden. Soweit dies nicht der Fall ist, ist ein gesondertes Entschädigungsverfahren anzustrengen. Hinsichtlich der Forderung nach Ersatzflächen wird auf Kapitel B Ziffer 6.4.18.2 verwiesen.

Weiterhin trägt der Einwender vor, dass durch den Neubau der L 486n der vorhandene Wirtschaftsweg entlang der Niers, in den Planunterlagen als Marienstraße bezeichnet, unterbrochen und abgebunden wird. Dies stelle eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung des Betriebes des Einwenders dar, da die mit dem Nachbarn in Gemeinschaft genutzten landwirtschaftlichen Maschinen nicht mehr ohne weiteres genutzt werden können. Die gemeinschaftliche Nutzung erfordere den ungehinderten Zugang der Hofstellen auf dem jeweils kürzesten Wege. Der Neubau hingegen bedeute erhebliche Umwege, die in Kauf genommen werden müssten.

Schließlich sei durch die Abbindung des Wirtschaftsweges auch die Bewirtschaftung des Flurstückes des Einwenders erheblich erschwert, da der Abtransport von Erntegütern mit Schwerfahrzeugen aufgrund fehlender Wendemöglichkeiten nicht mehr möglich sein wird. Dies mache es erforderlich, dass der Wirtschaftsweg mit dem vorhandenen Wegesystem verbunden bleibt.

Den aufgeführten Aspekten bleibt entgegenzuhalten, dass die nördlich der L 486n verbleibende Restfläche des Grundstückes Gemarkung Wetten, Flur 2, Flurstück 23 auch nach Verwirklichung der Baumaßnahme über den Gemeindeweg „Hoexenweg“ sowie über die Wirtschaftswege auf den Flurstücken 36 und 74, Flur 6, Gemarkung Kavelaer an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angeschlossen bleibt. Zur Verbesserung des Wirtschaftswegenetzes bei Bau-km 1+328 nördlich der Neubaustrecke zwischen der Marienstraße und dem Hoexenweg hat der Vorhabenträger mit dem Deckblatt 1 den Bau eines öffentlichen Wirtschaftsweges zugesagt. Auf der südlichen Seite der L 486n wird die Marienstraße mit einer Wendeschleife ausgestattet. Abschließend bleibt noch zu erwähnen, dass die geplante Abbindung der Marienstraße vom Vorhabenträger mit der Stadt Kavelaer als zuständiger Baulastträger abgestimmt wurde und überdies den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 69 entspricht.

Soweit durch den Bau der Straße Umwege erforderlich werden, sind diese von den Betroffenen hinzunehmen, da kein Individualanspruch darauf be-

steht, dass jeweils die kürzeste Wegeverbindung zwischen verschiedenen Zielen unverändert für die Zukunft weiter besteht (Urteil BVerwG – IV C 15.75 – vom 29.04.1977, NJW 77, S. 1789).

Der Forderung des Einwenders nach einer direkten Anbindung der Marienstraße an die Südumgehung Kevelaer-Winneken donk kann aufgrund der Funktion der L 486n als anbaufreie Landstraße sowie des kurzen Knotenpunktabstandes zur L 486 / K 30 nicht entsprochen werden.

Als Alternative wird vom Einwender die Unterführung der Marienstraße unter der Niersbrücke vorgeschlagen.

Für eine Unterführung der Marienstraße müsste aufgrund der Höhenlage der L 486n und des anstehenden Grundwasserstandes bei Einhaltung einer Durchfahrtshöhe für landwirtschaftliche Fahrzeuge ein Trogbauwerk mit Rampenanlagen erstellt werden. Die Erstellung des Trogbauwerkes einschließlich der erforderlichen Entwässerungsanlagen führen zu unverhältnismäßigen Bau- und Unterhaltungskosten, die in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Weiterhin würde der Bau einer Unterführung zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen (Niersaue).

Aus diesen Erwägungen heraus kann der Forderung einer Unterführung der Marienstraße nicht nachgekommen werden.

Der Einwender mit der Syn.-Nr. 46 führt aus, dass die geplante Neubaumaßnahme seine Eigentumsflächen durchschneidet. Dies habe neben einer erheblichen Flächeninanspruchnahme zur Folge, dass die Erreichbarkeit von Teilflächen nicht mehr gegeben sei. Eine sachgerechte und angemessene Regelung sei nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens möglich.

Zur Durchführung dieses Bauvorhabens kann auf die Inanspruchnahme des Grundbesitzes des Eigentümers nicht verzichtet werden. Soweit hieraus Entschädigungsansprüche resultieren, sind diese nicht im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Vielmehr muss hier im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen eine Übereinkunft getroffen werden. Soweit dies nicht der Fall ist, ist ein gesondertes Entschädigungsverfahren anzustrengen. Auf Kapitel B Ziffer 6.4.18.2 sowie Kapitel C Ziffer 1 wird verwiesen. Hinsichtlich der Durchführung eines Flurbereini-

gungsverfahrens wird auf Kapitel B Ziffer 6.4.11.2 ausdrücklich hingewiesen.

Die gegen die Grundstücksinanspruchnahme erhobene Einwendung wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens zurückgewiesen. Bezüglich der Erreichbarkeit von Flächen bleibt auszuführen, dass die Restfläche des Flurstückes 9 über den verlegten Gemeindeweg „Binneheide“ BV. – Nr. 6/19 und die neue Zufahrt BV. – Nr. 8/1 an das überörtliche Straßennetz angebunden wird. Die nordwestlich der Trasse verbleibende Restfläche des Flurstücks 38, Flur 15, Gemarkung Winnekendonk ist über den Gemeindeweg „Binnenheide“ erschlossen, südöstlich der Trasse wird die Restfläche des Flurstücks 38 über den verlegten Gemeindeweg „Piroler Heide“ an das überörtliche Straßennetz erschlossen. Die Erschließung der Flurstücke 330, Flur 15, Gemarkung Winnekendonk erfolgt über den verlegten Gemeindeweg „Büchelshofer Weg“ oder dem Gemeindeweg „Binnenheide“. Die nordwestlich der Trasse verbleibende Restfläche der Flurstücke 405 und 420 Flur 15, Gemarkung Winnekendonk werden über den Wirtschaftsweg BV. – Nr. 6/20 und die neue Zufahrt BV. Nr. 6/21 erschlossen, südöstlich der Trasse werden die Restflächen der Flurstücke 405 und 420 über den verlegten Gemeindeweg „Binnenheide“ BV. – Nr. 6/19 und die neue Zufahrt BV. – Nr. 6/22 erschlossen. Die Erschließung des Flurstückes 432, Flur 15, Gemarkung Winnekendonk, erfolgt wie bisher über den verlegten Gemeindeweg „Binnenheide“. Eine ausreichende Zuwegung zu allen Teilflächen des Einwenders ist gegeben, sodass die Einwendung zurückzuweisen ist.

Die Einwenderin mit der Syn.-Nr. 47 führt u.a. aus, dass ihre Immobilie aufgrund der Lage der L 486n einen Wertverlust im Falle einer Vermietung bzw. Verkaufs erleiden würde.

Nach einschlägiger Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Wertverlust eines Grundstückes wegen seiner Lage zu einer Straße nicht als nachteilige Wirkung auf Rechte des Grundstückseigentümers eingeordnet wird. Derartige Wertminderungen werden deshalb von § 74 Abs.2 S.3 VwVfG nicht erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass

jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urteile vom 21. März 1996 – 4 C 9.95 – und vom 24. Mai 1996 – 4 A 39.95 -). Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Der Einwender mit der Syn.-Nr. 48 führt aus, dass die Abbindung des Wirtschaftsweges „Marienstraße“ dazu führt, dass er seine Eigentums- und Pachtflächen nur noch über Umwege erreicht. Der Einwender fordert daher die Anlegung eines neuen Wirtschaftsweges nördlich und parallel zur L 486n zwischen Wettener Straße und dem geplanten Brückenbauwerk über die Niers mit gleichzeitiger Anbindung an den vorhandenen Wirtschaftsweg.

Die Forderung des Einwenders nach einem Wirtschaftsweg nördlich und parallel zu L 486n zwischen der Wettener Straße und dem geplanten Brückenbauwerk wird abgelehnt. Die durch den Bau einer Straße bedingten Umwege sind von den Betroffenen grundsätzlich hinzunehmen, weil kein Individualanspruch darauf besteht, dass jeweils die kürzeste Wegeverbindung zwischen verschiedenen Zielen unverändert für die Zukunft weiter besteht (Urteil BVerwG – IV C 15.75 – vom 29.04.1977, NJW 77, S. 189).

Zur Verbesserung des Wirtschaftswegenetzes bei Bau-km 1+328 nördlich der Neubaustrecke wird zwischen der Marienstraße und dem Hoexenweg ein öffentlicher Wirtschaftsweg hergestellt. Auf der südlichen Seite der L 486n wird die Marienstraße mit einer Wendeschleife ausgestattet.

Zur Durchführung dieses Bauvorhabens kann auf die Inanspruchnahme des Grundbesitzes des Eigentümers nicht verzichtet werden. Soweit hieraus Entschädigungsansprüche resultieren, sind diese nicht im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Vielmehr muss hier im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen eine Übereinkunft getroffen werden. Soweit dies nicht der Fall ist, ist ein gesondertes Entschädigungsverfahren anzustrengen.

Die gegen die Grundstücksinanspruchnahme erhobene Einwendung wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens zurückgewiesen. Auf Kapitel B Ziffer 6.4.18.2 wird verwiesen.

Der Einwender mit der Syn.-Nr. 49 bemängelt Rechtsverletzungen durch das Neubauprojekt und argumentiert wie folgt:

Durch die Abbindung des Zuweges zum Grundstück Altwettener Weg 10 und die die damit verbundene neue Wegeführung werde die Nutzbarkeit des Grundstückes der Eigentümer zu landwirtschaftlichen Zwecken wie auch zu Wohnzwecken beeinträchtigt. Überdies bestehe für die neue Wegeverbindung auch keine öffentlich-rechtliche Sicherung. Schließlich müsse der Einwender künftig für die Zufahrt auf sein Grundstück die Jägerhauskat, Altwettener Weg 10, über ein fremdes Grundstück fahren. Eine Erschließung über ein fremdes Grundstück bedürfe der grundbuchlichen Sicherung und verursache erhöhte Erstellungs- und Unterhaltungskosten, was wiederum den Wert des Grundstückes beeinträchtige.

Dieser Forderung ist der Vorhabenträger insoweit nachgekommen, als dass das Deckblatt 1 den Ausbau eines privaten Wirtschaftsweges auf einer Länge von 146 m vorsieht. Dieser Wirtschaftsweg dient der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen und des Wohngebäudes Altwettener Weg 10. Er wird als öffentlicher Wirtschaftsweg gewidmet (vgl. Kapitel A Ziffer 7 Buchst. d)).

Der Einwender trägt weiter vor, dass durch die Trasse eine Wasserleitung, welche der Erschließung und Versorgung des Grundstückes Altwettener Weg 10 dient, zerstört wird. Es seien Erstellungskosten sowie erhöhte Unterhaltskosten für eine verlängerte Zuwegung der Wasserleitung zu erwarten. Auch sei nicht erkennbar, wie künftig das Schmutzwasser auf dem Grundstück entsorgt werden soll.

Die Einwendung kann auch in diesem Aspekt entkräftet werden. Zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der vorhandenen Wasserleitungen fand eine Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und den Stadtwerken Kevelaer statt. Entsprechend dieser Abstimmung wird die neue Wasserleitung im neuen öffentlichen Weg BV. – Nr. 5z/7z verlegt und auf der Ostseite der K 33 an die Wasserleitung BV. – Nr. 5/2 angeschlossen (vgl. auch Kapitel A Ziffer 7 Buchst. e)). Die Kostenregelung hierzu findet außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zwischen dem Vorhabenträger sowie den Stadtwerken Kevelaer statt.

Der Einwender bemängelt weiterhin, dass durch die Trasse die hydraulische Wirkung auf das Grundstück nicht überprüft worden sei. Es sei durch den massiven Baukörper mit einer Durchnässung des gesamten Grund-

stückes zu rechnen, was eine Ausnutzbarkeit und Verwertbarkeit des Grundstückes unmöglich mache.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass das vorliegende Bauvorhaben unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes entspricht. Weder durch den Bau der L 486n noch durch den Betrieb der Straße ist mit Beeinträchtigungen zu rechnen, die das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützte Interessen des Einzelnen unzumutbar negativ berühren.

Es wird weiterhin ausgeführt, dass die Verkehrsstraße entlang des Grundstückes Altwettener Weg 10 in Hochlage geplant sei. Ebenso sei die Pflanzung von Gehölze mit einer Höhe von 6 m geplant. Hierdurch sei eine zusätzliche Verschattung auf dem Grundstück zu erwarten.

Das Wohngrundstück Altwettener Weg 10 ist Bestandteil der Parzelle 93, Flur 13, Gemarkung Wetten und nicht gesondert ausparzelliert. Das Wohngrundstück wird daher nur durch die gärtnerischen Außenanlagen mit einem dichten Gehölzbestand erkennbar. Durch die Nähe der Gehölze zum Gebäude ist eine Beschattung des Wohngebäudes bereits heute gegeben. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass eine Beschattung des Wohngebäudes durch das Straßenbauwerk, welches hier mit einer Höhe von 1,60 m über dem angrenzenden Gelände nur als mäßige Dammlage zu bezeichnen ist, sowie durch die Bepflanzung im nördlich angrenzenden Randbereich der Straße in einer Entfernung von min. 10 m zum Wohngebäude nicht erfolgen kann. Vielmehr bewirkt die Anpflanzung einen optischen Schutz für das Wohnhaus zur geplanten Straße.

Der Einwender führt weiter aus, dass sich aufgrund einer nicht ausreichenden Zuwegung zwangsläufig Schwierigkeiten bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ergäben. So seien beispielsweise Schäden auf der Parzelle 93 zu erwarten, wenn auf der Parzelle 88 und 112 früher geerntet werden müsste.

Hiergegen bleibt festzuhalten, dass durch den Neubau einer Straßentrasse zwangsläufig land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, wobei es sich nicht vermeiden lässt, dass beiderseits der Trasse unwirtschaftliche Restparzellen verbleiben oder durch Tren-

nung der Hofstelle von Weiden und Äckern wirtschaftliche Erschwernisse entstehen.

Zur Durchführung der Baumaßnahme kann auf die Inanspruchnahme von Grundbesitz des Einwenders nicht verzichtet werden. Die sich hieraus ergebenden Entschädigungsansprüche werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen bzw. in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geregelt.

In dem hier planfestgestellten Bauvorhaben ist in Bezug auf die Wiederherstellung des Wege- und Gewässernetzes die nach dem alten Flurzustand sich ergebende Ersatzverpflichtung des Landes NRW (Straßenbauverwaltung) ausgewiesen.

Darüber hinaus besteht nach ständiger Rechtsprechung kein Rechtsanspruch auf das Fortbestehen von Vorteilen, die sich aus einer bestimmten Verkehrslage von Grundstücken ergeben (vgl. dazu Urteil des BVG vom 11.05.1999 – 4 VR 7.99-, NVwZ 1999, S. 1341).

Der Einwender führt weiter aus, dass eine Holzabfuhr aus der Parzelle 92 künftig überhaupt nicht mehr möglich sei. Die Trasse schneide in den Eichenbestand derart ein, dass eine erheblich erhöhte Windwurfgefahr bestünde.

Bezüglich der Parzelle 92 wird darauf hingewiesen, dass die Grundstücksfläche weder über eine direkte Anbindung an das öffentliche Straßennetz noch über ein Wegerecht auf den angrenzenden Flächen verfügt. Eine Ersatzverpflichtung zur Erschließung durch den Vorhabenträger besteht demnach gem. § 20 Abs. 5 StrWG NRW nicht.

Ungeachtet dessen hat der Vorhabenträger im Erörterungstermin den Erwerb der südlich der neuen Straße liegenden Restfläche der Gemarkung Wetten, Flur 13, Flurstücknummern 92 beim Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zugesagt (vgl. Kapitel A Ziffer 7 Buchst. b)).

Die Einwendung ist daher zurückzuweisen. Der Einwender führt aus, dass mit einer Vernässung des Grünlandes auf den Flurstücknummern 120 und 94, insbesondere wegen der hier an dieser Stelle geplanten Kleingewässer, zu rechnen sei.

Dieser Einwand ist für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar. Auf dem Flurstück 120 wird zur Einleitung des im Bereich des Brückenbauwerkes 4 anfallenden Straßenoberflächenwassers eine Mulde angelegt (BV. – Nr. 5/18). Mit einer Vernässung ist an dieser Stelle nicht zu rechnen.

Auf dem Flurstück 94 wird der vorhandene Dünnbachgraben mittels eines Kreuzungsbauwerkes unterführt (BV – Nr. 5/12). Das Kreuzungsbauwerk liegt im künftigen Straßenkörper der L 486n. Auch hier handelt es sich nicht um die Planung eines Kleingewässers.

Beim Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen hat der Vorhabenträger im Erörterungstermin den Erwerb der südlich der neuen Straße liegenden Fläche der Gemarkung Wetter 13, Flurstücknummer 120 zugesagt (vgl. Kapitel A Ziffer 7 Buchst. b)).

Die Einwendungen sind zurückzuweisen.

Der Einwander bemängelt, dass auf der Parzelle 93 und andernorts anschließend an den Straßenkörper auf ackerfähigem Boden Streifen mageren Grünlandes geplant sind. Hieraus resultiert eine weitere Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung sowie eine willkürliche Minderung des Wertes des Geländes.

Hiergegen bleibt anzuführen, dass durch den Neubau von Straßen stets Veränderungen des Landschaftsbildes verursacht werden. Das Bundesnaturschutzgesetz und das Landesnaturschutzgesetz verpflichtet den Verursacher, dass Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen oder neu zu gestalten. Mit der Eingrünung der Böschungen in Form von Ein-saat mit Landschaftsrasen und Bepflanzung mit Sträuchern und Bäumen soll das Bauwerk Straße in die Landschaft eingepasst werden. Außerdem dient die Bepflanzung Fledermäuse und Steinkäuze zum höheren Überfliegen der Straße und somit dem Schutz von Kollisionen mit Fahrzeugen. Am Rand der Bepflanzung und noch auf der Straßenböschung werden durch die Anlage von sich selbst entwickelnden Säumen ökologisch wertvolle Nahrungsangebote insbesondere für Vögel der offenen Feldflur geschaffen. Diese Saumbereiche sind in der freien Landschaft immer auch Bestandteil der dort vorhandenen Feldgehölze und Waldflächen und stellen insofern keine zusätzliche Belastung oder Entwertung der angrenzen-

den landwirtschaftlichen Flächen dar. Eine willkürliche Entwertung der Flächen kann verneint werden.

Die Einwendung ist auch in diesem Aspekt zurückzuweisen.

Weiterhin wird eingewendet, dass durch die Trasse die südlichen Grundstücksteile der Parzellen 88 und 112, die dem Einwender nicht gehören, nur noch über die Parzelle 93 zugänglich seien. Daher müsse der Einwender dort ein Wegerecht einräumen, da kein anderer Zugang möglich sei. Außerdem würden die Parzellen 94 und 120 zerteilt und unzugänglich in der Weise abgetrennt, dass diese nicht mehr erreichbar seien und somit nur noch unwirtschaftlich zu bearbeiten seien. Dies betreffe auch die Parzellen Nr. 88 und 112 sowie 93.

Auch diese Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Erschließung der Parzellen 88 und 112 ist über eine Zuwegung von der K 33 gesichert. Die Eintragung eines Wegerechts auf der Parzelle 93 zugunsten der Parzellen 88 und 112 ist somit nicht erforderlich.

Die Erschließung der Parzelle 94 kann südlich der Trasse über die Parzelle 93 erfolgen.

Hinsichtlich der Erschließung der Parzelle 120 ergeht der Hinweis, dass die Grundstücksfläche weder über eine direkte Anbindung an das öffentliche Straßennetz, noch über ein Wegerecht auf den angrenzenden Flächen verfügt. Eine Ersatzverpflichtung durch den Vorhabenträger gem. § 20 Abs. 5 StrWG NRW zur Erschließung besteht daher nicht.

Ungeachtet dessen hat der Vorhabenträger im Erörterungstermin den Erwerb (beim Vorliegen aller rechtlichen Voraussetzungen) der südlich der neuen Straße liegenden Restflächen der Gemarkung Wetten, Flur 13, Flurstücknummer 120 zugesagt (vgl. Abschnitt A Ziffer 7 Buchst. b)).

Im Weiteren wird auf die vorstehende Stellungnahme dieser Einwendung verwiesen.

Weiterhin sei durch die Brückenbauwerke sowie die vorgesehene Bepflanzung beiderseits der Verkehrsstraße, zudem in Hochlage Schattenbildung zu erwarten. Diese sei nicht näher beschrieben, sodass die Auswirkungen nicht abschätzbar seien.

Die Höhenlage der Straße ergibt sich einerseits aus der Geländemorphologie und dem Relief, andererseits aus der Notwendigkeit, Flüsse, Bäche

und Straßen durch Brücken zu überqueren. Im Wesentlichen verläuft die Gradienten der Straße geländegleich bzw. in leichter Dammlage, um die Entwässerung ohne zusätzliche technische Anlagen zu erreichen.

Überdies sind bei der technischen Planung die einschlägigen Regelwerke der Straßenbauverwaltung zu beachten.

Dammlagen > 1,50m über Gelände ergeben sich daher im Bereich der Querung der Niers-, Fleuth- und Water Forth-Auen im Anschluss an die Brückenbauwerke. Eine Gestaltung der Böschungen durch Einsaat oder Bepflanzung dient der Eingliederung des Bauwerkes in die Landschaft, wie es die Naturschutzgesetze verlangen. Dabei wurde auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht genommen, indem der Charakter der Landschaft als landwirtschaftlich geprägter Raum mit landschaftsgliedernden Gehölzen und Waldflächen berücksichtigt wurde. Durch den Abstand der Bepflanzung zum Böschungsfuß und der angrenzenden Nutzung können keine wesentlichen negativen Wirkungen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen. Eine Darstellung der Wirkungen von Dammlagen und Böschungsbepflanzungen im Einzelfall ist daher entbehrlich.

Als weiterer Kritikpunkt stellt sich dar, dass die Trassenführung zu kleinen, schlecht zugeschnittenen Flurstücken führt, die nur schwer zu bewirtschaften sind.

Hiergegen bleibt festzuhalten, dass zur Durchführung der Baumaßnahme auf die Inanspruchnahme von Grundbesitz des Einwenders nicht verzichtet werden kann. Die sich hieraus ergebenden Entschädigungsansprüche werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen bzw. in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geregelt.

Der Einwender führt schließlich aus, dass sein Eigentumsrecht am eingerichteten und ausgeübten Betrieb, sein Eigentum selbst sowie eigentumsgleiche Rechte unangemessen beeinträchtigt werden. Er erläutert dies damit, dass nicht nur die Erreichbarkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen eingeschränkt bzw. aufgehoben sei, sondern auch historische und notwendige Verkehrsverbindungen unterbrochen würden.

Die Einwendung wird ebenfalls zurückgewiesen. Dies beruht auf folgender Argumentation.

Die Planung und Planfeststellung für die L 486n einschließlich der Folgemaßnahmen orientieren sich an den im StrWG NRW und in den anderen gesetzlichen Vorschriften geregelten Planungsleitsätzen. Die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange sind in angemessener Weise in die Abwägung eingestellt worden. Diese Gesamtabwägung hat dazu geführt, dass das Vorhaben der L 486n auf der diesem Planfeststellungsverfahren zugrunde liegenden Linienführung zu verwirklichen ist. Ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie liegt nicht vor, da der Eingriff in die Rechte der Betroffenen nicht unverhältnismäßig ist. Die im Interesse der Allgemeinheit liegende Straßenbaumaßnahme und die damit verbundenen Eingriffe sind notwendig und auf das unvermeidbare Minimum reduziert. Dies gilt nicht nur für die Flächen, die für das Vorhaben selbst in Anspruch genommen werden sollen, sondern auch für notwendige Folgemaßnahmen. Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Soweit den Betroffenen durch die Baumaßnahme Nachteile entstehen, die zu Entschädigungsforderungen berechtigen, werden diese außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen bzw. in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geregelt.

Als letzten Kritikpunkt äußert der Einwender, dass die betroffenen Belange im Rahmen der Planunterlagen nicht verhältnismäßig gewichtet wurden, mithin eine Disproportionalität besteht. Die berechtigten Belange würden in den Feststellungsunterlagen nicht ausreichend berücksichtigt und böten daher keine geeignete Abwägungsgrundlage.

Die vom Einwender bemängelte Disproportionalität der Baumaßnahme zu den dadurch verursachten Auswirkungen auf Natur und Umwelt und insbesondere das Eigentum und den Besitz des Einwenders werden zurückgewiesen. Die vorliegenden Planfeststellungsunterlagen sind geeignet, den Nachweis zu erbringen, dass die mit dem Bau der Straße verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und das Eigentum der Betroffenen

in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Nutzen der Straße stehen.

Sowohl in der der Variantenentscheidung neben anderen Fachgutachten zugrunde liegenden Umweltverträglichkeitsstudie als auch im Vorentwurf wurde den Schutzgütern Landschaft (Landschaftsbild), Kultur- und sonstige Sachgüter (u.a. Kulturlandschaft) und Mensch, menschliche Gesundheit (u.a. Erholung) Rechnung getragen (vgl. Unterlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 2.4.2, 5.1, 5.6 und 5.7). Im landschaftspflegerischen Begleitplan sind im Einzelnen die Bewertung der Landschaft, die zu berücksichtigenden Eingriffe in die Landschaft sowie die zum Ausgleich nötigen Maßnahmen dargestellt (vgl. Unterlage 12.0, 12.0z, insb. Kapitel 4.3, 4.4 sowie 5; Unterlage 12.1, 12.1z, Blatt 4; Unterlage 12.2, 12.2z, 12.3, 12.3 Blätter L 1-8, L 2a und 6a). Dabei sind auch die Aspekte der Kulturlandschaft berücksichtigt worden.

Soweit erforderlich weisen die Planfeststellungsunterlagen Maßnahmen und Regelungen zur Abwendung von negativen Auswirkungen auf das Eigentum oder den Besitz von Betroffenen aus. Des Weiteren wird auf die nachgeordneten Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen verwiesen.

Der Einwender mit der Syn.-Nr. 50 erhebt, anwaltlich vertreten, mehrere Kritikpunkte u.a. im Hinblick auf die Beeinträchtigung von Eigentumsrechten, auf die im Folgenden eingegangen wird.

Bei der Querung des Nierstales (Ifd. Meter 1+345000-536000) zerschneide die Neubautrasse die Wegeverbindung zwischen den bestehenden Wiesen und Weiden des Einwenders. Eine Erschließungsalternative für die Wiesen sei nicht vorgesehen, so dass diese abgeschnitten und nicht mehr erreichbar seien.

Die ordnungsgemäße Erreichbarkeit des hinter der Brücke liegenden, durch das Straßenbauwerk abgeschnittene, Wiesen- und Weidengebiet sei somit unmöglich. Die Wiese und Weide gehöre zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Dieses bedinge, dass die Fläche jederzeit, bei jedem Wetter und jedem Wasserstand der Niers, erreichbar bleiben muss. Diese Fragen seien nicht berücksichtigt worden. Durch das Abschneiden der nördlich der Trasse gelegenen Weiden werde die Bewirtschaftungseinheit

des Wiesenstranges in einer Größenordnung von ca. 4 ha vollständig abgeschnitten.

Der Einwender bemängelt weiterhin, dass durch die Abbindung des Weges bei Bau-km 1+889000 die Zuwegung zur landwirtschaftlichen Ackerfläche nördlich der Trasse komplett abgeschnitten werde. Dadurch entfallen neben der Inanspruchnahme für die Verkehrsfläche- 5 ha landwirtschaftlicher Nutzungsfläche.

Weiterhin diene der abgebundene Weg bisher als Trasse für den Holztransport für den überwiegenden Teil des dahinterliegenden und im Eigentum des Einwenders stehenden Waldes. Dieser werde mehrfach jährlich genutzt, um mit schwerem Gerät die waldwirtschaftlichen Erträge aus dem Wald zu bergen und veräußerungsfähig zu machen.

Die Erschließung des forstwirtschaftlich genutzten Teils des Grundstückes des Einwenders entfalle vollständig, was weder berücksichtigt noch in die Abwägung eingestellt worden sei.

Hierzu lässt sich entgegnen, dass durch den Neubau einer Straßentrasse zwangsläufig land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, wobei es sich nicht vermeiden lässt, dass beiderseits der Trasse unwirtschaftliche Restparzellen verbleiben oder durch Trennung der Hofstelle von Weiden und Äckern wirtschaftliche Erschwernisse entstehen. Zur Durchführung der Baumaßnahme kann auf die Inanspruchnahme von Grundbesitz des Einwenders nicht verzichtet werden.

In den Feststellungsunterlagen ist in Bezug auf die Wiederherstellung des Wege- und Gewässernetzes die nach dem alten Flurzustand sich ergebende Ersatzverpflichtung des Landes NRW ausgewiesen.

Die von der Neubaumaßnahme durchschnittenen zusammenhängenden Eigentumsflächen 45, 65 und 66, Flur 3, Gemarkung Wetten verfügen weiterhin südlich und nördlich der Trasse über Anbindungen an das überörtliche Straßennetz. Zusätzlich wird als Ersatz für die unterbrochenen Wegeverbindungen BV.- Nr. 3/9, 4/1, 4z/3z, 4/4 und 5z/1z auf der Nordseite der L 486n und Westseite der K 33 ein Wirtschaftsweg angelegt.

Der Wirtschaftsweg verläuft von Bau - km 2 + 050 bis Bau – km 2 + 760 am nördlichen Böschungsfuß der L 486n und im Weiteren von Bau - km 0+100 bis Bau – km 0 + 210 am westlichen Böschungsfuß der K 33. Die

Anbindung des Wirtschaftsweges an das überörtliche Straßennetz erfolgt bei Bau - km 0 + 210 an die K 33.

Der Wirtschaftsweg erhält folgende Abmessungen:

Befahrbarer Seitenstreifen: 0.75 m

Fahrbahn: 3.00 m

Befahrbarer Seitenstreifen: 0.75 m

Er wird mit einer wassergebundenen Decke und standfesten Banketten entsprechend dem vorhandenen Ausbauzustand hergestellt.

Die Kosten trägt der Vorhabenträger.

Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt dem Anlieger.

Soweit dem Eigentümer durch die Baumaßnahme Nachteile entstehen, die zu Entschädigungsansprüchen berechtigen, werden diese außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen bzw. in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geregelt.

Nach ständiger Rechtsprechung besteht kein Rechtsanspruch auf das Fortbestehen von Vorteilen, die sich aus einer bestimmten Verkehrslage von Grundstücken ergeben (vgl. dazu Urteil des BVG vom 11.05.1999 – 4 VR 7.99-, NVwz 1999, S.1341).

Hinsichtlich der durch die Straßenplanung verbundenen Mehrwege wird auf Kapitel A Ziffer 5.12.3 verwiesen.

Dieselbe Argumentation gilt auch für die Bedenken des Einwenders hinsichtlich der Abbindung weiterer Wege (Ifd. Meter 2+190000, 2+51000, 3+006000).

Darüber hinaus entstünden durch das beabsichtigte Brückenbauwerk Durchfahrtshöhen, die für landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht hoch genug seien. Insofern seien zunächst die Planunterlagen durch fehlende Vermassungen aussagelos. Es fehlten insbesondere genaue Vermassungen und Darstellungen, z. B. der Durchfahrtsbreiten zwischen den Stützen des Brückenbauwerkes. Aus den Unterlagen ließe sich entnehmen, dass sich eine Durchfahrtshöhe von maximal 365 cm zwischen Oberkante Brücke und natürlichem Geländeniveau ergebe. Bei Abzug des zu erwartenden Brückenaufbaus, werde die Durchfahrtshöhe nicht höher als 2,50 m sein.

Die Höhenlage der L 486n ist das Ergebnis der Überwindung vorhandener Geländeunterschiede oder Höhenzwangspunkte (z.B. Brücken).

Die Suche nach dem besten Gradientenverlauf ist ein Optimierungsprozess, in dem die Baukosten, der Betrieb, der Verkehr und die Umwelt maßgebende Kriterien darstellen. Mit der vorgesehenen Gradienten der L 486n ergibt sich auf Ostseite der Niers bei einem normalen Wasserstand eine maximale Durchfahrtshöhe von 3,25 m unterhalb der Niersbrücke.

Der Einwender bemängelt weiter, dass zum Auffangen von Regenwasser, das auf dem Brückenbauwerken Nr. 2 und Nr. 4 niedergeht, Mulden (Sammelbecken) geschaffen werde. Solche Mulden zögen in aller Regel über die sich dort ansiedelnde Flora und Fauna eine ökologische Aufwertung nach sich, welche zu behördliche Einschränkung der Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen führt. Es läge mithin eine mittelbare Beeinträchtigung vor. Diese Frage, insbesondere die Frage der mittelbaren Beeinträchtigung durch Aufwertung, sei nicht berücksichtigt und auch nicht dargelegt.

Hierzu bleibt auszuführen, dass auf dem Flurstück 65 und 120 zur Einleitung des im Bereich des Brückenbauwerkes 2 bzw. Brückenbauwerkes 4 anfallenden Straßenoberflächenwassers jeweils eine Mulde angelegt wird (BV-Nr. 3/6, 5/18).

Das vorliegende Bauvorhaben entspricht unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes. Weder durch den Bau der L 486n noch durch den Betrieb der Straße sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützte Interessen Einzelner unzumutbar negativ berühren. Das Entwässerungskonzept für die L 486n wurde mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Kleve abgestimmt (vgl. Kapitel A Ziffer 3). Darüber hinaus werde durch die Maßnahme ein Brunnen abgeschnitten, mit Hilfe dessen der gesamte Flächenblock um den Cerf.-Hof beregnet werden kann. Die durch die Trasse vom Brunnen abgeschnittene Fläche entspräche etwa 35 ha.

Hinsichtlich der der Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der vorhandenen Brunnenanlage wird festgehalten, dass eine Regelung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit den betroffenen Grundstücksei-

gentümern gefunden wird. Die Kosten dafür trägt die Straßenbauverwaltung.

Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen (lfd. Meter 2+041000- 258000) sollen in diesem, z.T. vormals vom Einwender als Waldparzelle genutzten, aber bereits vor mehreren Jahren umgewidmeten Grundstücksteil Ausgleichsmaßnahmen ausgeführt werden. Durch diese Ausgleichsmaßnahmen werde eine langfristige wirtschaftliche Eingliederung des zu landwirtschaftlicher Fläche umgewandelten Grundstückes verhindert.

Die Ausgleichsmaßnahme an dieser Stelle sei weder sinnvoll, noch mit der durchgeführten Umwandlung in Einklang zu bringen.

Es böten sich andere Möglichkeiten der Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe an. Diese seien aber weder geprüft noch in die Abwägung eingestellt worden.

Die Einwendung wird mit Verweis auf Kapitel B Ziffer 6.4.10 (vgl. dort Ausführungen zu Ausgleichsmaßnahme A4z) zurückgewiesen.

Es wird weiterhin eingewendet, dass erstmalig in den Planfeststellungsunterlagen ein Fahrradweg auftaucht. Dieser sei weder notwendig, noch in die überörtliche Planung einbezogen, noch seien die hierdurch entstehenden Belastungen berücksichtigt worden.

Hier bleibt zu entgegnen, dass der Planfeststellungsentwurf zum Neubau der L 486n unter anderem den vom Kreis Kleve mit Schreiben vom 12.07.2002 geforderten Neubau eines Radwegteilstücks an der Ostseite der K 33 einschließlich einer Querungshilfe in der L 486n vorsieht.

Da der Kreis Kleve nunmehr eine Radwegplanung zwischen Winneken-donk und Wetten auf der Westseite der K 33 favorisiert, kann auf die im Planfeststellungsentwurf vorgesehene Radwegplanung mit Querungshilfe verzichtet werden.

Die Planung sowie die Baurechtserlangung für einen Radweg an der Westseite der K 30 bleibt dem Kreis Kleve vorbehalten. Mit dem Wegfall des Radweges ergeben sich für die Eigentumsflächen des Einwenders folgende Änderungen:

Für das Flurstück 196, Flur 12, Gemarkung Wetten reduziert sich die Erwerbsfläche von 1025 m² auf 720 m². Die vorübergehende Inanspruchnahme reduziert sich von 498 m² auf 357 m². Für das Flurstück 88, Flur

13, Gemarkung Wetten reduziert sich die Erwerbsfläche von 5363 m² auf 5244 m². Die vorübergehende Inanspruchnahme reduziert sich von 1423 m² auf 1358 m². Die dauernde Beschränkung mit 4409 m² verändert sich nicht. Für das Flurstück 116, Flur 13, Gemarkung Wetten reduziert sich die Erwerbsfläche von 268 m² auf 200 m². Die vorübergehende Inanspruchnahme erhöht sich von 11 m² auf 79 m².

Summarisch betrachtet kann also festgestellt werden, dass sich die Belastung des Eigentums durch die aktuell Variante erheblich verringert.

Die Einwendung wird bezüglich dieses Punktes zurückgewiesen, da auf eine Inanspruchnahme im Hinblick auf die Errichtung des in den Planunterlagen aufgeführten Radweges verzichtet wird.

Der Einwender bemängelt weiterhin die Abbindung des Zuweges zum Grundstück Altwettener Weg 10 (Ifd. Meter 2+773000-2+873000) und fordert die Gewährleistung der Erreichbarkeit seines Grundstückes.

Dieser Forderung ist der Vorhabenträger insoweit nachgekommen, als dass das Deckblatt 1 den Ausbau eines derzeit privaten Wirtschaftsweges auf einer Länge von 146 m vorsieht. Dieser Wirtschaftsweg dient der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen und des Wohngebäudes Altwettener Weg 10. Er wird als öffentlicher Wirtschaftsweg gewidmet.

Im Erörterungstermin hat der Vorhabenträger die Erschließung des Grundstücks Altwettener Weg 10 über einen Ausbau des Altwettener Weges (entsprechend der Darstellung im Deckblatt 1) zugesagt (vgl. Kapitel A Ziffer 7 Buchst. d)).

Weiterhin wird bemängelt, dass an zahlreichen Stellen Zäune zerstört werden würden und sich hierzu keine Regelungen fänden.

Der Vorhabenträger hat diesbezüglich zugesagt, dass mit der Neubaumaßnahme verbundene Beeinträchtigungen von Zaunanlagen auf Kosten der Straßenbauverwaltung geregelt werden. Soweit sich Entschädigungsansprüche ergeben, werden diese außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen geregelt.

Der Einwender führt aus, dass die Zuwegung zu den Grundstücksflächen 88, 112 und 92 (Ifd. Meter 3+150000-200000) abgeschnitten werden würde.

Hier bleibt entgegenzuhalten, dass die Zuwegung der Grundstücke 88 und 112 gesichert ist. Auf die vorstehenden Ausführungen zu den Unterbrochenen Wegeverbindungen beim lfd. Nr. 1+889000, 2+190000, 2+51000, 3+006000 wird verwiesen. Hinsichtlich der Parzelle 92 sei es so, dass eine Holzabfuhr überhaupt nicht mehr möglich sei und darüber hinaus die Trasse den darauf wachsenden Eichenbestand abschneide, so dass sich ein erhöhtes Windwurfisiko für den Restbestand ergebe.

Hinsichtlich der Erschließung des Parzelle 92 ergeht der Hinweis, dass die Grundstücksfläche weder über eine direkte Anbindung an das öffentliche Straßennetz noch über ein Wegerecht auf den angrenzenden Flächen verfügt. Eine Ersatzverpflichtung durch den Vorhabenträger gem. § 20, Abs. 5 StrWG NRW zur Erschließung besteht somit nicht.

Ungeachtet der nicht bestehenden Ersatzverpflichtung hat der Vorhabenträger im Erörterungstermin den Erwerb (das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen voraussetzend) des Grundstückes zugesagt (vgl. Kapitel A Ziffer 7 Buchst. b)).

Eine Erhöhung der Windwurfgefahr kann aufgrund der topographischen Lage des angeschnittenen Waldrandes (Nordseite) und der nördlich davon in Ost-West-Richtung verlaufend geplanten Straße mit einer bepflanzten Böschung ausgeschlossen werden. Der Böschungsbewuchs als dichte geschlossene Bepflanzung aus Bäumen und Sträuchern kann hier die Funktion eines Waldmantels übernehmen.

Außerdem werde die Parzelle 119 durchschnitten. Ihr südlich verbleibender Teil werde vom zusammenhängenden Eigentum abgeschnitten.

Da die Herstellung einer Erschließung für die südlich der Trasse liegende Restfläche des Grundstückes 119 nur mit unvertretbarem, wirtschaftlichem Aufwand herzustellen ist, hat der Vorhabenträger den Erwerb (das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen voraussetzend) des Grundstückes zugesagt (vgl. Kapitel A Ziffer 7 Buchst. b)).

Ökologischer Ausgleich auf der Parzelle 196 (lfd. Meter 3+070000). Der Einwender spricht der Ausgleichsmaßnahme die Notwendigkeit ab. Es böten sich andere Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe an.

Die Einwendung wird mit Verweis auf Kapitel B Ziffer 6.4.10 (Maßnahme E4z) zurückgewiesen.

Es wird weiter bemängelt, dass das Straßenbauwerk gewachsene Grundwasserströme und oberflächliche Versickerungsmöglichkeiten von Regen durchschneidet bzw. diese abbindet. Daher sei mit einer Vernässung der benachbarten Grundstücke zu rechnen.

Das Oberflächenwasser der L 486n wird breitflächig über standfeste Bankette auf den bewachsenen Böschungen zur Versickerung gebracht (vgl. Kapitel A Ziffer 3.4).

Das vorliegende Bauvorhaben entspricht unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes. Weder durch den Bau der L 486n noch durch den Betrieb der Straße sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützte Interessen Einzelner unzumutbar negativ berühren.

Das Entwässerungskonzept für die L 486n wurde mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Kleve abgestimmt.

Der Einwender kritisiert, dass aufgrund der Führung der Trasse durch Gebiete mit Wildvorkommen künftig eine erhöhte Zahl von Wildunfällen zu erwarten sei.

Der Einwand, dass dieser Umstand nicht berücksichtigt worden sei, geht ins Leere.

Die geplante Straße quert mit dem Bereich zwischen der Niers und dem Alt Wettenschen Busch sowie der Auen der Issumer Fleuth und der Water Forth bekannte Wildwechsel (Auskunft Herr Thomas, Kreisjagdberater Kleve). Die großzügig ausgelegten Brücken über die Gewässer lassen einen ungehinderten Wildwechsel an diesen Stellen zu.

In den übrigen Bereichen soll das Wild nach Möglichkeit nicht durch großzügige Gehölzanpflanzungen in die Nähe der Straße und damit die Gefahrenzone gelenkt werden. Entsprechend sind die Böschungen im Bereich zwischen Niersaue und Alt Wettenschen Busch nur durch schmale, 2-3 reihige Gebüschstreifen am Dammfuß bepflanzt. Die Pflanzungen sollen möglichst schmal und niedrig gehalten werden, um dem Wild keine Deckung zu geben und Wildunfälle so zu vermeiden. Trennstreifen, Bankette,

Böschungen und Sickermulden werden, soweit hier keine Bepflanzung vorgesehen ist, mit Rasen eingesät. Die Einsaat erfolgt mit einer Landschaftsrasenmischung ohne Attraktivität für Schalenwild (vgl. Kapitel B Ziffer 5.3.10.2.4). Die Maßnahmen dient insbesondere dazu Wildunfällen vorzubeugen und sind mit dem Kreisjagdberater Kleve abgestimmt.

Im Bereich der Auen der Issumer Fleuth und der Water Forth sind insg. 6 Kleintierdurchlässe mit beidseitigen Leiteinrichtungen am Böschungsfuß vorgesehen. Außerdem wird der Dünnbachgraben als Gewässer und Kleintierdurchlass unterführt.

Damit ist ein schadloses Queren durch das Wild auch in diesem Bereich möglich. Wildschutzzäune sind aus den genannten Gründen nicht erforderlich.

Entsprechend dieser verfolgten Zielsetzung ist davon auszugehen, dass von allen technisch und planerisch zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Vermeidung von Wildunfällen Gebrauch gemacht wurde. Der Einwendungspunkt wird daher zurückgewiesen.

Weiterhin wird bemängelt, dass an den Kreuzungspunkten der neuen Trasse mit der bestehenden K 33 sog. Sichtschutzdreiecke vorgesehen sind, die eine Beeinträchtigung des eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betriebes bedeuteten.

An Kreuzungen oder Einmündungen von Bundes- und Landstraßen muss ein Sichtfeld gemäß der Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS-K-1) freigehalten werden. Die Sichtfelder sind von Bepflanzungen, Einzäunungen udgl. über 0,80 m Höhe (bezogen auf Fahrbahnoberkante) freizuhalten.

Soweit dem Eigentümer durch die Freihaltung der Sichtfelder Nachteile entstehen, die zu Entschädigungsansprüchen berechtigen, werden diese außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen geregelt.

Der Einwender mit der Syn.-Nr. 52 bemängelt unter anderem die Abbindung der Marienstraße, welche entlang der Niers verläuft. Hierdurch werde der Zugang zu seinen landwirtschaftlichen Flächen erschwert und es entstünden Umwege.

Durch den Neubau einer Straentrasse werden jedoch zwangslufig land- und forstwirtschaftlich genutzte Flchen in Anspruch genommen, wobei es sich nicht vermeiden lsst, dass beiderseits der Trasse unwirtschaftliche Restparzellen verbleiben oder durch Trennung der Hofstelle von Weiden und ckern wirtschaftliche Erschwernisse entstehen.

Zur Durchfhrung der Baumanahme kann auf die Inanspruchnahme von Grundbesitz des Einwenders nicht verzichtet werden. Die sich hieraus ergebenden Entschdigungsansprche werden auerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschdigungsverhandlungen bzw. in einem gesonderten Entschdigungsverfahren geregelt. Die nrdlich der L 486n verbleibende Grundstcksflche Gemarkung Winnekendonk, Flur 15, Flurstck 29 bleibt auch nach Verwirklichung der Baumanahme ber den geplanten Wirtschaftsweg BV. – Nr. 6/20 und die neue Zufahrt BV. – Nr. 7/1 an das ffentliche Straen- und Wegenetz angeschlossen.

Die gegen die Grundstcksinanspruchnahme erhobene Einwendung wird daher aufgrund des berwiegenden ffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens zurckgewiesen. Die Grundstcksinanspruchnahme ist nicht verzichtbar.

6.5 Zulssigkeit von Entscheidungsvorbehalten

 74 Abs. 3 VwVfG NRW erlaubt entsprechende Vorbehalte, soweit zum Zeitpunkt der Planfeststellung eine abschlieende Entscheidung noch nicht mglich ist, sich fr die Bewltigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen, sowie Substanz und Ausgewogenheit der Planung dadurch nicht in Frage gestellt werden. Der Planfeststellungsbehrde wird es hierdurch ermglicht, Regelungen, die an sich in dem das Planfeststellungsverfahren abschlieenden Planfeststellungsbeschluss zu treffen wren, einer spteren Entscheidung vorzubehalten.

Zwar gilt der Grundsatz, dass der Vorhabentrger einen Konflikt, den er durch seine Planung hervorruft oder verschrft, nicht ungelst lassen darf. Diese Pflicht zur Konfliktbewltigung hindert die Planfeststellungsbehrde nicht in jedem Fall, Teilfragen, die ihrer Natur nach von der Planungsent-

scheidung abtrennbar sind, einer nachträglichen Lösung zugänglich zu machen. Das gilt auch für die Regelung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (BVerwG, Beschluss vom 30.08.94, 4 B 105.94, in: NuR 1995, S. 139).

Ein solcher Vorbehalt ist dann zulässig, wenn er nicht unter Überschreiten der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere unter Verletzung des Abwägungsgebotes erfolgt ist. Diese Grenze ist aber erst dann überschritten, wenn in der Planungsentscheidung solche Fragen offen bleiben, deren nachträgliche Regelung das Grundkonzept der bereits festgestellten Planung wieder in Frage stellt. Zudem darf der unberücksichtigt gebliebene Belang kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung als unabgewogener Torso erscheint, und es muss sichergestellt sein, dass durch den Vorbehalt andere einschlägige öffentliche und private Belange nicht unverhältnismäßig zurückgesetzt werden (BVerwG, Beschluss vom 30.08.94, 4 B 105.94, in: NuR 1995, S. 139 und Beschluss vom 31.01.06, 4 B 49.05, in: NVwZ 2006, S. 823f sowie OVG Münster, Urteil vom 21.01.95, 9 A 555/83, n.v.).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde genügt der von ihr verfügte Entscheidungsvorbehalt diesen rechtlichen Vorgaben.

C Hinweise

1. Hinweise auf das Entschädigungsverfahren

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z. B. wegen der beanspruchten Grundflächen, Erschwernissen, anderer Nachteile und des Lärmschutzes an Gebäuden) betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Von daher werden auch die Einwendungen zurückgewiesen, die mit der Befürchtung einer zu niedrigen Entschädigungssumme begründet wurden. Die ordnungsgemäße Festsetzung der Entschädigung, d. h. auch die Vermeidung einer zu niedrigen Entschädigung, ist vielmehr Aufgabe des separaten Entschädigungsverfahrens nach dem EEG NRW.

Entsprechende Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an den

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Regionalniederlassung Niederrhein

Außenstelle Wesel

Augustastr. 12

46483 Wesel

gerichtet werden. Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsverfahren entschieden werden, für das die

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

zuständig ist.

Soweit Ansprüche in diesem Verfahren nicht abschließend oder nicht zur Zufriedenheit der Betroffenen geregelt werden können, steht den Betroffenen anschließend der ordentliche Rechtsweg offen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entschädigung grds. in Geld geleistet wird (§ 15 EEG NRW).

2. Hinweis auf die Geltungsdauer des Beschlusses

Der mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Plan tritt gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG NRW außer Kraft, wenn mit der Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird. Nach § 38 Abs. 8 Satz 1 StrWG NRW kann die Planfeststellungsbehörde vor Ablauf dieser Frist den Plan auf begründeten Antrag des Trägers der Straßenbaulast um höchstens fünf Jahre verlängern.

3. Hinweis auf die Auslegung des Planes

Dieser Beschluss wird in der Stadt Kevelaer mit einer Ausfertigung der Planunterlagen zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden öffentlich und ortsüblich bekanntgemacht.

Gemäß § 74 Abs.4 S.1 VwVfG NRW wird dieser Planfeststellungsbeschluss dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen, über deren Einwendung entschieden worden ist sowie den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Hierauf wird in der ortsüblichen Bekanntmachung ausdrücklich hingewiesen (§ 74 Abs. 4 S.2 und 3 VwVfG NRW).

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstrasse 39
40213 Düsseldorf

erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundsbeamten/in zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise zur Klageerhebung

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bezirksregierung Düsseldorf

- Planfeststellungsbehörde -

Im Auftrag



(Matthias Vollstedt)

